i
(. . . .)
2442
J. can. P. 614 c
Liebetrut

<36606323410018

<36606323410018

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Ehe nach ihrer Idee,

und nach ihrer

geschichtlichen Entwicklung.

Ein Beitrag

zur

richtigen Würdigung der Ehe

und der ehlichen Verhältnisse,

(insonderheit der Scheidung und der zweiten Ehe Geschiedner,)

vom

allgemein-wissenschaftlichen

und

vom christlich-theologischen Standpunkte.

Von

Friedrich Liebetrut,

Dr. der Philosophie und Prediger zu Wittbrietzen bei Treuenbrietzen.

Nebst einem Vorwort

von

Dr. August Hahn,

Königl. Consistorialrathe und Professor der Theol. zu Breslau.

Berlin 1834.

Bei Ferdinand Dümmler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Wer nun eins von diesen „kleinsten" Geboten auflöset, und lehret die Leute also, der wird der Kleinste heißen im Himmelreich; wer es aber thut und lehret, der wird groß heißen im Himmelreich!" Matth. 5, 19.

„... das Amt ... des neuen Testamentes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Denn der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig."
2. Cor. 3, 6.

Vorwort.

Die Verschiedenheit der literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Religionswissenschaft, welcher die Verschiedenheit der Thatsachen und Bestrebungen in der Kirche genau entspricht, muß für den theilnehmenden und prüfenden Beobachter seiner Zeit und ihrer Erzeugnisse, wenn auch an sich nicht immer erfreulich, doch in sofern höchst anziehend sein, als er darin die Bedingungen einer neuen und, wir hoffen es mit Zuversicht, obwohl noch nicht für die nächsten Jahrzehende, doch nicht sehr fernen, besseren Zeit für die Kirche sieht.

Jetzt sehen wir allerdings sehr oft noch reine Gegensätze hervortreten und unversöhnlich sich bekämpfen. Noch üben nicht blos Individuen, sondern in manchen Pflanzschulen theologischer Wissenschaft und in manchen Gegenden der Kirche, wenn nicht alle, doch die Mehrzahl der Lehrer mehr oder weniger die während der kritischen Periode vorherrschende, rein negative, auflösende Wirksamkeit, so daß sie, wie es wohl die Grundsätze der evangelischen Kirche den Theologen als Aufgabe stellen, das Gebäude des

evangelischen Glaubenssystems nicht blos durchleuchten, um die fehlerhaften Stellen aufzufinden und zu bessern oder um die noch dunkeln Parthien darin zu erhellen und das Unverbundene oder mit der Zeit aus den Fugen Tretende zu verbinden, sondern selbst den Grund des christlichen Glaubens und der Kirche erschüttern, indem sie sich fortwährend bemühen, den Eckstein des Gebäudes, der von Anfang an ein Stein des Anstoßes war, wegzuräumen, nämlich die Predigt von Jesu dem Christ, dem Heiland der Welt, Gottes- und Menschensohn, gesandt und gekommen, um Allen, die an ihn glauben, ein neues Leben in Gerechtigkeit, Frieden und wahrer, unvergänglicher Freude mitzutheilen (1 Cor. 3, 11. Eph. 2, 20 f. Ap. G. 4, 10—12. Joh. 14, 6. vgl. 3, 3 ff. 15 ff. u. a.). Wir hören noch immer Solche, welche von einem Erlöser reden, der nichts zu erlösen, und von einem Heilande, der nichts zu heilen hätte, wenn es wahr wäre, was sie behaupten, daß die Menschheit frei von allem natürlichen Verderben und darum gesund und stark genug sey, um mit ihrer eigenen Kraft und mit ihren eigenen guten Werken, ohne Mittler, ihre Sache vor Gott zu führen (vgl. dagegen Matth. 9, 12 f. mit Luc. 5, 31 f.), oder sie entkleiden, in gleichem Widerspruch gegen die deutlichsten Aussprüche Christi selbst und aller seiner Jünger, den Herrn der Herrlichkeit seiner göttlichen Würde, indem sie ihm ein vormenschliches, ewiges Seyn und Leben absprechen, also, nur in anderer Weise, das leugnen, was den ersten Grundsatz des christlichen

Bekenntnisses bildet, daß Jesus der Sohn Gottes, wie kein Anderer unter Gottes Kindern (Joh. 17, 1—5 u. ff. vgl. Matth. 11, 27. Phil. 2, 5 ff.), in die Welt gesandt und Mensch geworden sey, damit Alle, die an ihn als den Heiland glauben und in diesem Glauben seine Hülfe annehmen, durch ihn leben sollen. (1 Joh. 4, 1—3. 9 f. 14 f. 5, 1. 9 ff. vgl. 2 Joh. 7 ff. Joh. 3, 15 ff.)

Die Wirkung solcher, nicht läuternden, sondern auflösenden und das Wesen des Evangeliums selbst zerstörenden, Kritik und die natürlichen Folgen solcher Grundsätze konnten nicht lange unbemerkt bleiben. Mit der Glaubwürdigkeit des Stifters, welche mit der Wahrheit seiner Aussprüche über seine eigene Person in unzertrennlichem Zusammenhange steht, mußte auch die Wahrheit seiner und der Lehre seiner Jünger zweifelhaft werden und nicht Wenige, die sich den Ansichten und Bestrebungen der neuern Theologie mit Begeisterung hingegeben hatten, fanden bald, daß sie die Zuversicht einer festen Ueberzeugung, den Frieden eines durch den Mittler mit Gott versöhnten Herzens, und die Kraft und den Muth eines entschiedenen, allem Guten gewidmeten Willens verloren hatten. Mehrere von ihnen erkannten auch bald den gänzlichen Mangel, nicht blos biblischer, sondern auch aller andern wissenschaftlichen Begründung, nämlich die Unvereinbarkeit der Grundsätze und Ergebnisse des neuern, angeblich christlichen, Rationalismus nicht blos mit wahrer, grammatisch-historischer Erklärung der biblischen Urkunden und dem ersten Grundsatze

der evangelischen Kirche, daß Alles, was schriftgemäß, nämlich als Inhalt der Lehre Christi und seiner beglaubigten Jünger erwiesen ist, auch Inhalt der christlichen Glaubens- und Pflichtenlehre sein müsse: sondern sie erkannten auch den Mangel an Uebereinstimmung mit den wesentlichen Bedürfnissen und Gesetzen der menschlichen Natur. Viele der begeistertsten Jünger der neueren Theologie wurden darum die entschiedensten Gegner derselben.

Aber wir müssen es anerkennen, daß Manche von ihnen durch ihren Eifer zu einem andern Extrem fortgeführt wurden, da sie den alten wahren Glauben auch ganz in der alten Form ausgesprochen und geltend gemacht wissen wollten. Gewiß entspricht auch diese Form der vergangenen Jahrhunderte, da sie den wahren Glauben in sich trägt, christlichen Gemüthern noch immer viel mehr, als eine zeitgemäße Lehrweise ohne diesen Glauben, wie auch aller Orten dafür der Einfluß zeugt, den glaubenskräftige Prediger in jeder Sprache üben, und der Eingang, den sie finden. Aber das Evangelium, welches seinem Wesen und seinem Inhalt nach immer das eine und selbige ist und bleiben wird, soll allen Zeiten und Geschlechtern verkündigt werden und darum, damit es recht verstanden und aufgenommen werde, überall und jederzeit in der möglichst angemessenen Form. Wie Paulus den Juden ein Jude und den Griechen ein Grieche war d. h. anders in Jerusalem handelte und redete, als in Athen und Corinth, und doch überall und bis zum letzten Hauche seines Lebens denselben Jesus

predigte, den Gekreuzigten, ohne welchen es kein wahres Heil giebt: so hat auch jedes Jahrhundert und jedes Geschlecht seine eigene Sprache, und darum kann eine vollendete Repristination weder gelingen, noch auch den offenbar gewordenen Schaden der Kirche gründlich heilen. In den Grundsätzen und im Bekenntniß der Grundlehren Eins, dürfen wir doch nicht menschlichen Ausdruck für unverbesserlich, noch weniger ihn höher halten, als das Wort des Herrn, sondern aus dem reichen Schatz des göttlichen Wortes, wo Altes und Neues, für alte und neue Zeit, für Mündige und Unmündige, für jedes Bedürfniß und jeden Grad von Bildung gegeben ist, sollen wir immer das herausnehmen, was frommt.

Daß dies von Vielen jetzt anerkannt worden, ist unleugbar; die mannigfaltigen Vermittelungsversuche der alten und neuen Theologie zeugen davon. Und gewiß sind die meisten derselben aus einer guten Absicht hervorgegangen und aus Liebe zu dem Herrn der Kirche, dessen Ehre sie gegen die mehr als Ebionitischen Grundsätze, welche in neuern Zeiten geltend gemacht worden sind, in Schutz zu nehmen sich berufen fühlten. Auch wird dies, daß sie ihr Gebäude auf dem einzigen, sichern Grunde der Kirche aufzuführen sich bewußt und bemüht waren, ihnen jedenfalls zu Statten kommen, wenn auch ihr Aufbau nicht haltbar sein und von der Zeit, der sie dienen wollten, wieder hinweg genommen werden sollte (1 Cor. 3, 11—15). Unleugbar ist es aber, daß viele dieser Versuche, eine christliche Wissenschaft wieder her-

zuſtellen und mit ihr den verlorenen Glauben und ein erloſchenes chriſtliches Leben wieder zurückzurufen, nicht entſchieden genug auf das Bekenntniß der Grundlehren des Chriſtenthums gegründet worden ſind, ſo daß unvereinbare Grundſätze vereinigt werden ſollten.

Aber auch an Solchen fehlt es nicht, die dies erkannt haben, und Männer aus allen Ordnungen der Geſellſchaft bis hinauf zu den Reihen der Fürſten haben es erfahren und erkannt, daß nur allein das Evangelium, in ſeiner ächten, urſprünglichen, bibliſchen Geſtalt, als göttliche Weisheit, göttliche Kraft habe, Alle, die daran glauben, ſeelig zu machen, und daß es dafür in menſchlicher Weisheit keinen Erſatz gebe. Doch eine Wiederherſtellung ganz in der frühern Form, eine Wiederherſtellung des menſchlichen Gewandes, welches zu ſeiner Zeit ſehr angemeſſen war, wollen die Einſichtsvollern nicht; eine Wiedererwekkung des vieler Orten erſtorbenen oder ermatteten chriſtlichen Lebens, eine Verjüngung des alten, evangeliſchen Glaubens, der die Welt ſchon mehrere Male erneuert und umgeſchaffen hat, dies iſt der Wunſch, dies das Ziel des Strebens, dies — wir hoffen es vertrauensvoll — der endliche Erfolg eines lange zweifelhaften, der Wahrheit allein gewidmeten Kampfes aller treuen, redlichen Glieder der evangeliſchen Kirche.

Mit der Verjüngung des Glaubens muß ſich nothwendig auch die theologiſche Wiſſenſchaft verjüngen, welche nichts Anders, als die tiefere Erkenntniß und zeitgemäße Darlegung der Gründe — der exegetiſchen, hiſtoriſchen und rationalen Gründe — iſt, auf

denen der Glaube beruht, daß das schriftgemäße Evangelium allein eine Weisheit sei, welche eben so den Gesetzen unseres Geistes, als den religiösen Bedürfnissen der Menschheit entspricht. Als menschlicher Versuch, die vollkommene göttliche Wahrheit zu erkennen, auszusprechen und geltend zu machen, wird sie immer unvollendet und darum der Verbesserung, sowohl der Läuterung als der Ergänzung und Begründung, fähig seyn. Aber nur in irdischen Formen konnte das himmlische, den Menschen bestimmte Kleinod empfangen und in denselben kann es auch nur erhalten, den Zeitgenossen dargeboten und der Nachwelt überliefert werden.

Die Verjüngung der theologischen Wissenschaft ist schon fast in allen ihren Hauptwissenschaften und in vielen besondern Disciplinen wahrnehmbar. Auch die vorliegende Schrift ist eine Frucht dieses schönen Strebens; sie hat den Zweck, ein wesentliches Lebensverhältniß, welches durch die Offenbarung und insbesondere durch das Christenthum erst in seiner höheren Bedeutung ist dargestellt worden, der ursprünglichen, göttlichen Idee gemäß zu gestalten. Der Herr Verfasser, auf berühmten Hochschulen, in Berlin und Tübingen, gebildet, durch Neander mir schon in Königsberg zugewiesen und seitdem werth geworden in jeder Beziehung, bat mich, sein Werk mit einigen Worten in die gelehrte Welt einzuführen. Seinem Wunsche habe ich entsprechen mögen, nicht weil ich glaubte, daß seine Schrift gerade durch mich, der ich mit speciellen Forschungen über diesen

Gegenstand mich nie habe beschäftigen können, empfohlen werden müßte, um Eingang zu finden, sondern weil sie, nach meiner Ueberzeugung, wegen ihres Gehalts beachtet zu werden verdient. Gewiß ist sie ein erfreuliches Zeugniß, wie die christlichen Ideen in unserer Zeit erwachen und nach allen Beziehungen hin und für alle Verhältnisse, in denen unser Geschlecht seiner Vollendung entgegen schreiten soll, nach Entwickelung und Anerkennung streben. Die eigenthümliche Auffassung und Behandlung des Gegenstandes nach Inhalt und Form wird der Herr Verf. schon selbst zu vertreten wissen.

Breslau, am 15. Juni 1834.

Dr. August Hahn.

Vorwort des Verfassers.

Indem der Verfasser mit dem vorliegenden Werk hervortritt, liegt es ihm wohl in mehr als einer Hinsicht ob, sich über sein Vorhaben näher zu erklären, vielleicht gar zu entschuldigen.

Schon die Wahl eines Gegenstandes, dessen genügende Behandlung, wie jeder Kenner weiß, wie der Verfasser nur zu oft und zu sehr gefühlt hat, ohne die mühsamste Benutzung einer kaum übersehbaren Reihe der Vorarbeiten von Kirchen- und Staatslehrern, von Philosophen und Geschichtschreibern, ohne eine weit umfassende Kenntniß der allgemeinen und besondern Kirchen-, Staats- und Rechtsgeschichte, ohne einen tiefern Blick in den kunstvollen Zusammenhang der kirchlichen und Staatsverhältnisse gar nicht möglich ist, durfte den Verfasser über das Gelingen seiner Arbeit zweifelhaft machen. Zwar ist er sich bewußt, so viel in seinen Kräften stand, für seinen Gegenstand gearbeitet, und so viel es ihm die Entlegenheit eines ländlichen Aufenthalts vergönnte, die dahin gehörige Literatur benutzt zu haben. Aber wenn unter den zahllosen Schriftstellern, die über Ehe, Eherecht, Ehescheidung u. s. f. schrie-

ben, auch sehr viele sind, die Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne daß es dem Verfasser möglich war, ihre Arbeiten sämmtlich an der Quelle selbst zu benutzen; wenn überdies eine genügende Benutzung jener Vorarbeiten, die wir unstreitig einer großen Anzahl der tiefsten Theologen und Philosophen, der fleißigsten und scharfsinnigsten Exegeten, der umsichtigsten Staatsmänner, ja der frommsten und vielseitigsten Rechts- und Staatslehrer verdanken, schon sehr vielseitige Kenntnisse und selbstständige Erfahrung voraussetzt: so dürfte der Verfasser in der Wahl seines Gegenstandes noch immer sich vergriffen zu haben scheinen.

In dieser Hinsicht bemerke ich denn, daß diese Arbeit sich mehr dem Verfasser aufgedrängt hat, als daß sie der Gegenstand seiner freien Wahl gewesen wäre. Neigung, Anlage und Bildung führten ihn von jeher mehr dahin, die auf dem Gebiete des innern Seins und Lebens liegenden Ideen zu betrachten und zu entwickeln, als die äußeren Verhältnisse des Lebens zu beobachten, ihre vielfachen Wechselbeziehungen zu ermitteln, und so die Bedingungen für die Verwirklichung jener Ideen zu bestimmen.

So bewegte der gränzenlose Verfall der Keuschheit schon in früher Jugend das tiefste Innere des Verfassers, und indem die Wahrnehmung jenes Verderbens ihn auch auf seinen Wanderungen durch die meisten Landschaften des Vaterlandes — des einst hochgerühmten Vaterlandes der Keuschheit! — begleitete, so richteten seine Gedanken schon damals sich

unwillkürlich darauf hin, dem Widerstande gegen das fressende Laster das geflügelte Wort zu leihen.

Doch war es damals die vereinzelte Aeußerung der Sünde, die das gepreßte Herz des Jünglings bewegte, dem, wie die tiefere Selbstkenntniß, so auch die des Menschen überhaupt und des tiefern Zusammenhanges seines Verderbens fehlte. Ein Erguß des bewegten Herzens war damals das Einzige, was dem Verfasser gelingen konnte, und der vielleicht, hätte er sich nicht auf mündliche Aeußerung beschränkt, hie und da zu rechter Zeit gewarnt, oder einen Verirrten aufgehalten, einen Verführer erschreckt hätte. Aber der Weg und die Mittel einer geordneten, planmäßigen und sichern Gegenwirkung gegen diese einzelne Aeußerung des großen Abfalls unsres Geschlechts von Gott, von der eignen Wahrheit und Schönheit, war dem Verfasser noch unbekannt. So ahnte ihm damals nicht, daß er sich nach zwölf Jahren auf einem andern Wege zu dem gleichen Ziele wiederfinden sollte! —

Jener Weg kann aber doch nur der sein, daß die Geheilten, Gesunden — unter ihnen die kleinere Zahl der in Hinsicht jener einzelnen Sünde durch eine besondere Gnade bewahrt Gebliebenen — sich verbinden, an der Erlösung, Wiedergeburt und Heiligung derer gemeinsam zu arbeiten, die noch durch die Stricke des Todes gebunden sind, oder doch dem Weitergreifen des Verderbens, namentlich bei dem Geschlecht der Unmündigen, vorzubeugen. Dies aber ist geschehen und geschieht durch die Kirche und durch

die mit derselben verbundenen gesetzlichen Einrichtungen des Staats und der Obrigkeit.

Indem sich Jesus Christus dahin gab, daß er das Urbild eines reinen Menschenlebens vollende, aber auch, was weit darüber hinausgeht, „daß er sich heilige eine Gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder deß etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich;" und indem diese Gemeinde der Erlösten die Aufgabe anerkannte, auch zur Erlösung und Heiligung der Brüder sich der Wirksamkeit der Gnade zu weihen: so entwickelte sich, wie eine kirchliche Heils- und Heiligungsanstalt, so eine kirchliche Pflege der Ehe und Keuschheit insonderheit, wie sie nur in diesem Zusammenhange möglich war.

Nun schließt aber die objective Stellung, deren sich die Ehe und Keuschheit in der Kirche Christi erfreut, und die geordnete kirchliche und bürgerliche Ehepflege das eifrige Wirken des Einzelnen vielmehr ein als aus, und der gedachte, tiefe Verfall der Ehe und Keuschheit macht sogar einen erneuten Eifer, wie in der objectiven Wirksamkeit der Kirche und des Staats, so auch in dem freien Wirken aller wahren Glieder der Kirche dringend nothwendig.

Eben diese Wahrnehmung nun, und nicht weniger die der mannigfachen Gebrechen, welche, wie zu allen Zeiten, so doch auch in der Gegenwart, die öffentliche Pflege der Ehe und Keuschheit kund giebt, führte den Verfasser zu einer ernsten und angestrengten Betrachtung dieses Gegenstandes. Jene Gebre-

chen mahnten ihn hierzu um so mehr, als die Betrachtung derselben in ihrer vereinzelten Erscheinung die unendlichen Schwierigkeiten nicht ahnen ließ, welche sich der Abhülfe derselben entgegenstellen, und seit mehr als anderthalb Jahrtausenden den angestrengtesten Bemühungen der kirchlichen und Staatsbehörden entgegengestellt haben.

Vorzüglich war es der Widerspruch, worin er die kirchliche Behandlung der Ehesachen theils mit sich selbst, theils mit den starken Erklärungen des Herrn über die Scheidung und die zweite Ehe Geschiedener begriffen glaubte, der ihm die gründliche Untersuchung seiner hieraus entspringenden Bedenken zur strengen Pflicht machte. Wie kann — diese Frage mußte dem praktischen Geistlichen, der im Gehorsam seiner Kirche zu wirken gelobt hatte, schwer aufs Herz fallen — wie kann die Kirche Ehen mit Geschiedenen förmlich anerkennen, und denselben die kirchliche Weihe ertheilen, wenn der Herr, dessen Wort und Werk der einige Grund ihres Bestehens, ihre unverbrüchliche Regel ist, schlechthin erklärt, daß dergleichen Ehen für Ehebruch zu achten sind? Zwar möchte man sagen, es hätte das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Kirche, als deren einzelnes Glied er sich auch jene Frage nur aufwerfen konnte, sein Bedenken vorläufig heben können. Aber wer die Macht des Zweifels, wer die Autonomie des Gewissens, die sittliche Verbindlichkeit des denkenden Individuums, wie mit dem größeren Ganzen, so auch mit sich selbst einig zu sein, kennt, der wird sich nicht wundern, wenn

jene Frage den Verfaſſer auf einen Punkt führte, von welchem aus nur die ſelbſtſtändige, oder doch gründlich überzeugende Löſung ſeiner Zweifel ihn der bitteren Nothwendigkeit überheben konnte, der Kirche das von ihr übernommene, köſtliche Amt zurück zu geben.

Die vorliegende Arbeit wird nun zeigen, zu welchem Ergebniß den Verfaſſer die demnächſt angeſtellte Unterſuchung führte. Daß aber die Löſung der ſpeziell angeführten Frage nicht gelingen konnte, ohne eine Reihe verwandter Fragen mit in die Unterſuchung zu ziehen, oder vielmehr, daß ſie nur im Zuſammenhange einer umfaſſenden Unterſuchung über das Weſen der Ehe und über ihr Verhältniß zur Kirche zu löſen war, leuchtet dem Kenner auf den erſten Blick ein.

Zunächſt war es die gründliche exegetiſche Unterſuchung aller für die Lehre von der Ehe wichtigen Stellen der Schrift, zu der der Verfaſſer ſich gewieſen ſah; denn ſo lange das Wort des Herrn ihm der beſtehenden Ordnung zu widerſprechen ſchien, konnte die mögliche Hebung des Widerſpruchs zuvörderſt auch einzig und allein durch unbefangne Prüfung jenes Worts gelingen. Dann erſt, wenn er das Ergebniß ſeiner Unterſuchung mit der Anſicht einer Anzahl von Auslegern übereinkommen, von der vielleicht eben ſo vieler anderen ſich entfernen ſah, konnte er mit der exegetiſchen die geſchichtliche, die dogmatiſche und ethiſche, und nicht weniger die anthropologiſche und ſtaatsrechtliche Betrachtung verbinden, um die gewon-

nene Ansicht weiter auszubilden, zu prüfen, zu vergleichen, und vielleicht über seinen ursprünglichen Gesichtspunkt hinaus über die wahre Stellung der Ehe in der Kirche und im Staate, und über das Verhältniß derselben zu den Aussprüchen Christi, ins Klare zu kommen.

So bildete sich der Gang der Untersuchung des Verfassers gleichsam von selbst, und dieselbe führte ihn zu einem unerwarteten Ergebniß. Sie söhnte ihn mit der bestehenden Ordnung im allgemeinen wieder aus, machte ihn bereit, innerhalb derselben nach Kräften freudig zu wirken, bis es dem HErrn gefallen wird, den Gebrechen jener abzuhelfen, welche noch immer lebhaft zu empfinden er nicht verläugnen will.

Das Publikum mag nun entscheiden, ob der Verfasser recht that, die Grundzüge seiner Untersuchung bekannt zu machen, und hiermit einen Beitrag zur Lösung so wichtiger Fragen zu geben. Was ihn dazu bewog, war theils der Wunsch, den theuren Brüdern, welche unsre vielbewegte Zeit vielleicht zu ähnlichen Bedenken geführt, die wenigstens theilweise Lösung zu erleichtern; theils die Hoffnung, treuen Mitarbeitern an dem großen Werk unsrer Kirche zu begegnen, auch wohl hier und da einen edlen Zeit- und Heilsgenossen, wie zum Gefühl der Gebrechen des kirchlichen Zustandes, so auch zum treuen Eifer zu erwecken, zu deren Abhülfe mitzuwirken; endlich aber die Würde des Gegenstandes selbst, das Anliegen des Verfassers für denselben,

und die beſcheidne Annahme eine wenigſtens in einzlen Abſchnitten neue und nützliche Arbeit zu liefern.

Was nun den erſten Theil der Arbeit betrifft, welcher ſich, ſeiner Natur nach, mehr der ſpeculativen Darſtellung nähert, ſo fühlte ſich der Verfaſſer hier zwar auf dem ihm am meiſten zuſagenden Gebiet; indeß durfte er ſich hier, um den Geſichtspunkt des Ganzen feſt zu halten, nicht weiter, als geſchehen iſt, verbreiten. Findet aber in dieſer Hinſicht die Annahme nicht ſtatt, daß die entwickelte Anſicht des Verfaſſers ſich jedem Lehrer befreunden werde, ſo dürfte es für den Hauptzweck des Verfaſſers vortheilhaft ſein, daß die nachfolgenden Unterſuchungen unbefangen, und von jeder vorgefaßten Meinung, die man dort etwa zu finden glaubte, ſo unabhängig als möglich geführt ſind.

In Hinſicht des exegetiſchen Theils der Arbeit iſt zu bemerken, daß dem Verfaſſer bei allen ſeinen litterariſchen Bemühungen durchaus keine Bearbeitung, namentlich der Hauptſtellen über die Scheidungsſachen in den Evangelien, vorgekommen iſt, die mit Unbefangenheit und Gründlichkeit der Unterſuchung zugleich auch Vollſtändigkeit, oder doch Vielſeitigkeit der Entwicklung vereinigte. In dieſer Hinſicht hofft daher der Verfaſſer, ſo wenig er auch auf den Ruhm einer kunſtfertigen Auslegung Anſpruch macht, keine überflüſſige Arbeit zu liefern.

Bei der Bearbeitung der geſchichtlichen Theils der Schrift mußte ſich der Verfaſſer enge

Gränzen abſtecken, und kann dieſer Theil der Arbeit daher natürlich nur aus dem Geſichtspunkt des Ganzen richtig beurtheilt werden, auf die Eigenſchaften einer abgeſonderten Bearbeitung der Geſchichte der Ehe aber keinen Anſpruch machen.

Was endlich die in den letzten Abſchnitten enthaltene Erörterung mancher, in kirchlichpraktiſcher Hinſicht eben ſo wichtiger als ſchwieriger, Fragen betrifft, ſo hat der Verfaſſer in dieſer Hinſicht eben ſo um die Nachſicht, als um die wahrheitliebende Aufmerkſamkeit der Leſer zu bitten. Habe ich in dieſer Hinſicht auch nur Einiges zu rechter Zeit und auf die rechte Weiſe geſagt und mehr als eine gute Meinung verrathen, ſo iſt meinen beſcheidenen Anſprüchen in dieſer Hinſicht genügt. Und dieſe Hoffnung kund zu geben, nehme ich auch keinen Anſtand*).

---

*) Die wichtigſten neuen litterariſchen Erſcheinungen auf dem exegetiſchen und kirchlichpraktiſchen Gebiet, die dem Verfaſſer leider erſt zu ſpät zu Geſicht kamen, um auf die bereits vollendete Schrift den Einfluß zu üben, den ſie ſonſt gehabt haben würden, ſind wohl Tholucks im wahren Sinne geiſtvolle Auslegung der Bergpredigt (Hamb. b. Perthes. 1833.) und der, wie verlautet, von einem nahmhaften Staatsmanne herrührende, treffliche Aufſatz in der evangeliſchen Kirchenzeitung. (Sept. 1833. Nr. 78. ff., beſonders abgedr. Berlin bei Oehmigke) „über die heutige Geſtalt des Eherechts.“ Die letztre Schrift iſt ein wahrer Ruhm für einen Staat, deſſen ſittlichbürgerliche Grundlage feſt, deſſen Charakter edel genug iſt, um eine — frei-

In Hinsicht der Anordnung des Ganzen dürfte gegen die Stellung einzler Glieder wohl etwas erinnert werden können. Dennoch hofft der Verfasser in dieser Hinsicht; auch vor einem strengeren Richter bestehen zu können. Oft lassen sich in dieser Hinsicht, für sich betrachtet, und von einer Seite her angesehen, Einwendungen machen, die von einer andern Seite aus, und im Zusammenhange des Ganzen betrachtet, sich von selbst wieder aufheben.

lich eben so ernst als freimüthig gehaltene, nicht auf hochmüthige Kritik und freche Turbation, sondern auf das wahre Beste desselben ausgehende — Darstellung einzler Schattenseiten nicht scheuen zu dürfen, und mögte diese treffliche Abhandlung selbst ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der Hoffnung sein, welche ihr gegenwärtiges Erscheinen erweckt. Die Schrift des Hrn. Consistorial-Rath Tholuck, welcher mit dem Inhalt meiner exegetischen Untersuchung in seiner Auslegung von Matth. 5, 31. 32. S. 235 ff. zusammentrifft, weicht nach ihrem unmittelbaren exegetischen Hauptergebniß wesentlich von dem hier entwickelten ab, so sehr ich mit dem verehrten Hrn. Verf. in praktischer, wie in dogmatisch-ethischer Behandlung der Ehe zusammentreffen mögte.

Uebrigens darf ich bemerken, daß meine hier dargelegte Auffassung der Hauptstellen auch nach der Vergleichung mit der von Tholuck dieselbe geblieben ist, hoffe auch, daß sie neben dieser ihre Stelle zu behaupten im Stande sein wird. Alles kommt nämlich bei Tholuck darauf an, daß er Matth. 19, 9. als dictum plenissimum zum Grunde legt, und nach diesem die Parallelstellen bestimmt. Mit der Richtigkeit dieser Annahme steht und fällt die ganze Auffassung der Aussprüche des HErrn über die Scheidung. Jene zu begründen, reicht aber meines Erachtens ein so allgemei-

Was endlich den theologischen Charakter des Verfassers, wie er sich in dieser Schrift nicht verläugnen wird, im Allgemeinen betrifft, so wird sich derselbe eine Befreundung nach allen Seiten hin nicht versprechen können. Daß es dem Verfasser mit dem Christenthum Ernst ist, daß er sich über dasselbe ein Bewußtsein gewonnen hat, werden auch diejenigen erkennen, bei denen es hiermit anders steht; solche werden denn freilich mit dem Verfasser eben so leicht fertig sein, als mit dem hier beregten, wichtigen Gegenstande. Aber auch unter denen, die mit ihm den Ernst der Gesinnung, und eine bestimmte theologische Ansicht theilen, ihn hierin vielleicht weit übertreffen, sieht er im voraus viele von verschiedenen Seiten her ihm entgegentreten. Einige, weil ihnen der Verfasser doch überhaupt zu weit zu gehen, andere, weil er ihnen vielmehr auf halbem Wege stehen zu bleiben scheinen wird. Die Erklärungen und Entgegnungen solcher werden ihm natürlich von beiden Seiten her willkommen sein. Urtheilet nur, ob die Wahrheit auch dem Verfasser so zugeneigt gewesen, als ihm es um sie zu thun war; nur vergönnet ihm auch, dieselbe mit der Rücksichtlosigkeit, welche die

---

ner Kanon, als „pauciora exponi debent per plura“ nicht hin. Sollte denn das entgegengesetzte Verhältniß in keinem Falle statt finden? Wenn aber dieß in sehr vielen Fällen unwidersprechlich ist, so ist die Anwendung einer so allgemeinen Regel auf einen so wichtigen Fall eine höchst bedenkliche Sache. (Vgl. unten S. 91 ff. mit Tholuck S. 251.)

allein freimachende Königinn des Himmels gebeut, und auf dem ihm geordneten Wege zu suchen, bis ihr ihm einen bessern Weg zu dem gemeinsamen Ziel zeiget, oder die Höhe ihm selbst auf einem andern Wege erscheint!

Uebrigens hat der Verfasser jederzeit den ersten der beiden bedeutungsvollen Aussprüche, die oben, anstatt eines Motto, hinter das Titelblatt gesetzt sind, im Sinne behalten, und wenn der Gang der Untersuchung ihn dabei oft dahin führte, bei dem zweiten sich gleichsam zu beruhigen und zu stärken, so dürfte jener, da der Verfasser wenigstens aus eigner Schuld nicht einst der kleinste im Himmelreich sein mögte, für ihn noch immer überwogen, und ihn, mit dieser Schrift hervorzutreten, abgehalten haben, wenn er nicht zu der Kraft der Wahrheit und ihrer glücklichern Freunde das Zutrauen hätte, daß sie den Schaden, den dies arme Buch anrichten könnte, leicht überwinden würden.

Und so gehe denn, Büchlein, und diene, so viel du kannst, der Wahrheit, und der Ehre des HErrn, der jene seiner Kirche vertraut hat, und der Ehe und Keuschheit, welche die Kirche wiederherstellt!

Wittbrietzen (bei Treuenbrietzen)
im Herbstmond 1833.

F. Liebetrut.

Inhalt.

Seite.

Einleitung und Ueberſicht 1

Erſter Theil.

Die Ehe nach der Idee Gottes, nach ihrem objektiven Weſen und nach ihrer wahren Beſtimmung 5

Geſichtspunkt und Plan dieſer Unterſuchung. Verhältniß derſelben zur geſchichtlichen und philoſophiſchen 5

Hauptſtellen der Geneſis 7

Urſprüngliche Geſchlechtlichkeit des Menſchen, tiefe Bedeutſamkeit derſelben 8

Seele und Leib umfaſſender Begriff der Geſchlechtlichkeit 9

Beſtimmung der Ehe 10

Die Zeugung nur nachfolgender Zweck der Ehe . 11

Weſen der Ehe 14

Form 15

Begriff derſelben 20

Seite.

Vergleichung der gefundenen Ergebnisse mit dem Zeugniß des Gefühls, mit dem der geschichtlichen und philosophischen Forschung . . . 21
Ungenügende Definitionen der Ehe . . . 23
Vorläufige Frage nach der Zulässigkeit der Scheidung aus dem Gesichtspunkt des Begriffs . 25
Zweite Ehe Verwittweter 29

Zweiter Theil.

Die Ehe unter den Störungen der Sünde und unter dem Einfluß der wiederherstellenden Gnade 33

Erster Hauptabschnitt.

Die Ehe und die ehelichen Verhältnisse unter dem ungehemmten Einfluß der Sünde, nämlich in der vormosaischen Zeit . . 33
Begriff und Wirkungen der Sünde . . . 33
Pleiogamie, Concubinat 37
Hurerei, deren Begriff, Wesen, frühes Hervortreten 39
Scheidung 40
Einzle Anklänge der verlornen Idee in der Geschichte des Joseph und Juda 41
Auch der Brüder der Dina 42
Rückblick auf den Abschnitt 43

Zweiter Hauptabschnitt.

Die Ehe unter dem Einfluß der wiederherstellenden Gnade 44

Seite.

Erste Hälfte.

Die Ehe unter dem Einfluß der vorbereitenden Gnade im A. Bunde 44

Erster Abschnitt. Die Ehe nach dem Gesetz des A. Bundes 46

Standpunkt des Volkes, welches das Gesetz empfing 46
Die Monogamie nicht gesetzlich festgestellt . 47
Die Bigamie und Pleiogamie zugelassen . 48
Gesetzliche Bestimmungen über das Concubinat 48
Ueber die Hurerei 49
Ueber den Ehebruch 51
Ueber die Scheidung 53
Schluß des Abschnitts 58

Zweiter Abschnitt. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Ehe im A. Bunde 60

Vierfache Stellung des Menschen zum Gesetz . 60
Polygamie 62
Hurerei, Ehebruch 64
Gegensatz übertriebner Askese 66
Scheidung 66
Die Schulen des Hillel und Schammai . . 68
Schluß des Abschnitts 74

Zweite Hälfte.

Die Ehe unter dem Einfluß der wiederherstellenden Gnade im N. Bunde . . 75

Verhältniß Mosis und Christi, des A. und N. Bundes 75
Umriß des Lehrbildes der Ehe im N. Bunde . 77

Seite.

Erſter Abſchnitt.

Die Ehe nach der Lehre Jeſu Chriſti . . 83
Ueberſicht der zu entwickelnden Hauptſtellen . 83
Erſtes Kapitel. Entwicklung des reinen Lehrinhalts der neuteſtamentlichen Hauptſtellen 85
1. Marcus 10, 3 — 12. Matth. 19, 2 — 9. . 85
Kritiſche und exegetiſche Entwicklung des Textes 85
Zuſammenſtellung des Inhalts 98
Nicht bloß die jüdiſche, ſondern die Scheidung ſchlechthin verworfen 99
2. Lukas 16, 18. 106
Die zweite Ehe Geſchiedner unbedingt verworfen 106
3. Matth. 5, 31. 32. 109
Entwicklung des Zuſammenhangs und Inhalts . 110
Widerlegung der kathol. Auslegung der Stelle . 120
Ueberſicht des Inhalts aller vier Stellen . . 122
4. 1 Corinther 7. 123
Entwicklung des Inhalts 123
Zuſammenſtellung deſſelben 131
Zweites Kapitel. Ueber die praktiſche Tendenz der Ausſprüche des HErrn und des Apoſtels 133
Zuſammenfaſſung des gefundnen Lehrinhalts und Vergleichung mit der im erſten Theil entwickelten Idee der Ehe 133
Vorbereitende Unterſuchungen über die praktiſche Beziehung der entwickelten Ausſprüche . . 135
Marcus 10. Matthäus 19. 138
Lucas 16, 18. 141
Matthäus 5. 142
1 Corinther 7. 147

Seite.

Drittes Kapitel. Ueber die Anwendung der Ausſprüche des HErrn auf die neuern Scheidungsverhältniſſe 151

Allgemeine Erörterungen 151

Matthäus 19. Marcus 10. 157

Lucas 16, 18. 159

Matthäus 5. 162

Schluß der Unterſuchung, welcher die Nachlaſſung der Scheidung im neuern Sinn vorläufig rechtfertigt 163

Viertes Kapitel. Ueber die in der Schrift nachgelaſſenen Scheidungsgründe, und deren Verhältniß zu andern 164

Ueber Matthäus 5. 164

Ueber 1 Corinther 7. 170

Ueberſicht und Schluß des ganzen Abſchnitts . 175.

Zweiter Abſchnitt.

Die Ehe nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung in der Kirche Chriſti 179

Erſtes Kapitel. Die Ehe in der chriſtlichen Vergangenheit. (Was die Kirche bereits gethan hat, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.) 180

1. Jugendalter der Kirche 180

Chriſtliche Auffaſſung der Idee der Ehe . . 181

Falſch-asketiſche Richtung in dieſer Hinſicht . 182

Apoſtoliſche Berichtigung 183

Stellung der Ehe bei den Kirchenvätern . . 186

Seite.

Sektische Verirrungen 187

Geistlicher Cölibat 188

Ausschließung der Unzucht des Concubinats . 189

Kirchliche Bestimmungen in Hinsicht der Monogamie, der zweiten Ehe 190

Kirchliche Einsegnung der Ehen . . . 191

Scheidung und zweite Ehe Geschiedner . 197

2. Veränderte Stellung der Ehe bei dem wachsenden Umfang der Kirche, bei deren Verbindung mit dem Staat 204

Einfluß auf die Lösung der Scheidungsfrage 205

Origenes 207

Augustinus 208

Bestimmungen der christlichen Kaiser in Hinsicht der Scheidung 210

Widerspruch der Kirchen-Lehrer 211

Praxis der morgenländischen Kirche . . . 213

Der abendländischen Kirche, der Reformatoren und der katholischen Kirche 213

Weitre Bestimmungen der protestantischen Kirche in Hinsicht des Cölibats, der Ehe-Bedingungen, der Scheidung u. s. f. 216

Rückblick 223

Zweites Kapitel. Die Ehe in der christlichen Gegenwart. (Was die Kirche thut, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.) . 225

Praxis der katholischen Kirche 225

Unterricht der Copulanden 226

Verfall der Keuschheit 228

Die Ehe in der evangelischen Kirche . . 228

Verschiedene Behandlung der Ehe in verschiedenen evangelischen Ländern. Mangelhafte, durch ihr Verhältniß zum Staat bedingte, Wirksamkeit der evangel. Kirche in dieser Hinsicht . . . 229

Digitized by Google

Seite.

Praxis der evangelischen Kirche 232

a) In Ansehung der erst zu schließenden Ehen. Negativität derselben 232

b) In Ansehung der Copulation selbst . 235

Verschiedene Form derselben. Widersprechender Charakter derselben mit den gültigen Ehebedingungen. Belegt durch ein schreckliches und doch ordinäres Beispiel 243

c) Kirchliche Pflege der wirklich geschlossenen Ehen 250

d) Behandlung der Scheidung und der zweiten Ehe Geschiedener 251

Drittes Kapitel. Die Ehe in der christlichen Zukunft. (Was die Kirche noch zu thun hat, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.) 255

Freiere Fassung der Frage, welche von dem absoluten Ziel der Kirche ausgeht 257

Bestimmtere Fassung der Frage. Reale Obliegenheiten der Kirche und ihrer Ordner . . . 261

Schwierigkeiten für die Lösung der Frage . . 263

Gesichtspunkt der Darstellung des Verfassers . 265

Obliegenheiten für die lehrende Thätigkeit der Kirche 267

a) In rein theoretischer Hinsicht 267

b) In praktischer Hinsicht 269

Obliegenheiten für die entwickelnde Thätigkeit der Kirche. 276

Allgem. Erörterungen über die Bedingungen aller Entwicklungen überhaupt, und der kirchlichen insonderheit 277

Charakteristik und Vermittlung des Rigorismus und der entgegengesetzten Richtung . . . 285

Seite.

Soll die eigenthümliche kirchliche Beziehung der Ehe aufhören, und die gesetzliche Verwaltung der Ehesachen ganz dem Staat zurückgegeben werden? 297

Bedenkliche Folgen, die damit verbunden wären . 306

1. Allgemeine Grundsätze für die kirchliche Entwicklung der Ehe im Ganzen . 309

2. Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der einzlen Eheverhältnisse . . . 316

A. In Anschauung der noch erst zu schließenden Ehen 316

Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung . . 317

Nöthige Revision derselben 323

Weitre Pflichten der Kirche und der Geistlichkeit vor der Copulation 325

Gänzliche Verhinderung gewisser Ehen. Aufschub derselben 331

Verweigerung der kirchlichen Copulation . . 334

B. In Ansehung der Copulation selbst . . 336

Allgemeine Sätze in dieser Hinsicht . . . 336

Spezielle Darstellung der kirchlichen Obliegenheiten 345

Copulation christlicher und unbefleckter Brautpaare 351

Zweifelhafter; anstößiger Paare 352

C. Die der Kirche obliegende Ehepflege . . 355

Fernere Anleitung der copul. Paare, die Idee der Ehe zu verwirklichen 356

Ordentliche Ehekollegien 357

Kirchliche Behandlung des Concubinats, als fortgesetzter Hurerei betrachtet 359

Als wilde Ehe betrachtet 360

Als fortgesetzter Ehebruch, als Bigamie betrachtet 361

Kirchliche Disciplin in Ansehung der Hurerei . 362

D. Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Scheidung, und zweiten Ehe Geschiedner 367.

Zur Einleitung und Ueberſicht.

Die Ehe, wie jede weſentliche Erſcheinung des Lebens, geſtattet eine ideale Betrachtungsweiſe und eine geſchichtliche.

Jene geht darauf zurück, was die Ehe ihrem Weſen nach iſt, faßt die ihrer Erſcheinung zum Grunde liegende, göttliche Idee, ihre urſprüngliche Ordnung und Beſtimmung auf, und hat es ſomit nicht mit den wechſelnden Formen der Ehe, mit ihren verſchiedenen Entwicklungen zu thun, ſondern mit ihrem weſentlichen Begriff, mit ihrem unveränderlichen, objectiven Sein.

Die geſchichtliche Betrachtung verfolgt dagegen den wirklichen Entwicklungsgang der Ehe, und weiſt nach, wie dieſe ſich auf den verſchiedenen Entwicklungsſtufen zu ihrer Idee verhalten habe; wie die Idee einerſeit durch die Störungen der Sünde, welche der Wahrheit und göttlichen Ordnung widerſtrebt, verdunkelt, und die Ehe damit ihrer Beſtimmung entfremdet wurde, und in Verfall gerieth; wie jene Idee aber auch durch die wiederherſtellende Gnade erneuert, und der Ehe damit die Richtung auf ihre urſprüngliche Beſtimmung, und auf ihre Vollendung wiedergegeben wurde.

Wenn alſo die Sünde in der That, wie die Sittlichkeit überhaupt, ſo auch die Ehe geſtört hat, ſo kann

auch, sofern jene nicht völlig überwunden ist, das geschichtliche Bild der Ehe demjenigen, welches die ideale Betrachtung aufstellt, nicht völlig, sondern immer nur in dem Grade gleichen, als die Ehe den Störungen der Sünde bereits überhoben ist, und sie sich ihrer objectiven Vollendung wieder genähert hat.

Gleichwohl bleibt die ideale Betrachtung, wie überall, so auch hier, die Basis, oder doch das leitende Princip der geschichtlichen. Ohne den Besitz der Idee, welche der geschichtlichen Entwicklung doch immer noch zum Grunde liegt, ohne welche gar keine Geschichte zu denken ist, — wie könnte eine vernünftige Darstellung dieser gelingen? Jene Idee (nur kein Phantasiebild, kein Phantom leerer Abstractionen!) läßt erst die Einheit und den Zusammenhang erkennen, welche den geschichtlichen Entwicklungen, auch bei allen Störungen der Sünde und Willkür, immer noch zum Grunde liegen. Daher die Verworrenheit oller Geschichtschreibung ohne die leitende Idee. Ihre Darstellung muß nothwendig verworrener sein, als die ohnehin oft schon genug verworrene Wirklichkeit; denn eben der tiefere Zusammenhang, der diese dennoch verknüpft, geht jener ab.

Gilt dies im allgemeinen schon, und setzt auch die rein geschichtliche Darstellung die leitende Idee wenigstens voraus, so erscheint es für unsern Gegenstand um so angemeßner, die ideale Betrachtung desselben der geschichtlichen voran zu stellen.

So wird denn in dem ersten Theil dieser Schrift, der Natur der Sache nach, und wie überall, wo es sich um die reine Entwicklung der Idee handelt, die rein theologische Darstellung mehr zurücktreten; hier kann die Theologie nur die Idee der Ehe, wie sie in der Offenbarung gegeben ist, nachweisen, worauf sich dann die

Darstellung in freier Verbindung mit der philosophischen und historischen Forschung bewegen wird.

Dem idealen Bilde der Ehe stellen wir alsdann im zweiten Theile das geschichtliche gegenüber.

Hier werden wir zuerst in einem Hauptabschnitt die durch die Sünde gestörte Entwicklung der Ehe zu betrachten haben, und demnächst in einem zweiten die Wiedergeburt derselben durch die wiederherstellende Gnade.

Der letztere Abschnitt wird sich uns aber von selbst in zweien Hälften darstellen, deren die eine die Entwicklung der Ehe unter dem Einfluß der vorbereitenden Gnade im Alten Bunde, die andre aber jene Entwicklung im Neuen Bunde zeigt; wobei jedesmal ein Unterabschnitt die Wiederherstellung der Idee, oder die geoffenbarte Lehre, ein andrer aber die derselben entsprechende Verwirklichung im Leben darstellen wird.

Sofern aber die vollendete Verwirklichung der Idee auch in der christlichen Geschichte noch unerreicht ist, so wird sich endlich der letzte Unterabschnitt der zweiten Hälfte in drei Kapiteln darstellen, deren erstes das Bild der Ehe in der christlichen Vergangenheit, das zweite dasselbe in der Gegenwart, und das dritte das in der Zukunft aufzeigt.

Zur leichtern Uebersicht des Ganzen dient noch der folgende Grundriß, so wie das ausführlichere Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Die Ehe nach ihrer Idee, nach ihrem objectiven Wesen und nach ihrer wahren Bestimmung.

Zweiter Theil.

Die Ehe nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Erſter Hauptabſchnitt.
Die Ehe unter dem ungehemmten Einfluſſe der Sünde, nämlich in der vormoſaiſchen Zeit.
Zweiter Hauptabſchnitt.
Die Ehe unter dem Einfluß der wiederherſtellenden Gnade.
Erſte Hälfte.
Die Ehe unter der Gegenwirkung der vorbereitenden Gnade im Alten Bunde.
Erſter Abſchnitt.
Die Ehe nach dem Geſetz des Alten Bundes.
Zweiter Abſchnitt.
Geſchichte der Ehe im Alten Bunde.
Zweite Hälfte.
Die Ehe unter dem Einfluß der wiederherſtellenden Gnade im Neuen Bunde.
Erſter Abſchnitt.
Die Ehe nach der Lehre Jeſu Chriſti.
Zweiter Abſchnitt.
Geſchichte der Ehe im Neuen Bunde.
Erſtes Kapitel.
Bild der Ehe in der chriſtlichen Vergangenheit.
Zweites Kapitel.
Bild der Ehe in der chriſtlichen Gegenwart.
Drittes Kapitel.
Bild der Ehe in der chriſtlichen Zukunft.

Erster Theil.

Die Ehe nach der Idee Gottes, nach ihrem objectiven Wesen und ihrer wahren Bestimmung.

Es leuchtet ein, daß die in der Ueberschrift bezeichneten verschiedenen Beziehungen der Ehe eben nur solche verschiedene Beziehungen sind. Denn was die Ehe in der ursprünglichen und unwandelbaren Idee Gottes ist, das ist unläugbar ihr wahres Wesen und ihre Bestimmung.

Wir könnten nun, sofern die verborgene göttliche Idee in der Stiftung der Ehe, und in der fernern Leitung ihrer geschichtlichen Entwicklung offenbart ist, um jene Idee zu finden, den Weg gehen, daß wir die geschichtliche Entwicklung unbefangen betrachteten, und daß wir, weil die Mannichfaltigkeit, und die vielfachen Entartungen, in denen die Ehe geschichtlich erscheint, uns nicht vergönnen, die reine Idee der Ehe unmittelbar aus ihrer Geschichte zu entnehmen, mit der geschichtlichen die philosophische Forschung verbänden.

Indeß würde schon die geschichtliche Forschung, auch die partheiloseste, durch die Betrachtung der Vergangenheit, und mehr noch durch die Frage nach dem

Urſprung der Ehe auf die heiligen Urkunden der Bibel geführt werden, wenn gleich nicht genau zu beſtimmen iſt, wie weit die Benutzung dieſer Quelle jeden geſchichtlichen Forſcher ſchlechthin führen müſſe.

Nicht weniger würde der gründlich philoſophiſche Forſcher zur Benutzung der genannten Quelle geführt werden. Denn der philoſophiſche Begriff eines ganz hiſtoriſchen Objectes, wie die ehliche Verbindung von Menſchen, deren Sein und Entwicklung in die Zeit fällt, kann unmöglich ohne treue und ſorgfältige Benutzung der Geſchichte, und der Erfahrungswiſſenſchaften überhaupt, richtig gefunden werden. Muß ſich alſo die philoſophiſche Forſchung an die hiſtoriſche anſchließen, welche die Benutzung der bibliſchen Urkunden in ſich begreift: ſo hat auch jene die hohe Bedeutung von letzteren unbedingt anzuerkennen.

Vielmehr alſo wird der eigentlich chriſtliche Forſcher, der, ſei er nun Theolog, Hiſtoriker oder Philoſoph, in der heiligen Schrift die Summa normativer göttlicher Belehrungen über die wichtigſten Gegenſtände des wahren Glaubens und Lebens findet, dieſe heilige Urkunde ſeinen Forſchungen auch über dieſen Gegenſtand zum Grunde legen, welche an dieſem Leitfaden, und durch die ihnen darin ſich bietenden Leitſterne unmöglich verhindert, ſondern nur geſichert und gefördert werden können, ihr letztes Ziel, die wahre Idee und den objectiven Begriff der Ehe zu finden.

Und ſo hofft dieſe Darſtellung, wenngleich ſie nur als theologiſche gelten will, doch auch den chriſtlichen Forſchern auf dem geſchichtlichen und philoſophiſchen Gebiet ſich zu befreunden, und ihnen willkommen zu ſein. Iſt ja doch auch überhaupt der theologiſche Himmel — nicht als Nebelgebilde, was arme Menſchen

aus allen Facultäten täuschen kann — derselbige, der sich über dem Auge des Geschichtsforschers wölbt, und der sein, wie des tiefen Denkers, Herz und seinen Geist erwärmt und erleuchtet; hier aber, Brüder! ist es nicht allein dasselbe Ziel, das wir sonst öfter auf mehr verschiedenen Wegen zu erreichen streben, sondern es ist auch derselbige Weg, auf dem wir mehrmals einander begegnen werden.

Als solche theologische Forschung geht nun aber die unsrige zuerst von der heiligen Schrift aus, um sich nachmals mit den Ergebnissen der geschichtlichen und philosophischen Forschung zu begegnen und zu vergleichen.

* * *

Die wichtigsten Stellen der heiligen Schrift, welche uns die göttliche Idee der Ehe aufschließen, finden sich zunächst in den ersten Kapiteln der Genesis (1, 26 ff. und 2, 18 ff.). Beide Stellen geben uns, einander ergänzende, Berichte über die Schöpfung der ersten Menschen und über die Stiftung der Ehe, und enthalten, wie für die theologische Anthropologie überhaupt, so für die Lehre von der Ehe insonderheit, die tiefsten bedeutungsvollsten Aufschlüsse.

Schon die erste Stelle stellt uns den Menschen dar, wenngleich nach Gottes Bilde, so doch übrigens schon ursprünglich geschlechtlich geschaffen, und somit auch ursprünglich bestimmt, in der geschlechtlichen Vereinigung seines Gleichen zu zeugen. 1 Mos. 1, 26—28.

Die zweite, zum Theil ausführlichere, Stelle (1 Mos. 2, 18 ff.) berichtet uns, wie es des erstgeschaffenen Mannes natürliches Bedürfniß gewesen, mit einem Weibe verbunden zu sein, und daß Gott dieses Bedürfniß so befriedigt habe, daß er das aus des Mannes Fleisch ge-

bildete Weib auf das innigste mit jenem verband; inniger, als Kinder mit den Eltern verbunden sind.

Betrachten wir diese Stellen näher, so leiten sie uns einerseits dazu hin, den tiefsten anthropologischen Grund der Ehe in der Natur und ursprünglichen Beschaffenheit des Menschen aufzufinden, andererseits hiernach das Wesen und die Bestimmung der Ehe in dem Wesen und der Bestimmung des Menschen selbst anzuschauen. Beides wird uns aber schützen, die Ehe in niederen Beziehungen aufzufassen, als ihr nach der Idee Gottes und nach dem wahren Sein des Menschen zukommen.

Schon die ursprüngliche Geschlechtlichkeit des Menschen (1 Mos. 1, 27. Gott schuf den Menschen als Männlein und Fräulein, זָכָר וּנְקֵבָה d. i. männlich und weiblich, geschlechtlich, nach beiden Geschlechtern gebildet) zeigt, daß der Mensch auch in seinem reinen, ursprünglichen Zustande zur Ehe bestimmt war, daß seine natürliche Beschaffenheit ihn nothwendig zur Ehe führte, daß er nur in der ehlichen Vereinigung sich genügen, nur so in der Einheit und Ganzheit seines Wesens erscheinen konnte. Denn da diese ursprüngliche Geschlechtlichkeit unmöglich als eine leere Aeußerlichkeit, als eine beiläufige Zugabe, als eine bloße Möglichkeit für eine zufällige geschlechtliche Vereinigung zu denken ist, sondern als eine natürliche Form seines ganzen Wesens, die, eben so innerlich als äußerlich, sein ganzes Wesen durchdrang, ja aus demselben herfloß, und es wieder bestimmte: so war es eben nur die ehliche Vereinigung, welche die vereinzelten Geschlechter verbindend beider Bedürfniß befriedigen, und den Menschen in seiner Ganzheit darstellen konnte.

Daher nothwendig das Sehnen und die Bedürflichkeit der vereinzelten Geschlechter, wie sie für den Mann angedeutet ist in den Worten „Aber für den Menschen ward keine Gehülfin funden" 2, 20. und selbst in dem göttlichen Zeugniß „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei" V. 18. Nur dürfen wir uns dieses Sehnen nicht bloß körperlich denken, sondern das ganze Sein des Menschen, innerlich und äußerlich, bewegend — denn der Gegensatz von Geist und Fleisch konnte als solcher im unsündlichen Zustande der Unschuld gar nicht hervortreten, und eben so wenig irgend eine vereinzelte, von dem höhern Sein des Menschen unabhängige, leibliche Regung.

Diese Wahrheit von der ursprünglichen und wesentlichen Geschlechtlichkeit des Menschen sich zum klaren Verständniß zu bringen, ist von großer Wichtigkeit, indem sonst bedeutende Irrthümer in dieser Hinsicht unvermeidlich sind.

Es gab eine Zeit, wo der plötzlich in ihm aufsteigende Gedanke „die Seele des Menschen sei geschlechtlos und übergeschlechtlich" auch des Verfassers Gemüth bewegte, und ihm in dem Schimmer einer großen Idee erschien. Und doch liegt auch dieser Vorstellung ein Irrthum, eine Verkennung der Geschlechtsverhältnisse zum Grunde, welche der menschlichen Natur eingeboren sind. Ist nämlich, wie wir sahen, der Mensch, seiner Natur und der göttlichen Ordnung nach, geschlechtlich, so ist es ganz verkehrt, allein den Leib und das Leibliche des Menschen geschlechtlich zu fassen, so ist vielmehr der Mensch seinem innern Wesen nach nicht weniger geschlechtlich, als nach seiner äußern leiblichen Form. Daraus folgt, daß der Mensch nie bloß Mensch an sich war, sondern zugleich geschlechtlich, als Mann oder Weib. Und

daher eben jenes Sehnen des Mannes nach der Gehülfinn, d. h. nicht für das Wirken nach außen, sondern zunächst vielmehr zur Ergänzung seiner selbst, zur Erfüllung seines eignen, zur Gemeinschaft des Weibes bestimmten, Seins, und zur gemeinsamen Darstellung des Menschen in seiner Ganzheit und Vollendung.

Hieraus erhellt denn schon, daß die Bestimmung der Ehe keine geringere ist, als die, den Menschen in der Einheit seiner Geschlechter darzustellen, und damit das menschliche Sein und Leben zu seiner Vollendung in der gegenseitigen Ergänzung und Wechselwirkung beider Geschlechter zu führen. Der einzeln geschlechtliche Mensch, so wenig der Mann als das Weib, konnte das menschliche Sein in seiner Ganzheit und Vollendung nicht erreichen, noch darstellen; eben hierzu, zur Ergänzung seiner selbst, keineswegs zur Befriedigung eines partiellen Bedürfnisses, oder etwa gar zur Stillung eines vereinzelten, abgesonderten Triebes, sondern zur vollendeten Darstellung der Idee des Menschen sollte die ehliche Vereinigung führen.

So befriedigte also die Ehe ein ursprüngliches und wesentliches Bedürfniß; denn nicht die momentane geschlechtliche Vereinigung, die bloß vorübergehende, leibliche Berührung — die als bloß solche, in der Absonderung von der wahren geschlechtlich-ehlichen Gemeinschaft, gar nicht in dem reinen menschlichen Leben zu denken ist — konnte den Menschen zur Ergänzung seines Wesens führen: sondern allein die völlige Verschmelzung beider Geschlechter, oder vielmehr die fortgesetzte Wechselwirkung und Ineinanderbildung beider verschiedengeschlechtlicher Menschen und ihre gegenseitige Ergänzung nach Geist, Seele und Leib.

Daher das Wort: „Der Mensch wird Vater und

Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen;" d. i. die ehliche Verbindung, als aus dem ursprünglichsten Bedürfniß des Menschen hervorgehend, soll inniger verbinden, als sonst auch die heiligsten Bande, die Kinder mit Eltern verbinden.

Ist aber die Geschlechtlichkeit des Menschen ursprünglich, ursprünglich das Bedürfniß des Menschen, in dem andern Geschlecht seine Ergänzung zu finden, ursprünglich auch die Bestimmung der Ehe, das menschliche Sein zu seiner Vollendung zu erheben, dem Menschen einen Gehülfen zu geben, nicht sowohl zu irgend welchem, außer ihm selbst liegenden, Zweck, sondern zunächst zur Ergänzung und Vollendung seiner selbst: so ist klar, daß auch die durch die geschlechtliche Vereinigung bedingte Zeugung nur ein nachfolgender, ein Nebenzweck sein kann.

So wunderbar groß diese Wirkung und Bestimmung der geschlechtlichen Vereinigung ist, daß der Mensch damit seines Gleichen zeugt, d. i. nicht vergängliche Genossen der Erdenwelt, sondern daß er, das Bild des höchsten Gottes vervielfältigend, Wesen, die nicht sind, zum Sein, zur Bestimmung menschlich-ewigen Seins beruft; so erhaben auch diese Bestimmung der Ehe ist, durch die Zeugung Menschen nicht bloß ins Dasein zu rufen, sondern sie auch zum wahren menschlichen Sein herauf zu bilden, in der Vaterschaft und Mutterschaft das Gatte- und Gattinnsein zu vollenden; so nahe auch die Verbindung der Zeugung mit der Idee der Ehe liegt; so wesentlich auch die Stelle ist, welche die geschlechtliche Verbindung im engern Sinn auch nach der göttlichen Ordnung in der Ehe einnimmt (vergl. die obigen Stellen der Gen., vorzüglich 1, 28.): so ganz verfehlt, ja so tief herabwürdigend ist es doch, die Zeugung zum

eigentlichen Zweck, oder wohl gar den äußerlich geschlechtlichen Umgang zur Hauptbeziehung der Ehe zu machen.

Ist der Mensch geschlechtlich nach Gottes ursprünglicher Ordnung, so sucht er auch in dem andern Geschlecht seines eignen Selbst Ergänzung, und die Rücksicht auf die Darstellung von seines Gleichen kann nur erst die nachfolgende sein. Eines Theils nach Gottes Bilde geschaffen, findet er sich doch andrerseit geschlechtlich; zum Herrn über die Erde, zum irdischen Abglanz der göttlichen Herrlichkeit bestimmt, kann er doch diese Bestimmung in der Einzelheit seines Geschlechts nicht erreichen, sein Wesen will sich verschmelzen, und in dieser Verschmelzung, empfangend und gebend, sich, den Andern und die Darstellung des Menschen überhaupt ergänzen und vollenden.

Nicht also die Darstellung neuer, geschlechtlich unvollkommener Menschen, sondern die Vollendung des menschlichen Seins in den Gatten selbst — dies ist der eigentliche, wesentliche Zweck der Ehe. Indem Mann und Weib diesen Zweck erreichen, strömt nun zwar aus der Fülle ihres eignen erfüllten Seins zugleich die Quelle neuer Schöpfungen; aber diese Zeugung ist vielmehr Wirkung, als eigentlicher Zweck. Mögen wir die Zeugung als Mitzweck, wesentliche Bedingung, nothwendige Wirkung der Ehe bezeichnen: nicht aber als ihren eigentlichen Zweck; mögen wir sagen, daß die Ehe zur Zeugung führt, mögen wir den Segen der Ehe preisen, der sich an die Zeugung knüpft: nur saget nicht, die Zeugung sei der Ehe Zweck! Würdiget ihr nicht den Menschen tief herab, wenn ihr ihm, wie überall so auch in der Ehe, nur Zwecke zuschreibet, die außer ihm selbst

liegen? Scheinet ihr nicht so nur auf die Zahl, die Mehrung des Menschen auszugehen, nicht aber auf die Vollendung seiner Idee, seines in ihm selbst liegenden hohen Seins? Versuchet doch nur, die Ehe zu fassen als die Erfüllung einer in dem Menschen für ihn selbst liegenden Bestimmung, und euer ganzes System vom Menschen, von den Sitten, von der Ehe wird sich erheben, veredeln! Gewiß, ihr werdet auch so im allgemeinen in der Nachkommenschaft einen wesentlichen Segen der Ehe finden, einen solchen selbst für die Vollendung der ehlichen Gemeinschaft ansehen. Aber ihr werdet die Gegenwart nicht zur bloßen Schwelle der Zukunft herabwürdigen, werdet den Segen der Ehe nicht nach der Fruchtbarkeit berechnen, in dieser nicht die ausschließende Bedingung für die Gültigkeit einer Ehe finden, noch die Idee der Ehe überhaupt für unerfüllt erklären und die Scheidung rechtfertigen, wo die Gatten nicht durch Kinder verbunden sind!

Doch indem wir hier fast zu früh über die Gränze des unsündlichen Seins, über das Gebiet des Standes der Unschuld hinaus blicken: folgt uns doch vorläufig, wie niedrig und zugleich unhaltbar die fast allgemein verbreitete Theorie der Ehe ist, welche dieselbe zu einer Fortpflanzungs- und Vermehrungsanstalt macht. Wir können die hiermit ausgesprochene Ansicht der Ehe die politische*) nennen. Ihr gegenüber steht die oben schon berührte äußerlich physiologische. Diese hält nun zwar den in den Gatten selbst liegenden Zweck der Ehe fest, indem sie die von der Natur gebotne, wechselseitige Ge-

*) Der tiefere Staatsmann verzeihe diese Benennung einstweilen. Mit dem edlen Freunde bin ich eins, daß im Lichte der Wahrheit und der wahren Politik jene Ansicht eben so unpolitisch erscheint als sie unsittlich ist.

ſchlechtsergänzung in der Ehe hervorhebt. Vortrefflich, wenn der richtig gefaßte Geſchlechtsbegriff dabei zum Grunde läge! Aber indem man die Natur des Menſchen vorzüglich leiblich faßt, und demnach jene Geſchlechtsergänzung ſich das Gleiche gefallen laſſen muß, anſtatt ächt phyſiologiſch eben ſo beſtimmt auf Seele und Geiſt bezogen zu werden: ſo wird auf dieſe Weiſe die Theorie der Ehe zur Apologie des abſcheulichſten Abfalls von ihrer Idee, und die Ehe allenfalls bis zur Beſtialität herabgewürdigt.

* * *

Führte uns ſo die Betrachtung jener Ausſprüche der Heiligen Schrift dahin, die wahre Beſtimmung der Ehe zu faſſen: ſo kann es nun keine Schwierigkeit haben, das innere Sein und Weſen derſelben zu erkennen, auf ihre entſprechende Form zu ſchließen, und demnächſt ihren Begriff aufzuſtellen. Denn das Weſen der Ehe kann nur in der Darſtellung ihrer erreichten, oder angeſtrebten Beſtimmung beſtehn, und wird eben ſo, damit dies geſchehen könne, in ſeiner nothwendigen Form erſcheinen. Der Begriff aber wird Weſen, Form und Beſtimmung in ihrer Einheit umfaſſen.

So wird nun das Weſen der Ehe darin beſtehen, daß Mann und Weib ſich vereinigen und Eins werden nach Geiſt, Seele und Leib *), indem beide ihre

---

*) Daß bei Gen. 2, 24. „Sie werden Ein Fleiſch ſein" nicht an eine bloß leibliche Vereinigung zu denken iſt, ſchien kaum ausdrücklich nachgewieſen werden zu müſſen. Die überall von der ſinnlichen Anſchauung ausgehende Sprache des A. T. bezeichnet mit בָּשָׂר oft den Menſchen, weil der Staubgeborne nach ſeiner ſinnlichen und

geſchlechtliche Beſonderheit und Eigenthümlichkeit einander hingeben; der Mann, um ſeine männliche Eigenthümlichkeit an der weiblichen menſchlich zu ergänzen und zu vollenden, zugleich aber Gleiches dem Weibe zu gewähren, und ſo auch das Weib. „Gegenſeitige Ergänzung und Vollendung, und ſomit Darſtellung des menſchlichen Seins in ſeiner Vollkommenheit durch die Vereinigung beider Geſchlechter" iſt alſo das eigentliche Weſen der Ehe.

Was nun ihre Form betrifft, ſo können wir deren Entwicklung nicht ſo einfach auf die Zeugniſſe der Offenbarung gründen. Denn aus der Schöpfung nur Eines Mannes und Eines Weibes erweiſen, daß die Form der Ehe nothwendig monogamiſch ſei, mögte doch nie eigentlich gelingen.

Eigentliche Lehrſätze finden ſich auch hierüber weder im alten, noch im neuen Teſtament, ſondern indem die polygamiſche Form der Ehe ſehr früh hervortritt, ſo beſchränken ſich die Geſetze des alten Bundes, eine Ueberzahl von Weibern zu verbieten, ohne auf die Monogamie auch nur eigentlich hinzuweiſen. Jeſus Chriſtus

---

materiellen Erſcheinung „Fleiſch" iſt. Daher כָּל בָּשָׂר πᾶσα σάρξ, alle Menſchen, ſofern ſie leiblich erſcheinen, und ſterblich ſind. Doch denkt hierbei Niemand an den Körper des Menſchen allein, ſondern an den ganzen Menſchen, der jenen in ſich ſchließt. וְהָיוּ לְבָשָׂר אֶחָד alſo „Sie werden ihrem ganzen Weſen nach Eins werden, die Perſönlichkeit Beider wird ſich auf das innigſte vereinigen, und gleichſam Eine werden." Die entgegengeſetzte Anſicht aber, behält ſie wohl in ihrer nackten Aeußerlichkeit noch irgend einen Sinn? Und wie könnte man wagen, ſie auf das Gebiet des unſündlichen Seins anzuwenden?

aber, indem er die monogamiſche Form der Ehe in ſeinem nächſten Lehrkreiſe bereits vorfindet, wahrſcheinlich auch, weil er die ſichere Leitung des chriſtlich-ſittlichen Gefühls in dieſer Hinſicht vorausſahe, giebt ebenſo wenig eine beſtimmte Weiſung, nach welcher die Ehe nothwendig Monogamie ſein müßte.

Ohne nun zu beſtreiten, daß das chriſtliche Gefühl ſich doch auf die Schrift, namentlich auf die Art, wie der Heiland ſich über Scheidungen ausſpricht, in einer Weiſe, die kaum irgend eine Anwendung auf polygamiſche Verhältniſſe erleiden kann, zu ſtützen vermöge*), ſondern indem wir vielmehr bei einer geſchickten und ſorgfältigen Entwicklung die Ableitung der Monogamie aus einigen Stellen des N. T. wohl möglich halten: ſo ſtellen wir doch lieber die Frage „Ob aus dem ſchon entwickelten Weſen der Ehe ſich mit Sicherheit auf die monogamiſche Form derſelben ſchließen laſſe?“

Gründet ſich nun dieſe Frage auf die tiefer gehende „Folgt aus der Natur des Menſchen, daß er die in der Ehe zu ſuchende Ergänzung ſeines Weſens nur in der ausſchließlichen Verbindung mit Einem Individuo des andern Geſchlechts finden könne?“ ſo möchte die letztere, in ihrer nackten Aeußerlichkeit von dem bloßen Verſtande aufgefaßt, ſchwerlich bejaht werden. Warum ſollte, würde man ſagen, nicht vielmehr die Polygamie dazu führen, in reichlichſter Verſchmelzung und Wechſelwirkung möglichſt vieler Individuen den Ehezweck zu erreichen? Aber dieſer Gedanke, auch nur mit einiger Con-

*) Vergleiche die Faſſung des וְהָיוּ לְבָשָׂר אֶחָד Gen. 2, 24. bei den Alexandrinern „καὶ ἔσονται οἱ ΔΥΟ εἰς σάρκα μίαν“, in welcher ſich ſchon ein chriſtliches Vorgefühl ausſprechen könnte.

sequenz durchgeführt, müßte nothwendig die Idee der Ehe nicht sowohl stören, als die Ehe selbst aufheben, und zur Gemeinschaft aller mit allen führen. Eine Beschränkung muß also der abstracteste Verstand wider Willen sich gefallen lassen. Welche aber, und daß die Ehe nur Monogamie sein könne, dies möchte schwerlich so eigentlich, was man nennt, bewiesen werden.

Daher die mannichfachen Vertheidigungen, welche noch immer die Pleiogamie*) gefunden hat. Denn fehlt einem nun einmal der tiefere Sinn für Wahrheit, und ist einmal die laute Stimme des Gefühls übertäubt, und die Rücksicht auf Sitte und Geschichte bei Seit gesetzt: so mag leicht allen moralischen, politischen, ökonomischen Gründen, so trifftig sie auch seien, ausgewichen, und das Gegentheil bewiesen werden; aber weil das Wesen und die Idee der Ehe nicht einmal gefaßt ist, so kann die Nothwendigkeit ihrer entsprechenden Form viel weniger eingesehen werden. Indeß haben eben Geschichte und Sitte so kräftig sich entschieden, die unbefangene Rücksicht auf Sittlichkeit, auf das Gedeihen der Familie, des Staates, der Erziehung leitet so sicher, daß die Frage in der That ihre practische Bedeutung schon verloren hat. Indeß würde es ein höchst anziehender Gegenstand für den Anthropologen sein, aus der Natur des Menschen und der darin begründeten ehlichen Bestimmung sowohl physiologisch nnd psychologisch als auch nach Grundsätzen der Ethik und Politik nachzuweisen, wie der Geist der Wahrheit nothwendig zur Entwicklung der monogamischen Form der Ehe führen mußte. Er würde nicht allein nach Analogie der Braut-

*) Siehe die dahin gehörige Litteratur bei Stäudlin in seiner „Geschichte der Vorstellungen von der Ehe.“ pag. 432 ff.

liebe, die nie, und der innigern Freundschaft, die kaum anders als auf Ein Individuum sich richten kann, auf die Nothwendigkeit der Monogamie schließen; nicht allein das Gefühl aller Edlen unbedingt für sich in Anspruch nehmen, auf die mit zunehmender Gesittung unwillkührlich zur Monogamie hinstrebende Geschichte aller Völker sich berufen dürfen: sondern er dürfte auch aus den natürlichen Bedingungen, die mit dem individuellen Charakter des Menschen gegeben sind, unmittelbar ableiten, und wenn nicht dem verschloßnen Sinnenmenschen beweisen, so doch dem Freunde der Wahrheit nachweisen, daß die Bestimmung der Ehe nur in der Verbindung zweier, gegenseitig einander umschließenden und ergänzenden Individuen erreicht werden könne.

Hier nun ist es, wo die anthropologische Begründung der Monogamie mit ihrer Ableitung aus dem Wesen der Ehe selbst zusammentrifft. Besteht dieses nämlich in dem gegenseitigen Austausch der geschlechtlichen Besonderheit zur Ergänzung und Vollendung des eignen menschlichen Seins nach Leib, Seele und Geist: so kann die Form der Ehe nur Monogamie sein, denn nur in ihr ist jener Austausch, jene Ergänzung im wahren Sinne möglich. Der Mann, welcher seine männlich-menschliche Eigenthümlichkeit Einem Weibe hingab, hat sie nicht noch einem andern zu verschenken, so wie er auch mit Verachtung hinwegstoßen, und für die Idee der Ehe verloren das Weib erklären würde, welches ihre Weiblichkeit mehr als Eines Mannes bedürftig, oder auch nur fähig wähnte. Wie könnte sie einem Manne Sich geben, die Sich längst verloren hat! Aber eben diese völlige Hingebung des Weibes nach ihrer ganzen weiblichen Persönlichkeit mit Leib, Seele und Geist ist es ja, welche der Mann sucht, und welche die Bedingung ist

ſeiner Hingebung an ſie ſowohl, als ihrer gegenſeitigen Erhebung und Vollendung zu Mann und Weib im höchſten Sinne, und in ſolcher geſchlechtlichen Vollendung auch zum Ideal des Menſchen. Man faſſe nur das Weſen der Geſchlechtlichkeit, wie ſie oben entwickelt ward, nach ihrem wahren Sinne auf, und betrachte die Ehe als gegenſeitigen Austauſch und Verſchmelzung der geſchlechtlichen Beſonderheit der Gatten, zur Vollendung dieſer ſowohl, als ihres menſchlichen Seins, um zu ſehen: wie dieſer Austauſch, dieſe Ergänzung und Vollendung nur zwiſchen zweien Gatten ausſchließlich ſtatt finden könne.

Dagegen würde in jeder andern Form der Ehe der Begriff des Geſchlechts zur thieriſch-leiblichen Aeußerlichkeit verkehrt, die Ehe ganz in die Zeit herabgezogen, zu einer rein momentanen und partiellen Berührung erniedrigt, ſie, die zur Entwicklung des Ewigen im Menſchen mitwirken, nicht allein das menſchliche Geſchlecht vermehren, ſondern des Menſchen Sein vollenden ſoll. Oder würde von einer ſolchen Ergänzung und gegenſeitigen Vollendung in der Pleiogamie auch nur die Rede ſein können, und würde in ſolcher Ehe, von der ſittlichen Erniedrigung und Verthierung des Menſchen nicht weiter zu reden, das menſchliche Sein nicht vielmehr aufgelöſet und verwüſtet? Würde der Mann mehrerer Weiber nicht ſein eignes Ich zerſpalten und zu Grunde richten, anſtatt in der Verſchmelzung und freien Wechſelwirkung mit der weiblichen Perſönlichkeit der Gattinn das Ideal des Mannes und ſo des Menſchen zu erreichen, während er die Ergänzung und Vollendung des weiblichen Seins in mehr als einem Weibe mindeſtens eben ſo unerfüllt laſſen müßte? Und das Weib mehrerer Männer noch viel mehr.

Doch dieſe Betrachtungen empören und verwirren das reine Gefühl wohl mehr, als ſie es noch heben können. Auch ſteht die Annahme des Gegentheils tief unter der Idee der Ehe, ja ſie bewegt ſich wohl, wenn nicht hie und da in den Irrgängen einer dem tieferen Gefühl entfremdeten vorübergehenden Verwirrung der Gedanken, auf dem fleiſchlichen Gebiete des Abfalls von aller Idee, und verloren möchten alle Worte ſein für Leute, die nicht als Menſchen denken und fühlen können oder mögen.*)

Wir begnügen uns alſo hiermit, und mit der entſchiedenſten Anerkennung der durch Sitte und Gefühl bereits feſtgeſtellten, ohne groben Frevel nicht anzutaſtenden monogamiſchen Form der Ehe, und geben nun den, aus der Zuſammenfaſſung ihrer Idee, ihres Weſens und ihrer nothwendigen Form entſpringenden, Begriff derſelben.

Die Ehe iſt die vollſtändige Vereinigung Eines Mannes und Eines Weibes nach Geiſt, Seele und Leib, zur innigſten Verſchmelzung ihrer geſchlechtlichen Beſonderheit, zur gegenſeitigen Ergänzung ihrer ſelbſt, und zur

---

*) Der Verfaſſer war nahe daran, zu glauben, der in der chriſtlichen Geſchichte und Sitte in dieſer Hinſicht ſich bekundende Sieg des Geiſtes der Wahrheit möchte eine Wiederkehr der Polygamie und ihrer Vertheidiger jetzt ſchon unmöglich gemacht haben. Betrachtet man dagegen die Frechheit, mit welcher man neuere, ſein wollende, Naturphiloſophen, deren Namen nicht erſt genannt werden dürfen, die Idee des Menſchen überhaupt materialiſiren, und allem Gefühl — um nur von dieſer Offenbarung zu reden — Hohn ſprechen, ſo erſcheint jenes leider als ein Vorurtheil. Laſſet uns alſo wachen, Freunde der Menſchheit, und Träger des göttlichen Ebenbildes!

Darſtellung des Menſchen in ſeiner Ganzheit und Vollendung.

* * *

Vergleichen wir das ſo gefundene Ergebniß mit dem der erfahrungsmäßigen, der geſchichtlichen und philoſophiſchen Forſchung: ſo finden wir es zunächſt mit dem reinen Gefühl im entſchiedenſten Einklang. Verletzen wird jeden reiner fühlenden Menſchen der Gedanke an eine Ehe, die nur geſchloſſen würde, ſei es aus ſinnlichem Trieb, und um dem Leibe zu gewähren, ſei es, um Kinder zu ſehen, oder um ſein Hausweſen zu verſorgen. In allen dieſen Rückſichten wird der wahrhaft Gebildete zwar wichtige, weſentliche, ja von der Natur und von dem Leben gebotene, und eben darum nicht zu überſehende Beziehungen der Ehe anerkennen; aber indem er ſie doch nur als ſolche einzelne Beziehungen, die nothwendig mit einander und mit einem Tieferen verbunden werden müſſen, erkennt, wendet er ſich mit Unwillen, oder mit dem Schmerz des gekränkten Gefühls da hinweg, wo eine ſolche in ihrer Vereinzelung als zureichender Beſtimmungsgrund zur Ehe auftrit. Wo dagegen ohne Verläugnung der eignen perſönlichen Würde, eben um dieſelbe in ihrer geſchlechtlichen Unvollſtändigkeit, in ihrer natürlichen Unvollkommenheit zu ergänzen und zu erheben, die Ehe geſucht wird, als eine freie Vereinigung nach Geiſt, Seele und Leib, nicht ohne Beziehung auf das Leiblich-Geſchlechtliche, auf den Hausſtand, den Staat und die Familie, aber vorzugsweiſe und zunächſt nicht, um von dem Gatten äußern Vortheil, Genuß und Vergnügen — ſondern ihn ſelbſt zu haben, und in dem Einswerden mit ihm ſich und ihn erhoben, ergänzt und vollendet zu finden: da wird das tiefere, reinere Selbſtgefühl Befriedigung finden.

Eben so wird auch der Geschichtsforscher, der die verschiedenen Entwicklungen der Ehe und ihre Bestimmungsgründe nach verschiedenen Zeitaltern und Völkern vergleicht, für die monogamische Form der Ehe sich entscheiden, indem er einerseit nur durch sie die bürgerlichen, sittlichen und Familienzwecke der Ehe erreicht findet, andererseit aber eben das gemeinsame Gefühl aller Bessern — von dem tieferen Geschichtsforscher gewiß nicht weniger erwogen, als die äußern Thatsachen — sich für jene so entschieden bezeugen sieht. Was jedoch das Wesen der Ehe betrifft, so wird es mehr die Sehnsucht aller Bessern nach diesem Ziel, und die Anerkennung dieses Ideals im Gefühl und im Zeugnisse des Wortes sein, was in dieser Hinsicht den tiefern Geschichtsforscher leitet, als die Betrachtung des ehlichen Lebens in seiner Wirklichkeit. Denn wie gering ist die Zahl der Ehen, die auch nur im Streben die aufgezeigte Idee der Ehe bekunden!

Was endlich die philosophischen Forscher anbetrifft, so können wir freilich nicht auf deren allgemeine Zustimmung rechnen. Denn so gewiß, als die wahre Philosophie, die ja eben der Wahrheit Erkenntniß, oder doch die glückliche, vertraute Freundinn jener ist, sich auch als Schwester, als jüngere, dankbare, wohlunterrichtete und erkenntnißklare Schwester der Offenbarung zeigen wird, wenigstens in der Harmonie ihrer Zeugnisse: so gewiß verfehlt auch die mannichfache Philosophie des Tages ihres Zieles oft, und muß desselben, aus Verläugnung des Gefühls, des Geistes der Wahrheit verfehlen. Welche Philosophie jedoch den Menschen erkennt und anerkennt nach seiner eingebornen Natur, seiner wahren Würde und Bestimmung, wie er, als nach Geist, Seele und Leib geschlechtlich geschaffen, in geschlechtlich-ehli-

cher Verbindung sich selbst ergänzen und erheben, und seiner zeitlichen und überzeitlichen, heilig-sittlichen Bestimmung sich nähern soll; welche dabei sich nicht vorsätzlich außerhalb des Offenbarungslichtes, außerhalb der Zeugnisse des Gefühls und der Sitte stellt: solche wird unzweifelhaft auf ihrem Wege bei dem hier gefundenen Ziele mit uns zusammentreffen, ja auch wohl schon vorher mag sie uns sich nicht fremd und fern gefunden haben. So wird sie sich erheben über die einseitigen Definitionen der Ehe, wie sie sich in theologischen und philosophischen Lehrbüchern, in Systemen der Moral, des Natur- und Staatsrechtes finden, und welche, indem sie von vereinzelten ökonomischen, politischen und juridischen Gesichtspunkten ausgehen, das Ganze dem Einzelnen, das Wesentliche dem Mit- und Nebenzweck unterordnen, und wird statt dessen, indem sie das Wesen der Ehe auf die Natur des Menschen selbst gründet, alle jene einzelne Rücksichten nicht sowohl ausschließen, als gehörigen Orts zu- und nebenordnen.

Als solche einseitige, unwissenschaftliche, und selbst entwürdigende Definitionen bezeichnen wir beispielshalber die auch von Jörg in seiner lesenswerthen Schrift über die Ehe*) als ungenügend aufgeführten; die des Naturrechts: die Ehe eine Verbindung eines Mannes und Weibes zur Kinderzeugung (**viri et mulieris conjunctio ad liberos procreandos**); die der römischen Gesetzbücher: die Ehe eine Verbindung des Mannes und Weibes, zur Gemeinschaft des ganzen Lebens, des göttlichen nnd menschlichen Rechts (**conjunctio maris et feminae,**

*) Die Ehe, aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche betrachtet von Dr. J. Ch. G. Jörg und Dr. Heinr. G. Tzschirner. Leipzig 1819 bei Baumgärtner. pag. 125 ff.

consortium omnis vitae, divini et humani juris communio), die jedoch ungleich höher steht, ja, für sich genommen, so gefaßt ist, daß sie bei einiger Unbequemlichkeit sich für die tiefere Entwicklung wohl gebrauchen läßt, jedenfalls über die meisten neuern politischen und theologischen Definitionen hinausgeht; die katholisch-kirchliche, welche die Ehe zwar zum Sacramente macht, aber über ihr Wesen eigentlich nichts Bestimmtes aussagt: sacramentum laicis proprium, quo vir et mulier secundum praecepta ecclesiae conjunguntur; (hierzu die Defin. b. Boehmer, Princ. juris canon. edit. VII. pag. 273 — „Matrimonium est societas maris et feminae, liberorum procreandorum et educandorum causa, secundum formam lege praescriptam, contracta.“); die protestantisch-kirchenrechtliche: Die Ehe eine unlösbare Verbindung eines Mannes und Weibes, göttlicher Einsetzung und zur Kinderzeugung und gegenseitigen Unterstützung im Leben bestimmt.*) Hiermit vergleiche man noch etwa die von Reinhard (christl. Moral Bd. 3. §. 309.): Der wahre Endzweck der Ehe nach den Aussprüchen des Christenthums ist „eine Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts,“ die aus wahrer Liebe gegen Gott und Menschen entspringen (wie unbestimmt

*) Vergleiche diese defin. insgesammt bei Jörg. Was diesen denkenden Arzt selbst betrifft, so giebt er in sehr klarer, anziehender Darstellung eine tüchtige physiologische Entwicklung der Ehe, und kommt in der Hauptsache auch auf seinem Wege zu dem von uns gefundnen Ergebniß, welches um so überraschender ist, da er auf möglichst vollständige Weise dem directen Einfluß der Offenbarung sich entzieht, den Gegenstand bloß physiologisch faßt, und darum auch freilich im Uebrigen zu Anwendungen fortschreitet, welche vor dem Lichte der Wahrheit aus Gott sich nicht halten lassen.

und dunkel!), und dieselbe Liebe überall erwecken, nähren und ausbreiten soll; ist eine sittlicher Wesen würdige Entwicklung ihrer Gattung. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (Thl. II. Tit. I.) stellt im ersten Paragraphen als Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und Erziehung der Kinder hin. Im zweiten Satze heißt es „Auch zur gegenseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden." Man kann zwar sagen, in einem Gesetzbuche für eine Zeit, für ein Volk, wie sie sind, herrsche die Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vor, darin dürfe nicht einmal der objectiv bürgerliche, rein sittliche, noch weniger der tiefere, aus der Idee der Ehe hergenommene Gesichtspunkt gesucht werden; aber man muß dies auch sagen, um damit einstimmen zu können, und man darf es nicht sagen, ohne zugleich der mahnenden Stimme der Wahrheit Gehör zu geben, und das höhere Ziel ins Auge zu fassen, welches uns vorgesteckt, in jenen Worten kaum angedeutet ist.

* * *

Kehren wir nun zu dem gegebenen Begriff der Ehe zurück, so kann die Frage vorläufig statt finden, ob sich schon aus diesem etwas über die Zulässigkeit der Scheidung bestimmen lasse.

Ist aber die Ehe die vollständige Vereinigung eines Mannes und Weibes nach Geist, Seele und Leib, zur innigsten Verschmelzung ihrer geschlechtlichen Besonderheit, zur gegenseitigen Ergänzung und Vollendung ihrer selbst, so ist die Frage eigentlich nur die: Kann der Ehezweck jemals in soweit erreicht sein, daß die Ehe um ihrer erfüllten Bestimmung willen lösbar wird, und geschieden werden kann? Denn die Frage nach dem Falle,

da der Ehezweck in einer aus Irrthum und Uebereilung geschlossenen Ehe nicht erreicht werden kann, und die Scheidung daher wegen getäuschter Erwartung und Nichtbefriedigung, auch etwa zur bessern Erreichung des Ehezweckes in einer andern, neu zu schließenden Ehe, wünschenswerth erscheint, kann für den reinen, unsündlichen Zustand gar nicht statt finden. Für diesen würde ja der Ehebund nichts Andres sein, als die von dem Herrn geleitete, eben so nach innerer Nothwendigkeit, als mit Freiheit geschehene, rechte, gerechte und unfehlbare Vereinigung für den Ehezweck. Jede Scheidung, außer um des erreichten Ehezweckes willen, würde aber Irrthum, Willkühr und Sünde voraussetzen, würde in keinem Falle in dem Begriffe der Ehe gegeben sein, sondern demselben zuwider laufen. Und so bliebe für den sündlosen Zustand die Möglichkeit der Scheidung nur für den Fall des schon erreichten, hinterlegten Ehezwecks.

Dieser Fall aber kann nie statt finden. Wie hoch sich nämlich die Idee der Ehe auch stellt, dies kann doch nicht gesagt werden, daß die Ehe durch die Verschmelzung und Ergänzung der Geschlechter Mann und Weib über das Geschlecht hinausstelle, sie übergeschlechtlich darstelle, so daß beide nun, nach etwa erreichtem Ehezweck, nicht als Mann und Weib erschienen, sondern als Menschen an sich, und übergeschlechtliche Wesen. Sondern dies kann nur die Aufgabe der Ehe sein, den Menschen durch innigste Verschmelzung und Wechselwirkung der Geschlechter zur vollkommnen Entwicklung seiner geschlechtlichen Besonderheit zu führen, so daß der Mann nun als vollkommener Mann, und somit auch als vollkommener Mensch in männlicher Vollkommenheit, erscheine; und so auch das Weib. Geht also die geschlechtliche Entwicklung mit der

menſchlichen gleichen Schrittes fort: ſo können auch Gatten nie zu einer Stufe menſchlicher Vollkommenheit hienieden gelangt ſein, die ſie als übergeſchlechtlich und den ehelichen Beziehungen überhoben darſtellte; ſondern in welchem Maße ſie menſchlich entwickelt und gefördert ſind, ſind ſie es auch geſchlechtlich, ſind ſie es als Gatten, als Mann und Weib. Sonach kann die Scheidung nie als Entwicklungsſtufe, als Uebergang zu übergeſchlechtlicher Vollkommenheit erſcheinen, ſondern die Ehe iſt ein Bund der Gatten für das ganze Leben, zur fortgehenden Verſchmelzung der in dieſer Verſchmelzung ſich immer vollkommner entwickelnden geſchlechtlichen Beſonderheit, und zu fortgehender Ergänzung und Vollendung. Die Ehe iſt alſo eben ſowohl der eignen Vollendung fähig, als ſie Mittel der Entwicklung und Vollendung des Menſchen in beiden Geſchlechtern iſt — ja ſie kann zur vollendeten Darſtellung ihrer eignen Idee nur mit gleichmäßiger Fortbildung der in ihr vereinigten Geſchlechter gelangen. Es findet alſo zwiſchen der Ehe ſelbſt und den in ihr vereinigten Gatten dieſelbe Wechſelwirkung ſtatt, welche zwiſchen der fortgehenden Entwicklung der menſchlichen Vollkommenheit an ſich und der geſchlechtlichen ſtattfindet, welche nothwendig überall ſich findet, wo Zweies nicht willkührlich, zufällig und äußerlich neben einander, ſondern weſentlich und organiſch zu Einem verbunden iſt.

So hebt alſo nie die Ehe ſelbſt die Ehe auf, der Ehezweck iſt nie ein ſchon erreichter, beſeitigter, ſondern die Scheidung der Ehe iſt durchaus ehewidrig, und von dem Begriff der Ehe völlig ausgeſchloſſen.

Hiermit ſtimmt nun auch die Offenbarung, nicht weniger das Zeugniß der Erfahrung, der Sitte und des Gefühls vollkommen überein.

Die Offenbarung; denn wenn es 1 Mos. 2, 24. „Ein Mann wird Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden die Zwei sein Ein Fleisch," so ist hier gewiß nicht an eine vorübergehende Verbindung zu denken, sondern an die völlige Vereinigung der Gatten in der gegenseitigen Hingebung und Verschmelzung ihrer ganzen Persönlichkeit*); wie denn auch der HErr diese Worte von einer schlechthin unauflöslichen Verbindung deutet, indem er spricht „Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden!" (Matth. 19, 6.) d. i. Gott hat mit der Ehe eine solche Vereinigung der Geschlechter gewollt und geordnet, die von jeder menschlichen Willkühr unlösbar sei (also auch von dem Wahn übergeschlechtlicher Vollkommenheit nicht zu lösen ist).

Die Erfahrung stimmt hiermit überein, sofern auch in dem jetzigen sündlichen Stande unsres Geschlechts nicht sowohl wegen erreichter Vollendung der Ehe, sondern aus Ueberdruß derselben die Scheidung gesucht wird, und dagegen überall, wo die Ehe nach ihrer Wahrheit und Schönheit erscheint, der Segen derselben je länger je freudiger Anerkennung findet. Und nicht weniger bestimmt und kräftig spricht sich auch das Gefühl, die eigentliche Quelle jener Erscheinung in der Erfahrung, in allen Besseren dahin aus, daß die Ehe, je mehr und

*) Der Verfasser glaubte nicht nöthig zu haben, ausdrücklich zu erwähnen, daß bei dieser Verschmelzung und Hingebung nicht an ein Verlieren, sondern vielmehr an Ergänzung und Vollendung der in dieser Vereinigung dennoch freien Persönlichkeit beider Gatten zu denken sei. Die letztere Auffassung geht wohl durch die ganze Darstellung hin so klar hervor, und ist auch mit dem Begriffe des Menschen, als eines geistig persönlichen Wesens so nothwendig gegeben, daß hierüber nichts weiter zu sagen nöthig schien.

vollkommner sie sich entwickelt habe, auch um so fester und unzertrennlicher sei.

Und so wäre die Scheidung von dem Begriff der Ehe unbedingt ausgeschlossen, sie wäre dem Ehezweck zuwider, im unsündlichen Zustande undenkbar, und nur aus der Sünde zu erklären.

Wenn nun hiermit die Scheidung durch menschliche Willkühr als ehewidrig, sündlich und verwerflich, damit aber auch die zweite Ehe Geschiedner als im unsündlichen Zustande undenkbar erwiesen ist: so möchte doch noch die Frage aufgeworfen werden, was nun in dem Falle, daß der Tod eine Ehe trennt, geschehen möge? Soll hier der Hinterbliebene den Ehezweck für sich erreicht halten, oder darf er eine zweite Ehe schließen? Die Antwort ist: Der Tod selbst ist Folge der Sünde, und die Frage trifft nicht mehr das unsündliche Gebiet, um welches es sich bisher nur handelte. Sofern jedoch der Tod für die Kinder Adams nur mittelbare Folge der Sünde, nicht, wie in Adam, die unmittelbare Folge der individuellen Sünde des Sterbenden ist, sofern unser Tod nur Folge unsrer Abkunft von Adam ist, und mindestens der Hinterbliebene an dem individuellen Tode des sterbenden Gatten unverschuldet sein kann: möchte schon im Voraus ersichtlich sein, daß sich die zweite Ehe eines so durch den Tod geschiedenen Gatten nicht so geradezu verwerfen lasse. Sollte es für den gefallenen Menschen weniger übel sein, allein zu sein, da er außer dem natürlichen Bedürfniß der Geschlechtlichkeit auch noch den mit der Sünde gekommenen Uebeln und Mängeln unterliegt? Sollte er weniger der geschlechtlichen Gemeinschaft bedürfen, als der reine Mensch, der Gottes ungetrübtes Ebenbild war? Und

wenn ihn nun der Tod allein ſtellt, ſollte er damit unbedingt erkennen, daß Gottes Wille in Abſicht der Ehe bereits an ihm erfüllt ſei? Dieſe Folge wäre wohl nicht zu begründen. Es könnte alſo nur in dem Begriffe der Ehe liegen, oder, was damit zuſammenfällt, es müßte aus der Natur des Menſchen folgen, daß die ehliche Vereinigung eines Mannes oder Weibes ſchlechthin nur einmal und mit Einem Gatten erfolgen könne, ſo daß dann jede Erneuerung derſelben als dem Begriffe der Ehe und der Natur des Menſchen zuwiderlaufend erſchiene.

Dieſe Betrachtung würde uns aber ſogleich auf den Standpunkt der reinen Idee, und des unſündlichen Lebens zurückführen, bei welchem freilich die ehliche Vereinigung ſchlechthin Eine ſein würde, indem jeder Menſch untrüglich und unverlierbar denjenigen Andern finden würde, der ſeiner geſchlechtlichen und menſchlichen Beſonderheit nach göttlicher Ordnung einzig und immer entſpräche.

Was aber die Ehe gefallener Menſchen betrifft, ſo könnten deren Verhältniſſe, wenn gleich beſtimmt und bedürftig, ſich zu ihrer Idee und Wahrheit wieder hinanbilden zu laſſen, dennoch einſtweilen ein anderes Urtheil erfordern. Schließt doch der Begriff der Ehe zunächſt nur die Scheidung und die gleichzeitige Pleiogamie aus, womit, wie mit allen reinen Begriffen, noch gar keine Beziehung auf die aus der Sünde entſpringenden Verhältniſſe gegeben iſt. Wird nun aber das Band einer Ehe wider Willen der Gatten durch den Tod des einen Theils gelöſt, ſo ſcheint die geſchlechtliche Natur des Menſchen die Fortſetzung der Ehe mit einem andern Gatten für den Hinterbliebenen im allgemeinen eher zu fordern als zu verbieten; denn ſo lange der Beweis nicht

gegeben ist, daß mit dem Tode des einen Gatten der Ehezweck für Beide erreicht sei, scheint die Annahme zu gelten, daß er für den Hinterbliebenen noch nicht erreicht ist.

Doch wollen wir hiermit einer tiefern Untersuchung und Darstellung der Natur des Menschen, welche, wenn sie gelingt, ersichtlich machen würde, wie der individuelle Charakter des Menschen und die daraus hervorgehende Beschaffenheit der Ehe eine Erneuerung der letztern nach dem Tode eines Theils gewährt oder versagt, nicht vorgreifen. Eine solche Untersuchung würde jedenfalls höchst anziehend sein, wenn auch zu bezweifeln ist, daß aus dem Begriffe der Individualität die totale Monogamie mit Nothwendigkeit herfolgen werde, und der Drang der unparadiesischen Umstände und der individuellen Bedürfnisse des Verwittweten wohl eben so viel Rücksicht verdienen möchte, als das individuelle Zartgefühl oder der fromme Ernst individueller Askese, welche sich solchen Rücksichten überhoben finden, oder doch zu überheben wissen.

Doch zu früh haben wir den Blick auf das Gebiet der Sünde und ihrer Störungen in der Entwicklung der Ehe gerichtet, wohin nun die Nothwendigkeit doch unsere Betrachtung zieht. Auf dem Gebiet der ungetrübten Idee, und ihres wahren, objectiven Seins fanden wir aber die Ehe *als die vollständige Vereinigung Eines Mannes und Eines Weibes, nach Geist, Seele und Leib, zur innigsten Verschmelzung und freien Vollendung ihrer gegenseitigen geschlechtlichen Besonderheit, und zur Darstellung des Menschen und der Menschheit in der Vollendung, mit völliger Ausschließung der Scheidung, welche dem*

Begriffe der Ehe zuwiderläuft. Wir betrachten nun nach der Idee der Ehe ihr geschichtliches Gegenbild, wie es unter den Störungen der Sünde und unter dem Einfluß der göttlichen Erziehung und der wiederherstellenden Gnade erscheint.

Zweiter Theil.

Die Ehe unter den Störungen durch die Sünde, und unter dem Einfluß der göttlichen Erziehung und der wiederherstellenden Gnade.

Schon die Ueberschrift stellt uns für den zweiten Theil dieser Untersuchung zwei Abschnitte hervor, wonach wir nun zuerst zu sehen haben, was die Ehe unter dem störenden Einfluß der Sünde werden mußte und ward, ehe die Gegenwirkungen der erziehenden Gnade hervortraten, nachher aber das Ziel und den Einfluß dieser Gegenwirkungen betrachten werden, um zu erkennen, was nun die Ehe wieder werden soll, und unter dem Einfluß der Gnade bereits geworden ist.

Erster Hauptabschnitt.

Die Ehe und die ehlichen Verhältnisse unter dem ungehemmten Einflusse der Sünde, nämlich in der vormosaischen Zeit.

Wie die Sünde, diese gesetzlose und gesetzwidrige Bewegung der Willkür, das menschliche Sein aus seinem Ruhepunkte fortriß, und somit alle menschlichen Dinge in unausbleibliche Verwirrung brachte: so konnte

auch die Ehe der allgemeinen Störung der menschlichen Verhältnisse nicht entgehen. Sobald man aber die Sünde nur nicht als nothwendige Folge endlicher Beschränktheit, als Wirkung eines bloßen Irrthums des kindischen, unentwickelten Menschen, oder als Uebergangspunkt der Entwicklung faßt — welches alles die Sünde als gesetzmäßig und naturgemäß, also als in Gott gegründet und von ihm geordnet darstellen, den Unterschied von gut und böse eigentlich aufheben, die moralische Zurechnung unmöglich machen, und jedenfalls den Begriff der Sünde als solcher gänzlich vernichten würde; sobald sie anerkannt wird als jene dem Willen Gottes (dessen realer Ausdruck die Natur ist) zuwiderlaufende Bewegung der Willkür*): so ergiebt sich als die Folge derselben jene Störung des menschlichen Seins und aller seiner Verhältnisse mit Nothwendigkeit, wie auch das Wort des HErrn zuvor sagte: Welches Tages du übertrittst, dich aus der Bahn deines Gesetzes und Lebens bewegst, wirst du des Todes sterben! Gen. 2, 17. Ruht nämlich das Princip des menschlichen Seins im Geiste des Menschen, und die Basis des Geistes in dem den göttlichen Willen umschließenden Willen: so ist die Sünde nicht eine einzle restringible That, sondern so begründet sie nothwendig einen ganz entgegengesetzten Zustand.

---

*) Vergl. vorzüglich 1 Joh. 3, 4. ἡ ἁμαρτία ἐστὶν ἡ ANOMIA, wo also bestimmt ist, daß die Sünde nicht in einem göttlichen Willen begründet, nicht der Natur gemäß, nicht ein νόμος ist, noch κατὰ νόμον geschehe, sondern ἀνόμως und ἀντὶ νόμου. Doch wer dies nicht schon in der ausdrücklichen Erklärung des Herrn, Gen. 2, 17; in der Geschichte des Abfalls Gen. 3. und in der Offenbarung des göttlichen Zorns findet, kann es schwerlich ohne Verläugnung eines vorausgenommenen Systems irgendwo finden.

Denn indem ſich der Wille des Menſchen von ſeinem Grunde, dem göttlichen Willen trennte, verlor er ſeine Baſis, und mit der Baſis des nun ſeiner Kraft entbundenen Willens verlor der Menſch auch ſein Princip, den in der Harmonie des göttlichen Willens frei waltenden Geiſt. Sehet dieſen Strom im Uebermaße der Kraft ſeine Ufer durchbrechen! Sein Princip war die freie Bewegung innerhalb der ihm geordneten Bahn; ſo kann er nicht gleichermaßen in das verlaßne Gebiet zurücktreten, vermag jene eigenmächtig gebrochnen Ufer nicht wieder zu ſchließen, noch ſeiner Selbſtvernichtung Gränzen zu ſetzen, ſondern ohnmächtig wird er unter ſeinen Ufern hinſchleichen, oder im ſtehenden Sumpfe ſich verlieren, und die einmalige Uebertretung ſeines Geſetzes mit ewiger Vernichtung ſeiner Kraft und Freiheit bezahlen. So iſt die Sünde, wie Uebertretung des Geſetzes, ſo auch Zerſtörung der Natur und Freiheit, und ebenſowohl ein Abfall von der eignen Idee, als ein Abfall von Gott.

Wie alſo der Menſch mit der Sünde aus der Harmonie mit Gott, dem Grunde ſeines Seins, trat, ſo verlor er auch, mit dem Grunde ſeiner ſelbſt, die Einheit, Wahrheit und Harmonie ſeines eignen Weſens. Wie hätte nun die Ehe, nach ihrer Idee die innigſte Einigung Zweier in harmoniſcher Wechſelwirkung, noch in ihrer Wahrheit beſtehen können? Brach der Menſch den Bund mit Gott, und zerfiel er mit und in ſich ſelbſt: wie hätte er noch den Bund der Ehe halten, oder ihre reine Idee darſtellen mögen?

Folgt aber ſo auch die nothwendig mit der Sünde verbundne Entartung der Ehe im allgemeinen ſchon aus dem Begriff der Sünde, ſo iſt doch die Frage nach der weitern Geſtaltung der Ehe im Stande der Sünde weniger dogmatiſch als geſchichtlich zu löſen. Um ſo lie-

ber brechen wir mit der dogmatiſchen Entwicklung ab, da die Zeugniſſe der Geſchichte unverfänglicher erſcheinen mögen, obſchon ſie mit obigen Sätzen nur allzu ſehr zuſammentreffen.

Wir könnten nun, um die Geſtalt der Ehe unter dem ungehemmten Einfluſſe der Sünde aufzuzeigen, ebenſowohl aus der neueren Geſchichte von Völkern, die von der göttlichen Offenbarung unberührt blieben, unzweifelhafte Thatſachen reden laſſen, halten uns jedoch, der Kürze und Einfachheit wegen, vorzüglich an die bibliſche Geſchichte, womit dann die Parallelen bis in die Gegenwart der außerchriſtlichen Welt leicht gezogen werden können.

Dort finden wir nun, ſelbſt bei den ausgezeichnetern Familien, welche die Gnade erwählte, die Träger ihrer älteſten Offenbarungen zu ſein, und auf das Ferne, Zukünftige zuerſt vorbereitet zu werden,*) die tiefe Erniedrigung der Ehe und aller ehlichen Verhältniſſe, wiewohl dabei in einzelen Erſcheinungen noch die wahre Idee derſelben, mit mehr oder weniger Fremdartigem gemiſcht, hervorſchimmert. Jene

*) Es wäre wohl ein anziehender Gegenſtand, zu unterſuchen, wie bei ſo viel Licht und Gnade, als z. B. einem Abraham und Jacob zu Theil ward, davon doch ſo wenig Einfluß auf das ehliche und andre tief ſittliche Verhältniſſe kenntlich wird. War die Finſterniß ſo dicht, daß ſie auch dem hellen Licht nicht ſobald weichen mogte? oder bemerken wir hier ſchon die weiſe Nachſicht des göttlichen Erziehers, welcher in den älteſten Offenbarungen erſt den verirrten Geiſt zu ſeinem Grund und Urbilde zurückführen wollte, um nachmals, wenn derſelbe in ſeine weſentliche Richtung zurückgekehrt ſein, und ſein Princip wieder gefunden haben würde, die Erneuerung einzeler ſittlicher Lebensverhältniſſe zu unterſtützen und zu leiten?

Entartung zeigt ſich vorzüglich in der nun hervortretenden Pleiogamie, der Kebsweiberei, der außerehlichen Geſchlechtsbefriedigung, und in der Verſtoßung der Weiber aus der ſchon geſchloſſenen Ehe.

Die Pleiogamie tritt bald nach Adam beſtimmt hervor. Schon Lamech nahm zwei Weiber (1 Moſ. 4, 19.), Eſau hatte deren drei, und die Weiſe, in welcher Laban ſeine beiden Töchter an Jacob brachte, (1 Moſ. 29, 16 ff.), zeigt, wie ganz unanſtößig es im Sinne jener Zeit war, mehrer Weiber Mann zu ſein, ja wie überhaupt der Ehe kaum noch irgend eine tiefere Idee zum Grunde lag. Finden wir nun zwar die Polyandrie nach den bibliſchen Nachrichten nicht in der vormoſaiſchen Zeit, und noch weniger die ſcheußliche Erſcheinung der Gemeinſchaft aller mit allen: ſo zeigt ſich in dieſen Ausartungen des ſpäteren Heidenthums freilich ein noch tieferer Verfall der Ehe, der jedoch nichts weiter iſt, als die natürliche Fortſchreitung des ſchon ſehr früh herrſchenden Verderbens. (Vergleiche zur Einſicht des letzteren ſelbſt in einer Patriarchen-Familie noch etwa 1 Moſ. 30, 14 ff., wo ſich aus der Geſchichte der Weiber Jacobs ergiebt, welche Scenen in dem Kreiſe ſo bewandter Ehen erſcheinen mußten.)

War nun die Idee der Ehe ſchon durch die Verläugnung der Monogamie verkannt: ſo geſchah dies noch viel mehr durch die Aufnahme von Kebsweibern in den ehelichen und häuslichen Kreis. Selbſt Abraham*) hatte deren mehre (1 Moſ. 25, 6.), wovon

*) Es dürfte auf den erſten Blick befremden, wenn hier nicht allein das Zeitalter der Patriarchen, ſondern auch ihr eignes Leben als unter ungehemmtem Einfluß der Sünde ſtehend aufgeführt wird. Dies wird jedoch, wie das Fol-

eine ihm von der Sarah selbst zugebracht worden (1 M. 16.), gleichwie auch Jacobs Weiber demselben ihre Mägde zubrachten. War nun auch, wie namentlich in den angeführten Fällen, oft die Begierde nach dem Ruhm, Kinder, wenigstens doch solche Kinder zu haben, welche der Mann nur dem Willen des Weibes verdankte, oder wohl mehr noch die Begierde, durch solche Gewährung sich des Mannes Gunst noch in etwas zu erhalten, Veranlassung, daß auf eignen Antrieb der Weiber noch Kebsweiber in den ehlichen Kreis traten: so leuchtet doch ein, wie die wahre Ehe durch diese Unsitte bis zum Schatten vernichtet werden mußte.

So galt also schon in den frühesten Zeiten die Ehe nicht mehr als eine gottgeheiligte Vereinigung beider Geschlechter zur Darstellung der menschlichen Vollkommenheit, zur Vermählung und Ergänzung der Geschlechter nach Geist, Seele und Leib; sondern, bald blinden Trieben, bald vereinzelten Rücksichten folgend, suchte der sich selbst erkennende Mensch die Ehe, oder doch einen Theil und Schatten von ihr. Der Mann erkaufte oder erwarb sich Weiber, deren leiblich-geschlechtliche Mängel er durch den unanstößigen Gebrauch andrer Sclavinnen ersetzte, ohne Rücksicht auf den wachsenden Unfrieden, die Zerstörung der häuslichen Einheit, deren Schatten nur äußerlich durch despotische Machtgewalt zu erhalten war.

So darf es kaum befremden, wenn wir nun auch hier schon die vereinzelten Beziehungen der Ehe ganz von der Ehe selbst trennen, und zum Fluch des doch schon tief genug ge-

---

gende zeigt, nur von der Ehe, ja auch von dieser nicht im strengsten Sinne, sondern nur in der Ausdehnung verstanden, welche die folgende Darstellung als richtig erweist.

fallenen Geschlechts jene ohne diese suchen sehen. Solch' eine abscheuliche Erscheinung freventlicher Willkür ist die Hurerei. Sie ist nichts andres, als eine Aeußerung der entsetzlichen Verwirrung der Begierden eines Menschen, der seinen Gott, und mit ihm seines Lebens Grund, die Idee seiner selbst, und die Einheit und Harmonie seines Wesens verloren hat. Als ein solcher faßt der Hurer sich selbst und den Menschen nur als Leib, als sinnliche Erscheinung auf, und wie er sich, Seele und Geist verläugnend, dem Raume nach in die Endlichkeit des Fleisches stürzt, so auch der Zeit nach, in dem er, was harmonische Verschmelzung seines ganzen Wesens und dessen allseitige Vollendung in lebenslänglicher Ehe sein sollte, zu einer thierisch-momentanen Berührung erniedrigt. Der unehliche Beischlaf, besonders der um der Geschlechtslust willen gesuchte, will eine einzle Beziehung der Ehe ohne die Ehe selbst, ja auch jenes Einzle nicht in seiner Ganzheit und Verbindung, sondern in seiner völligen Vereinzelung. Dessen ungeachtet bleibt die Hurerei noch ein Schatten und Ueberbleibsel der erniedrigten Ehe; sie ist nur die folgende Stufe, zu der die zur Pleiogamie und zur Kebsweiberei erniedrigte Ehe nothwendig führte, und selbst die eigentliche Buhlerinn zeigt nur, was das Weib werden mußte, wenn es einmal zum bloßen Mittel der Wollust gemißbraucht ward.

Vergleichen wir nun nach dieser Vorausnahme die Zeugnisse der biblischen Geschichte hiermit, so zeigt uns die Unzucht des Juda mit der Thamar (1 Mos. 38.) schon eine entsetzliche Gemeinheit derselben in diesen Zeiten, wie denn auch von des Juda ältrem Bruder dessen blutschänderische Unzucht mit seines Vaters Weibe erzählt wird (1 Mos. 35, 22. 49, 4.), ja schon viel früher die

eignen Töchter des einzigen Gerechten zu Sodom eine, wo möglich, mehr als sodomitische Entartung zeigen.

So ist nur der Scheidung noch, als einer Aeußerung der im Stande der Sünde so früh entarteten Ehe, zu erwähnen. Die Scheidung ist aber überall in Wahrheit nur in soweit eine solche, als sie eine wirklich statt gefundene Verbindung scheidet. In welchem Sinne aber von Ehen dieses Zeitraumes zu reden ist, leuchtet schon aus Obigem ein. Der Mann erkaufte (Michaelis Mos. Recht II. §. 85. 88.) oder erwarb auf sonst eine Weise (1 Mos. 31, 14. 15. 29, 18. 27.) seine Weiber, die ihm nun als Eigenthum angehörten; wählte dann nach Belieben auch sonst noch Sclavinnen, deren Kindern er volles Kindesrecht gewähren wollte (vergl. Michaelis Mos. Recht II. 88.), wie Jacob den Kindern der Bilha und Silpa, und befriedigte seines Fleisches Lust gewiß auch sonst nach Willkür, da er ja von den Tagen seiner Mannbarkeit an, auch vor der eigentlichen Verheirathung, auf volle Befriedigung Anspruch gehabt hatte. (Nach 2 Mos. 21, 7 ff. gab der Vater eines mannbaren Sohnes diesem vor der eigentlichen Ehe wohl eine Sclavinn zum leiblichen Gebrauch. Dies war eine Sitte vor Mose.)

Hiernach kann es gar nicht auffallen, wenn wir der Scheidungen als ganz gewöhnlicher Erscheinungen von Mose gedacht finden. Es läßt sich vielmehr mit Gewißheit sagen, daß — wenn nicht der persönliche Vortheil, eine sonst doch brauchbare Dienerinn mehr zu haben; wenn nicht die Bequemlichkeit, ein verhaßt gewordnes Weib, ohne es förmlich aus dem häuslichen Kreise zu verstoßen, dennoch beliebig zurückzusetzen (so die Lea von Jacob 1 Mos. 30, 14 ff.); wenn nicht die unbeschränkte Freiheit, sich mit Beibehaltung der übrigen Weiber andre

dazu zu nehmen, den Mann öfter bestimmte, seine Weiber beizubehalten — die Scheidung etwas ganz Gewöhnliches sein mußte, und daß dieselbe der Natur so beschaffener Ehen gar nicht widersprach, ja auch der Idee der Ehe nicht mehr entgegen war, als diese Ehen selbst.

Bei dieser Entartung ist es anziehend zu bemerken, wie die Idee der Ehe und der ehlichen Verhältnisse doch nicht völlig verloren war, sondern dieselbe auch durch jene hin, und noch aus der Vermischung mit Falschem hervorschimmert.

So erkannte nicht allein Joseph aus innerem Gefühl des Gott zugewandten Herzens den Ehebruch als strafbaren Frevel (1 Mos. 39, 9.), sondern, wie man aus dem Verhalten des Juda sieht, als er erfährt, daß seine Schwieger schwanger sei (1 Mos. 38, 24), war die Todesstrafe für ehebrecherische Weiber (wofür auch unzüchtige Wittwen in Bezug auf den noch lebenden Bruder des verstorbenen Gatten galten) damals schon gebräuchlich, wie denn Mose nachmals diese Strafe für den Ehebruch zum Gesetz erhob, 3 Mos. 20, 18. Beweist nun dieß, daß Juda zwar für sich die Unzucht mit einer feilen Buhlerinn nach der Sitte und dem Gefühl der Zeit nicht anstößig fand, leider deutlich genug, daß man überhaupt die Unzucht nicht sowohl für sündlich an sich hielt, sondern nur, sofern sie mit einem Weibe, das nun als Eigenthum eines Andern galt, verübt ward; erhellt hieraus ferner auch die höchst äußerliche Fassung der Idee der Keuschheit: so war doch der Begriff der ehlichen Unverletzlichkeit nicht ganz verloren, und hatte sich wenigstens in einer vereinzelten Beziehung erhalten. Man verstand nicht die umfassende, tiefe Idee der Ehe, der geschlechtlichen Verbindung von Menschen — deren Würde

und Idee verloren war —, nicht die volle, vielbefaſſende Idee der Keuſchheit, aber es erhielt ſich eine Ahnung der heiligen Beſtimmung der Ehe und ihrer Verhältniſſe.*)

So ſchimmert auch aus dem ſehr einſeitig gefaßten Keuſchheitsbegriff der Brüder der Dina (1 Moſ. 34.) noch ein Schatten der urſprünglichen Idee hervor. Simeon und Levi entbrennen, als ſie hören, Sichem habe ihre Schweſter geſchwächt, zum ungemeſſenſten Zorn. Nicht die aufrichtig-zärtliche Liebe des Sichem, der ihre Schweſter nun zur Ehe begehrt, und zu allem erbötig iſt, nicht ſeine Bereitwilligkeit, ſich der Sitte des Hauſes der Geliebten ganz zu unterwerfen, kann ihren Grimm beſänftigen. Zwar willigen ſie heuchleriſch ein, aber mit ſchändlicher Treuloſigkeit brechen ſie ihr Wort, erwürgen alle Männer der Stadt Sichems, plündern ſie und führen ihre Weiber und Kinder gefangen. Endlich, als ſelbſt der Vater über die Folgen dieſer verwegenen Rache erſchrickt, genügen jenen die Worte: „Sollten ſie denn mit unſrer Schweſter als mit einer Hure handeln!“ Dies die Brüder des ſchamloſen Juda, des blutſchändriſchen Ruben, denen jene für ſo unähnlich zu halten wir ſonſt wohl nicht veranlaßt ſind! Aber wie viel wir nun auch, dieſe Handlungsweiſe zu deuten, auf gekränkten Ehrgeiz, auf frevelhafte Rachgier zurückgehen mögen: immer iſt es doch die Idee jungfräulicher Keuſchheit, deren Verletzung dieſe Männer zum Vorwande ihres Frevels nahmen, welche alſo auch ihrem Innern nicht völlig fremd war, wie wenig ſie ſonſt auch ihr wahres Weſen faſſen,

*) Vergl. hierzu noch die Erzählung Gen. 20., aus welcher, (vorzüglich V. 9.) erhellt, wie Abimelech in ſeinem Umgang mit der Sarah ſelbſt in dem Falle eine ſträfliche Verirrung ſieht, da er nicht gewußt hatte, daß jene eines Mannes Weib ſei.

oder ihr für das eigne Verhalten weitern Einfluß gestatten mogten.

Dies zur Schilderung der Ehe und der ehlichen Verhältnisse in der vormosaischen Zeit, und unter dem ungehemmten Einflusse der Sünde. Welch ein Bild der Ehe stellte sie uns vor Augen, wie weit entfernt von ihrer Idee, ja wie tief selbst steht es unter dem, welches die Wirklichkeit der christlichen Geschichte allgemein und seit Jahrhunderten darbietet! Dennoch aber fanden wir bei dieser tiefen und allgemeinen Entartung, der selbst die Familien der Auserwählten und Patriarchen sich nicht entziehen konnten, ja welche selbst von der mittelbaren Gegenwirkung des einigen Auserwählten in andrer Hinsicht geschenkten Offenbarungslichtes noch ganz unberührt bleiben mußte*), noch einige Ahnungen und Anklänge

*) In keiner Hinsicht mögte denkwürdiger die stufenweise Mittheilung des Offenbarungslichtes, und die weise Fortschreitung der wiederherstellenden Gnade erscheinen, als in Ansehung der Ehe. Wie fern durfte selbst den Patriarchen in dieser Zeit selbst die Ahnung der sittlichen Wahrheiten in Bezug auf die Ehe liegen! Wie groß war aber auch die Finsterniß in solcher moralischen Hinsicht, wie ganz verschwunden mit der Würde die Idee des Menschen! Und so wären auch geringere Belehrungen und Weisungen in Ansehung der Ehe Wahrheiten gewesen, die auch die Auserwählten nicht hätten tragen mögen! Erst war die Idee Gottes wieder herzustellen, nach ihr die des Menschen, mit deren fortschreitendem Verständniß die einzlen sittlichen Verhältnisse auch erst lebendig aufzufassen waren. — Dies zugegeben, wird man aber auch über den moralischen Charakter der Altväter in dieser Hinsicht unbesorgt sein. Wir wollen jetzt nicht einmal sagen: was sie über ihre Zeitgenossen erhob, war die Gnade, die sie erwählte, und ihnen allererst mittheilte, was andre dann von ihnen empfangen sollten, nämlich die reineren Ideen Gottes und des Heils. Sondern ohne Zweifel waren sie

der urſprünglichen Idee, an welche nun die wiederherſtellende Gnade anknüpfen konnte, um das Verlorene wiederzubringen, und das kläglich entſtellte Bild der Ehe ſeiner urſprünglichen Schönheit und Vollendung entgegen zu führen.

Zweiter Hauptabſchnitt.

Die Ehe unter dem Einfluſſe der göttlichen Erziehung, und unter der Gegenwirkung der wiederherſtellenden Gnade.

Wie wir im allgemeinen zwei Hauptabſchnitte der göttlichen Offenbarung, und der Erziehung unſres Geſchlechts durch die wiederherſtellende Gnade unterſcheiden, ſo auch in Anſehung der Ehe inſonderheit. Wir werden alſo zuerſt von der Ehe im Gebiete der Offenbarung und Geſchichte des Alten Bundes, nachher von derſelben im Neuen Bunde reden.

Erſte Hälfte.

Die Ehe unter dem Einfluß und der Gegenwirkung der vorbereitenden Gnade im Alten Bunde.

Wenn der weſentliche Charakter des A. B. ſich auf das Geſetz und die Verheißung eines noch Zukünftigen

---

auch unter ihren Zeitgenoſſen die auserwählteſten nach ihrer Empfänglichkeit und natürlichem Werth. Daß dieſer aber in dieſer und andern ſittlichen Beziehungen ſehr gering war, fällt der Sünde und deren Macht, fällt unſerm Geſchlecht überhaupt zur Laſt, nicht aber jenen in-

gründet, so folgt hieraus schon, daß wir auf diesem Gebiet vorzüglich auf die normativen Bestimmungen Mosis, soweit sie die Ehe betreffen, unsre Aufmerksamkeit zu richten haben. Sie bilden die objective Seite, das Gemeingültige und Wesentliche im A. B., während alles Uebrige theils als Abweichung, theils als Vorandeutung des schon nahenden Zukünftigen und Vollkommnen erscheint. Als solche Abweichungen erscheinen alle die subjectiven Verirrungen und Uebertretungen, welche die Macht der dem Gesetze noch vielfach widerstrebenden Sünde bekunden; solche Vorandeutungen sind die subjectiven Erhebungen über den vorbereitenden gesetzlichen Standpunkt, die als gesegnete Früchte der im A. B. wirksamen Gnade erscheinen.

Dazu würden dann noch die tiefern Blicke und Aussprüche erleuchteter Propheten und Weisen des A. B. kommen, welche weniger als subjective Erhebungen über den gesetzlichen Standpunkt, sondern vielmehr als eben so unmittelbare und prophetische Zeugnisse derselben Gnade gelten müssen, die durch das Gesetz wirkte.

Hiernach werden wir zuerst die gesetzlichen Bestimmungen Mosis in gedrängter Kürze darlegen, und nächstdem die geschichtliche Entwicklung der Ehe, wie sie sich theils noch unter dem gesetzlichen Standpunkt in tiefer Entartung zeigt, theils aber auch schon über denselben hinaus sich der vollkommnern Stufe zuwendet, in ihren wichtigsten Beziehungen verfolgen.

---

sonderheit — oder der Gnade, vor welcher nicht würdigere Gefäße erfunden wurden, und welche auch solchen zu ihrem und der Welt Heil sich schenken, durch solche die Gegenwart und Zukunft vorbereiten wollte, die wir nun genießen und hoffen!

1. Die Ehe nach dem Gesetz des Alten Bundes.

Vergegenwärtigen wir uns nur den Zustand des Menschen unter der Herrschaft der Sünde, und den darin begriffenen tiefen Verfall der Ehe, der kaum noch einige Spuren der entschwundenen Idee kenntlich werden ließ, jenen Zustand, den nur die einstimmigen Zeugnisse der Geschichte für eine Welt unter Gottes Himmel glaublich machen, den nur die scharfe Fassung des Begriffs der Sünde zur Einsicht bringt; und betrachten wir nur so die Stellung, welche Mose und das durch ihn geoffenbarte Gesetz einnehmen, in einem Volke, welches, wenngleich auserwählt zum Heil, doch an sich nicht weniger tief gesunken war: so werden wir unmöglich eine unverhüllte Darstellung der reinen Idee der Ehe, und noch weniger eine dieser Idee schlechthin entsprechende, vollendete Gesetzgebung und Anordnung der Ehesachen an dieser Stelle erwarten können.

Was zwar die Darstellung der Idee betrifft, so ist wohl diese Idee in den schon benutzten Andeutungen über den vorsündlichen Zustand mitgegeben; jedoch auf eine so verhüllte, geschichtlich-bildliche Weise, daß die trotzigen Söhne der Wüste, die ihren starren Sinn mit Widerstreben unter das Gesetz beugten, hierdurch schwerlich zur Anschauung der Idee gelangten, wie sie der christlich-erleuchtete Geist darin ausgedrückt findet.

Was aber die Gesetzgebung anlangt, so ist nicht zu vergessen, daß das Volk Israel nicht eine Gemeinde wiedergeborner, neuer Menschen war, sondern ein Volk, welches beinahe in jeder Hinsicht das geringste der Erde war (vergl. vorzüglich 5 Mos. 9, 4 ff.), welches aber der Herr berief, die Offenbarung seiner Gnade allererst

zu ſchauen; welches er erwählte, ſeine überſchwengliche Gnade damit zu verherrlichen, daß er die tiefſt Gefallenen erlöſete und heiligte, und damit die verheißne Erlöſung der ganzen Menſchheit vorbereitete. Als ein ſo beſchaffenes Volk, welches für ſich betrachtet durchaus auf der gemeinſamen Stufe der Entartung aller Völker ſtand, und der Erlöſung nicht weniger bedurfte als dieſe, konnte es, vorzüglich in Anſehung der Ehe, nur vorbereitende, andeutende Geſetze tragen, welche nach Möglichkeit das Verderbliche beſchränkten, vieles aber auch duldeten, manches noch ganz überſahen; während Geſetze, welche die reine Idee der Ehe unmittelbar hätten verwirklichen ſollen, die Wiedergeburt und Erneuerung des Volkes ſchon würden vorausgeſetzt haben, und jetzt alſo theils ganz unverſtändlich, theils eben ſo unerträglich hätten ſein müſſen. So nachſichtig finden wir nun ſogleich diejenigen Beſtimmungen und Andeutungen Moſis, welche die Monogamie betreffen. An keiner Stelle findet ſich ein Verbot der Pleiogamie, ja nicht einmal eine beſtimmte Hinweiſung auf die Monogamie. Man kann dabei annehmen, Moſe und die ihm gefolgten Diener des Herrn haben durch mündliche Belehrungen die Rückkehr zur Monogamie vorbereitet, oder, was näher liegt, die Weisheit unſers göttlichen Erlöſers und Erziehers habe ſich für ſpätere Zeiten vorbehalten gehabt, das durch das geoffenbarte Geſetz in mehrfacher Hinſicht gehobne, und durch mannichfache Führungen vorbereitete Volk auf andrem als geſetzlichem Wege zur Monogamie zurückzuführen. Für die nächſte Stufe der Entwicklung im A. B. mochte es aber nöthig ſein, um der noch größeren Entartung der Ehe durch Hurerei möglichſt vorzubeugen, die der wahren Ehe doch um etwas nähere Pleiogamie noch zu dulden.

So findet sich 5 Mos. 21, 15—17. zunächst die Bigamie als gesetzlich zulässige Ehe, und wird daselbst nur das partheiische Vorziehen der Kinder des Lieblingsweibes verboten. Eben so verordnet Mose, exod. 21, 9 ff., daß, wenn jemand seinem Sohne eine erkaufte Magd zur Ehe gegeben, und ihm nachmals noch eine andere gab, deßhalb die erste in ihren ehlichen Ansprüchen nicht zurück zu setzen sei, widrigenfalls sie ohne Lösegeld frei ausgehen könne. Also auch hier eher eine gesetzliche Anerkennung als ein Verbot der Pleiogamie. Nun wird zwar 5 Mos. 17, 17. für künftige Könige über Israel vorgeschrieben, daß dieselben nicht viele Weiber nehmen sollen, aber der Zusatz „daß sein Herz nicht abweiche!" wie auch die gleichzeitige Weisung, nicht viel Rosse zu halten, noch viel Geld zu sammeln, zeigt deutlich, daß jener Satz eine allgemeinere Beziehung habe, als die auf die Ehe insonderheit. Es ist nicht die verletzte Idee der Ehe, derenwegen hier die Polygamie untersagt wird, sondern die Sünde der Hoffarth, des Weltsinns und die mittelbare Gefahr der Ueberhebung überhaupt, welcher hier entgegengewirkt werden soll. Deßwegen wird auch wohl der sehr bestimmte Ausdruck gebraucht לֹא יַרְבֶּה־לּוֹ נָשִׁים „er soll die Zahl seiner Weiber nicht groß machen," welcher durch die gleichzeitige Beziehung auf Rosse und Schätze nur noch unbestimmter wird, so daß das Ganze nur als eine allgemeine asketische Weisung erscheint.*)

So fand auch die Kebsweiberei, diese nächste Begleiterinn der Pleiogamie, ihre gesetzliche Anerkennung.

---

*) Vergl. hierzu Mich. Mos. Recht II. §. 97 ff. und Stäudlin's Gesch. der Vorstell. von der Ehe (Göttingen 1826) pag. 26 ff.

In der schon angeführten Stelle, 2 Mos. 21, 7—11. werden ausdrücklich die Rechte solcher Magdweiber festgestellt. Indeß folgt zugleich aus dieser Stelle, daß dergleichen Ehen nichts weiter waren, als eine Art von Mittel.zwischen der wahren Ehe und der Hurerei. Es stand nämlich in dem Belieben des Mannes, (V. 11.) ein solches Magdweib späterhin beizubehalten, oder auch den leiblichen Umgang mit ihr abzubrechen, worauf sie nun weiter keinen Anspruch hatte, als den auf freien Abzug. Damit stimmt auch überein 3 Mos. 19, 20. wo ausdrücklich die Unzucht mit dem Kebsweib eines Andren nicht dem vollen Ehebruche gleich geachtet, und mit gelinderen Strafen belegt wird.

Solche Magdehen dienten also einem noch erst zu erneuernden Volke einstweilen zur Beschränkung der ärgern Unzucht, und wenn nach den obigen Sätzen der geschlechtliche Umgang außerhalb der eigentlichen Ehe freilich gewissermaßen legitimirt war, so wirkte diese Nachlassung auf der andern Seite doch gewiß der noch größern Erniedrigung der Ehe durch völlig regellose Geschlechtsausschweifung kräftig entgegen.

Bestimmter schon erklärt sich nun das Gesetz über die eigentliche Hurerei. Zwar auch diese wird nicht schlechthin und allgemein untersagt — wozu hätte dies auch führen können? — indeß die Beziehung auf die durch jene Sünde verletzte Idee der Ehe trit doch viel deutlicher hervor, und die an die entdeckte Schändung eines Mädchens für dieses geknüpften Folgen konnten eben sowohl zur Erkenntniß der Natur dieser Sünde, als zur heilsamen Bewahrung führen.

3 Mos. 19, 29. heißt es: „Du sollst deine Tochter nicht zur Hurerei halten!" indeß folgt keine Strafbestimmung, sondern es heißt weiter: „Daß nicht das Land

Hurerei treibe, und werde voll Laſter!" Alſo eine unzweideutige Beziehung auf das Sündliche der Unzucht.

Erging nun dieſe Weiſung an die Eltern, ſo wird 5 Moſ. 23, 17. noch allgemeiner geſagt: „Feile Buben und Dirnen ſollen nicht ſein unter den Kindern Israel!" Aber auch keine weitere disciplinariſche Beſtimmung, ja zunächſt auch nur die Ermahnung an die Kinder Israel, ſich ſelbſt nicht zur Unzucht feil zu bieten (es ſoll nicht ſein קְדֵשָׁה וְקָדֵשׁ etc.), wobei denn die Männer ſich noch immer geſtatten konnten, ſich ſonſt feiler Buhlerinnen zu bedienen, die nicht aus ihrem Volk entſproſſen waren. Auch leuchtet unter den oben angeführten Umſtänden wohl die Unmöglichkeit ein, die Unzucht mehr als zu beſchränken, und das Sündliche derſelben im allgemeinen zu bezeichnen. Eben die große Freiheit, Weiber zu nehmen und wieder zu entlaſſen, welche die ganz ungeregelte Unzucht beſchränken konnte, mußte ja von der andern Seite dieſe Sünde theils weniger ſträflich erſcheinen laſſen, theils ihr auch häufige Gelegenheit geben. Denn jene elenden Sclavinnen, deren ſich der Herr nach Belieben entledigen konnte, und welche ſich zu der Idee der Keuſchheit und der Ehe gewiß nicht im Kreiſe ihrer Erfahrungen erhoben hatten, mußten wohl, ſobald ſie verſtoßen oder verſchmähet waren, der Gefahr mehrentheils unterliegen, ſich der öffentlichen Unzucht preis zu geben. Indeß fehlte es nicht an Beſtimmungen, die wenigſtens die Töchter Israels von der erſten Befleckung kräftig zurückhalten konnten. So dieſe, Deuteron. 22, 20. 21., daß die in der Brautnacht befleckt Erfundne zur Steinigung verdammt war, wobei es ausdrücklich heißt: „Denn ſie hat eine Thorheit in Israel begangen, zu huren in ihres Vaters Hauſe; darum ſollt ihr das Böſe aus eurer Mitte wegthun!" womit

das Sündliche der Unzucht deutlich bezeichnet ist. 3 M. 21, 9. heißt es, des Priesters Tochter soll mit Feuer verbrannt werden, wenn sie sich der Hurerei ergiebt, und eben daselbst V. 7., daß der Priester auch die nur Gefallene nicht zum Weibe nehmen solle, weil dies ihn entheiligen würde. — 5 Mos. 23, 2. könnte auch hierher bezogen werden, indem hier die unehlich Erzeugten bis ins zehnte Glied von den Rechten des Volks ausgeschlossen werden. Doch war dieses wohl das einzige Gesetz, welches bei Voraussetzung menschlicheren Gefühls den Männern nnd Jünglingen zur Warnung gereichen konnte, denn auch dasjenige, welches 5 Mos. 22, 29. verordnet, daß derjenige, welcher eine Jungfrau schwächt, dieselbe mit Verlust des Scheidungsrechtes zum Weibe nehmen solle, bezog sich wieder nur auf Töchter des Landes, die sonst unanstößig gelebt hatten, und konnte überdieß für jenen weniger bedenklich sein, als er sich durch die ehlichen Pflichten in seiner Willkür übrigens nicht beschränkt sahe.

Und so finden wir doch auch in Ansehung der Hurerei, daß dieselbe in der mosaischen Gesetzgebung mehr Beschränkung als unbedingte Versagung fand, daß sie dieselbe mehr an dem schwächeren Geschlecht bestrafte, als an dem stärkeren, daß sie nicht einmal mit völliger Allgemeinheit jede außerehliche Geschlechtsbefriedigung untersagt, mehr das Schimpfliche für edelgeborne Kinder des auserwählten Volkes, als das Sündliche der Hurerei an sich ausspricht, daß sie die tieferen Beweggründe eines keuschen Wandels mehr andeutet als anführt, und dies alles der zukünftigen Offenbarung im Neuen Bunde vorbehielt.

Auf ähnliche Weise finden wir auch die Gesetze in Ansehung des Ehebruchs gestellt. Sie sind theils be-

ſtimmt genug, um dieſe Sünde als ſolche kenntlich zu machen, und derſelben entgegen zu wirken, faſſen aber andrerſeit den Begriff des Ehebruchs ſehr eng, ſo daß derſelbe nur ſehr unvollſtändig das ſittliche Gebiet berührt. Das Letztere erklärt ſich leicht aus dem Charakter der Ehe überhaupt, wie wir ihn bisher bei dem Volke des Geſetzes kennen lernten. Waren die Weiber meiſt eigentlich erworbnes Eigenthum der Männer, über welche dieſe nach der herrſchenden Sitte viele Rechte mit in den Kauf genommen hatten; war alſo die Ehe noch keineswegs eine freie Verbindung der Geſchlechter zur gemeinſamen Erreichung ihrer Lebensbeſtimmung, ſondern vielmehr eine Vereinigung unter höchſt ungleichen Rechten und Pflichten: ſo folgte hieraus von ſelbſt, daß die eheliche Pflicht und die Ehe ſelbſt nicht von beiden Geſchlechtern auf gleiche Weiſe, von dem Manne nicht ſo leicht, als von dem Weibe gebrochen werden konnte, da die Willkür jenes ſich in einem weiten Kreiſe bewegen konnte, während dieſes zur ſtrengſten Unterwürfigkeit verpflichtet war.

So galt nun als Ehebruch im eigentlichen Sinne nicht ſowohl des Mannes außerehlicher Geſchlechtsumgang, als der des Weibes. Das Weib galt jedenfalls als Ehebrecherinn, wenn ſie ſich irgend einem Andern preisgab, mochte dieſer nun ein Lediger oder ebenfalls Ehemann ſein, denn ihre ganze Perſon gehörte ausſchließlich ihrem Manne; dagegen hatte ſie keinen Anſpruch auf die ausſchließliche Ergebenheit ihres Mannes, ſondern wie es dieſem frei ſtand, nach Neigung und Vermögen noch andre Weiber zu nehmen, ſo konnte er auch, ohne die Ehe mit dieſen zu brechen, ſeiner Begierde weiterhin willkürlich folgen, und galt überhaupt als Ehebrecher erſt dann, wenn er eines Mannes Weib

verführte, und also machte, daß diese die Ehe brach. In dieser Weise wird 5 Mos. 22, 22. verordnet, daß die Unzucht mit einem fremden Eheweibe an beiden mit dem Tode bestraft werde — denn beide griffen in die Rechte des betheiligten Ehemannes — und eben so (V. 23.) die mit einer verlobten Jungfrau begangne Unzucht, denn als Verlobte war sie bereits ihrem Verlobten zur ehlichen Treue verbindlich. War dagegen die Ehebrecherinn eine Leibeigne, deren Herr und Gatte ihr seine Eheschuld nicht erfüllte, so ward das Vergehen für beide Theile geringer angesehen — denn der Verführer brach nun nicht eigentlich die Ehe mehr, da der berechtigte Gatte sich seines Rechtes schon zuvor zu begeben schien — 3 Mos. 19, 20. Dies stimmt offenbar mit dem ganzen Charakter der Ehe in dieser Zeit überein, und da diese, als ein einzles Lebensverhältniß, nur gleichmäßig mit dem ganzen Innern, mit der Quelle und Wurzel aller Lebensäußerungen entwickelt und veredelt werden konnte, so darf der niedere Gesichtspunkt dieser Bestimmungen nicht auffallen. Die Gnade, welche durch diese unvollkommnere Offenbarung im A. B. das Zukünftige erst vorbereitete, behielt es sich vor, die zur Erfüllung der Zeit zu einem neuen Leben wiedergebornen Menschen auch in dieser Hinsicht zum Vollkommnen zu leiten.

Was nun aber zuletzt die Scheidung betrifft, so muß aus dem Gesagten schon erhellen, daß in Absicht ihrer gesetzliche Bestimmungen im A. B. kaum zu erwarten sind. Konnte Moses die Ehen eines mit der gesammten Menschheit so tief entarteten Volkes nicht gesetzlich zu einer höhern Vollkommenheit erheben, so konnte er gewiß in Ansehung der Scheidung, die ja ihren Begriff erst aus dem der Ehe hernimmt, noch weniger

der ſtufenweiſen Entwicklung und Erneuerung des religiöſen und ſittlichen Seins überhaupt, und des ehlichen inſonderheit vorgreifen. Mußte nicht auch, ſo lange das Wohl und Wehe des ſo erniedrigten Weibes in der unbeſchränkten Willkühr des Mannes ſtand, die einfache Verſtoßung eines verhaßt gewordenen Weibes ein geringres Uebel erſcheinen, als die tägliche Mißhandlung eines erbitterten Eheherrn, als der übermüthige Hohn vorgezogener Ehegenoſſinnen, welchem allen das Weib doch unfehlbar würde ausgeſetzt worden ſein, wäre des Mannes Willkür in Anſehung der Scheidung beſchränkt worden. Wirklich enthält die Hauptſtelle, welche ſich in Anſehung der Scheidung findet, nichts weniger, als eine Beſchränkung der Scheidungswillkür, ſondern vielmehr, nebſt einer beiläufigen Andeutung über die ſchon gebräuchliche Scheidungsform, nur das Verbot, ein zuvor abgeſchiednes Weib dann noch zur Ehe zurück zu nehmen, wenn es bereits inzwiſchen einem andren Manne ſich hingegeben hatte, und auch von dieſem verſtoßen war.

Die Stelle iſt jedoch, theils an ſich, theils ihrer falſchen Anſicht wegen, ſo wichtig, daß wir ſie einer genaueren Betrachtung unterziehen. Sie ſteht Deuteron. 24, 1—4. und lautet nach der kirchlichen Ueberſetzung ſo:

V. 1. „Wenn jemand ein Weib nimmt, und ehlicht „ſie, und ſie nicht Gnade findet vor ſeinen Augen, um „etwa einer Unluſt willen: ſo ſoll er einen Scheidebrief „ſchreiben, und ihr in die Hand geben, und aus ſeinem „Hauſe laſſen.“ — V. 2. „Wenn ſie dann aus ſeinem „Hauſe gegangen iſt, und hingehet, und wird eines andern „Weib,“ V. 3. „und derſelbe andre Mann ihr auch gram „wird, und einen Scheidebrief ſchreibet, und ihn in die „Hand giebt, und ſie aus ſeinem Hauſe läßt; oder ſo „derſelbe andere Mann ſtirbt, der ſie ihm zum Weibe

„genommen hatte:“ V. 4. „So kann sie ihr erster „Mann, der sie ausließ, nicht wiedernehmen, daß „sie sein Weib sei, nachdem sie unrein ist, denn solches „ist ein Greuel vor dem Herrn, auf daß du das Land „nicht zu Sünden macheſt, das dir der Herr dein Gott „zum Erbe gegeben hat.“

Hiernach enthielte nun die Stelle eigentlich zwei Verordnungen, nämlich 1) das Gebot: „der Mann soll das Weib, das er um einer Unluſt willen nicht weiter mag, mit einem Scheidebrief aus dem Hauſe laſſen!“ V. 1. 2) Das Verbot: „der Mann soll eine solche Abgeſchiedne nicht zur Ehe wieder nehmen, wenn“ u. ſ. w. V. 2—4.

Nach dem Grundtext enthält die Stelle jedoch nur das Verbot, das von Luther als Gebot Gegebne aber findet ſich vielmehr als Vorderſatz, und völlig gleichförmig mit V. 2. und 3. als vorausgeſetzte, gar nicht in Frage geſtellte, Thatſache und Unterlage der erſt V. 4. folgenden Verordnung. Die Worte ſind nämlich nach dem Grundtext richtiger dieſe:

V. 1. Wenn ein Mann ein Weib nimmt, und ſie ehlicht, und es iſt der Fall, daß ſie nicht (weiter) Wohlgefallen findet in ſeinen Augen, weil er an ihr einen Fehler findet, und daß er ihr einen Scheidebrief ſchreibt, ihn in ihre Hand giebt,

V. 2. und ſie aus ſeinem Hauſe entläßt; und ſie verläßt ſein Haus, geht hin, und wird eines andren Mannes;

V. 3. und es haſſet ſie (auch) der andre Mann, ſchreibt ihr einen Scheidebrief, giebt ihn in ihre Hand und entläßt ſie aus ſeinem Hauſe (oder es ſtirbt der andre Mann, der ſie ſich zum Weibe genommen):

V. 4. ſo ſoll ſie ihr erſter Mann nicht wieder

nehmen können ...*) u. ſ. w. So erhellt aber aus der unbefangnen Anſicht der Stelle offenbar: 1) Moſe erklärt ſich in derſelben gar nicht über die Scheidung an ſich, ſondern ſetzt im Gegentheil das ſo häufige Vorkommen der Scheidung auch für fernerhin voraus, daß er ebenhier nur von einem mehr als einmal willkührlich verſtoßnen Weibe redet; 2) Er drückt dieſe Vorausſetzung aus, ohne bei dieſer Gelegenheit irgend ein mißbilligendes Urtheil hinzuzufügen, oder an die Stelle des Scheidebriefs irgend eine andre Form und Beſchränkung der Scheidung zu ſetzen; 3) Er beſchränkt ſich in dieſer Stelle einzig und allein darauf, die Zurücknahme der abgeſchiedenen Frau dem erſten Manne für den Fall zu verbieten, daß jene inzwiſchen ſchon wieder eines andern Mannes geweſen war. (Wahrſcheinlich um ſo nur der äußerſten Verwirrung aller eh-

*) Vergl. de Wette's Ueberſ. dieſer Stelle in der zweiten Ausgabe; Michaelis moſ. R. II. §. 119. pag. 246. der 2ten Ausg.; Roſenmüller in ſ. Comment.; Jäger (Fr. Anton) Unterſ. üb. d. Eheſcheidung, Arnſtadt und Rudolſtadt b. Langbein u. Flügel 1804, pag. 30. Stäudlin Geſchichte d. Ehe pag. 48. So überſetzt auch ſchon die Septuag., während aber die Vulg. wie Luther ſchon im zweiten V. die Apodosis (scribat ei libellum repudii etc.) anfängt. Dann wäre aber, wollte man nicht die Part. אם wiederholen, auch das weiter Folgende, wie Michaelis richtig bemerkt, als Gebot zu faſſen: „Sie ſoll hingehen, einen andern ehlichen, der ſie haſſen und ihr einen Scheidebrief ſchreiben ſoll" u. ſ. w. Nur führt auch Michaelis die Entwicklung des ſo gewonnenen Inhalts nachher nicht conſequent durch, indem er doch auch nachher von beabſichtigter Beſchränkung durch Vorſchrift eines erforderlichen Scheidebriefs redet, während doch dieſer gar nicht vorgeſchrieben wird, ſondern ſchon gemeinhin gebräuchlich war.

lichen Verhältniſſe vorzubeugen, und nicht zu dulden, daß Scheidung und Wiederholung der Ehe nicht völlig Sache der Laune werde.)

Finden wir alſo in dieſer Stelle weder irgend eine geſetzliche Beſtimmung, noch auch nur ein ſittliches Urtheil über die Scheidung: ſo findet ſich dagegen 3 Moſ. 21, 7. eine leiſe Andeutung über das Sündliche der letztern. Wenn nämlich hier die Prieſter angewieſen werden, ſo wenig eine Verſtoßne als eine Hure oder Geſchwächte zum Weibe zu nehmen, ſo ſcheint es, daß die Prieſter wenigſtens auf dem Standpunkt ſtehen ſollten, die reine Idee der Ehe zu faſſen, nach welcher auch das Weib nur Eines Mannes Gattin ſein kann. Indeß ſteht doch dieſe Andeutung ſo vereinzelt da, die ſträflichere Willkür des ſcheidenden Mannes bleibt dabei ſo ganz unberührt, daß man geneigt ſein mögte, in dieſer Weiſung mehr eine prieſterlich-asketiſche Regel (vgl. V. 13. 14., wo dem Hohenprieſter auch verſagt wird, eine Wittwe zu nehmen, ferner Heſek. 44, 22., wo den Prieſtern höchſtens Prieſterwittwen geſtattet werden) zu finden, deren tieferer Zuſammenhang mit der Idee der Wahrheit damit nicht geläugnet wäre. Beſtimmte Beſchränkungen der Willkür des Mannes in Anſehung der Scheidung finden ſich 5 Moſ. 22, 13—19 und 28—29., indem hier der Verläumder ſeines Weibes, welcher daſſelbe in der Brautnacht nicht als Jungfrau erfunden zu haben fälſchlich vorgiebt, daſſelbe immer zu behalten verpflichtet wird, der Verführer einer Jungfrau, mit der Pflicht ſie zum Weibe zu nehmen, des Rechtes verluſtig erklärt wird, ſie wieder zu entlaſſen.

Dagegen findet ſich für dieſen Stand der Sünde und der noch unbeſiegten Herzenshärtigkeit Exod. 21, 4 und 7—11. eine unbedingte Zulaſſung, ja ſelbſt ge-

ſetzliche Feſtſtellung der Scheidung. V. 4 wird nämlich verordnet, der Leibeigne, und zwar ſelbſt der vom Volke Iſrael, ſoll, wenn ſeine Jahre um ſind, ohne Weib ausgehen, ſofern ihm ſein Herr daſſelbe während ſeiner Dienſtzeit gab. Man kann nicht ſagen, der Knecht habe ja um des Weibes willen dienſtbar bleiben gekonnt, denn war dieß auch der Fall, ſo wird ja in der Verordnung ſelbſt auf den Fall Rückſicht genommen, daß er nicht blieb, und für dieſen nun die Scheidung geſetzlich gemacht. Auch kann man nicht ſagen, daß eine Beſtimmung dieſer Art unter den beſtehenden bürgerlichen Verhältniſſen unvermeidlich war, denn es wird ja damit die üble Lage der Ehe nicht geändert, daß man auf einen nothweudigen Zuſammenhang derſelben mit einem tiefer liegenden Uebel hinweiſt. Entweder waren die Ehen der Leibeignen gar keine Ehen, auch nicht im entarteten Sinne dieſer Zeit, und Moſe erkannte das fortbeſtehen eines ſo entſetzlichen Unweſens in dieſer Stelle an; oder jene Ehen galten auch ihm für Ehen, deren Scheidung er unter den ſtattfindenden Umſtänden geſetzlich anerkannte. Wir tragen kein Bedenken uns für das Letztere zu entſcheiden, wie wohl im erſtren Falle zwar nicht die Scheidung, aber ein die Ehe noch mehr erniedrigendes Verhältniß anerkannt ſein würde.

Demnächſt wird V. 7 — 11 beſtimmt, daß die Magd, welche ein Herr ſeinem Sohne zum Jugendweibe gegeben hatte, wenn ſie ſpäterhin verſchmähet ward, auf nichts weiter Anſpruch haben ſollte, als auf das Recht des freien Abzugs, womit denn ebenſo die Scheidung anerkannt, und in die freie Willkür des Mannes geſtellt ward.

* * *

Faſſen wir hiernach das Ganze zuſammen, und überſehen das Bild und die Lage der Ehe nach den

mosaischen Bestimmungen: so sehen wir den Vorläufer Christi zunächst ganz in den religiös-sittlichen Zustand des Volkes eingehen, nach welchem es erst in seiner innersten Lebenswurzel gehoben werden mußte, ehe es für die Darstellung eines reineren ehelichen Lebens fähig werden konnte. So beziehen sich die mehr beiläufigen Bestimmungen Mosis durchaus auf den Stand der herrschenden Sünde, der Unwiedergebornen, ohne sich bestimmt auf den höhern Standpunkt zu erheben, dem die erziehende Gnade in dieser Hinsicht weniger auf gesetzlichem Wege entgegen führen wollte. Erst sollte das entartete Geschlecht durch Richtung des gottentfremdeten Gemüths auf den Herrn auf ein neues Lebensgebiet erhoben werden, das sittliche Verhältniß zu Gott wiederhergestellt werden, indem nun erst die sittliche Fassung einzeler Lebensverhältnisse, wie des ehelichen, möglich war, und gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht nun erst verstanden und freudig beachtet werden konnten. Daher fanden wir die Polygamie noch mehr geduldet, als beschränkt, das Concubinat mehr unter gewisse Regeln gebracht, als verworfen; daher sahen wir den Begriff der Hurerei und des Ehebruchs noch sehr äußerlich und einseitig gefaßt; jene war mehr als schimpflich, für Töchter Israel, und für Jünglinge des auserwählten Volks (sofern sie sich selbst zur Unzucht feil gaben), als der tiefsittlichen Idee der Keuschheit zuwiderlaufend dargestellt, und unterlag nur in wenigen einzelen Fällen einer eigentlichen Zucht und Strafe; dieser wurde mehr als Eingriff in das Recht und Eigenthum eines Eheherrn betrachtet, jedoch, sofern er von diesem Gesichtspunkte betrachtet werden konnte, auch mit harten Strafen belegt; die Scheidung aber sahen wir kaum irgend einer Beschränkung unterliegen,

denn nur nach dem Maße, als der Ehebund den Bund mit Gott voraussetzt, und die Gatten in Gott, und durch die Idee der Ehe verbunden sind, ist die Scheidung willkürlicher, als die Ehe selbst.

Indeß reichte dieß hin, theils, um der Zunahme des Verderbens kräftig entgegenzustehen, um die dunklern Anklänge der schlummernden Idee im Innern zu unterstützen und zu wecken, theils um den Zeugnissen auserwählter Glieder des A. B., und was damit eins ist, dem fortschreitenden Wirken der vorbereitenden Gnade zur Grundlage und Anknüpfung zu dienen, wozu uns die Beläge das Folgende bieten wird.

2. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Ehe im A. B.

So lange ein Gesetz als ein äußerlich gegebnes dasteht, das nicht zugleich das gewordne Sein und Leben, und das noch in seiner Weiterbildung begriffne beschreibt und darstellt, sondern sich beschränkt, eine einstweilige Norm hinzustellen, nach welcher, so lange sie gilt, alles Gewordne und Werdende sich weiter gestalten soll: wird jederzeit eine schwankende Bewegung des Lebens, sei es im Ganzen, oder im Einzlen zu bemerken sein, welche sich bald unterhalb des gesetzlichen Standpunktes, bald aber oberhalb desselben bewegen wird. Sofern aber jedes geschriebne Gesetz, soll es an irgend einen geschichtlichen Zeitpunkt anknüpfen, die Beziehungen auf den darin gegebnen unvollkommnen Zustand nicht verläugnen kann: so wird auch der Unverstand, die Trägheit oder die Bosheit Gelegenheit nehmen, sich mit der dürftigen Erfüllung des todten Buchstabens zu begnügen, und die Rücksicht, welche das Gesetz auf die noch unbeherrschte

Sünde nahm, feſter aufzufaſſen, als deſſen weſentliche Beziehung auf den erſt herbeizuführenden vollkommnern Zuſtand. Hierdurch wird aber das Geſetz ſeiner eigentlichen Beſtimmung entfremdet, und während es die lebendige Fortentwicklung fördern ſollte, wird es gemißbraucht, das Weiterſtreben zu hemmen, und — der Idee des Geſetzes grade entgegen — allen freien, geiſtigen Aufſchwung zu unterdrücken.

Wir können die erſte Bewegung des Lebens die untergeſetzliche, die zweite die übergeſetzliche, die letztre aber die falſchgeſetzliche nennen, und ihnen gegenüber ſtände die geſetzmäßige, welche, in den Geiſt und in die Beſtimmung des Geſetzes eingehend, zwar auch des Geſetzes Buchſtaben feſthält wie die falſchgeſetzliche, nur indem ſie nicht wie dieſe auf den Buchſtaben ſich knechtiſch beſchränkt, ſondern dem Zuge des in und mit dem Geſetze ſich offenbarenden Geiſtes weiterfolgend. So leuchtet ein, daß dieſe geſetzmäßige Richtung mit der übergeſetzlichen zuſammenfällt, indem dieſe nur in der Anſchließung an jene ſich vor Wahn und Willkür ſchützen kann, zugleich aber auch die geſetzliche Richtung im lebendig ſich fortentwickelnden Zuſtande jederzeit im Begriff iſt, in die übergeſetzliche überzugehen.

Die Geſchichte des A. B. zeigt uns auch dieſe Erſcheinungen deutlich genug, jedoch werden wir uns dieſes Orts beſchränken müſſen, in einigen allgemeinen Zügen das geſchichtliche Bild des ehelichen Lebens in dieſem Zeitraum zu entwerfen, ohne die angedeuteten verſchiedenen Bewegungen in ſtrenger Sonderung von einander darzuſtellen.

* * *

Wir bemerken zuerst in Ansehung der noch gelaßnen Pleiogamie, wie die herrschende Begierde des Fleisches von dieser Nachlassung den ungebundensten, und selbst ungesetzlichen Gebrauch macht, bis die unfehlbar wirkende Macht der göttlichen Erziehung die Ehe schon vor der Sendung des Sohnes fast allgemein über den ausgesprochnen Gesichtspunkt des Gesetzes hinaus, und zur Monogamie zurückführt, wobei wir zuletzt sogar einige asketische Uebertreibungen im Gegensatz der noch im Einzlen herrschenden Sünde wahrnehmen.

Beispiele jener sinnlichfreien und selbst untergesetzlichen Richtung geben, merkwürdiger Weise, selbst die ersten Könige. Wie weit man auch die oben angeführte Weisung, Deuteron. 17, 17., fassen möge, gewiß gingen jene in der Ueberfüllung ihres Hauses mit Weibern weit über die Absicht der Stelle hinaus. David erbte, wie man 2 Sam. 12, 8. sieht, die Weiber seines Schwiegervaters und Vorgängers, deren Zahl nicht angegeben wird. Von den eignen Weibern Davids werden 6 aufgezählt, 2 Sam. 3, 2 — 5., aber beides genügte ihm nicht, er nahm eine größre Zahl Weiber und Kebsweiber, Cap. 5, 13., so daß er namentlich zehn der letztern bei Gelegenheit der Flucht vor Absalom zurückließ, Cap. 15, 16., die nun diesem seinem leiblichen Sohne zufielen, Cap. 16, 22. Indeß war dies wohl immer wenig, vergleicht man es mit dem, was sich andre Fürsten des Morgenlandes gewährten. Salomo stellte sich aber auch in dieser Hinsicht jedem Andern wenigstens gleich. Daß er die Zahl seiner Weiber und Kebsweiber bis auf tausend brachte, ist bekannt.

Erstaunen wir nun hier über die tiefe Befangenheit in sittlicher Hinsicht; über das anscheinend völlige Ver-

ſchwundenſein der Idee der Ehe bei Männern ſelbſt, deren Blick ſonſt weit über den allgemeinen Standpunkt hinausreichte, die zum Theil als höchſte Entwicklungspunkte in der altteſtamentlichen Geſchichte daſtehen, und überdieß, wie David wenigſtens, der tiefſten Gefühle der Liebe und Freundſchaft fähig waren*); über die überſchwengliche Geduld und Nachſicht Gottes: ſo bewundern wir doch nicht weniger die überſchwengliche Weisheit und Macht des göttlichen Erziehers, wenn wir deſſen ungeachtet nun doch nach Verlauf weniger Jahrhunderte die Ehe immer allgemeiner zur Monogamie zurückgeführt ſehen. Es liegt außer dem Plan dieſer Schrift, die gewiß höchſt anziehende dogmatiſche Betrachtung und Unterſuchung anzuſtellen, über jene Zulaſſung der maßloſeſten polygamiſchen Ausſchweifung ſo hoch geſtellter Männer des auserwählten Volks, über die wundervolle Tiefe der göttlichen Weisheit, welche, ohne die menſchliche Freiheit auch nur an ihren Erwählten zu beſchränken, dennoch ihrem Ziel der zu erlöſenden Menſchheit unfehlbar entgegengeht; ſo wie wir auch die gewiß höchſt lehrreiche Erforſchung der Mittel-

*) Vergl. die rührenden und tiefbedeutſamen Zeugniſſe Davids, 2 Sam. 1, 26. Cap. 18, 33. Cap. 19, 4., oder lieber die ganzen unvergleichlichen Situationen Davids und ſein entzückendes Verhalten zu dem geliebten Jonathan, zu Abſolom und während der Krankheit eines Kindes 2 Sam. 12, 15. ff., oder, wenn man will, die Zeugniſſe ſeiner brünſtigen Liebe zu dem Gott ſeines Heils, dem Heiland und Troſt ſeiner Seele, z. B. Pſ. 42. und überall — und dann dazu die obengedachte Befangenheit unter die herrſchende Sitte und Anſicht. Wie war doch der alte Bund mit allen ſeinen einzlen Strahlen eine σκιὰ τοῦ μέλλοντος die erſt durch die verheißne Sonne Einheit und Klarheit finden konnte!

urſachen, deren ſich der HErr zur nun ſo bald erfolgten Herſtellung der Monogamie bediente, dieſen Orts nicht weiter verfolgen können*). Gewiß und unzweifelhafte Thatſache iſt aber, daß die Polygamie bereits vor Chriſti Geburt bei dem Volke Iſrael ſo gut als überwunden war, ſo daß einzle Ausnahmen, die noch zur Zeit Jeſu vorkommen, doch auch durchaus als ſolche erſcheinen.

Doch bevor wir die weitern Züge der übergeſetzlichen Entwicklung der Ehe verfolgen, und namentlich die Lage der Ehe zur Zeit Jeſu betrachten, gedenken wir noch der andern Eheverhältniſſe von vorzüglicher Wichtigkeit in den früheren Zeiten.

Was die Verletzung der Ehe, und inſonderheit der Keuſchheit durch Hurerei und Ehebruch betrifft, ſo läßt ſich ſchon im voraus annehmen, daß das Geſetz weniger geeignet war, ſolche Sünden abzuſtellen, als ihre Sündlichkeit zur Anerkennung zu bringen. Sehen wir doch noch, nun die Gnade und die Wahrheit über das Geſetz gekommen iſt, jene Sünden als Ausbrüche und Aeußrungen fleiſchlicher Willkür überall da und ſo oft hervortreten, wo und wie das Fleiſch noch herrſcht über den Geiſt! Wie vielmehr alſo müſſen wir dies da vorausſetzen, wo das Geſetz in dieſer Hinſicht weniger, und nur ſo viel offenbarte, als das unüberwundne Fleiſch tragen mogte, und wo der in Auserwählten ſonſt ſich tiefer bezeugende Geiſt in Hinſicht der Ehe doch mehr ſchwieg als redete! Daher würde es ein unnützes und endloſes Geſchäft ſein, der Zahl und Menge der in die-

*) Vgl. hierüber Seldeni uxor hebraea; edit. nov. Francof. 1673. pag. 48 — 50., eine Schrift, deren Benutzung dem Verfaſſer leider nicht möglich wurde.

ser Hinsicht stattgefundenen Uebertretungen nachzusuchen. Behielt zwar in Ansehung des Ehebruchs die gesetzliche Strafe im allgemeinen ihre Geltung, wie wir aus dem bekannten Beispiel der Ehebrecherinn zu Jesu Zeiten sehen, so läßt sich doch nur zu gewiß annehmen, daß sie auch aus andern Rücksichten, als welche im obigen Falle stattfanden, unvollzogen blieb. Gab doch auch der fromme König das Beispiel eines, zwar am Leben seines Kindes gestraften, Uebertreters, dem ohne Zweifel viele in der Sünde, wenige in der Buße und Bekehrung gefolgt sind! Ob aber der Hurerei durch kirchliche oder bürgerliche Strafen sonst entgegen gewirkt worden sei, oder wie weit auch nur die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen, ferner, welchen Einfluß auch die Rückkehr zur Monogamie auf die Entwicklung der Keuschheit, auf Verringerung von Hurerei und Ehebruch hatte, dies umständlich zu untersuchen dürfte nicht weniger lehrreich als schwierig sein; hier aber muß die wohlbegründete Annahme genügen, daß bei der großen Masse des Volkes beiderlei Uebertretungeu nicht fehlten, ja daß auch bei dem anstößigen Beispiel Ausgezeichneter dem Uebel weniger gesteuert ward, als selbst die gesetzlichen Bestimmungen dies zuließen und erheischten. So durfte, um nur weniges noch statt vielen anzuführen, z. B. Jephthah, der als בֶּן־אִשָּׁה זוֹנָה (Richt. 11. vergl. oben pag. 51.) nicht in die Gemeinde des HErrn kommen durfte, selbst als deren Held und Führer auftreten*); so konnten

*) Auch David war ein Sohn der Thamar von Juda im zehnten Glied. 1 Mos. 38. vgl. mit Ruth 4, 18. ff. Ja die Aeltesten und das Volk zu Bethlehem wünschen dem

ſelbſt vor dem noch ungeſchwächten und ſtrengen Sohne Davids jene zwei unzüchtigen Weiber unverzagt erſcheinen, und der richtende König gedenkt nicht einmal ihrer Sünde gegen Gott, ſondern beſchränkt ſich darauf, ihre nächſte Klage über menſchliches Unrecht zu entſcheiden. 1 Kön. 3, 10. ff.

Erfreulich nnd wohlthuend iſt dagegen ſpäterhin zu bemerken, wie die vorbereitende Gnade einzle Gemüther ſchon zur Anſchauung der Idee der Keuſchheit erweckte. Solche Zeugniſſe giebt uns die Geſchichte des Tobias und der Sara, Raguels Tochter, Tob. 3, 17 — 19. 8, 9., deren Erzählung, welche Bedeutung man ſonſt derſelben auch beilegen möge, auf eine weitere Verbreitung tieferer Gedanken über Keuſchheit und Ehe mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen läßt.

Dämmert nun bei ſolchen Zeugniſſen die erneuerte Klarheit dem HErrn zugewandter Seelen uns entgegen, ſo begegnen wir zugleich einem, in ſeinem Grunde ohne Zweifel gleich erfreulichen, Streben, welches aber zu dem äußerſten Gegenſatz übertriebner und widernatürlicher Askeſe ſich fortreißen ließ. Dies gilt von den Eſſenern, die dem ehloſen Leben wenigſtens einen höhern Vorzug einräumten, mehr aber noch von den Therapeuten, welche die Ehe in ihrem Kreiſe völlig verwarfen. Wir können hier die gewiß ſehr entſchuldigenden Gründe der Entſtehung und Ausbildung des Irrthums dieſer in ſolcher Zeit ſo merkwürdigen Sekten nicht weiter verfolgen, wohl aber gedenken wir noch zuletzt der in den ſpäteren Zeiten des A. B. einander entgegentretenden Anſichten über die Scheidung, wobei ſich eine merkwürdige

---

Boas mit der Ruth ſchlechthin den Segen des blutſchänderiſch und huriſch erzeugten Perez, Ruth 4, 11. 12.

Verbindung der geſetzlichen Richtung mit der übergeſetzlichen und falſchgeſetzlichen fügen wird.

Zunächſt ſehen wir den Verfaſſer eines noch angeſehnen apokryphiſchen Buches, des Buchs Sirach, ſich mit bemerkenswerther Beſtimmtheit über die Scheidung erklären. „Scheide dich nicht von einer vernünftigen und frommen Frau, denn ſie iſt edler als Gold!“ heißt es Cap. 7, 21 und 28. (18, 25.) „Haſt du ein Weib das dir lieb iſt, ſo laß dich nicht von ihr wenden, ſie zu verſtoßen!“ Zwar wird nun hier die leichtfertige Verſtoßung des Weibes widerrathen, jedoch nur für den Fall, daß ſie vernünftig, trefflich und nach des Mannes Herzen iſt (σοφὴ, ἀγαθὴ, κατὰ ψυχὴν), wo es alſo Zeichen völliger Unvernunft wäre, ſich zu ſcheiden. Dieſe Stellen ſind inſofern ſehr wichtig, als ſie zeigen, daß ein Rath dieſer Art in einem bald als heilig geltenden Buche gegeben werden konnte, ohne auch nur darauf hinzudeuten, daß der Wille des HErrn wohl noch größre Anfordrungen an die Glieder des Bundesvolkes machen mögte. Jedenfalls liegt ja hierin die Gewährung der Abſcheidung jedes Weibes, das in des Gatten Augen nicht weiſe und trefflich, nicht mehr nach ſeiner Luſt und ſeinem Sinne war, und die Scheidung war damit völlig in die Willkür des Mannes geſtellt, ſo daß der Verfaſſer nur den Wunſch und Rath hat, in ſeinem Urtheil nicht zu fehlen, und von einem, der Wahrheit nach, trefflichen Weibe ſich nicht zu ſcheiden. Daher auch Cap. 25, 33. 34. die beſtimmte Weiſung gegeben wird, von einem unbequemen Weibe ſich ohne Weitres zu ſcheiden.

So begegnen wir in einem bibliſch-apokryphiſchen Buche bereits der Anſicht, die wir nun von jener leicht-

fertigen Parthei der Phariſäer ſchulmäßig feſtgeſtellt und vertheidigt ſehen.

Je mehr nämlich die letzten Zeiten des A. B. naheten; je mehr das Geſetz ſeine vorbereitende Beſtimmung erreichte, ſich eben ſowohl als ein vorläufiges Zuchtmittel der göttlichen Erziehungsweisheit erweiſend, als auch ſein ἀσθενὲς καὶ ἀνωφελὲς εἶναι, den Unwiedergebornen vollkommen zu machen (Hebr. 7, 18. 19. Act. 13, 38.), bekundend; je näher der Wendepunkt der ganzen Geſchichte der Menſchheit, der Mittelpunkt der Offenbarungen Gottes in der Erſcheinung des Welterlöſers kam: je mehr traten auch die Gegenſätze der über den buchſtäblichen Sinn des Geſetzes zu deſſen Geiſt und Ziel hinauf ſich ſchwingenden Richtung, und andrerſeit derjenigen hervor, welche die lebendige Fortwirkung des im Geſetz ſich bezeugenden Geiſtes durch den todten Buchſtaben zu hemmen, und damit ihren fleiſchlichen Sinn wo möglich zu beſchönigen ſuchte.

Auf der Spitze dieſer Gegenſätze erſcheinen nun die beiden Phariſäer-Schulen des Hillel und des Schammai, wie dies in Anſehung der Eheſcheidung deutlich hervortrit. Während beide ihre Meinungen auf eine und dieſelbe Schriftſtelle ſtützten, ſo ſtellten doch die Anhänger Hillels die Scheidung in die unbegränzte Willkür des Mannes, ihre Gegner aber beſchränkten ſie auf einen einzigen Fall.

Die Schule Hillels nämlich, wie weit auch in ihrem leichtfertigen Sinn, mit ihrem todten Buchſtabenweſen von dem tiefen Ernſt und Geiſt der Schrift entfernt, ſahe ſich doch, zur Behauptung ihres Ruhms, zufolge ihrer ganzen ſchulmäßigen Stellung genöthigt, ihre ſchriftwidrige Lehre auf die Schrift zu gründen, welche, in Folge ihrer total falſchen Richtung, vielleicht auch ein

großer Theil ihrer Anhänger nur im Sinne ihrer Parthei verstand. Die Schule Schammai dagegen, von dem in der Schrift sich bezeugenden lebendigen Geiste der Wahrheit geweckt, und das sie im allgemeinen richtig leitende sittliche Gefühl, das in ihnen leuchtende Licht der objectiven Quelle der Zeugnisse Gottes in der Schrift verdankend, war entfernt davon, dasjenige, was in ihr schon die reifende Frucht des aus der Schrift entnommenen, und durch die besonderen Führungen Gottes entwickelten Samens war, von der Wurzel abzulösen, und sich selbst zuzuschreiben. So begegnete ihnen aber das Besondere, daß, indem sie mit gelösten Schwingen des Geistes, in tiefer Vorahnung des nahenden Vollkommnen, der in ihrem Innern aufgegangnen Wahrheit weiter zustrebten, sie deren Fülle und Vollkommenheit schon in der στοιχεῖα des Gesetzes dargestellt glaubten.

Die Stelle der Schrift, worauf sich beide Partheien stützten, war die schon oben (S. 54.) in Betracht gezogne, Deuteron. 24, 1 — 4. Wir sahen bereits, wie die Stelle an sich über die Scheidung gar nichts bestimmt, sondern nur in Rücksicht der so häufigen Scheidungen, deren Zulässigkeit darin nicht zur Sprache kommt, festsetzt, daß ein mehrmals verheirathetes und geschiednes Weib von dem Manne, der sie zuerst verstieß, nicht zur Ehe wiedergenommen werden soll, nachdem sie inzwischen eines andren Mannes gewesen. Indeß lag es wohl ganz außerhalb der Weise dieser Zeit, und der pharisäischen Methode insonderheit, die Sprache mit grammatischer Schärfe aufzufassen. Und so entging es selbst den argen Schülern Hillels, ihren Gegnern die Freude der schriftmäßigen Begründung ihrer tiefern Ansicht durch eine einfache grammatische Wendung zu rauben, sondern beide Partheien mühten sich in schwer zu

begründender Deutung eines dunklen Ausdrucks ab. Weil nämlich gesagt wird: „Wenn jemand ein Weib nimmt, und sie nicht Gnade findet, weil er an ihr עֶרְוַת דָּבָר findet u. s. w.", so erklärte die Schule Schammai diese Worte ausschließlich von fleischlichen Vergehungen, während ihre Gegner darin jeden beliebigen Gegenstand der Unlust bezeichnet fanden. Hiermit verbanden nun beide, mit beiderseitiger Vernachlässigung der Construction des Satzes, die Meinung, daß jene mit jenen Worten nur einen einzigen Scheidungsgrund von Mose bewilligt und göttlich zugestanden hielten, diese dagegen darin eine Rechtfertigung jedes willkürlichen Scheidungsgrundes zu finden meinten.

Was nun die Deutung der Worte עֶרְוַת דָּבָר für sich betrifft, so hat zwar noch neuerdings Jäger (in d. oben angeführten Schr. S. 25. ff.) mühsam dieselbe im Sinne der Schule Schammai versucht, während Hug *) sehr geistvoll, doch aber ohne hinlängliche Rücksicht auf die Geschichte des Volkes, dem diese Worte galten, die Vermuthung ausspricht, jene dunklen Worte mögten mit weiser Absicht so gewählt sein, um bei veränderten sittlichen Bedürfnissen eine verschiedene Bedeutung zuzulassen **). Indeß verschwindet bei der angege-

*) De Conjugii christiani vinculo indissolubili commentatio exeg. Friburgi 1816. pag. 12.

**) Die neuere Exegese erweist sonst einstimmig die Unzulässigkeit der Deutung „factum pudendum" für עֶרְוַת דָּבָר

Es bedeutet עֶרְוָה (von עָרָה nackt sein) etwas Offenes, Bloßes überhaupt, dann freilich vorzüglich die partes pudendae, und nächstdem auch jedes Unanständige, Häßliche, Schändliche, Fehlerhafte; nirgend aber läßt sich aus-

benen richtigen Faſſung der ganzen Stelle völlig die Bedeutſamkeit dieſer Verbaluntersuchung, und es bleibt uns nur übrig, die richtige Würdigung der eigenthümlichen Geiſtesrichtungen, welche dieſen Streitigkeiten beider Schulen zum Grunde liegen, zu vollenden.

Offenbar irrten eben ſowohl beide Partheien, als ſie auch in anderer Hinſicht beide Recht hatten; nur daß die Schule Hillel mit ihrem philologiſchem Irrthum einen viel tiefer liegenden Fehler verband, während jener bei der Schule Schammai durch eine tiefer liegende Wahrheit wieder überwogen ward. Die Schule Hillel ſah richtig, daß die Willkür der Scheidung in dieſer Stelle nicht verworfen ſei. Nur irrte ſie zunächſt darin, dies durch etymolog. Deutung eines dunklen Wortes erweiſen zu wollen, nicht aber durch klare grammatiſche Entwicklung der ganzen Stelle, und weniger noch durch tiefere geſchichtliche Betrachtung der ganzen Stellung Moſis, nach welcher er, auch als gottgeſandter Erzieher eines entarteten Volkes, demſelben nicht unzeitige und noch unerträgliche Laſten auferlegen wollte. Weit ärger aber irrte ſie darin, daß ſie eine pädagogiſche Nachſicht für Entartete mit einer moraliſchen Berechtigung für Fromme verwechſelte. Während Moſe die Scheidung nur nicht verbot, wähnte jene Schule hier eine Berechtigung zu derſelben zu finden, und benutzte dies zur Beſchöni-

---

drücklich die Bedeutung „unzüchtige Handlung" (als thätlicher Mißbrauch der partes pud.) nachweiſen. So überſetzt Luther auch treffend „Unluſt," d. i. was Unluſt, Mißfallen erweckt; de Wette „etwas Häßliches." Aehnlich Geſenius im Lexicon, Roſenmüller in ſeinem Commentar, Kuinoel zu Matth. 5, 31., Michaelis Moſ. R. II. Seite 259.

gung der unbändigsten Willkür*). So verkannten ihre Anhänger völlig die Stellung des für den Stand der Sünde zwischeneingekommnen Gesetzes; denn indem sie, nach ihrer leichtfertig der Sünde zugekehrten Richtung, sich zur Anschauung der göttlichen Idee der Ehe, welche die Scheidung unbedingt ausschließt, zur Ahnung der unter den Kindern Gottes wieder herzustellenden ursprünglichen Vollkommenheit nicht erhoben, so entging ihnen der vorbereitende, und selbst in der Unvollendung himmelan zielende Charakter des Gesetzes. So fesselten sie den göttlichen Geist der Wahrheit, den Quell des Gesetzes, an die Hülle des Buchstabens vereinzelter Sätze, hemmten in dieser Absonderung des todten Buchstabens von dem lebendigen Geist dessen tiefere Wirksamkeit, und so mußte hier noch auf besondere Weise das Gesetz, welches sie zum Leben leiten sollte, ein Gesetz des Todes werden.

Die Schule Schammai dagegen sahe richtig, daß im Gesetz des HErrn, der die Ehe von Anfang heilig wissen wollte, unmöglich eine moralische Rechtfertigung der Scheidung zu finden sein könne. Ihre Schüler standen in sofern über dem Gesetz, als sie mit dem Quell desselben, dem lebendig machenden Geiste der Wahrheit, in Verbindung standen, als sie die vorgesetzliche, ursprüngliche Idee der Ehe gefaßt, und sich zur Vorahnung des nahenden Vollkommnern erhoben hatten. Aber auch sie verkannten mit dem vorbereitenden Charakter des Gesetzes dessen eigentliche Stellung, wonach

*) Vergl. Hug, S. 12. d. angef. Schr. „Contendebat Schola Schamaii cum asseclis, quamcunque et levis momenti causam parem esse uxori dimittendae, et si paltem duntaxat adusserit, cui Akiba per insolentiam adjecit: si forte pulchriorem invenerit.“

sie keine gesetzliche Abstellung der nicht gesetzlich zu überwindenden Sünde bei Mose zu suchen hatten, in der Unvollkommenheit der σκιὰ nicht schon die Vollkommenheit des σῶμα voraussetzen durften. So aber verfielen sie, durch den Geist der Offenbarung dem Wesen nach richtig geleitet, in den sehr erklärlichen Irrthum, durch unhaltbare Schriftauslegung eine Wahrheit erhärten zu wollen, die sie zwar im Zusammenhange mit der Schriftoffenbarung, doch in diesem Falle mehr aus dem tiefern Quelle der Offenbarung selbst, als aus ihrem geschriebnen Zeugniß geschöpft hatten.

So verfehlten diese, wie jene, die richtige Auslegung der Stelle, ja sie fehlten ohne Zweifel noch vor jenen in der falschen Deutung der Worte עֶרְוַת דָּבָר, und vermogten, obgleich von der göttlichen Idee im allgemeinen richtig geleitet, und dem Wesen nach bereits einer höhern geschichtlichen Stufe angehörig, sich doch nicht über die menschliche Beschränktheit völlig und vor der Zeit zu erheben. Diese Zeit aber konnte nicht durch exegetische Berichtigungen und Deutungen einzler Züge der σκιὰ, sondern allein durch die Menschwerdung und „persönliche Erscheinung des Worts" (Joh. 1, 14.), welches zugleich „das Licht und Leben" ist, (Joh. 1, 5. 1 Joh. 5, 11.) und von welchem der vorangehende Schatten des geschriebnen und prophetischen Worts sein Dämmerlicht borgte (Joh. 1, 45.), erfüllt werden.

Zeigt uns nun einerseit die tiefsittliche, ideale Richtung der Schule Schammai die freie übergesetzliche Bewegung der Edelsten, andrerseit aber die Schule Hillels die untergesetzliche selbst bei solchen, die sich des Gesetzes rühmten: so finden wir in dem

Gegensatz dieser beiden Richtungen die äußersten Gränzen des Bildes, welches uns die Ehe zur Zeit Jesu, und überhaupt im A. B. darstellt, und zwischen welchen Gränzen sich, um das Centrum des Gesetzes, die einzelen Erscheinungen im Kreise der Ehe bewegen.

* * *

So weit führte denn die wiederherstellende Gnade die Ehe im A. B. ihrer Idee wieder entgegen. Wir fanden keine vollendete Darstellung eines objectiven Gesetzes für die Ehe, welches ein Volk von Unwiedergebornen nicht hätte tragen mögen, und so konnten wir auch keine in geschlossenem Organismus fortschreitende Entwicklung der Ehe nach einem solchen Gesetz wahrnehmen. Wohl aber fanden wir einige Bestimmungen zur Vorbereitung des Vollkommnern, zur Beschränkung der Entartung, wie sie dem einstweiligen Zustand des zu erziehenden Volkes angemessen waren; sahen auch, wie die Gnade des HErrn sich zwar fortgehend ihres Zuchtmeisters, des Gesetzes, bediente, so daß selbst die bereits durch den Geist des HErrn innerlich (die lex intrinsecus lata) Getriebnen, wie die Schüler Schammai, deren Blick offenbar schon über den Gesichtskreis des Pädagogen (die lex extrinsecus posita) hinausging, sich freiwillig an das Gesetz anschlossen, und die Strahlen des ihnen aus dem höhern, ungeschriebenen Quelle entsprungnen Lichtes an die mittelbare und geschriebene zu sammeln und zu knüpfen suchten; wie jene Gnade aber auch ihre vorbereitende Wirksamkeit nicht auf die Mittheilung einiger geschriebenen Sätze beschränkte, sondern mit diesen und über diese hinaus sich auf mannichfache Weise wirksam bezeugte, und so die Polygamie im Gan-

zen überwand, das tiefere sittliche Verständniß des Lebens und der Ehe in manchen einzlen, frommen und erleuchteten, Seelen weckte, und so überhaupt die ehelichen Verhältnisse gleichmäßig mit der fortgehenden Wiedergeburt des erwählten Volkes umgestaltete und bis zu derjenigen Stufe erhob, auf welcher es nun sowohl den normativen Ausdruck für das vollendete Sein der Ehe empfangen, als auch der vollendeten Darstellung der Ehe in der Wirklichkeit entgegen geführt werden konnte.

Zweite Hälfte.

Die Ehe im Licht und unter dem Einfluß der wiederherstellenden Gnade im N. B.

Wie der vorhergehende Schatten des nachfolgenden Körpers Bild nur unvollständig nnd äußerlich giebt, der Körper aber uns sein volles und lebendiges Bild, und in diesem des einwohnenden Geistes Abbild zur Anschauung bringt: so finden wir in dem bedeutungsvollen, und seiner Natur nach durchgängig prophetischen, Schattenbilde des A. B. nur einzle, zerstreute Züge der lebendigen und vollendeten Erscheinung der Wahrheit in Jesu Christo, in welchem, wie er „die Wahrheit und das Leben*)“ ist, wir nun auch dessen vollendete Gestalt und Entwicklung sehen.

Hier also haben wir nicht verhüllte Anklänge der entschwundnen Idee, noch vorbereitende Hindeutungen auf dieselbe zu erwarten, wie im A. B., sondern das

*) Joh. 14, 6.

göttliche Urbild der Wahrheit selbst, dargestellt in dem persönlichen Sein, in dem unsündlichen Leben des Gottmenschen, beschrieben in seiner ewiggültigen Lehre, und fortschreitend entwickelt auch in dem Leben der geheiligten Glieder des neuen Bundes. Denn, was das letzte betrifft, „die dem HErrn anhangen, die sind Ein Geist mit ihm*);“ ja „als Glieder seines Leibes**)“, und „versetzt in das himmlische Wesen mit Christo***)“, führen sie auch ein ihrem Haupte gleichförmiges Leben, und ist an denen, die in Christo Jesu sind, als an „neuen Creaturen†)“, und wiedergebornen „Kindern††) und Nachfolgern†††) Gottes“ „das Alte vergangen, und alles neu geworden“.

Zwar finden wir in den Heiligen Schriften des neuen Bundes in Ansehung der Ehe weder eine zusammenhangende Lehrentwicklung an einer Stelle, noch ein geschichtliches Bild einer stattgefundenen Verwirklichung ihrer Idee in einer vollendeten Gestaltung des christlichen Lebens. Sondern der in den Seinen wirkende Geist der Wahrheit wollte die ihrem Wesen nach enthüllte Idee mit der fortschreitenden Wiedergeburt seiner Gläubigen weiter entwickeln, und in ihrem Leben darstellen, denn das Himmelreich sollte auch hierin gleich sein „einem Sauerteig, der genommen, und unter drei Scheffel Mehl gemengt ward — bis daß es gar durchsäuert ward††††)“.

---

*) 1 Cor. 6, 17.
**) Eph. 5, 30. Röm. 12, 5.
***) Eph. 2, 6.
†) 2 Cor. 5, 17.
††) Joh. 1, 12. 13.
†††) Eph. 5, 1.
††††) Matth. 13, 33.

Doch giebt auch schon das geschriebene Zeugniß des HErrn im N. B. folgende Entwicklung der Idee der Ehe.

„Vom Anfang der Kreatur hat sie Gott geschaffen „ein Männlein und Fräulein. Darum wird der Mensch „seinen Vater und Mutter lassen, und wird seinem „Weibe anhangen. Und werden sein die zwei Ein Fleisch. „So sind sie nun nicht zwei sondern Ein Fleisch. Was „denn Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht „scheiden*)". Hier giebt ein unmittelbares Wort des im Fleisch erschienenen Logos, des HErrn, durch welchen alle Dinge sind, nun als unverhüllte Idee, was im A. B. nur als geschichtliches Bild gegeben war, und drückt damit unverkennbar Wesen, Form und Bedingung der Ehe aus, als einer geschlechtlichen, ausschließlichen und unlöslichen Verbindung Eines Mannes und Weibes, zu ihrer völligen Vereinigung und Ergänzung nach Geist, Seele und Leib.

„Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der „Mensch nicht scheiden!" „Den Ehelichen gebietet der „HErr, daß das Weib sich nicht scheide von dem Manne; „so sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe . . . „und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse." „Und wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die „Ehe**)." Denn die Scheidung einer solchen Verbindung erschien nun im Gegensatz der Idee der Ehe, d. h. im Gegensatz eines Willens des HErrn, sie konnte nun nicht mehr ohne Sünde geschehen, ja die menschliche Scheidung konnte selbst das Eheband nicht lösen, und

*) Marc. 10, 6 — 9.
**) Matth. 19, 6. 1 Cor. 7, 10. 11. Matth. 5, 32.

jede eheliche Verbindung Geschiedner galt nun als Ehebruch.

„Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen, „und das Ehebett unbefleckt. Die Hurer aber und „Ehebrecher wird Gott richten!“ „Die Hurer und Ehe„brecher werden — wie die Mörder, Zauberer, Säufer „— das Reich Gottes nicht ererben,“ und „haben kei„nen Theil an dem Reiche Christi und Gottes.“ Die „Nacht ist vergangen, der Tag aber ist herbei gekommen; „so laßt uns ablegen die „Werke der Finsterniß,“ „und anlegen die „Waffen des Lichts!“ „Laßt uns „ehrbarlich wandeln, nicht in . . . Kammern (κοίταις) „und Unzucht . . .*)“. So belehren und ermahnen die apostolischen Jünger des HErrn, denen mit der Idee der Ehe die der Keuschheit aufgegangen war, welche also die letztre als nothwendige Bedingung für die erstre, und weil in dem Leben der Kinder Gottes und in jedem lebendig-organischen Ganzen jedes mit jedem zusammenhängt, und das Ganze von jedem Einzlen bedingt ist — zugleich als ausschließende Bedingung für die Gemeinschaft in Christo erkannten.

„Lasset euch nicht verführen; weder die Hurer noch die Abgöttischen, noch die Ehebrecher, noch die Weichlinge, noch die Knabenschänder, noch die Diebe . . . werden das Reich Gottes ererben.“ „Ihr sollt nichts zu schaffen haben mit den Hurern. Das meine ich gar nicht von den Hurern dieser Welt . . . sonst müßtet ihr die Welt räumen;“ sondern „so Jemand ist, der sich lässet „einen Bruder“ nennen, und er ist ein Hurer . . ., mit demselbigen sollet ihr auch nicht essen**)!“ „Wisset

*) Hebr 13, 4. Gal. 5, 19 — 21. Eph. 5, 5. Röm. 13, 12. 13.
**) 1 Cor. 6, 9. 10. 1 Cor. 5, 9. ff.

„ihr nicht, daß eure Leiber „Christi Glieder“ sind? „Sollte ich nun die Glieder Christi nehmen, und Huren„glieder daraus machen? Das sei ferne! Oder wisset „ihr nicht, daß, wer an der Hure hanget, der ist Ein „Leib mit ihr? Denn sie werden, spricht Er, zwei in „Einem Fleisch sein. Wer aber dem HErrn anhanget, „der ist ein Geist mit ihm. Fliehet die Hurerei. Alle „Sünden, die der Mensch thut, sind außer seinem Leibe: „wer aber huret — der sündiget an seinem eigenen „Leibe. Oder wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tem„pel des Heiligen Geistes ist, der in euch ist, welchen „ihr habt von Gott, und seid nicht euer selbst? Denn „ihr seid theuer erkauft*)!“ So wird den Sünden der Unkeuschheit vor andern verdammlichen Sünden noch ein eigenthümlicher Charakter der Sündlichkeit beigelegt, die Verletzung der Keuschheit wenigstens unbedingt für Christi Glieder verworfen, als welche dadurch Gottes heilige Tempel an ihren eignen Leibern entweihen würden. Der HErr selbst aber lehrte die Idee der Keuschheit, diesen die Ehe umschwebenden und tragenden Zauberring, auch in ihrer tiefsten Innerlichkeit auffassen, vor deren reiner Klarheit auch die unkeusche Begierde, die freiwillige Richtung des Gedankens auf einen andern, als den ehelich verbundnen Gatten nun schon als Ehebruch erscheint. „Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der „hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Her„zen**).“ Und so können wir diese Fassung der Keuschheit unbedingt in denen voraussetzen, die wohl wußten, daß die äußerlich in groben Vergehungen des Fleisches hervortretenden Sünden nur die Früchte, Wirkungen und

*) 1 Cor. 6, 15 — 20.
**) Matth. 5, 28.

Merkmale des argen Herzens sind, und darum nothwendig Keuschheit des Herzens und Sinnes forderten, wiewohl sie das Gericht über das Innere dem Richter der verborgenen Gedanken des Herzens überließen, und zunächst mehr auf die Merkmale des keuschen Sinnes im keuschen Wandel drangen.

„Die Weiber seien unterthan ihren Männern, als „dem HErrn! Denn der Mann ist des Weibes Haupt; „gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, „und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die „Gemeine ist Christo unterthan, also auch die Weiber „ihren Männern, in allen Dingen. Ihr Männer, liebet „eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die „Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß „er sie heiligte, und hat sie gereinigt durch das Wasser„bad im Wort, auf daß er sie ihm selbst darstellete eine „Gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken, „oder Runzel, oder deß etwas, sondern daß sie heilig sei „und unsträflich. Also sollen auch die Männer ihre „Weiber lieben, als ihre eigene Leiber! Wer sein Weib „liebet, der liebet sich selbst. Denn Niemand hat je„mals sein eignes Fleisch gehasset; sondern er nähret es „und pfleget sein, gleichwie auch der HErr die Gemeine. „Denn wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleisch, „und von seinem Gebeine. Um deßwillen wird ein „Mensch verlassen Vater und Mutter, und seinem Weibe „anhangen, und werden zwei Ein Fleisch sein. Das „Geheimniß ist groß, ich sage aber von Christo und der „Gemeine. Doch auch ihr, ja ein jeglicher habe lieb „sein Weib als sich selbst, das Weib aber fürchte den „Mann!*)" Dies also eine weitere Ausführung des

*) Eph. 5, 22—33. Vgl. Col. 3, 18. 19. 1 Tim. 2, 12. 1 Ptr. 3, 1. 1 Cor. 11, 11. 12.

christlichen Ehebildes in seinen Hauptzügen. Der christlichen Ehe konnte es nicht genügen, ihre wesentliche Form nur äußerlich in der Monogamie zu ergreifen, sondern mit der Wiedergeburt der so verbundnen Gatten mußte auch deren gegenseitiges Verhältniß, und damit der ganze innere Charakter der Ehe völlig umgeschaffen werden. Diese neue Schöpfung im Gegensatz der unchristlichen Ehe beschreibt die obige Stelle. Zwar sollte, nach der Natur beider Geschlechter, der Mann ferner Haupt und Lenker des ihm sich hingebenden Weibes sein, aber durch Liebe sollte er auch den Schein der Ungleichförmigkeit wieder aufheben, und die ungetrübte Harmonie zweier, in Gott verbundner, Seelen darstellen, die, in das Reich Jesu Christi versetzt, alle Schranken der Zeitlichkeit, so weit sie Folge der Sünde sind, überwunden haben. Während also nun durch die Gemeinschaft in Christo beide Gatten göttliche Glieder des Leibes Jesu Christi, und insofern nicht mehr Mann und Weib waren (Gal. 3, 28.): so wurden doch beide auch nun erst im wahren und gleichem Sinne Mann und Weib, in welchem sie in Christo das verlorne Urbild des göttlichen Menschen wiedergefunden hatten; darum ward das Weib mit freiem Gehorsam dem Manne ergeben, denn es fand in diesem Verhältniß zum Gatten ebenso einen göttlichen Willen, als die der weiblichen Natur entsprechende Ordnung; darum blieb der Mann des Weibes Haupt, doch nicht anders, als um in der Gattinn ein ebenbürtiges, freies Glied der Gemeinde des HErrn und eine treue Gehülfinn zu lieben und zu ehren. Und diese Darstellung der Ehe, welche so nicht weniger als ein Gegenbild der geheimnißvollen Verbindung der Gemeine mit dem HErrn wird, von einem Apostel, der so entfernt war, ein enthusiastischer Lobredner der Ehe zu

ſein, der „alles für Schaden achtet gegen die überſchwengliche Erkenntniß Jeſu Chriſti“!

Doch ſo leicht ſich das entzückende Bild der chriſtlichen Ehe aus der Zuſammenfaſſung dieſer Ausſprüche hervorſtellt, und ſo klar die wiedergefundne göttliche Idee der Ehe aus dieſem Bilde hervorleuchtet: ſo ſchwierig und weitgreifend würde doch die Unterſuchung ſein, wenn wir alle dieſe Stellen nach ihrem Inhalt vollſtändig entwickeln und anwenden, und eine allſeitige Betrachtung der Ehe nach der Lehre des neuen Teſtam. durchführen wollten. Viel mehr würde dies noch der Fall ſein, wenn wir die verſchiedenen Verhältniſſe der Ehe mit derſelben Vollſtändigkeit in ihrer geſchichtlichen Entwicklung betrachten wollten, wie dies bisher geſchehen mußte, um das zerrißne Bild der Ehe wenigſtens in ſeinen einzlen Verhältniſſen aufzufinden.

Von nun an können wir uns dagegen vorzüglich auf die Betrachtung und Entwicklung der auf dem Titel näher bezeichneten Eheverhältniſſe beſchränken, wiewohl uns deren tiefere und umfaſſendere Darſtellung öfter ſowohl auf das Ganze zu blicken, als auch die übrigen Eheverhältniſſe zu berückſichtigen veranlaſſen wird.

* * *

Wir betrachten nun zuerſt die Ehe, und inſonderheit die Eheſcheidung und zweite Ehe Geſchiedener, nach den normativen Ausſprüchen des neuen Teſtaments, alsdann deren Geſtaltung in der chriſtlichen Geſchichte.

I.

Die Ehe nach der Lehre Jesu Christi.

Wir finden vorzüglich in vier verschiednen Stellen unmittelbare Belehrungen unsres HErrn über die Ehe, in einer fünften eine mittelbare durch den Mund seines erwählten Apostels. Jene finden sich, zum Theil verschiedne Berichte eines und desselben Ausspruchs, einander bestätigend, erläuternd, oder auch gegenseitig schärfer bestimmend, bei Matthäus, Marcus und Lucas; diese ist im ersten Briefe an die Korinther enthalten, und bildet schon den Uebergang zur geschichtlichen Betrachtung der christlichen Ehe.

Luc. 16, 18. erklärt sich der HErr über das Vergehen dessen, der sich von seinem Weibe scheidet, und zugleich ein andres Weib nimmt, bezeichnet auch in derselben die Ehe mit einer Abgeschiednen als ehebrechrisch.

Matth. 5, 32. spricht er sich über die Ehescheidung aus, und wenn das 2te Glied der Stelle nicht aus Luc. herüber genommen ist, eben so wie dort über die Ehe mit einer Abgeschiednen.

Marc. 10, 11. 12. wird, nach einer tiefern Begründung der Unlösbarkeit der Ehe, die mit zweiter Ehe verbundne Scheidung, wie bei Lucas, für beide Geschlechter verworfen.

Matth. 19, 9. steht genau in demselben Zusammenhang wie die Stelle bei Marc., und spricht sich, nach vorhergegangner Begründung der Ehe, und Verwerfung der Scheidung, über das Vergehen dessen aus, der sich scheidet und wieder freit, jedoch mit einem Zusatz, der nach allen äußern und innern Merkmalen unecht ist; anstatt der Uebertragung der Formel auf das

andre Geſchlecht findet ſich dagegen die ſchon zweimal gefundne Erklärung über die Ehe mit einer Geſchiednen.

Der Apoſtel endlich erklärt ſich, 1 Cor. 7, 10. 11., neben verſchiednen andern Belehrungen über Eheſachen, ſowohl über die Scheidung, als über die neue Ehe Geſchiedner.

Wir ſtellen nun zur bequemen Ueberſicht die Hauptſätze der angeführten Stellen nach der Griesbachſchen Recenſion zuſammen, um demnächſt ihren objectiven Inhalt zu entwickeln, ihre nähere oder fernere praktiſche Tendenz in Erwägung zu ziehen, und ſie auf die neuern Scheidungsverhältniſſe anzuwenden.

ὁ οὖν ὁ θεὸς συνέζευξεν, ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω! Matth. 19, 6. Marc. 10, 9.

Matth. 5, 32.	Luc. 16, 18.	Matth. 19, 9.	Marc. 10, 11. 12.
ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ παρεκτὸς λόγου πορνείας, ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι·	πᾶς ὁ ἀπολύων τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, καὶ γαμῶν ἑτέραν, μοιχεύει·	ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ (μὴ ἐπὶ πορνείᾳ) καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται·	ὃς ἐὰν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται ἐπ' αὐτήν·
καὶ ὃς ἐὰν ἀπολελυμένην γαμήσῃ, μοιχᾶται.	καὶ πᾶς ὁ ἀπολελυμένην ἀπὸ ἀνδρὸς γαμῶν μοιχεύει.	καὶ ὁ ἀπολελυμένην γαμήσας μοιχᾶται.	καὶ ἐὰν γύνη ἀπολύσῃ τὸν ἄνδρα αὐτῆς καὶ γαμηθῇ ἄλλῳ, μοιχᾶται·

1 Cor. 7, 10. 11. τοῖς δὲ γεγαμηκόσι παραγγέλλω, οὐκ ἐγὼ, ἀλλ' ὁ κύριος, γυναῖκα ἀπὸ ἀνδρὸς μὴ χωρισθῆναι (ἐὰν δὲ καὶ χωρισθῇ, μενέτω ἄγαμος, ἢ τῷ ἀνδρὶ καταλλαγήτω), καὶ ἄνδρα γυναῖκα μὴ ἀφιέναι.

Erstes Kapitel.

Entwicklung des reinen Lehrinhalts der Aussprüche des HErrn und des Apostels.

Marc. 10, 3 — 12. Matth. 19, 2 — 9.

Wir beginnen mit der exegetischen Entwicklung dieser beiden Stellen, welche sich einer eigentlichen Begründung der Aussprüche des HErrn über die Ehe und deren Scheidung erfreuen, und welche überdieß als zwiefache Darstellung einer und derselben geschichtlichen Thatsache, ein um so helleres Licht geben, und sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Nach dem Bericht beider Evangelisten erblicken wir Jesum an den Gränzen des jüdischen Landes, jenseit des Jordan, nächst seinen Jüngern von Volkshaufen umgeben. Hier erscheinen nun Pharisäer, welche Jesum entweder in ihre Streitfragen hinsichtlich der Ehescheidungen zu verwickeln suchten, oder ihn, in Erwartung einer rücksichtlosen Erklärung des HErrn hierüber, dem anwesenden Volkshaufen verhaßt zu machen hofften, oder sich auch gar schmeichelten, hierdurch einen Grund zur Anklage gegen ihn bei dem Herodes Antipas zu gewinnen, auf dessen Gebiet die Handlung eben vor sich ging.

Wir können es in Ansehung unseres Zwecks unentschieden lassen, ob die Fragenden aus beiden Pharisäer-

ſchulen waren, oder ob etwa aus den Schülern Hillels allein, zu deren Charakter allerdings das Ganze am beſten paßt, vorzüglich die Stellung der verſuchlichen Frage „ſteht es dem Manne zu, aus jeder Urſach ſein Weib abzuſcheiden?“ In welcher Abſicht aber auch die Frage geſtellt war, der Erlöſer ſchreitet in ſeiner Erklärung nicht allein über den Geſichtspunkt beider Schulen bei ihren Streitfragen hinweg, ſondern auch ſelbſt über den nun höher zu hebenden moſaiſchen Standpunkt der altteſtamentlichen Oeconomie, indem er von dem Standpunkt der vollkommnen Wahrheit aus, die als Ziel der neuteſtamentlichen Oeconomie gelten ſollte, von dem Geſichtspunkt der urſprünglichen und göttlichen Ordnung der Ehe, dieſelbe für ſchlechthin unlöslich erklärt, die moſaiſche Zulaſſung nur auf die Sünde verhärteter Menſchen bezieht, und ſomit die ganze Streitfrage hinſtellt als eine ſolche, die von Seiten der Schule Hillels nicht einmal das ſittliche Gebiet erreiche, und nur für verhärtete Menſchen Bedeutung haben könne, aber von Seiten der Schule Schammai nicht im Zuſammenhang der altteſtamentlichen, ſondern der neuteſtamentlichen Oeconomie aufgefaßt werden müſſe.

Dies geſchieht bei Matth. ſo, daß ſich der HErr ſogleich auf die urſprüngliche Ordnung bezieht, und aus dieſer die Frage mit den Worten „Was Gott (ſo) verbunden hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden!“ unbedingt verneint, indem er jede Scheidung für der göttlichen Ordnung der Ehe zuwiderlaufend erklärt. Als darauf die Phariſäer ſich hiergegen auf Moſe berufen, erklärt der HErr, daß hierauf ſich in dieſer Weiſe kein Frommer berufen könne, indem Moſe bei ſeiner Zulaſſung nur ihr (wobei ὑμῶν wohl mit Emphaſe) entartetes Herz vor Augen gehabt habe; denn urſprünglich,

und für Gott zugewandte Menschen sei diese Zulassung nicht.

Nach Marcus verweist der HErr die versuchlich Fragenden dagegen selbst auf Mose, und indem sie nun dessen Nachsicht hervorheben, giebt er ihnen dieselbe rügende Weisung, die Stellung der mosaischen Nachsicht recht zu fassen, schreitet dann zur tiefern Begründung der Idee der Ehe mit Nachweisung ihrer ursprünglichen Ordnung fort, und schließt dann die Frage mit völlig gleicher Verneinung ab*).

Hiermit war denn also die gestellte Frage völlig erledigt. Gehörten die Fragenden beiden Schulen an, so

*) Es mögte schwer zu entscheiden sein, ob und welchem beider Berichte ein entschiedener Vorzug gebühre. Unbedenklich für unsern Zweck, da beide in der Hauptsache zusammentreffen. Bequemer und in gewisser Hinsicht genauer mögte Matth. V. 7. ff. sein, da sich hier die Pharisäer auf den mosaischen Satz als auf ein Gesetz und Recht berufen, und daher der HErr anstatt dieser ungehörigen Bezeichnung (ἐνετείλατο) das angemeßnere Wort „Nachlassung" (ἀπέστειλε) setzt. Nach Marc. dagegen fragt Christus nach der mosaischen Satzung, die Pharisäer aber, gleichsam mit zuvorkommender Unpartheilichkeit, gebrauchen grade das entgegengesetzte gelindere Wort, worauf Christus dennoch den stärkern Ausdruck (ἐντολή) wieder aufnimmt. Mögte sich auch eine gelindere Bedeutung des Worts hier geltend machen lassen, so bleibt immer die grade entgegengesetzte Stellung der Wörter auffallend. Man könnte hieraus lernen, wie der HErr uns mehr durch Geist und Leben, als durch Buchstaben und Tüttelchen leiten wolle. So giebt er uns hier zwar in beiden Evangelien ein geist- und lebenvolles Bild der Ehe, so daß an beiden Stellen gleichförmig die Verneinung der Scheidungsfrage von selbst folgt; aber er achtet es nicht für nöthig, seine Biographen vor jeder Abweichung von buchstäblicher Gleichförmigkeit in ihren Berichten zu schützen.

waren die Anhänger Hillels widerlegt, ohne daß ihnen, worin sie vor ihren Gegnern Recht hatten, streitig gemacht war (vgl. S. 71. ff.); sie konnten sich nun, ohne sich damit selbst für Entartete zu erklären, nicht mehr auf die mosaische Zulassung berufen, und sahen sowohl durch Mose, als durch die ursprüngliche Ordnung der Ehe jede Erneurung der Streitfrage, als aus der Sünde kommend, bezeichnet: eben so waren aber dann auch die Anhänger Schammai's gewiesen, die ihnen innerlich gewordne Wahrheit nicht unmittelbar von Mose abzuleiten, sie nicht als Zwanggesetz für Gottlose, die solches Joch nicht tragen mögten, zu fassen, sondern sie vielmehr auf die ursprüngliche, göttliche Ordnung zu beziehen, und darin immer eine göttliche Regel zu finden, nämlich für solche, die nach Gott fragen. Denn die Stellung der alttestamentlichen Oeconomie hatte der HErr mit der gegebnen Erklärung deutlich genug als eine solche bezeichnet, in welcher, bis zur hinreichend vorbereiteten Fülle der Zeit, einstweilen die der göttlichen Ordnung an sich zuwiderlaufenden Uebertretungen dieser Art geduldet würden.

Nach solcher Lösung der Frage, die nun durch eine tiefere Erörteruug als für die wahre sittliche Betrachtung bedeutungslos erwiesen war, ließe sich, ohne eine anderweite Veranlassung, keine weitre Belehrung über diesen Gegenstand an dieser Stelle erwarten. Die Pharisäer hatten gesehen, daß die Scheidung sittlich weder aus großen noch aus kleinen Gründen zu rechtfertigen sei, indem die mosaische Zulassung auch nichts weiter, als eine zeitgemäße Rücksicht auf die noch zu überwindende Entartung nehme. Was konnten sie mehr erwarten?

Wirklich erzählt Marcus, dessen Bericht hierin unstreitig der genauere ist, nicht weiter, daß der HErr je-

nen noch andre Belehrungen, um die es ihnen auch gar nicht zu thun ſchien, gegeben habe. Wohl aber berichtet er, wie die Jünger des HErrn ihn in der Stille des Hauſes (ἐν τῇ οἰκίᾳ) nachher noch beſonders um Belehrung über dieſen Gegenſtand (περὶ τοῦ αὐτοῦ, was nicht grade im engſten Sinne zu nehmen iſt) fragten, V. 10. Hierauf erklärt ſich der HErr, über die Frage der Phariſäer, ja über die bloße Scheidungsfrage hinaus, noch über die mit 2ter Ehe verbundne Scheidung, und ſpricht aus „daß der Gatte, das Weib ſowohl, als der Mann, in dieſer Weiſe die Ehe wechſelnd, einen Ehebruch begehe.“ V. 11. 12.

Der weſentliche Unterſchied des vorigen, beiden Evangelien gemeinſamen, und dieſes, dem Marcus eigenthümlichen, Ausſpruches ſpringt in die Augen, ſo ſehr dies auch wohl überſehen wird. Jener handelt von der Scheidung ſchlechthin, dieſer von der neuen Ehe Geſchiedner. Dort erklärt der HErr den Phariſäern: „Wer das einmal geknüpfte Eheband zerreißt, der handelt überhaupt der göttlichen Ordnung zuwider, nach welcher die ehelich Verbundnen als unzertrennlich Eins gelten;“ hier dagegen belehrt er die weiter forſchenden Jünger: „Wer ſich ſcheidet und eine andre Ehe ſchließt, iſt Ehebrecher.“ Dort wird alſo eine Handlung im allgemeinen als der göttlichen Ordnung zuwiderlaufend erklärt, hier wird eine andre ſchlechthin als ehebrechriſch bezeichnet. Nun iſt klar, daß in der Welt, wie ſie iſt, die Löſung einer Ehe, die vielleicht nur den Namen derſelben trägt, um ihn herabzuwürdigen, nach Umſtänden ein kleineres Uebel ſein kann. Daher fällt die Scheidung zwar immer in das Gebiet der Sünde, aber die Sünde trit vielleicht nur äußerlich hervor, während ſie etwa nur das letzte Glied einer Kette von Sünden iſt,

deren erstes Glied die ungöttliche Schließung der Ehe selbst war. So ist es denkbar, daß derjenige, welcher das Band einer so in Sünden geschloßnen und im Uebermaß der Sünde geführten Ehe löset, einer Ehe, deren Wirklichkeit der Idee mehr widerspricht, als deren Vernichtung; der vielleicht mit Seufzen der Nothwendigkeit weicht, und die Form einer Ehe aufgiebt, deren Wesen entschwunden ist; der vielleicht bei der Scheidung gelobt, da er die wider Gottes Ordnung geschloßne und geführte Ehe nicht zu halten weiß, den Bund mit Gott fortan außer der Ehe zu halten — mehr den Folgen früherer Sünden unterliegt, als er durch die Scheidung an sich selbst sündigt. Daher erklärt der HErr in Bezug hierauf nur im allgemeinen, daß die Scheidung jedenfalls gegen die göttliche Ordnung der Ehe sei, ohne den sich Scheidenden Ehebrecher zu nennen, oder sonst seine Handlungsweise noch näher zu bezeichnen.

Dagegen leidet derjenige nicht bloß die Folgen einer ehewidrig geschloßnen Ehe, der aus der einen in die andre trit, sondern er fährt als ein völlig Freier zu handeln fort, und schließt eine Ehe mit einem zweiten Weibe, während er der göttlichen Ordnung nach nur Eines Weibes Mann sein kann, und auch durch die Scheidung für eine andre Ehe sittlich berechtigt ward. Daher erklärt der HErr die zweite Ehe Geschiedner für wirklichen Ehebruch.

Blicken wir nur auf Matthäus zurück, so finden wir, daß derselbe uns noch eine weitere Fortsetzung der Erklärung Jesu an die Pharisäer giebt, deren Inhalt dieser besondern Belehrung Jesu an die Jünger ungefähr ebenso ähnlich als unähnlich ist. So ähnlich, denn Jesus erklärt sich auch hier über die zweite Ehe Geschiedner; so unähnlich, denn während Marcus nur von

dem entlaſſenden Gatten redet, und ſeine Formel ausnahmlos für beide Geſchlechter ſtellt*): ſo redet Matth. (mit Rückſicht auf den herkömmlichen Gebrauch der Juden) nur von dem abgeſchiedenen Manne, hat dagegen eine zweite Formel, die ſich über die Abgeſchiedene erklärt, und während in dieſer die Ehe mit einer ſolchen unbedingt verworfen wird, ſo läßt die erſte Formel für den Abſcheidenden eine Ausnahme gelten. Hiernach würde alſo der HErr den Phariſäern ſagen: „die Ehe mit einem, aus welchen Gründen auch, entlaßnen Weibe iſt ehebrechriſch, und die 2te Ehe des abſcheidenden Mannes iſt es auch — außer, wenn er eine Ehebrecherinn verſtieß.“

Ließe alſo hiernach der HErr in dem erſten Ausſpruch des Weibes Unzucht nicht allein als Scheidungsgrund gelten (wie Matth. 5, 32), ſondern auch als den Mann zu einer andern Ehe berechtigend: ſo läge die Vermuthung nahe, Jeſus habe hier die nachſichtigere Formel gebraucht, weil dieſe Zuhörer die unverdeckte Wahrheit, wie er ſie nachher den Jüngern bei Marcus enthüllt, nicht hätten tragen mögen. Doch ſchon bei dieſer Annahme würde uns von ſelbſt vor dem helleren Lichte das ſchwächere weichen, und würden wir, denen beides leuchtet, uns nicht zu den Phariſäern ſchlagen, um nicht geblendet zu werden durch zu vieles Licht, ſondern es getroſt verſuchen mit den Jüngern des HErrn. Die ſtärkere Formel würde alſo die ſchwächere in ſich

*) Die Variante „ἐξέλθῃ ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς“ für „ἀπολύσῃ τὸν ἄνδρα“ dürfte eine verſuchte grammatiſch-hiſtoriſche Berichtigung des Ausdrucks ſein; eine verſuchte, denn ἀπολύειν könnte mit Rückſicht auf ein weiteres Gebiet als das jüdiſche, in welchem die Apoſtel des HErrn nur wirken ſollten, hier wohl auch abſichtlich vom Weibe gebraucht ſein.

aufnehmen, und nicht ließe ſich jene auslöſchen, wie einige meinen, durch dieſe. Denn die Formel bei Matth. als die beſtimmtere, vollſtändigere zu nehmen, und ſo dieſe bei Marcus nach jener zu beſſern, würde auch überhaupt gegen alle exegetiſche Gerechtigkeit ſein, weil Marcus doppelgliedrig hat, was Matth. nur einfach, weil mit Marcus ferner auch die Erklärung bei Lucas, 16, 18., übereinkommt, nicht aber mit Matth., wiewohl die Stelle im übrigen grade dem Matth. entſpricht, und nicht dem Marcus.

Aber die Annahme einer ſchwächeren Formel bei Matth. iſt auch bei näherer Unterſuchung überhaupt nicht haltbar. Finden wir wohl, daß der HErr zuvor, da er nach Matth. wie nach Marc., zufolge der göttlichen Ordnung der Ehe über die Frage der Phariſäer entſcheidet, irgendwie ängſtlich beſorgt iſt, die Phariſäer durch zu viel Licht zu blenden? Straft er ſie nicht wegen ihrer ungehörigen Berufung auf die moſaiſche Nachlaſſung, als die nur Entartete angehe, und verwirft ihnen ſo nicht ſchonungslos alle und jede Beſchönigung der Scheidung? Wenn nun dies, wie ſollte er ihnen nun, aus ängſtlicher Beſorgniß um ihre eben nicht zarten Gewiſſen, gar die zweite Ehe in einem Falle nachgelaſſen haben? Aber noch viel unhaltbarer erſcheint die Annahme einer den Phariſäern gegebnen gelindern Formel, weil ja eben das 2te Glied der Formel bei Matth. wo möglich mit noch größrer Strenge die 2te Ehe Geſchiedner verwirft, als die Formel bei Marcus. Denn dort wird ja nun ſelbſt der verſtoßnen Gattinn die 2te Ehe damit ausnahmlos unterſagt, daß die Ehe mit ihr für ehebrechriſch erklärt wird. Wie nun, wenn das Weib von dem treuloſen Gatten aus Wolluſt und Ueberdruß verſtoßen ward, wenn dieſer ehebrechriſch in

eine andre Ehe trat, und jene verstoßne Sclavinn brotlos und herrenlos herumirrte? Konnte die unschuldig Verstoßne auch in diesem Falle nicht zur zweiten Ehe frei erklärt werden: wie sollte dann der, der ohne Ansehn der Person richtet, und vor welchem, wie nicht Jude und Grieche, so auch nicht Mann und Weib ist, aus Rücksicht auf die pharis. Männer diesen eine gelindere Formel gestellt haben, als dem ihrer Willkür so sehr preisgegebnen schwächern Geschlecht? Gewiß, auch abgesehen von der jüdischen Praxis, würde es eine durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit sein, wenn dem Mann auch nur im Falle stattgefundner Unzucht des Weibes mit der Scheidung auch die 2te Ehe bewilligt, diese aber ausnahmlos dem vielleicht mehr als ehebrecherisch verstoßnen Weibe untersagt würde! Denn wenn auch das Weib durch einen einzlen Fehltritt dieser Art den Mann zur Scheidung der gebrochnen Ehe berechtigte, so konnte sich doch dieser zur 2ten Ehe in Folge jenes einzlen Fehltrittes unmöglich freier fühlen als etwa ein unschuldiges Weib, dessen Mann es ehebrecherisch verstieß, und wieder heirathete.

Erscheint hiernach die Annahme einer den Pharis. gegebnen gelindern Formel völlig unhaltbar, so bleibt noch die Frage: wie denn nun die doch einmal im Text vorhandne Stelle zu nehmen sei?

Hier fällt es nun zunächst weiter auf, daß der HErr sich überhaupt mit diesen Pharis. über ihre Frage hinaus sollte eingelassen haben. Diese ging nur auf die Scheidung allein, und hierüber waren sie gründlicher, als sie wahrscheinlich wollten und mogten, belehrt. Die Erklärung über die 2te Ehe erscheint also hier als eine fremdartige, und wenn man freilich zugeben muß, daß im lebendigen Wechsel der Rede, die überdieß in der

ſchriftlichen Ueberliefrung großentheils verkürzt erſcheint, leicht die Antwort über die Frage hinaus gehen kann: ſo ließ ſich doch hier eine ſolche Ausdehnung bei widerſtrebenden Gemüthern am wenigſten erwarten, und ſie wird alſo zweifelhaft und höchſt unwahrſcheinlich werden, wenn noch andre Gründe gegen die Stelle, wie ſie ſich bei Matth. findet, ſprechen.

Dieſe Gründe liegen aber (um von der Verfälſchung des Textes im Einzlen erſt nachher zu reden) hinreichend darin, daß 1. Marc. uns ausdrücklich ſagt, Jeſus habe die Jünger in beſondrer Unterredung noch weiter über die Eheſachen belehrt, und dabei namentlich das erſte Glied der Stelle bei Matth. als Inhalt der Belehrung mit aufführt; 2. daß Luc. uns von einer andern Unterredung Jeſu mit den Phariſ. berichtet, in welcher ſich der HErr über die zweite Ehe Geſchiedner ausſprach, und wobei Luc. (16, 18.) denſelben zweigliedrigen Ausſpruch giebt, welchen wir hier bei Matth. finden. Hieraus geht nun wohl klar hervor: Matth. hat hier in dieſes Geſpräch mit den Phariſ. verwebt, was theils in einer andern Unterredung mit den Phariſ. dieſen wirklich geſagt worden, theils auch zu eben dieſer Zeit in einer nachfolgenden Unterredung mit den Jüngern zur Sprache kam. Daß dieſe beſondre Unterredung mit den Jüngern dem Gedächtniß des Matthäus (ſofern er Zeuge derſelben war) nicht ganz entſchwunden war, zeigen auch die nachfolgenden Worte V. 10 — 12., nur daß die hier von Matth. aufgeführte Erklärung Jeſu an die Jünger nicht als dieſen an einem andern Orte, ſondern gleich im Zuſammenhang der Unterredung mit den Phariſäern gegeben erſcheint; in einer Weiſe, die freilich mit dem Ganzen ſchwer vereinbar iſt, und welche die Annahme, Matth. habe hier mehr den In-

halt, als den organischen Zusammenhang der hier erzählten Reden, und der sie nach Raum und Zeit begleitenden Umstände bewahrt.

Wir würden also, unsrer Ansicht nach, die hier von Matth. überlieferte Formel ohne Schaden übergehen können. Denn erstlich erscheint sie nach ganz überwiegenden Gründen nicht in den Zusammenhang dieses Abschnittes gehörig; zweitens kommt das zweite Glied der Formel wörtlich bei Matth. 5, 32. und Luc. 16, 18. vor, an welchen Stellen wir dessen Inhalt entwickeln werden; drittens gilt dasselbe von der ganzen Stelle, die sich bei Luc. wiederfindet, und endlich viertens von dem ersten Gliede der Formel noch insonderheit, welches sich außer bei Luc. noch bei Marc., und, wie wir sahen, in doppelter Formel, und zwar bei beiden in der strengeren, dem ganzen Inhalt und Charakter der Unterredung allein entsprechenden, Form vorkommt.

Indeß würde die Entwicklung des Gesammtinhaltes der Aussprüche des HErrn über die Scheidung, oder doch über die 2te Ehe Geschiednar bei Einigen immer noch Zweifel übrig lassen, wenn jenes erste Glied der Formel bei Matth., welches, im Widerspruch mit dem Ganzen, mit dem zweiten Gliede insonderheit, und mit den Parallelsätzen bei Marc. und Luc., dem Manne in einem Falle Scheidung und zweite Ehe frei giebt, nicht auch nach äußern Gründen der Kritik sehr verdächtig wäre.

Nun aber hat die äußere Kritik zunächst dahin geführt, die Unechtheit der Partikel εἰ zu erkennen, welche in dem meisten Handschriften fehlt. Doch nicht allein hierdurch, daß diese Partikel in viele Handschriften willkürlich eingeschoben ward, so daß sie späterhin den Schein der Echtheit gewann, wird die ganze Formel ver-

dächtig. In mehreren Handschriften findet sich nämlich eine höchst bemerkenswerthe Lesart, welche das erste Glied der Formel genau so giebt, wie es Matth. 5, 32. sich findet: ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ — παρεκτὸς λόγου πορνείας — καὶ γαμήσῃ κ. τ. λ., wornach die Worte μὴ ἐπὶ πορνείᾳ, deren Eingangs-Partikel εἰ gewiß unecht ist, höchst wahrscheinlich als ein spätrer Zusatz, und zwar als Glosse nach Matth. 5, 32. erscheinen.

Es fiel etwa einem der ersten Besitzer einer Handschrift des Matth., in welcher der fragliche Zusatz noch fehlte, auf, daß der HErr doch bei einer andern Gelegenheit (Matth. 5.) dem Mann die Abscheidung des Weibes wegen Unzucht freigegeben habe, während ihm hier doch Scheidung und zweite Ehe ausnahmlos untersagt ward. Die Berechtigung zu dieser schien ihm mit der zu jener nothwendig verbunden; er übersah, daß bei Marc. in einer doppelten Formel, und nicht weniger bei Luc. die zweite Ehe mit derselben Strenge verworfen ward, welche ihn bei Matth. bedenklich machte, oder die Vergleichung dieser Evangelien war ihm überhaupt unmöglich; er übersah ferner, daß das 2te Glied der Formel, welches auch dem unschuldig verstoßnen Weibe des Ehebrechers in keinem Falle die 2te Ehe frei giebt, ihm dieselben Schwierigkeiten bot, so lange er den tiefen Sinn der Worte das HErrn nicht faßte; so schrieb er sich, als augenblickliche Erinnrung an Matth. 5., oder als Frage, als Ausdruck des Zweifels, oder auch zur weitern Ueberlegung die Glosse „μὴ ἐπὶ πορνείᾳ" an den Rand. Ein Andrer faßte auf ähnliche Weise nicht allein den Sinn, sondern genau den buchstäblichen Ausdruck jener Worte (bei Matth. 5.) in eine Glosse, und schrieb „παρεκτὸς λόγου πορνείας" an den Rand. Später brachten Abschreiber beide Glossen in den Text, und die erstre

wurde ſpäter noch durch die Partikel εἰ bequemer gemacht, und mit derſelben in viele Handſchriften übertragen.*)

So erklärt ſich leicht, ſowohl die Entſtehung dieſes Zuſatzes, als auch die dreifache Form der Lesarten, in welchen derſelbe vorkommt.

Hierzu nun die oben dargelegten inneren Gründe der Kritik genommen, welche gegen dieſen Zuſatz ſprechen, und welche denſelben, wollte man nicht einen directen Widerſpruch dieſes, auch nach der Geſchichte des Textes ſo ganz unzuverläſſigen, Zuſatzes mit den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Worten ſich gefallen laſſen — ſo gut als unmöglich machen: ſo mögte wohl die Unechtheit keiner ſonſt angefochtenen Stelle der Heil. Schrift ſo unzweifelhaft ſein, als die dieſes Zuſatzes, dem auch noch die dreifachen Parallelſätze bei Luc. und Marc. entgegenſtehen.

Nach dieſer umſtändlicheren kritiſchen Unterſuchung, welche unvermeidlich war, wenn wir die Einheit der Ausſprüche des HErrn nicht dahinſtellen, und die Entwicklung ihres Inhalts nicht verwirren wollten, und welche hoffentlich zu einem einleuchtenden Ergebniß geführt hat, können wir ohne Schwierigkeit den weſentlichen Inhalt dieſer Belehrungen des HErrn nach beiden Evangeliſten hinſtellen. Indem wir denſelben in den folgenden Sätzen zuſammenfaſſen, nehmen wir dabei die Unechtheit des Zuſatzes bei Matth. V. 9. als erwieſen an, um ſo leichter, als auch diejenigen, welche, aller Gründe ungeachtet, hierüber nicht zu entſcheiden wagten, doch die ſchwächere Formel durch die dreifache, ſtärkere

*) Vergl. hierzu vorzüglich Hug, de conjugii christ. vinculo indissolubili, Frib. 1816, pag. 4. sqq.

bei Marc. und Luc. schärfen und stärken würden; und so würde jedenfalls das erste Glied der Formel bei Matth. in die doppelgliedrige bei Marc. aufgehen, während das 2te Glied, wiewohl wahrscheinlich einer andern Unterredung angehörig, als unzweifelhaft echt auch schon vorläufig mit zu benutzen wäre, um so eher, als es nicht mehr und nicht weniger enthält, als eine Bestätigung und folgerechte Erweiterung der doppelgliedrigen Formel bei Marc.

Folgende Sätze enthalten nun, wie sich aus Obigem ergiebt, den reinen Lehrinhalt beider Stellen:

1. Die Ehe ist nach der göttlichen Ordnung, wie ihrer eigenen Natur nach, unlösbar, und kann die Scheidung also (nicht κατὰ πᾶσαν αἰτίαν, sondern in keinem Falle der Idee der Ehe nach geschehen, und läuft derselben und der göttlichen Ordnung jedenfalls zuwider. Matth. 19, 3 — 8. Marc. 10, 2 — 9.

2. Die mit zweiter Ehe verbundene Scheidung ist hiernach ehebrecherisch. (Denn das Band der ersten Ehe ist durch keine menschliche Willkür zu lösen. Daher selbst die unschuldig Verstoßne (Matth. 19, 9. wie 5, 32 und Luc. 16, 18.), und der die Ehebrecherinn Verstoßende (Marc. 10, 11.) zur zweiten Ehe nicht frei sind.)

„Wer sein Weib abscheidet, und freit ein andres, der bricht die Ehe an ihr! Und so ein Weib ihren Mann abscheidet, und freit einen andern, die bricht die Ehe!"

„Wer die Abgeschiedne freit, bricht die Ehe!"

3. Die mosaische Nachlassung der Scheidung erfolgte nicht der Natur der Ehe nach (nicht, weil die Scheidung an sich mit dem Begriff der Ehe vereinbar ist), sondern nach der Unnatur entarteter Menschen (die nicht wohl nach der reinen Idee der Ehe

verpflichtet werden konnten). Matth. 3 — 8. Marc. 2 — 9.

* * *

Daß dieſe Sätze, deren dritter ausdrücklich den beſchränkten Geſichtspunkt der altteſtamentlichen Verwaltung der Eheſachen bezeichnet, viel weiter hin ihr Licht werfen, und namentlich nicht bloß über die bei den Juden üblichen Scheidungen ein höheres ſittliches Urtheil ſprechen, wodurch dieſen der Charakter objectiver Gerechtigkeit geraubt wird, leuchtet wohl ſchon ein.

Indeß iſt die Annahme, daß hieraus nichts für Scheidungen im neuern Sinne, die gerichtlich geſchehen, folge, und hier nur von willkürlicher Verſtoßung der Weiber durch einen Scheidebrief die Rede ſei, zu allgemein, als daß wir hoffen könnten, auf die Anerkennung obiger Sätze in weitrer Beziehung, als auf die jüdiſchen Scheidungen, rechnen zu dürfen, ohne zu dieſem Zwecke nochmals in die exegetiſche Unterſuchung zurückzuführen. Dieſe aber wird zeigen, „daß jene Sätze, als rein ſittliche Sentenzen, ſchlechthin allgemeingültig ſind.“

Es kommt hierbei lediglich darauf an, die Stellung der Frage der Phariſäer, und die der Gegenerklärung des HErrn richtig aufzufaſſen.

Nun ſehen wir freilich, daß die Phariſ. zwar nur aus dem beſchränkten Geſichtspunkte ihrer Schulſtreitigkeiten ihre Frage ſtellen, welche alſo in Wahrheit nur dieſe iſt: „ob es nach dem Geſetz Moſis völlig in des Mannes Willkür ſtehe, ſein Weib um jeder Urſach willen abzuſcheiden, oder ob die Scheidung nur aus triftigern Gründen, oder gar, im Sinne Schammai, nur wegen Unzucht des Weibes ſtatt finden könne?“ Der Leh-

rer der vollkommnen Wahrheit bleibt aber bei seiner Antwort nicht auf dem niederen Standpunkt der Schriftgelehrten stehen, sondern er nöthigt sie zuerst auf den ihnen bisher verborgnen Standpunkt Mosis und seiner Nachlassung zu folgen, hält ihnen dann die objective Idee und göttliche Ordnung der Ehe vor, und entscheidet so die Frage von dem reinsittlichen Standpunkt aus, der auf die göttliche Ordnung der Ehe, auf ihre Natur und Wesen sich gründet. Hiernach sind denn die Aussprüche Jesu nicht in der beschränkten Beziehung der Fragenden, sondern in rein sittlichem, und daher völlig allgemein gültigem Sinne zu nehmen, der, von der göttlichen Idee der Ehe ausgehend, alles umfaßt, was in das Gebiet der Ehe fällt.

Der Lehrer der Wahrheit erklärt ja, die mosaische Nachlassung der ἀπόλυσις folge nicht aus der göttlichen Ordnung der Ehe, sondern sie beziehe sich auf die herrschende Sünde. Alle und jede Ursach, die also der Scheidende haben mögte, gebe ihm doch der mosaischen Nachlassung wegen kein sittliches Recht, die Ehe aufzulösen, die im Sinne der Wahrheit unlösbar sei; Mose, auf den sich ein Frommer, der nach dem Sittengesetz der Wahrheit fragt, daher in dieser Weise nicht berufen könne, gebe überhaupt keine Regel, sittlicher Weise die Ehe zu scheiden, sondern lasse nur geschehen, was an sich unsittlich, doch verhärteten Menschen nicht zu wehren sei. Daher schließt er denn mit der apodiktischen Erklärung: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht scheiden!“*) d. i. der Mensch scheide also nicht, was Gott

*) Hierbei ist der objective Gegensatz der göttlichen σύζευξις und der menschlichen χώρησις wohl zu beachten, und wohl dürften hier die technischen Ausdrücke ἀπολύειν und δοῦναι ἀποστάσιον absichtlich vermieden sein.

verband, was nach ſeiner Ordnung, nach dem objectiven, unabänderlichen Natur- und Sittengeſetz, unlösbar iſt! In demſelben Sinne erklärt er ja auch den Jüngern, ohne alle polemiſche Rückſicht in vertraulicher Unterredung, jede zweite Ehe Geſchiedner für ehebrecheriſch, die Scheidung geſchehe nun nach jüdiſcher Weiſe von dem Manne durch einen Scheidebrief, oder in weiterem Kreiſe durch des Weibes Willkür — eben weil keine, wie auch immer von Menſchen vollführte Scheidung, die göttliche Ordnung der Ehe aufhebe, nach welcher dieſe unlösbar ſei.

Hieraus folgt denn unwiderſprechlich, daß Jeſus hier die objective und allgemeingültige Würdigung der Scheidung und der zweiten Ehe Geſchiedner ausſpricht, und beide als an und für ſich ſündlich, und der Idee der Ehe zuwiderlaufend erklärt. Denn erſtlich erklärt er die moſaiſche Zulaſſung als nur für Entartete geſtellt, welche alſo die Scheidung nicht ſittlich rechtfertige; zweitens verwirft er, mit der den Juden nachgelaßnen Scheidungsform, vom ſittlichen Standpunkt aus jede andre, ohne irgend eine auszunehmen. So gewährt alſo dieſes Wort des HErrn neben der moſaiſchen Zulaſſung nicht eine andre ſittlich-zuläſſigere Zulaſſung, ſondern es verwirft, als der Idee der Ehe an ſich widerſtrebend, jede Beſchönigung und Rechtfertigung der Scheidung.

Und ſo ergiebt ſich die Unhaltbarkeit der Annahme, Chriſtus habe hier nur „die von Moſe noch nachgelaßne Scheidungsform, nach welcher das Weib ganz in die Willkür des Mannes geſtellt war“ als unſittlich verworfen. Sondern, wie er von der reinen Idee der Ehe ausgeht, nach welcher ſie eine totale Vereinigung Mannes und Weibes iſt, die nur Gott löſen kann: ſo ſtellt er

mit dieſem allnmfaſſenden Begriff der Ehe auch den vollen Begriff der Scheidung auf, und verwirft, als jenem widerſprechend, nun dieſe ohne Einſchränkung. Geht doch der Erlöſer in der ganzen Unterredung überhaupt weit über die Wirklichkeit der Ehen unter ſündigen Menſchen hinaus, und ſtellt ihr reines, ungetrübtes Bild hin, vor welchem freilich auch allein das Sündliche der Scheidung hervortrit. Wie wenig konnte wohl im phariſäiſchen, ja überhaupt im altteſtamentlichen, und ſelbſt im patriarchaliſchen Sinne geſagt werden, was der HErr im Sinne der wahren Ehe ſagt: „Der Menſch wird Vater und Mutter verlaſſen, und wird ſeinem Weibe anhangen, und werden die zwei ſein Ein Fleiſch — ſo ſind ſie nun nicht Zweie, ſondern ſind Ein Fleiſch!“ Wie konnte er hiermit von den Ehen dieſer Zeit ſagen: „Das heil. Band, das Eltern und Kinder verbindet, wird nicht ſein, wie dieſes Band; eine Liebe, der auf Erden keine andre zu vergleichen iſt, die jedes andre Band gleichſam löſt, und vor welcher jede andre Rückſicht gleichſam ſchwindet, wird den Ehebund umſchließen, die Gatten in unvergleichlicher Weiſe vereinigen, und ihre ganze Perſönlichkeit, als nach Gottes Rath für einander beſtimmt, unauflöslich in Eins verſchmelzen“? Geht nun aber der HErr dennoch von dieſer, den Phariſ. vielleicht kaum faßlichen, in Israel höchſt unwirklichen Idee der Ehe aus, anſtatt hier in die, kaum eine ſittliche Würdigung zulaſſende, entartete Wirklichkeit einzugehen: wie ſollte er ſich doch nur über den Scheidebrief erklärt haben, als ob dieſer zwar die wahre Ehe nicht löſen könne, wohl aber könnten noch andre Scheidungsformen erfunden werden, nach welchen der Menſch die göttlich-unlösbare Ehe ſcheiden dürfe! So gewiß alſo Jeſus hier nicht die beſchränkte Wirklichkeit des jüdiſchen Eheweſens im Auge hat, ſon-

dern auf die rein sittliche Idee der Ehe, auf den ihr göttlich eingebornen, wahren Begriff zurückgeht: so gewiß wird hier nicht allein dem jüdischen Scheidebrief, sondern jeder Lösung des Ehebandes das sittliche Urtheil gesprochen.

Welche Logik läge auch wohl in einer Beweisführung, wie diese: Gott wollte, daß die Ehe ihrer Natur nach unlösbar sei; ihr weichet von der göttlichen Ordnung ab, und trennet durch den Scheidebrief, was Eins sein sollte; solches ließ Moses zu, wegen eures entarteten Herzens, das sich der göttlichen Ordnung nicht fügen mag; doch erkläre Ich euch, daß der Mensch nicht scheiden soll, was nach Gottes Willen Eins ist; ihr dürfet also eure Weiber nicht willkürlich „durch Scheidebriefe" entlassen, denn Gott hat die Ehe unlöslich gemacht — aber die Zeit wird lehren, wie Ehen dennoch geschieden werden können! Eine solche würde aber den Worten des HErrn, nach jener, hoffentlich nicht weiter zu fassenden, Ansicht der Stelle, zum Grunde liegen.

Dagegen springt eben so in die Augen, daß der Lehrer der Wahrheit hier rein sittlich entscheidet, ohne irgend eine Rücksicht auf die Sünde, und die daraus etwa entspringende bürgerliche Zweckmäßigkeit von Einrichtungen, die ja im Gebiete der reinen Sittlichkeit eben so wenig erforderlich, als zulässig sein würden. Aengstliche Bemühungen, die neuere Gesetzgebung, und die nun bürgerlich zugelaßnen Scheidungen durch diese Aussprüche des HErrn zu rechtfertigen, sind daher eben so überflüssig, als verfehlt.

Sie sind überflüssig; denn so wenig Jesus seinen Vorläufer, Moses, und die theokratisch-bürgerliche Gesetzgebung des A. B. tadelt, wonach unheilige Ehen entarteter Menschen, die wohl die Idee der Ehe und der

göttlichen Ordnung nie gefaßt hatten, ohne bürgerliche Strafe gelöst werden konnten: so wenig und noch weniger mögte hier den neueren bürgerlichen Gesetzgebungen ein Vorwurf des HErrn begegnen, sofern sie etwa die Willkür der Scheidung höchst dankenswerth beschränken, doch aber entartete Menschen auch jetzt nicht als Gerechte zu behandeln, noch sie unter die, solchen unerträgliche, Regel der reinen Sittlichkeit zu bringen vermögen.

Sie sind aber auch völlig verfehlt; denn so wenig es der wahrhaftige Gott gewähren kann, die der Ehe ursprünglich eingeborne Natur und Bestimmung durch menschliche Willkür und Sünde zu verrücken; so wenig rein sittliche Ideen, als Ausdrücke des göttlichen Willens, veränderlich sind; so wenig sich mit Gesetzen Gottes und der Natur, der Realität des göttlichen Willens, und mit wesentlichen Begriffen rücken und ändern läßt: so wenig läßt Christus hier irgend einer denkbaren Scheidungsform auch nur einen Schein der Sittlichkeit; sondern — wie auch in Rücksicht der Sünde eine bürgerliche Eheordnung nütz und gut sein möge — die Lösung der Ehe an sich erklärt er jedenfalls für sündlich, und der göttlichen Ordnung zuwider.

Hieraus, und hieraus allein erklärt sich, wie Christus die zweite Ehe Geschiedner, und selbst die der etwa treulos verstoßnen Gattinn, als ehebrecherisch ohne Ausnahme verwirft, welches nur im Sinne der göttlichen Ordnung der Ehe, und in rein sittlicher Hinsicht zu denken ist. Wollte man aber auch etwa hier sagen: „Die rechtskräftig Geschiedne kann wieder freien, nur die willkürlich Verstoßne nicht"? Also wäre wirklich das beklagenswerthe Weib, welches der treulose Gatte unschuldig, und weil er ein lockenderes Gefäß seiner Wollust

fand, verstieß, gebundner an den Wittwenstand, in welchem die Tochter Israels, als brot- und herrenlose Sclavinn, jedem Elend preis gegeben war, und wäre weniger zur zweiten Ehe frei, als das boshafte Weib in unsern Tagen, das sich etwa nebst der Scheidung, wonach ihm gelüstete, noch einen Antheil an dem Vermögen des Mannes zu gewinnen wußte, und nun eben so leichtfertig zur zweiten Ehe schreitet, als es den Grund zum Bruch der ersten legte? Ist dies aber nicht der Fall, und vermag die rechtliche Scheidung so wenig als der Scheidebrief die zweite Ehe objectiv zu rechtfertigen, weil die göttliche Verbindlichkeit der ersten Ehe nicht zu lösen ist: so ist auch die erste Ehe so wenig durch menschlichen Richterspruch, als durch einen Scheidebrief objectiv gelöst, und die Scheidung selbst — wie verdienstlich auch eine bürgerliche Eheordnung sein mag — kann in der einen Form so wenig ohne Sünde geschehen, als in der andern.

Dies jedoch nicht zur Vorausnahme eines noch unbegründeten Urtheils über die bürgerliche Stellung der Scheidungen, sondern nur zur Entwicklung des reinen Inhalts der vorliegenden Aussprüche des HErrn, welcher also bei dieser Gelegenheit „über die Zulässigkeit der Rücksichten, welche die bürgerliche Gesetzgebung auf die Sünde nimmt," gar nicht entscheidet; wohl aber, vom Standpunkt der reinen Sittlichkeit aus, über die „Scheidung an sich" das Urtheil spricht, alle und jede Scheidung als auf dem Gebiet der Sünde liegend bezeichnet, damit die Berufung auf die Zulassung der Scheidung (in irgend einer göttlich oder menschlich autorisirten Gesetzgebung) als sündlich verwirft,

und hiermit auch die zweite Ehe Geschiedner, als der Idee der Ehe nach unzulässig, und ehebrechrisch ohne alle Ausnahme, erklärt.

* * *

Lucas 16, 18.

„Jeder, welcher sein Weib abscheidet, und ein andres freiet, bricht die Ehe; und jeder der eine von dem Manne Abgeschiedene freiet, bricht die Ehe."

Nach der umständlichern Entwicklung des Inhalts der beiden Hauptstellen, dürfen wir bei den übrigen kürzer sein; um so mehr, als alles Uebrige in der That in den obigen Stellen bereits seine Begründung findet, und kaum noch etwas anderes zu erwarten ist, als etwa andere Beziehungen und weitere Anwendungen der bereits enthüllten Idee, mit deren sittlicher, unerschrockner Auffassung für die rein sittliche Betrachtung auch alle weitren Schwierigkeiten schwinden.

Die nun vorliegende Stelle spricht sich, wie schon bemerkt, nicht über die Scheidung an sich aus, sondern über die mit einer zweiten Ehe verbundne; in dieser Hinsicht aber im weitesten Sinne, denn wie in dem ersten Gliede des Ausspruchs die zweite Ehe des verstoßenden Gatten ausnahmlos für ehebrechrisch erklärt wird, so auch im zweiten Gliede die der verstoßenen Gatten. Dabei wird auf den Fall, daß der verstoßende Gatte, etwa wegen Untreue der Gatten, zur förmlichen Lösung des wesentlich schon zerrißnen Ehebandes berechtigt war (Matth. 5, 32.) weiter keine Rücksicht genommen, sondern auch in diesem Falle über die zweite Ehe des veruntreuten Gatten das Urtheil gesprochen; ja dieß ge-

ſchieht ſelbſt, wenn die etwa unſchuldig verſtoßne Gattinn, deren ehebrechriſcher Gatte vielleicht längſt eine andre Ehe geſchloſſen, und die mit der Verſtoßnen abſolut vernichtet hatte, eines andern Mannes Weib wird.

Da ſich nun der ganze Ausſpruch in einem kritiſch völlig ſicheren Texte findet (die noch etwa vorkommenden Varianten ſind in jeder Hinſicht völlig unbedeutend), ſo kann das erſte Glied, welches durch die doppelte Formel bei Marc. (10, 11. 12.) beſtätigt wird, unbedenklich zur Berichtigung des höchſt verdächtigen erſten Gliedes des Ausſpruchs Matth. 19, 9. dienen; das zweite Glied aber entſpricht völlig den gleichen Ausſprüchen Matth. 19, 9. und 5, 32., und dient zugleich, durch ſeine noch ſtrengere Durchführung der Matth. 19, 3—8. und Marc. 10, 2 — 9. begründeten Idee der Ehe, zum unwiderſprechlichen Beweis, daß auch das erſte Glied in ſeiner ungeſchwächten Schärfe zu nehmen iſt.

Faſſen wir noch den Zuſammenhang der ſonſt in jeder Hinſicht unſchwierigen Stelle auf, ſo ſehen wir dieſen ſcharfen Satz hier als ſtrafende Abfertigung der Phariſäer geſtellt.

Nachdem nämlich der HErr durch das Gleichniß von dem klugen Haushalter (V. 1 — 13.) gezeigt hatte, wie ſeine Jünger irdiſche Güter klüglich zu verwenden hätten: ſo rümpften die Phariſäer die Naſe über eine Lehre, die ja Selbſtverläugnung, aufopfernde Hingebung für das Reich Gottes, und Nächſtenliebe forderte, ihnen den bequemen Genuß ihres Mammons, und den ſüßen Wahn, als genüge eben ihre herzloſe, äußerliche Frömmigkeit, zu entreißen drohte. (V. 14.) Chriſtus aber, dem das Innerſte ihres Herzens aufgedeckt lag, dringt mit Blitzesſchnelle von der einzlen Sünde ſinnlicher Selbſtſucht, die eben auf der Oberfläche ihres heuchleriſchen Herzens

erſchien, an die Quelle derſelben vor, und zeigt ihnen, wie ihr hoffärtiger, ungebeugter Sinn weder des Geſetzes Geiſt faſſen und erfüllen, noch auch jetzt, da der Weg des Heils im Evangelio völlig enthüllt ſei, dahin ſich wenden möge.

„Ihr rechtfertigt euch ſelbſt", ſpricht er zu ihnen, „Gott aber kennet eure Herzen, und die Hoffahrt iſt ein Greul vor Gott (V. 15.). Ihr ſchmücket euch mit Moſe, und eure geiſtloſe Hoffahrt mag ſich wohl täuſchen, indem ihr bei der Hülle des Buchſtabens ſtehen bleibet, ohne mit euerm todten Herzen deſſen Geiſt und Ziel zu faſſen, ohne Demuth und Liebe zu lernen. Bis dahin Moſe und die Propheten, nun iſt deren Ziel erreicht*), die Zeit iſt erfüllt, den Gedemüthigten durch des Geſetzes Kraft, den Heilsbegierigen wird Gnade verkündigt, das Reich Gottes iſt gekommen, in welches man mit der Kraft eines gedemüthigten, mit dem Erlöſer verbundenen, und aufgerichteten Herzens, mit der Selbſtverleugnung, mit der weltüberwindenden Kraft der Wiedergeburt eindringt (V. 16). Aber des Geſetzes, deß ihr euch rühmt, wird doch kein Tüttelchen vergehen (V. 17). Faſſet es nur, und zittert, ihr Uebertreter; erwäget etwa: Wer ſein Weib abſcheidet, und ein andres nimmt, der bricht die Ehe; wer eine Abgeſchiedene freiet, bricht auch die Ehe! Darum ſo ſchmücket euch nicht mit Scheidebriefen, die den Gottloſen nicht rechtfertigen, und richtet nicht nach dem Buchſtaben, der euch tödten wird, ſondern faſſet die göttliche Beſtimmung der Ehe, und was eheliche Pflicht und Treue heißt für Fromme, wie ihr ſein wollt!" (V. 18.)

---

*) Vgl. Joh. 1, 17. Röm. 10, 4.

Wie sehr zusammengezogen und verkürzt nun hiergegen auch der Bericht des Evangelisten erscheinen mag, so führt doch der ganze Charakter dieser Unterredung zu der Annahme, daß der HErr bei dieser Gelegenheit, da Menschen zurecht zu weisen waren, die mit vollkommner Unwissenheit hochmüthige Unverschämtheit verbanden, auch wohl mit heiligem Affect in dieser abgebrochenen Kürze könne geredet haben. So hätte er sich dann grade des 6ten Gebots bedient, um an einem für alle zu zeigen, wie nichtig der Wahn pharisäischer Gerechtigkeit sei, indem das Gesetz des heil. Gottes ein reines, im Gehorsam der Wahrheit treues Herz verlange, so daß denn dieses Gesetz im 6ten Gebot, welches die Heilighaltung der Ehe zum Ziel hat, nicht weniger durch leichtfertige Lösung der einen, und Schließung der andern Ehe verletzt werde, als durch den fleischlichen Ehebruch im engern Sinne.

Doch wie dem auch sei, und wie die tiefere Forschung sich sonst das Bild dieser Unterredung, und ihren dialogischen Zusammenhang weiter ausbilden mag: gewiß ist also, daß der HErr auch bei dieser Gelegenheit die zweite Ehe Geschiedner als ohne alle Ausnahme der Idee der Ehe zuwiderlaufend erklärt, und sie von dem Gebiete der reinen Sittlichkeit ausschließt, auf welchem hiernach sowohl die mit zweiter Ehe verbundne Scheidung, als auch die zweite Ehe einer Abgeschiedenen als Ehebruch erscheint.

Matthäi 5, 31. 32.

„Noch ist gesagt: Wer sein Weib abscheidet, gebe ihr einen Scheidebrief!“

„Ich aber sage euch: Wer sein Weib abscheidet, außer um Unzucht, der macht, daß es die Ehe bricht. Und wer die Abgeschiedne freiet, der bricht die Ehe!"

Wir finden diesen, der Zeit nach früheren Ausspruch des HErrn in die reichhaltigste seiner Reden, welche uns die ersten Evangelien überliefern, verflochten. Daher erfreuen wir uns, wenn auch nicht einer eigentlichen Begründung des Inhaltes, wie wir sie in den beiden ersten Parallelstellen fanden, so doch eines solchen Zusammenhanges dieses Ausspruches mit einem größeren Ganzen, daß uns die teleologische Beziehung dieser einzlen Stelle im Lichte des Ganzen klar hervortritt, wodurch denn die weitre Entwicklung und Anwendung des Inhalts schon von selbst vorbereitet wird.

Wir fassen daher den vorliegenden Ausspruch des HErrn zuerst in seinem Redezusammenhang auf, worauf sich dann die Entwicklung des Inhalts ohne Schwierigkeit ergeben wird.

Wir sehen hier Jesum im Kreise seiner Jünger, zugleich aber auch von größern Volkshaufen umgeben, die etwa nur der Ruf seiner Thaten und Zeichen herbeigezogen hatte. (V. 4, 23 — 25. 5, 1). Der HErr benutzt diese Gelegenheit, von jenen allgemeineren Aufforderungen zur Sinnesändrung für das nun erscheinende Gottesreich (4, 17.) zur besondern Darstellung dieser nothwendigen Sinnesändrung überzugehen, von allgemeinen Hinweisungen auf die Nähe des Gottesreiches fortzuschreiten zur bestimmteren Darlegung der Eigenthümlichkeit und des sittlichen Charakters desselben.

Mogte auch jene messianische Sehnsucht, deren Läuterung dem HErrn selbst bei seinen nächsten Jüngern nur allmälig gelang, unter so gemischten Volkshaufen

von frembartigen Beziehungen nicht frei sein; mogte auch die eben aus vielen Zeichen erkannte wundervolle Macht des Messias mehr Erstaunen erregt, als zur Ahnung der höheren Heilszwecke des Sohnes Gottes geleitet haben: immer war die versammelte Menge durch das schon Erfahrne vorbereitet genug, um dem Erlöser für die nachfolgende tiefere Belehrung aufmerksames Gehör zu schenken. (vgl. 7, 28.)

So nahm denn der HErr keinen Anstand, sich für jeden, der es fassen mogte, über die Natur des im A. B. vorbereiteten, nun aber im N. B. darzustellenden und zu vollendenden Gottesreiches zu erklären, das Verhältniß der christlichen Vollkommenheit zu der altteſtamentl. σκιά (des altteſtamentl. νόμος und der neuteſtamentl. χάρις und ἀλήθεια, worin der νόμος von seiner zeitlichen Hülle befreit, in seiner ewigen Wahrheit festgehalten, oder zu seiner Vollkommenheit entwickelt erscheint) darzustellen, und die phariſäiſche Schriftauslegung und Lehre vom Gesetz, welche der rechten Auffassung der im A. T. vorangedeuteten Wahrheiten entgegenstand, in ihrer Nichtigkeit zu zeigen.

So beginnt der HErr damit, diejenige Gemüthsstimmung zu bezeichnen, die zum Eingehen in die sich öffnenden Pforten des Gottesreichs geschickt macht, und somit diejenigen mit Trost und Freude zu erfüllen, die mit inniger Sehnsucht nach jenem verlangte. Es war im Allgemeinen die Gemüthsstimmung derer, an denen der alte Bund durch Gesetz und Verheißung seine Bestimmung erreicht hatte, die mit eifrigem Ernst die guten Gebote Gottes geübt, und so mit zunehmender Reinigung auch zugenommen hatten an Selbsterkenntniß, Demuth, Sehnsucht nach dem Vollkommnen, und die so, im Sinne des Täufers, in einem treuen, bußferti-

gen Herzen dem HErrn und Heiland den Weg bereitet hatten. Solchen geiſtlich armen, bekümmerten, durch ſolche Demuth bereits zur Sanftmuth geführten, aber in ihrer Begierde nach der vollkommnen Gerechtigkeit nicht erkalteten Gemüthern (V. 3 — 6), die mit ſolchem demüthigfrommen Streben und Verlangen zu einer Stufe der Barmherzigkeit, Friedlichkeit und Herzensreinheit gekommen waren, und mit Tapferkeit den Kämpfen des Glaubens ſich unterziehen mogten (V. 7 — 12), verkündigt er nun die frohe Botſchaft, daß ihre Sehnſucht werde geſtillt werden, und bezeichnet ſie als ſelige Glieder ſeines Reiches.

Als ſolche nennt er ſie „der Erde Salz, das Licht der Welt", beſtimmt, „die ganze Menſchheit mit dem Salze der Wahrheit fortgehend zu durchdringen, überall hin des Lichtes Schein zu tragen, und ſo, als echte Glieder des über die Erde zu verbreitenden Gottesreichs ihres Vaters Ehre zu vermehren." Zugleich warnt er ſie, nicht als ſchlechtes Salz ſich verwerflich erfinden zu laſſen, noch einem Licht zu gleichen, das ohne Glanz und Schein in ſich ſelbſt vergeht. (V. 13 — 16.)

Hieran nun knüpft er die, durch das ganze N. T. hindurch gehende Warnung vor dem Wahn, der dem durch Ungehorſam gefallenen Menſchen ſo nahe liegt, als ob die neuteſtamentl. Freiheit, indem ſie den Zwang des Geſetzes, und die äußerliche Stellung deſſelben aufhebt, auch von der Verbindlichkeit für den ewigen Inhalt des Geſetzes frei mache. Er erklärt dagegen, daß nicht ſeine Abſicht ſei, ein neues Reich der Willkühr zu ſtiften, oder überhaupt auch nur den geringſten Theil des geſammten altteſtamentlichen Körpers abzulöſen, zu tödten und zu vernichten, ſondern dieſem vielmehr vollſtändig zu ſeiner, urſprünglich bezweckten und organiſch

vorbereiteten, wesentlichen Entwicklung zu bringen. Die ganze Welt der Erscheinung könne eher vergehen, als „auch nur in seinen geringsten Beziehungen" das unwandelbare Wort des HErrn, wie es im A. B. geoffenbart sei, um im Neuen, nicht beseitigt, sondern zu seiner völligen Entwicklung geführt zu werden. (Wobei dann von selbst, wie nach entwickelter Frucht die Blüte verschwindet, oder in jene aufgeht, und wie nach entwickeltem Samen die gereifte Frucht in die neu zu zeugende Pflanze sich auflöst — die Hülle, und der ganze vorbereitende Gehalt, wenigstens seiner eigenthümlichen Form nach verschwindet, und sich in den erfüllten Zweck auflöst.) V. 17. — 19.

Nachdem er denn so das Verhältniß des neuen Bundes zum alten festgestellt, und sein Wort für Eins dem Wesen nach mit dem des A. B., wiewohl der Form nach für dessen Vollendung erklärt hat (V. 17. 18.), so tadelt er beiläufig die willkürliche Ablösung einzler Theile der alttestamentlichen Offenbarung, welche vielmehr in der des N. B. ihre Vollendung finden sollten (V. 19.), und trit dann in bestimmten und nothwendigen Gegensatz zu der pharisäischen Schriftauslegung, und der hiernach geltend gemachten Gerechtigkeit, und erklärt, daß die letztre unvermögend sei, zur Aufnahme in das Gottesreich zu befähigen (V. 20.) Dieser Gegensatz zu der pharisäischen Schriftauslegung und Sittenlehre ist es nun, welchen der HErr außer in dem vorliegenden Satze noch in fünf andren Beziehungen durchführt (V. 21 — 48 u. ff.)

Bei allen diesen Sätzen, deren sich drei auf die dem Nächsten zu erweisende Liebe beziehen (V. 21 ff. 38 ff. 43 ff.), zwei auf das Gebot der Keuschheit und der ehlichen Treue (V. 27 ff. 31 ff.), einer aber auf die

Heiligkeit des Eidschwurs (V. 35 ff.), liegt ein alttestamentlicher Satz zum Grunde, der jedoch von den Pharisäern ohne Herz und Geist gefaßt wurde; nicht als beschließe er in der Hülle des Worts eine, mit lebendigem Geiste hinzunehmende, und weiter zu entwickelnde Idee, hielten sie nur den ertödteten Buchstaben fest, und standen so auch nicht an, das entweihte Wort mit völlig fremdartigen Zusätzen zu verfälschen. Indem nun der HErr dieser pharisäischen Deutung entgegentrit, die betreffenden Sätze in ihrem wahren Zielpunkt erfaßt, die in der Hülle des Worts beschloßne Idee hervorstellt, giebt er jenen Sätzen nicht sowohl eine andre als die ursprüngliche Deutung, sondern er rettet dieselbe vielmehr vor der pharisäischen Mißhandlung; denn indem diese die in jene Sätze niedergelegten Keime weiter zu entwickelnder Ideen ertödteten, so trit er dieser engherzig-buchstäblichen Deutung entgegen, um das Licht der freigemachten Idee mit ungehemmtem Glanz aus der Wurzel des Wortes leuchten zu lassen.*)

Beschränkten also die pharisäischen Schriftgelehrten

---

*) Hieraus ergiebt sich schon, wie das ἐρρέθη τοῖς ἀρχαίοις zu fassen ist. Nicht Mose und seine berufenen Organe im A. B. sind es, denen der HErr entgegentrit, denn die hier angezogenen Sätze erscheinen nicht allein in einer dem Geist des A. B. im allgemeinen widersprechenden Fassung, sondern zum Theil auch mit ganz fremdartigen Zusätzen; nicht dem, was in alten Zeiten (χρόνοις ἀρχαίοις) oder was den Vorfahren (πρὸς τοὺς ἀρχ.) aufgestellt worden, trit der HErr entgegen, denn der Gegensatz ist nicht ὑμῖν δὲ λέγω, sondern ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, so daß Christus offenbar den pharisäisch ausgebildeten Lehrsätzen entgegentrit, und die ἀρχαῖοι (ἀπὸ τ. α.) sind die γραμματεῖς und Rabbinen zur Zeit Jesu.

das οὐ φονεύσεις (V. 21 ff.) nach dem Buchstaben auf das Verbot des gemeinen Todtschlags, so deutet es der HErr auf die Unterdrückung jeder Aufwallung des Hasses, Zornes und Hochmuths, als deren Spitze nur, wenn ihre Ausbrüche keine Schranken finden, der Mord erscheint. Während also die Pharisäer hier nur ein Verbot des Mordes finden, das dann freilich auch der feige Bösewicht und die klüglich temperirte Bosheit erfüllen konnte; während sie zu dem tiefen Grunde des Verbots nicht hinabstiegen, dessen weitere Beziehungen mit schlauer Trägheit unberücksichtigt ließen, und auf den Zusammenhang des Verbots mit dem ihm zum Grunde liegenden Gebot nicht vordrangen: so stellt der HErr eben dieses Gebot der Liebe und der Versöhnlichkeit als die eigentlich leitende Idee dieses Verbots hin; indem also jene den Satz, nur noch für Ruchlose brauchbar, an seine todte Buchstäblichkeit fesseln, dessen freiere Beziehung auf die Liebe und Mäßigung hemmen: so entwickelt Jesus die zum Grunde liegende, ewige Idee, die auch für die Glieder des neuen Bundes, für die Bürger des Reiches Gottes, bedeutungsvoll ist.

Eben so deuteten die Pharisäer das „οὐ μοιχεύσεις!“ (V. 27 ff.) nur als Verbot des gemeinen Ehebruchs, ohne die tiefer liegende Regel der Keuschheit und der ehelichen Treue, durch deren Wahrheit und Nothwendigkeit doch jenes Verbot erst sittlich begründet ist, anzuerkennen. Während sie also den Satz seiner eigentlichen, sittlichen Grundlage beraubten, ihn aus dem lebendigen Zusammenhang mit dem Sittengesetz herausrissen, gaben sie theils sich selbst dem hochmüthigen Wahne preis, als ob sie, so dem Buchstaben entsprechend, auch dem Gesetz an sich genügten, und sich also selbst rechtfertigen dürften; theils hemmten sie auch den tiefern Einfluß des

Geſetzes auf andre, indem ſie es eben nach ihrer Weiſe entkräfteten. Auch hier nun ſtellt der HErr die Idee der Keuſchheit als die leitende Idee des Satzes hin, und führt ſo das Verbot auf die zum Grunde liegende Regel der Wahrheit zurück; er löſ't die an das Wort geknüpfte Idee von ihrer Hülle, und indem er nicht ſowohl dem moſaiſchen Satze entgegentrit, als er ihn aus den Feſſeln der phariſäiſchen Deutung befreit, und ihn in ſein urſprüngliches, ſittliches Gebiet verſetzt, in den von der Idee der Keuſchheit erleuchteten Geſichtskreis ihn zurückſtellt: ſo macht er nur den eigentlichen und tieferen ſittlichen Gehalt des Satzes geltend.

Auf gleiche Weiſe führt er nachher das „οὐκ ἐπιορκήσεις!" auf die zum Grunde liegende Regel heiliger Wahrhaftigkeit, und des dadurch bedingten brüderlichen Zutrauens zurück, während die phariſäiſche Gerechtigkeit ſich ſchon rühmte, nur den gottloſen Meineid vermieden zu haben. (V. 35 ff.)

Außer dieſen dreien Verboten führt der HErr noch im 5ten und 6ten Satze zwei gebietende Formeln auf, deren erſte „ὀφθαλμὸν ἀντὶ ὀφθαλμοῦ!" zur Beſchönigung der Rachſucht benutzt, die andre, das Gebot der Bruderliebe „ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου!" frech genug durch einen völlig widerſprechenden Zuſatz verfälſcht wurde. (V. 38 ff. 43 ff. vgl. 2 Moſ. 23, 4. 5.)

Lag nun bei dem erſten Satze nicht ſowohl dieſe Rückſicht auf den Gekränkten zum Grunde, daß ihm die Rache zur Entſchädigung eingeräumt würde, ſondern ſollte vielmehr durch die zu fürchtende Vergeltung der Gewalt und dem Unrecht ſelbſt vorgebeugt werden (vgl. 5 Moſ. 19, 16 ff.): ſo fordert nun der HErr, daß der Chriſt, anſtatt mit den Phariſäern das jus talionis als ein ſittliches Recht in Anſpruch zu nehmen, vielmehr

durch vergebende Liebe, durch ſtille Duldung und weiſe Nachgiebigkeit den Widerſacher zu beſchämen, durch Sanftmuth zu herrſchen, und ſo des Geſetzes Ziel, dem „Uebel zu ſteuern“ zu erreichen trachte.*)

Nach dem letzten Satze endlich, dem Gebot der Nächſtenliebe, folgerten die hartherzigen Phariſäer, daß alſo den Feind zu haſſen, eben ſo geſetzlich ſei, als den Freund zu lieben. Indem ſie nun hiermit ſelbſt gegen andre, ausdrückliche Weiſungen des Geſetzes verſtießen (2 Moſ. 23, 4. 5.), ſo ſetzt Chriſtus eben dies mit jenem Satz in unmittelbare Verbindung, und erklärt, der göttlichgerechte Menſch, der Chriſt, müſſe über die phariſäiſche Gerechtigkeit hinausgehen, und jenes, dem Buchſtaben nach aufgefaßte, Gebot im weiteſten Sinn erfüllen, und ſich hierzu von der aus Gott geoffenbarten, mit dieſem Gebot zu verknüpfenden Idee der Liebe leiten laſſen.

*) Es ſpringt in die Augen, wie, vorzüglich in den beiden vorigen Sätzen, der Sinn, welchen ihnen der HErr giebt, nicht gefunden werden kann, ſobald ſie vereinzelt genommen, und aus dem Zuſammenhang mit dem Einen Sittengeſetz „Sei ein göttlicher Menſch!“ geriſſen werden. Dies thaten nun die Phariſäer, und beraubten ſo die vereinzelte Regel alles Lichts, ſo daß ſie nun jeder lebendigen Beziehung auf die Verſittlichung des auserwählten Geſchlechts entbehrten. Chriſtus nun, indem er von dem Buchſtaben, wie er in ſeiner Vereinzelung daſteht, abgeht, faßt doch die Sätze richtig nach ihrem tiefern Zuſammenhang, nach ihrer wahren Tendenz, und indem er ihnen ſo eine Deutung giebt, die über ihren buchſtäblichen Sinn weit hinaus geht, lehrt er doch ihre Anforderungen auf eine göttlich-menſchliche Weiſe vollkommen erfüllen. So entſpricht der HErr ebenſo Moſe, indem er deſſen einzle Ausſprüche in ihrer Beziehung auf das ideale Geſetz der Wahrheit, im Lichte der chriſtlichen Vollkommenheit auffaſſen lehrt, als er den Phariſäern widerſpricht, die jene an den Buchſtaben feſſelten, und ſie nicht im Geiſte Gottes faſſen wollten.

Zwiſchen dieſen Sätzen nun, und zwar mit dem zweiten in nächſter Verbindung, gedenkt der HErr des ſchon in der Ueberſchrift gegebnen „Wer ſein Weib abſcheidet, gebe ihr einen Scheidebrief!“ V. 31. Dieſe Formel ſchließt ſich, wie oben gezeigt iſt, an einen von Moſe vorgefundenen, und weiterhin zugelaßnen Gebrauch (Deut. 24, 1 — 4.), wiewohl ſie nirgend ſich als eigentlich göttlich geboten im Geſetz findet. Chriſtus, anſtatt dieſe Faſſung grammatiſch zu widerlegen — wie fern lag dies doch jener Zeit! geht auf die reine Idee der Ehe zurück, und erklärt, daß, die ſie anerkennen, und als göttliche Menſchen wandeln wollen, die Ehe weder löſen, noch irgend eine Scheidung als der Idee der Ehe entſprechend halten können.

„Ich ſage euch dagegen,“ ſpricht er, „wer ſein Weib abſcheidet, außer um Unzucht, der macht, daß ſie die Ehe bricht; und wer eine Abgeſchiedne freiet, der bricht die Ehe!“

„Ich ſage euch dagegen;“ ſo trit er der phariſ. Satzung entgegen, die ſich auf kein göttliches Gebot gründet; doch ſetzt er nicht eine Willkür anſtatt der andern, ſondern verkündigt das unabweisliche Geſetz der Wahrheit, welches in Abſicht der Ehe deren Unlöslichkeit nicht äußerlich fordert, ſondern innerlich ordnet und darſtellt.

„Wer ſein Weib abſcheidet — außer um Unzucht;“ dieſe alſo berechtigte nicht äußerlich, ſondern ſittlich und natürlich dazu; denn die Scheidung um Unzucht iſt ja nicht Scheidung der noch beſtehenden Ehe, ſondern nur äußerliche Sonderung der durch die Unzucht bereits innerlich und weſentlich Geſchiednen. „Wer aber ſonſt ſein Weib abſcheidet, der macht, daß ſie die Ehe bricht.“ „Wer aber abſcheidet,“ heißt das

„durch den Scheidebrief"? Gewiß nicht! Dieſes hartherzige Haften am Buchſtaben wird ja eben verworfen. Es wird ja eben die ſittliche Idee der Ehe geltend gemacht, und gelehrt, wie ſie, ihrer Natur nach, ſittlicher Weiſe nicht gelöſt werden kann, wie ſie nur ſündlicher Weiſe durch Unzucht gebrochen wird, ſo daß nur in dieſem Falle die Abſcheidung, als eine förmliche Löſung der weſentlich ſchon aufgehobnen Ehe, geſchehen könne. Wo bleibt alſo die Ausnahme der rechtlichen Scheidung? Sie iſt aus. Die Ehe kann nur ſündlicher Weiſe geſchieden werden, wie durch Ehebruch geſchieht. Dann mag der Gatte, ohne zu ſündigen, den Ehebrecher aus der Ehe entlaſſen, die ſchon gebrochen iſt, gleichviel, ob mit einem Scheidebrief, oder nach ſonſt einer rechtlichen Form. Dieſe rechtliche Form macht aber die Scheidung an ſich ſo wenig ſittlich und recht, als der Scheidebrief, denn die Scheiduug iſt wider die Idee der Ehe; die in dem Ausſpruch des HErrn nachgelaſſene Scheidung bedarf aber keiner Rechtfertigung, denn ſie iſt an ſich gerechtfertigt, nicht durch irgend welche rechtliche Scheidungsform, ſondern natürlich und weſentlich, da die Ehe durch die Unzucht ſchon aufgehoben iſt.

„Der macht, daß ſie die Ehe bricht," offenbar die ſtärkere Formel, welche die ſchwächere „der bricht die Ehe" in ſich faßt. Solcher zerreißt ja das ehliche Band, und iſt ſomit ein Ehebrecher; aber nicht dies allein, ſondern er macht ſich auch der Sünde ſchuldig, daß er das verſtoßne Weib in die Verſuchung führt, ſich einem andern Manne hinzugeben, wodurch denn auch ſie die Ehe brechen würde. Gewiß nämlich erklärt hier der HErr, daß ſelbſt die ehebrechriſche Untreue des Mannes, welcher ſein unſchuldiges Weib verſtößt, die Verſtoßne nicht in ſo weit ihres Gelübdes entbinde, daß

ſie, ohne zu ſündigen und ſelbſt Ehebrecherinn zu werden, eine andre Ehe ſchließen könne. Und der Mann ſollte nicht Ehebrecher ſein, der das ehliche Band zerreißt, die Ehe nach Form und Weſen bricht, und die erniedrigte Gattinn willkürlich verſtößt?

„Und wer die Abgeſchiedne freiet, der bricht auch die Ehe;“ denn die Abgeſchiedne ſollte, der Idee der Ehe nach, einer andern Ehe angehören, iſt nicht zu dieſer Ehe frei; wie ſie alſo die Ehe in dieſer Ehe bricht, ſo nimmt, der ſie ehlicht, Antheil an ihrer Schuld.

* * *

Hieraus erhellt nun wohl unzweifelhaft, daß der HErr in dieſer Stelle nicht blos, wie noch Hug (S. 14 ff. der öfter angeführten Schrift), um die völlige Verwerfung der Scheidung zu Gunſten der katholiſchen Praxis zu rechtfertigen, behauptet, die richtigere Erklärung des moſaiſchen Geſetzes der phariſäiſch-Hilleliſchen entgegen ſtellte, daß er nicht deshalb hier eine Ausnahme von der unbedingt zu verwerfenden Scheidung zugelaſſen habe, weil er hier nicht die rein ſittliche und objective Würdigung der Ehe habe ausſprechen wollen. Vielmehr geht aus dem unverkennbaren Zielpunkt und dem allgemeinen Charakter der Bergpredigt hervor, daß es grade die Abſicht des HErrn war, hier den idealen und abſolut-ſittlichen Geſichtskreis zu eröffnen, und nicht vorläufige, ſondern objective Normen für die wiedergebornen Glieder des Reichs Gottes, höchſte ſittliche Ideen für das weltüberwindende Streben göttlich geſinnter Menſchen hinzuſtellen. Darum ja dieſe rückſichtloſe Stärke, mit welcher wir dieſe, noch im Großen und Ganzen der Kirche völlig unerreichbaren Sätze ausgeſprochen ſehen, wie denn auch der eben vorliegende nur

auf das rein ideale Gebiet ſich beziehen kann. (Vgl. vorzügl. C. 5, 13. 13. 45. 48. C. 7, 13. 14. und den Schluß der Formel 5, 32.)

Eben ſo aber ergiebt ſich auch mit Leichtigkeit, wie wenig wir ängſtlich bemüht ſein dürfen, den himmelanſtrebenden, göttlichhohen Sinn dieſer Ausſprüche Jeſu zu ſchwächen, um dieſelben, ſei es trägen, oder doch wieder in den Buchſtaben gefangnen Gemüthern bequem zu machen. Dies wäre wenigſtens nicht in der Weiſe des HErrn, der nun einmal hier, ob ſich das Volk auch entſetzt (7, 28), das unverhüllte Licht der Wahrheit blitzhell leuchten laſſen wollte, um lieber mit flammenden Zügen dieſe Normen ewigſittlicher Wahrheit als Strebeziel der Gotteskinder hinzuſtellen, als um einiger Schwankenden willen die Entſchiednen länger im Dunkeln zu laſſen. Darum erſcheint auch Kuinoels Verſuch, den Satz zu mildern, (indem derſelbe hier nichts andres, als was 19, 9. geſagt iſt, finden will; „wer ſein Weib abſcheidet — und freiet eine andre — der bricht die Ehe.“), eben ſo vergeblich, als willkürlich, wollte man auch davon abſehen, daß die Deutung Kuinoels ſchon mit der zu Hülfe genommnen Eichhornſchen Hypotheſe fällt. Dies wird im folgenden Abſchnitt mit der gehörigen Sonderung des praktiſch-geſetzlichen von dem idealen Geſichtspunkt, der praktiſchen Tendenz dieſer Ausſprüche von ihrem idealen Inhalt, noch mehr erhellen.

* * *

Indem wir hiermit den Inhalt der wichtigſten unmittelbaren Ausſprüche des HErrn über die Ehe vollſtändig entwickelt haben, ſo ſtellen wir den gefundenen Inhalt zur bequemen Ueberſicht noch in den folgenden Sätzen zuſammen:

1. Die Ehe ist, gemäß der göttlichen Ordnung, und ihrem eignen Wesen nach, eine menschlicher Weise unlösbare Verbindung eines Mannes und Weibes, nach ihrer ganzen Persönlichkeit und auf Lebenszeit. Matth. 19, 3 — 8. Marc. 10, 2 — 9.

2. So kann die Scheidung nicht ohne Sünde geschehen, denn sie ist der Idee und göttlichen Ordnung der Ehe grade entgegengesetzt. Ebendas. und Matth. 5, 32.

3. So ist der Scheidebrief — und jede bürgerlich-rechtliche Scheidungsform — unvermögend, die Scheidung an sich, und sittlich zu rechtfertigen; sondern wie jede Scheidung der Idee der Ehe zuwiderläuft, und von Sünde zeugt, so kann sie auch jedenfalls nur in Voraussetzung der Sünde nachgelassen werden. Matth. 19. Marc. 10.

4. Doch trägt im Falle der Unzucht eines Theils dieser die Schuld; durch jene ist die Ehe wesentlich gebrochen, und wird dieselbe also durch die nachfolgende Scheidung nicht weiter verletzt. M. 5, 32.

5. Sonst hebt der Scheidebrief — oder sonst eine menschliche Scheidungsform — die unlösbare Ehepflicht nicht auf, und Menschen können nicht scheiden, was nach Gottes Ordnung unlösbar verbunden ist. S. 1 — 3.

6. Daher erscheint von dem idealen Standpunkt aus die zweite Ehe Geschiedner jederzeit als Ehebruch. (Marc. 10, 11. Luc. 16, 18 von dem verstoßenden Manne, Marc. 10, 12! ebenso von dem Weibe; Matth. 5, 32 im ersten Gliede von dem unschuldig verstoßenen Weibe, im zweiten, wie Luc. 16, 18 und Matth. 19, 9 in den Parallelsätzen, von jeder Verstoßnen.)

7. Mit diesen absolut-sittlichen, auf dem idealen

Gebiete gültigen Sätzen, welche zunächst keine andre Rücksicht auf die Sünde nehmen, als die, sie im weitesten Umfang kenntlich zu machen, ist jedoch die Zulässigkeit einer göttlichen oder menschlichen Nachsicht und Rücksicht auf die noch herrschende Sünde gar nicht in Frage gestellt. (Die göttliche Duldung und Gesetzgebung in der alttestamentl. Oekonomie, und Christi Erklärung hierüber Matth. 19. und Marc. 10.)

---

1. Cor. 7, 10 — 11. 12 — 13. 15. 39.

Nachdem wir diese unmittelbaren Aussprüche des HErrn über die Ehe betrachtet haben, und der Inhalt seiner Lehre hierüber in soweit dargelegt ist, daß alles Uebrige in der That nur Bestätigung oder weitere Entwicklung und Anwendung des bereits Gefundnen sein kann: so genügt es, den Inhalt der wichtigsten apostolischen Aussprüche darzulegen, ohne uns in die Reihe schwieriger Untersuchungen zu verwickeln, denen die Betrachtung derselben in andrer Hinsicht bisher unterlag, und auch noch fernerhin unterliegen dürfte.

Der Apostel ertheilt in dem oben bezeichneten Kapitel der Gemeinde zu Korinth Auskunft über mancherlei Fragen, welche die Ehe betreffen. (V. 1.) Aus dem Inhalt dieser apostolischen Erklärungen läßt sich abnehmen, daß in diese Gemeinde mancherlei irrige Meinungen, damit verbundne Bedenklichkeiten, auch wohl schon wirkliche Mißverhältniße in Ansehung der Ehe Eingang gefunden hatten. Einige mogten der Ehe unter allen Umständen einen zu hohen Werth beilegen, andre zogen dagegen ihre Zulässigkeit für Jünger des HErrn in Zweifel, oder wurden wenigstens über die eigenthüm-

lich-ehelichen Verrichtungen bedenklich, und ladeten ſich ſelbſt durch mißverſtandne Askeſe ein gefährliches Joch auf. So mogte mancher Gatte durch Verſagung der ehelichen Pflicht die Keuſchheit des andern Theils gefährdet haben, andre hatten auch wohl gar ihr Ehegelübde zurückgenommen, um dem innerlichen Gottesdienſt ſich ungetheilt hinzugeben, welches vorzüglich in dem Falle geſchehen ſein mogte, daß einer von beiden Gatten ſich nicht zu dem HErrn bekannte.

Hiergegen erklärt nun der Apoſtel, daß, aus Rückſicht auf die Zeitumſtände (V. 26. 28. 29), ja vielleicht auch der dem gefallnen Menſchen überhaupt einwohnenden Schwäche wegen (V. 32 ff.), es im allgemeinen ein Vorzug ſei, ledig zu ſein (V. 1. 7 — 9.), wenn nämlich jemand die hierzu eigenthümlich erforderliche Gabe habe, ohne welche es wiederum beſſer ſei, in der Ehe, als ledig zu leben. (V. 2. 7 — 9.)

Während er ſo den Ledigen, und ſelbſt den Wittwen die Ehe, ſofern ſie nur im Herrn geſchloſſen werde, unbedenklich frei giebt (V. 28. 39.), und ſie als ſchlechthin unſündlich, ja, der Regel nach, als heilſam bezeichnet (V. 9. 7. 2.), ſo empfiehlt er den Verehlichten, den ehelichen Umgang aus asketiſchen Gründen nicht ſchlechthin abzubrechen, ſondern denſelben höchſtens theilweiſe zu brſchränken, und zwar nach Maßgabe einer richtigen Askeſe, auch nicht ohne gegenſeitige Uebereinkunft. (V. 3 — 5.)

Gleich an dieſes letztere Gutachten knüpft er nun (nachdem er die allgemeine Belehrungen über Ehlich- und Ledigſein nochmals wiederholt hat (V. 6 — 9), die Vorſchrift: das Weib ſondere ſich nicht ab vom Manne, und der Mann heiße das Weib nicht gehen! (V. 10. 11.) Er erklärt dabei, dieß ſei nicht bloß ſein Gutachten, wel-

ches er, wie andre Belehrungen, durch den Geiſt des HErrn gebe (vgl. noch V. 12. 40.); ſondern ſchlechthin Befehl des HErrn, wobei er wohl nicht auf eine beſondere Offenbarung, oder auf eine ihm objectiv unterſcheidbare, innerliche Verſicherung des HErrn deutet, ſondern auf die ihm überlieferten, und bereits entwickelten Ausſprüche des HErrn. Ein ſpecielles Gebot fand er nun dagegen nicht für den Fall, daß einer von beiden Gatten dem Evangelio abgewandt blieb; daher erklärt er nun mit apoſtoliſcher Vollmacht, daß auch in dieſem Falle der gläubige Gatte ſo wenig berechtigt als verbunden ſei, ſeines Glaubens wegen ein vor der Bekehrung gegebnes Ehgelübde zu brechen. (V. 12.-13.)

Betrachtet man nun das Verhältniß beider Verbote zu einander, ſo giebt das zweite eigentlich nur eine beſondere Beziehung des erſtren auf einen einzelen Fall, und das apoſtoliſche Verbot erſcheint nur als eine Folgrung aus dem ganz allgemein geſtellten Satze des HErrn.

Der Apoſtel hat nämlich an dieſem Ort in beiden Erklärungen die Frage vor Augen: Darf der Chriſt ſich um des HErrn willen etwa eben ſo der bereits gelobten Ehepflicht entziehen, als er ſich unter gewiſſen Umſtänden aus dieſem Grunde im ledigen Stande erhält? Hierzu verweiſt der Apoſtel nun ſolche Gatten, die ſich beide zu dem HErrn bekennen, ſchlechthin auf deſſen Wort, nach welchem die Ehe unlösbar iſt, alſo, als göttlich gebunden, auch keineswegs in Gottes Namen durch asketiſche Willkür zu löſen iſt. Hiermit iſt eigentlich ſchon die eigenmächtige Löſung der Ehe ganz allgemein, und namentlich die asketiſche Willkür gleich jeder andern verworfen. Aber weil im Fall, daß einer beider Gatten ſich etwa eben ſo entſchieden gegen den HErrn, als

der andre für denſelben erklärte (und zu dieſem Fall des verſchiedenen Bekenntniſſes geht der Apoſtel offenbar V. 12. mit den Worten „τοῖς δὲ λοιποῖς“ über), doch noch ganz beſondre Bedenklichkeiten, und wie man leicht ſieht, auch die äußerſten Schwierigkeiten für die Fortſetzung der Ehe ſtattfinden konnten: ſo macht der Apoſtel von jener allgemeinen Weiſung des HErrn die Anwendung auf dieſen beſondern Fall, und ſagt: Auch der Unglaube des andern Gatten, oder vielmehr die empfangene Gnade des gläubigen Gatten berechtige dieſen nicht, das jenem vormals gegebne Ehegelübde zu brechen, ſondern daſſelbe ſei vielmehr heilig zu halten — es ſei denn, daß der ungläubige Theil ſeinerſeit ſelbſt das Eheband zerreiße, wovon nachher.

Aus dieſem Zuſammenhang des Ganzen, namentlich auch aus der Verbindung der erſten Erklärung V. 10. 11. mit dem Vorhergehenden (V. 3 — 5.), wie auch aus dem Inhalt der zweiten Erklärung ſelbſt, erhellt, daß die apoſtoliſche Erklärung hier nur das Gebiet mißverſtandner Askeſe betrifft. Der Apoſtel erklärt nur: Der Glaube an den HErrn, der vielmehr das Ehegelübde unlöslich nennt, darf in keinem Fall Urſach werden, daſſelbe zu brechen; der Gatte ſoll ſo wenig aus asketiſchen, als aus ſonſt irgend einer Willkür den Gatten verlaſſen!

Sollte aber der Apoſtel hier ſchlechthin nur den asketiſchen Geſichtspunkt haben, ſollte ſein Gebot nicht wenigſtens eine weitere Beziehung zulaſſen? Was das Erſte betrifft, ſo entſcheidet der Zuſammenhang allerdings nur für den asketiſchen Geſichtspunkt. Andre Gründe mögten den zum wahren Glauben gekommenen Gliedern des HErrn ſchon von ſelbſt als ungültig für

die Lösung des Ehegelübdes erschienen sein, und noch mogte das Gewissen keines Gliedes der neuen Gemeinde so weit sein, irgend welche Fehler und Gebrechen eines Gatten für hinreichend zu halten, demselben um ihretwillen das Ehegelübde zu brechen. Daher nimmt der Apostel gar keine Rücksicht auf sonst irgend eine αἰτία ἀπολύσεως, auf irgend welche Verschuldungen des zu verstoßenden oder zu verlassenden Theils; ja selbst indem er auf das Gebot des HErrn zurückgeht, erwähnt er nicht einmal der Unzucht, als doch zur Verabscheidung berechtigend, sondern stellt seine Formel ganz apodiktisch hin, eben weil er hier nicht sowohl die Scheidung schlechthin im Auge hat, sondern nur das sich Absondern aus asketischer Willkür.

Aber gewiß ist kein Zweifel, daß der Apostel bei jeder andern speciellen Anwendung der Worte des HErrn würde gesagt haben wie V. 12. 13: „Wenn der andre Theil sich lässet gefallen, bei dir zu wohnen, so verstoße ihn nicht!" Er würde eben so wenig einen andern Mangel, als den des christlichen Bekenntnisses als hinlänglichen Scheidungsgrund anerkannt haben, so lange nur der etwa fehlende Gatte durch sein Verhalten die Schuld der Verabscheidung nicht unbedingt auf sich nahm, und die Fortsetzung der Ehe factisch unmöglich machte.

Wir finden nun ferner die Bestimmung (V. 11.), daß das Weib, welches sich aus asketischen Rücksichten bereits abgesondert habe, nun entweder ehlos bleiben, oder sich mit dem Manne wieder vereinigen solle. Offenbar will der Apostel hier nur für schon geschehene Fehltritte eine Vorschrift geben. Oben hat er sich ja auf das Wort des HErrn berufen, und so die Absondrung unbedingt verworfen; daher ist das

χωρισθῇ ganz als Präteritum zu faſſen, und der Apoſtel iſt weit entfernt, die Abſonderung unter der Bedingung, nachmals ledig zu bleiben, zu bewilligen. War nun aber jene Abſonderung bereits geſchehen, ſo iſt es wieder nur eigentlich die Wiedervereinigung, was von dem Weibe gefordert wird, und das ἄγαμος μενέτω gilt nur für den Fall, daß die Erneurung der gelöſten Ehe nicht mehr von ihr abhing, in welchem Falle ſie nun ledig bleiben ſollte. Wie weiſe begegnet der Apoſtel dem gefährlichen Wahn, als könne etwa in einer andern Ehe wieder gut gemacht werden, was in der früheren, willkürlich gelöſten, verſehen war*)!

Während aber der Apoſtel ſo dem ſich thätlich abſondernden Theil die andre Ehe unbedingt unterſagt, ſo gedenkt er des wider Willen ledig geſtellten Gatten gar nicht. Warum unterſagt er nicht zugleich auch dieſem, der nun der ἀπολελυμένη in dem dreifachen Ausſpruch des HErrn gleichſteht, die zweite Ehe? Ohne Zweifel, weil der Apoſtel ſich jetzt nicht auf dem rein idealen Gebiet der Lehre bewegt, und er anſtatt abſolut ſittlicher Sentenzen wirkliche Verhaltungsregeln giebt, bei welchen er unter den obwaltenden Umſtänden am erſten vorausſetzen konnte, daß der Ernſt der chriſtlichen Askeſe nicht unterlaſſen werde, auch in dieſer Hinſicht diejenigen von ſelbſt zu verpflichten, die eine ſolche, von dem Apoſtel nicht ſchlechthin aufzulegende, Verpflichtung tragen konnten. Darum wohl gebietet er denen, die aus mißverſtandner Askeſe gefehlt

*) Die Uebertragung der, zunächſt nur für das eine Geſchlecht geſtellten Worte auf das andre Geſchlecht iſt hiernach unbedenklich. Vgl. V. 15., auch Marc. 10, 11. 12. mit Matth. 19, 9.

hatten, die Strafe ihrer Schuld zu tragen, und ehlos zu bleiben, wenn die Erneurung der gelösten Ehe nicht möglich war, aber er bindet nicht durch eine äußerliche Vorschrift diejenigen, welche ohne ihr Zuthun verwittwet waren. Hatte er nun aber V. 12. 13. die willkürliche Aufhebung der Ehe von Seiten des gläubigen Gatten unbedingt untersagt, so erklärt er nun V. 15: „Sondert sich aber der ungläubige Theil ab, so mag er es; so ist dann der Bruder oder die Schwester nicht gebunden!" Der gläubige Gatte sollte also durch die empfangene Gnade sich vielmehr bewogen sehen, das Ehgelübde zu halten, ja auch wohl des andern Fehler und Schwachheit mit vergebender Nachsicht zu tragen, sollte in keinem Fall die Lösung der Ehe veranlassen, sondern dem Gelübde so lange treu bleiben, als der ungläubige Theil sich nicht etwa selbst absonderte. Geschah aber dies, so erklärt der Apostel den Gläubigen für ungebunden. Dies heißt wohl zunächst: der verlaßne Gatte ist in diesem Falle unverbunden, die Ehe mit dem ungläubigen Gatten, der ihn verließ, geflissentlich wieder anzuknüpfen, darf die Ehe mit einem solchen nicht weiter als noch bestehend denken, und ihm etwa mit Gefahr für seine höheren Obliegenheiten gegen den HErrn nachgehen. Wollte er ihn aber damit zugleich für die zweite Ehe frei erklären? Dies liegt zunächst nicht in den Worten. Das οὐ δεδούλωται ist offenbar nur der grade Gegensatz des μὴ ἀφιέτω, d. h. also, in solchem Falle ist der Verlaßne unverbunden, dem Ungläubigen nachzugehen, und die Fortsetzung der Ehe zu suchen. That er dies nun nicht, so bestand allerdings diese Ehe nicht mehr, der Verlaßne erschien als Wittwer, der andre Theil nahm auch gewiß keinen Anstand, sich wieder zu verehlichen, und überhob nun den Gläubigen, wie es scheint, jeder

Bedenklichkeit in Anſehung einer zweiten Ehe. Indeß nöthigten entweder die Umſtände der Gemeinde den Apoſtel noch nicht, ſich über dieſen Punkt zu erklären, oder die apoſtoliſche Weisheit forderte es, die Berechtigung zur zweiten Ehe auch für dieſen Fall nicht gradehin auszuſprechen. Wie leicht hätte ſonſt auch die dem Gläubigen noch anklebende Sünde denſelben verſuchen können, ein geringeres Maß von Liebe, Sanftmuth und Geduld gegen den ungläubigen Gatten zu erſchöpfen, und demſelben ſo zur Abſonderung mehr oder weniger Veranlaſſung zu geben, um nächſtdem mit allem Schein des Rechts eine dem Eigenwillen mehr zuſagende zweite Ehe ſchließen zu können! Daher ſpricht der Apoſtel über die dem ſo verlaßnen Gatten zuſtehende Obliegenheit oder Freiheit nichts aus, ſondern überläßt es dem den Aufrichtigen in alle Wahrheit leitenden Geiſt des HErrn, jeden Einzlen im vorkommenden Falle nach der Stufe ſeiner Vollkommenheit zu löſen oder zu binden. Daher daſſelbe Stillſchweigen des Apoſtels über den verlaßnen Gatten in dieſem Falle, als in dem frühern, da ein gläubiger Gatte den andern verlaſſen hatte.

Endlich erklärt nun der Apoſtel in Abſicht der im eigentlichen Sinne verwittweten Gattinn, daß ſie, nach dem Tode ihres Gatten, zur zweiten Ehe, ſofern ſie nur im HErrn geſchloſſen werde, frei ſei. V. 39. Die Uebertragung dieſes Ausſpruches auch auf den Wittwer hat wohl keine Schwierigkeit; ja man könnte verſucht ſein, hier ſelbſt eine Begünſtigung der zweiten Ehe des verlaßnen Gatten zu ahnen, weil der Apoſtel des Mannes überhaupt gar nicht in dieſer Hinſicht gedenkt. Jedoch könnte ſich dieſes Stillſchweigen ſehr wohl auch daraus erklären, daß der Apoſtel überhaupt in dieſem Schreiben nur auf die ihm fraglich gemachten

Punkte Rückſicht nehmen wollte, und er überdieß der Gemeinde, welcher der Geiſt des HErrn nicht fehlte, es zutraute, mit deſſen Hülfe ſich dasjenige nach Bedürfniß zu ergänzen, was ſie in ſeinem Schreiben nicht buchſtäblich ausgedrückt fand.

Wir können hiernach den gefundnen Inhalt der apoſtoliſchen Vorſchriften in folgenden Sätzen zuſammenfaſſen:

1. So wenig aus asketiſchen Rückſichten, als aus andern Gründen, darf weder Mann noch Weib ſich aus der Ehe willkürlich zurückziehen, und den einmal geknüpften Ehebund alſo löſen. V. 10. 11.

2. Selbſt die Ehe mit einem Gatten, welcher dem Herrn ſein Bekenntniß verſagt, behält für den Bekehrten auch nach ſeiner Bekehrung ihre Gültigkeit, und die Löſung derſelben darf von dieſem nicht geſucht werden, ſo lange ſie der Ungläubige halten will. V. 12. 13.

3. Iſt etwa eine Ehe gläubiger Gatten dennoch aus asketiſcher Verirrung von dem einen Gatten gelöſt worden: ſo ſoll dieſer die Erneurung der gelöſten Ehe ſuchen, ſonſt aber ſeine Schuld tragen und ledig bleiben. V. 11.

4. Verwittwete ſind zur zweiten Ehe frei, und den Ledigen gleich zu halten. V. 39.

* * *

Vergleichen wir die hier gefundnen apoſtoliſchen Sätze mit den zunächſt vorher aus den Ausſprüchen des HErrn entwickelten (S. 122.), ſo leuchtet die völlige Uebereinſtimmung jener mit dieſen ein.

Die beiden erſten Sätze des Apoſtels finden nämlich offenbar ihre Begründung in den beiden erſten des HErrn, und ſind eigentlich nur Anwendungen des dort

gefundnen zweiten allgemeinern Satzes auf specielle Fälle, welche uns zeigen, mit welcher Strenge die allgemeinen Aussprüche des HErrn in seiner apostolischen Kirche angewandt und durchgebildet wurden. Auf dieselben Sätze, zugleich aber auch auf den 5ten und 6ten gründet sich ferner der 3te Satz des Apostels; der vierte aber giebt uns eine Erklärung des Apostels über ein in den Aussprüchen des HErrn noch unberührtes Verhältniß. Der Zusammenhang auch dieses apostolischen Satzes mit den Aussprüchen des HErrn, der nur die Scheidung durch menschliche Willkür verwarf, nicht aber den durch den Tod Geschiednen ein hartes Joch auferlegte, leuchtet übrigens ein; immer aber bildet dieser Satz eine Erweiterung der bisher entwickelten positiven Lehrbestimmungen, und die Vergleichung des Stillschweigens des HErrn, von welchem der Apostel zu bestimmten Belehrungen fortschreitet, mit dem eignen Stillschweigen des Apostels (in Bezug auf das Verhältniß des wider Willen Verlaßnen V. 10. 11; 12. 13.) dürfte zu wichtigen Folgerungen veranlassen.

Indeß hat uns die Betrachtung des Lehrinhalts der apostolischen Aussprüche schon auf das unmittelbar praktische Gebiet geführt, welches wir noch nicht weiter ermessen können, bevor wir nicht sämmtliche Stellen, deren objectiven Lehrinhalt wir nun entwickelten, noch einer besondern Untersuchung unterzogen, und ihre praktische Tendenz ermittelt haben; welches der Gegenstand des folgenden Kapitels ist.

Zweites Kapitel.

Ueber die praktiſche Tendenz der Ausſprüche des HErrn und des Apoſtels.

Ueberblicken wir zuvörderſt von dieſer Stelle aus nochmals den Geſammtinhalt der Lehre Jeſu über die Ehe, wie wir ihn aus ſeinen und des Apoſtels Ausſprüchen hierüber entwickelten: ſo ſehen wir von dem eigenthümlichen Standpunkt dieſer Ausſprüche aus die Scheidung, mit Ausnahme eines einzigen Falles (παρεκτὸς λογ. πορν.), die zweite Ehe Geſchiedner aber ohne alle Ausnahme verworfen. Dieſe Verwerfung geſchieht zum Theil mit Begründung und Zurückweiſung auf die urſprüngliche Idee der Ehe, wie denn überhaupt, ſo unvollſtändig und mehr beiläufig gegeben ſonſt auch dieſe neuteſtamentlichen Lehrbeſtimmungen erſcheinen mögen, dieſelben doch mit der im erſten Theile aufgeſtellten, und mehr altteſtamentlich begründeten Lehre von der Ehe völlig übereinſtimmen; ja ſie, und inſonderheit der in ihnen ſich bezeugende Geiſt des Lebens, das in ihnen geoffenbarte Licht der reinen Idee, ſind es gewiß, die auch jenen altteſtamentlichen Ausſprüchen erſt die rechte Klarheit geben, und als deren Frucht und Entwicklung eine umfaſſendere Darſtellung der Lehre von der Ehe allein anzuſehen iſt.

Zunächſt iſt es die Idee der Ehe ſelbſt, als einer Verbindung Eines Mannes und Weibes zur innigſten Weſensverſchmelzung für das ganze Leben, die wir, mit Zurückgehung auf die oben erwognen altteſtamentlichen Stellen, beſtimmt ausgeſprochen finden in der Parallelſtelle bei Matth. und Marc., woſelbſt auch die Unlös-

barkeit der Ehe aus dieſer Idee abgeleitet wird. „Καὶ ἔσονται οἱ δύο ΕΙΣ ΣΑΡΚΑ ΜΙΑΝ.“ Eben da iſt aber auch die monogamiſche Form der Ehe, als mit ihrer Idee nothwendig verbunden, nicht allein in den Worten „Καὶ ἔσονται ΟΙ ΔΥΟ εἰς σάρκα μίαν“ ausgeſprochen, ſondern die Vorausſetzung der Monogamie, die in dem Lehrkreiſe des HErrn nicht mehr zweifelhaft war, liegt allen erwogenen Ausſprüchen ſo ganz zum Grunde, daß dieſe ohne die Beziehung auf die Monogamie gar keinen Sinn haben würden. Warum ſollte doch etwa die Verſtoßne eines Polygamen zur Ehebrechrinn werden, wenn ſie ſich nun einem andern Manne gab, da der vorige noch mit einer beliebigen Anzahl von Weibern in der Ehe lebte, ja auch der jetzige durch ihre Aufnahme nur eine quantitative Verändrung in ſeinen ehlichen Verhältniſſen erfuhr! Doch aus allem iſt klar, wie, im Sinne des HErrn, mit der reinen Idee und göttlichen Beſtimmung der Ehe die monogamiſche Form derſelben eins war. Mit der Wiederherſtellung dieſer urſprünglichen, alle geſchichtliche Wirklichkeit beſchämenden Idee fanden wir nun die Lehre des HErrn von der Scheidung begründet, und daß dieſe, als dem Weſen der Ehe widerſprechend, ſchlechthin verworfen ward, folgte von ſelbſt.

Es fragt ſich nun, welchen Einfluß die wiederherſtellende Gnade im N. T. auf die Wiederherſtellung der Ehe ſelbſt geübt habe, nachdem zunächſt die Idee derſelben in ihrer urſprünglichen Reinheit und Kraft wiedergegeben, und die Würdigung ihrer weſentlichſten Verhältniſſe durch objective Lehrbeſtimmungen ausgeſprochen war. Doch bevor wir auf das Gebiet dieſer viel weiter greifenden Frage eingehen, drängt ſich uns die in der Ueberſchrift dieſes Kapitels angedeutete zur Beantwortung auf.

So klar nämlich auch der objective ſittliche Inhalt der Lehre des HErrn von der Ehe hervortrit, und ſo leicht ſich deſſen Entwicklung mit der Anerkennung der reinen Idee der Ehe ergiebt; ſo gewiß jede ſittliche Wahrheit, ihrer Natur nach, im Kreiſe ſittlicher Weſen eine unmittelbar praktiſche Tendenz hat; ſo unläugbar dieſe Tendenz vorzüglich bei den Ausſprüchen Deſſen iſt, in welchem Lehre und Leben gleichförmige Offenbarungen Einer Wahrheit ſind, einer Wahrheit, die er ſelbſt iſt in ſich, und die er ſein will in den Seinigen: ſo überaus ſchwierig iſt doch die Frage nach den beſonderen Beziehungen derſelben, nach ihrer Anwendung in der im Kampf mit der Welt und Sünde ſich entwickelnden Kirche. So entſchieden der HErr auch die Scheidung für der Idee der Ehe widerſprechend erklärt, ſo beſtimmt er die Beſeitigung aller Scheidungen als das Ziel des chriſtlichen Strebens hinſtellt: ſo beziehen ſich doch ſeine Ausſprüche als abſolut ſittliche Sentenzen zunächſt auf ein ganz ideales Gebiet, und es bleibt noch die Frage: Will der HErr dieſe höchſte Norm des ſittlichen Seins nicht als Ziel des Strebens, ſondern als gleichanfängliches, allſeitig bindendes Geſetz für die ſich bildende neue Kirche geltend machen, etwa wie der Apoſtel einige, auf beſondere Verhältniſſe bezogne Sätze als regulative Vorſchriften für die korinthiſche Gemeinde aufſtellt? Soll die Aufnahme in die Gemeinſchaft der Kirche jene vollendete ſittliche Reife, bei welcher mit den Scheidungsgründen auch die Scheidung hinwegfällt, als Bedingung ſchon vorausfordern; ſoll die Kirche innerhalb ihres Gebiets das ideale Ehegeſetz durchaus unverletzt erhalten, und lieber denen, welche die hierzu erforderliche Reife und Kraft noch nicht erlangten, den Segen und den erziehenden Einfluß der Kir-

chengemeinschaft entziehen, als irgend eine Verletzung jener Regel zulassen, oder soll die Kirche jene sittliche Vollendung ihrer Glieder vielmehr als das Ziel ihrer Wirksamkeit, als die Frucht der Gnadenwirkungen des HErrn in seiner Kirche, nicht aber als Vorbedingung zur Aufnahme in ihre Gemeinschaft betrachten? Mit andern Worten: Soll sich die Kirche, wenigstens in Absicht der Ehe, für eine abgeschloßne Gemeinde von Vollkommnen betrachten, deren Glieder schlechthin an die höchste Norm des Sittengesetzes zu binden seien, oder darf sie in ihrer Mitte auch solche Glieder anerkennen, auf deren noch nicht völlig überwundne Sünde Rücksicht und Nachsicht zu nehmen sei, so daß sie nun auch als Erziehungsanstalt für solche Schwächere gelten würde?

Man sieht diese Frage trit uns sogleich von dem exegetischen auf den tiefsten Grund des dogmatischen Gebiets. Indeß könnte uns die dogmatische Lösung der Frage, welche aus dem Wesen der Kirche uns die Principien der kirchlichen Ordnung und Disciplin darlegen würde, nur auf Partheiansichten zurückgehen, sofern die exegetische Frage „nach der eigentlichen praktischen Tendenz, nach der im Sinne des HErrn zu machenden Anwendung seiner Aussprüche" noch nicht unbefangen gelöst wäre, und wir kehren daher ungesäumt zur exegetischen Lösung der Frage zurück.

Wenn uns nun hier der sententiöse Charakter und der rein ideale Gesichtspunkt aller Aussprüche des HErrn, deren Inhalt wir entwickelten, unverkennbar entgegentritt, so könnte zunächst die Vorannahme einer auch in der Gemeinde des N. B. zu übenden Nachsicht gerechtfertigt scheinen durch das unzweifelhafte Verfahren der

göttlichen Erziehungsweisheit im A. B. War nämlich das Volk Israel in gleichem Sinne das auserwählte, heilige Volk des A. B., als die neutestamentliche Kirche das des N. B. in sich begreift, und erklärt der HErr dennoch, daß jene Nachlassung wegen der Herzenshärtigkeit, d. i. wegen der, auch bei dem Einfluß der Gnade im A. B., noch nicht überwundnen Sünde, gewährt sei, und nennt er diese Nachlassung der Scheidung selbst eine ἐντολή (Marc. 10, 3. 5.): so liegt die Annahme nahe, daß diese Nachsicht auch im N. B., wenngleich mit allen den Rücksichten, welche das Verhältniß des N. Bundes zum Alten fordert, zu gewähren sei. Dies könnte gewiß nur so bestritten werden, daß man entweder aus dem Begriff der christlichen Kirche die völlige Unzulässigkeit jener Nachsicht erwiese, oder daß man eben daraus, daß der HErr die höchste Sittenregel der Ehe nicht im A. B. geoffenbart habe, wohl aber im Neuen, die Folgerung ableitete, jene Sittenregel sei als bindendes Gesetz noch nicht im A. B. zu tragen gewesen, wohl aber im Neuen, und darum habe auch die Nachlassung der Scheidung wohl in jenem geschehen können, nicht aber in diesem.

Wäre nun jener Beweis aus dem Begriffe der christlichen Kirche in der That zu führen, so würde hieraus eine völlige Verschiedenheit beider Oeconomien in dieser Hinsicht folgen, wie auch dies, daß der Uebergang von der einen Oeconomie zur andern ein absoluter sei, ja daß die christliche Kirche die vollkommne Wiedergeburt des Menschen schon vor der Aufnahme in ihre Gemeinschaft fordere — was denn freilich ebenso mit dem Wesen der Kirche selbst, als mit ihrer geschichtlichen Entwicklung in totalem Widerspruche stehen würde. Auch würde diese Entwicklung wieder in das dogmatische Ge-

biet greifen, in einer Weise, welche die gründlichste und unbefangne Lösung der Frage auf exegetischem Wege dringend erheischen würde.

Was aber das Andre betrifft, so ist ja eben noch die Frage, ob die Aussprüche des HErrn eigentliche Regeln sind, oder ob uns in ihnen nur Spiegel der höchsten Idee gegeben seien, deren stufenweise Verwirklichung die Kirche als ihre Aufgabe zu erkennen habe!

Zur Lösung dieser Frage betrachten wir nun die Aussprüche des HErrn im Einzlen.

Marc. 10. Matth. 19.

Werfen wir den Blick zuerst auf diese beiden Parallelstellen, so findet sich hier zunächst nur eine Abfertigung der pharisäischen Frage, ob es dem Manne zustehe, ein Weib mit unbeschränkter Willkür, aus jedem Grunde, abzuscheiden. Die Entgegnung ist: „Nicht aus jeder, sondern überhaupt aus keiner Ursach, denn die Ehe ist nach Gottes Absicht eine unlösliche Verbindung!" Der HErr geht hierbei nicht einmal auf die Matth. 5. zugelaßne Ausnahme zurück, weil er eben hier im Gegensatz der pharisäischen Verblendung, die in der mosaischen Nachlassung eine göttliche Rechtfertigung der Scheidung findet, zeigen will, wie Ehe und Scheidung an sich einander unbedingt entgegenstehen, wie die letztre nie ohne Sünde und Verletzung der göttlichen Ordnung geschehen könne, und daher eine sittliche Rechtfertigung der Scheidung an sich undenkbar sei.

Schon aus dieser Stellung des Ausspruches des HErrn, aus der vollkommnen Rücksichtlosigkeit selbst auf den Fall der Unzucht, durch welche etwa eine Ehe schon gebrochen ist, geht hervor, daß hier nicht sowohl eine fertige Regel für die kirchliche Praxis gegeben ist, sondern nur

das Bild der wahren Ehe in einer, ihrem Weſen entſprechenden, ſittlichen Sentenz. Freilich ſind hiermit auch die Anfordrungen angedeutet, welche aus der Natur der Ehe von ſelbſt für ſittliche Ehegatten herfließen, ohne daß aber irgend wie beſtimmt wird, in welchem Grade, oder auf welche Weiſe dieſe ideale Norm der Ehe in der chriſtlichen Kirche geſetzlich durchzuführen ſei. Denn offenbar iſt es doch etwas ganz andres, einer ſtreitſüchtigen, argliſtigen Parthei erklären, die Scheidung ſtamme überhaupt aus der Sünde, und könne keinenfalls ſittlich gerechtfertigt werden — als der Kirche, welche die Erlöſung der gefallnen Menſchheit vollzieht, vorſchreiben, daß ſie aus ihrem Gebiet die Scheidung völlig ausſchließe. Jenes ſtellt uns die Idee der Ehe dar, in deren Licht die Scheidung nur als Sünde erſcheint, iſt eine rein ſittliche Sentenz; dieſes würde eine disciplinariſche Regel ſein, die aber anders geſtellt ſein würde. In der That iſt aber die ganze Stellung dieſes Ausſpruches (Marc. V. 3 — 9. Matth. V. 4 — 9.), der nur eine Rüge der phariſäiſchen Sittenlehre, eine ſtrafende Weiſung, den Geſichtspunkt der altteſtamentlichen Oeconomie überhaupt, und der damit gegebenen Zulaſſung der noch unüberwundnen Sünde richtig zu faſſen, enthält, nicht aber eine Disciplinar-Regel für die neuteſtamentliche Oeconomie aufſtellt, ja nicht einmal die altteſtamentliche abſtellt, ſo klar, daß hierüber kaum noch verſchiedne Meinungen ſtatt finden können. Nur dies könnte noch fraglich ſein, ob nicht die bei dieſer Gelegenheit ausgeſprochne Sentenz des HErrn, *die unbedenklich als göttliche Darſtellung der Wahrheit zu gelten hat*, die Gemeinde des HErrn veranlaſſen werde, ſich ſelbſt aus jener eine Regel für ihr Verhalten herzunehmen? Doch

würde die Beantwortung dieſer Frage uns jetzt ſchon über das exegetiſche Gebiet hinausführen.

Folgen wir hiernach dem Text bei Marcus (V. 11. 12.) weiter nach, ſo haben wir noch die weitre Erklärung des HErrn, die er den weiter forſchenden Jüngern beſonders gab, zu betrachten. Doch giebt auch ſie in der That nichts andres, als die weitre Entwicklung der den Phariſäern ſchon gegebnen Erklärung. Denn iſt die Ehe ihrer Idee nach unlösbar, ſo iſt ja nothwendig die zweite Ehe Geſchiedner Ehebruch, denn die unlösbaren Pflichten der erſten gelten noch. Dieſe logiſchen Folgerungen, welche die erſtaunten Jünger vielleicht ſelbſt ſchon zogen, beſtätigt hier der HErr, und ſtellt ſomit das unverhüllte Bild der Wahrheit, nebſt den aus dieſer nothwendig folgenden höchſten Sittenregeln hin, ohne aber irgend wie den Kreis zu beſtimmen, innerhalb deſſen dieſe höchſten Regeln gelten ſollen, ohne überhaupt auch nur anzugeben, wann, wie und in welchem Maße ſie geſetzlich durchzuführen ſeien. Dies vielmehr überläßt er dem Geiſte der Wahrheit, den er zu ſeiner Zeit ſenden wollte, ohne Zweifel, um durch ihn und mit ihm zu verſchiednen Zeiten und nach verſchiednen Entwicklungsſtufen ſeiner Kirche dahin zu wirken, daß dieſe höchſte Idee, deren unbeſiegbarer Glanz nur für alle Zeiten geoffenbart war, ſtufenweis auch verwirklicht werde. In dieſem Sinne iſt denn wohl auch die für Schwache eben ſo beruhigende, als für Stärkere ermunternde Erklärung zu verſtehen, die der HErr den betretnen Jüngern nach Matthäus giebt. Iſt dem alſo, ſprechen dieſe, ſo iſt es bedenklich, ehlich zu werden! V. 10. Geht nun die Erwiedrung des HErrn zunächſt nur auf das οὐ συμφέρει, ſo erklärt er doch auch, ſelbſt für ſeine wahren Jünger

ſei es keine allgemeine Regel, ſich um jener Schwierigkeiten willen (welche die Jünger bei der unbedingten Anwendung der höchſten Sittenregel auf gefallne Menſchen ahnten) der Ehe zu enthalten — denn andre Schwierigkeiten würden ebenſo den ehloſen Stand gefährden; nur Einzelen ſei dies, von Natur oder in Folge einer eigenthümlichen Gabe, verliehen, ſich zu enthalten. Ueber diejenigen, welche nun ſich nicht enthalten können, erklärt ſich der HErr freilich nicht weiter. Aber ſollte er den betretnen Jüngern haben ſagen wollen: Wer zur Enthaltſamkeit nicht ſtark genug iſt, der muß doch ſtark genug ſein, die Ehe unverbrüchlich auch mit dem treuloſen Gatten zu halten, der muß doch die höchſte Regel der Ehe erfüllen, und für die Darſtellung der reinen Idee der Ehe geſchickt ſein!! Dies würde aber mit den göttlich milden Worten des Erlöſers ſich wenig reimen, nach welchen er dem Schwachen nicht die Laſt des Starken auflegen, denſelben nicht niederdrücken, ſondern ihn lieber tragen und aufrichten will. Gewiß, der in Abſicht der Enthaltung von der Ehe ſagte: „Nicht alle faſſen dies!“ er wußte auch in Anſehung der vollſtändigen Anwendung der höchſten Sittengeſetze auf ſündige Gatten: nicht alle vermögen dies!

So haben wir alſo in dieſen Erklärungen des HErrn bei Matth. und Marc. nur Enthüllungen der objectiven Idee der Ehe, und der aus jener herzuleitenden allgemein-ſittlichen Wahrheiten, nicht aber unmittelbare Regeln und Vorſchriften für die ſich bildende Kirche.

Luc. 16, 18.

Gehen wir nun zu dem Ausſpruch des HErrn bei Luc. über, ſo erhellt aus der einfachen Anſicht der Stelle,

wie auch aus dem bereits über dieſelbe Geſagten, daß hier eben ſo wenig eine geſetzliche Vorſchrift zu finden iſt. Nur eine Abfertigung des phariſäiſchen Hochmuths findet ſich. Die Phariſäer werden darauf hingewieſen, wie weit ſie mit ihrer eingebildeten Gerechtigkeit entfernt waren von der wahren Höhe des Sittengeſetzes; deſſen Anfordrungen, darin die Wahrheit ſpricht: „Ihr ſollt heilig ſein, denn Ich bin es, nach deſſen Bilde ihr geſchaffen ſeid!“ werden denen, die ſich vollkommen dünkten, hingeſtellt — nicht aber wird geſagt, wie gefallne Menſchen ſich verhalten ſollen, um ſich zu dieſer Höhe aufzuſchwingen.

Das objective Geſetz, die ideale Regel der Vollkommenheit findet ſich hier, nicht aber die Angabe des eigenthümlichen Weges, den die χάρις im N. T. nimmt, um zu der ἁγιότης, der Stufe der Vollkommenheit, hinanzuführen.

Matth. 5.

Mehr aber hat es das Anſehen, in der Bergpredigt ſei eine eigentliche Regel für das chriſtliche Verhalten zu finden.

Hier erklärt ja der HErr, ſeine wahren Jünger, die als das Salz der Erde, als das Licht der Welt, alles ſalzen und erleuchten ſollten, V. 13. 14 — 16, hätten ſchlechthin nach der göttlichen Vollkommenheit zu ſtreben. V. 48. Er ſagt ihnen, ſein Zweck ſei, das in ſeinen tiefſten Gründen erfaßte, in ſeinem höchſten Lauf verfolgte Geſetz zur vollen Erfüllung an ſeinen Bundesgliedern zu bringen, V. 17. 18., und warnt daher vor frevelhafter Schwächung und Verkleinerung der Anfordrungen Gottes V. 19., und ſagt ausdrücklich, ohne die Erlangung der überphariſäiſchen δικαιοσύνη ſei das Ge-

langen in das Reich Gottes unmöglich, V. 20., worauf dann die 6 antithetischen Erklärungen folgen.

Tritt nun hier einerseit die praktische Tendenz dieser Aussprüche im allgemeinen stark hervor, und will der HErr hier nicht weniger als das wirkliche Ziel der Christen hinstellen, nämlich die wahre, vollendete Sittlichkeit, die innerliche δικαιοσύνη so des Herzens und Gemüths, als auch des äußern Wandels: so können wir doch andrerseit nicht sagen, daß dieses Ziel hier als ein schon erreichtes zur Bedingung gemacht wäre, oder daß die in jenen Aussprüchen gegebne Beschreibung des vollendet-sittlichen Lebens zur unmittelbaren Regel für die sich bildende Kirche gestellt würde. Dies würde ja auch offenbar die Gemeinde des HErrn dargestellt haben als eine Gemeinde von Vollkommnen, und zwar von solchen, die nicht innerhalb, sondern außerhalb der Kirche zur Vollkommenheit gelangt wären; denn innerhalb der Kirche gäbe es so weiter kein Streben und Fortschreiten, sondern nur sittliche Vollendung, und dieses vollendete Sein wäre schon Vorbedingung für die Aufnahme in die Kirche. Hierdurch würde alle geschichtliche Entwicklung der Kirche in dieser Hinsicht geläugnet, und die Kirche mit dem zukünftigen Reiche Gottes und der Herrlichkeit verwechselt. Es würde nun ganz unerklärbar sein, wie die Kirche zur Kirche würde, da sie einerseit außerhalb ihrer kein Heil und Leben zugestände, andrerseit aber innerhalb ihrer keine Entwicklung, womit sie die vollendete Wiedergeburt als ein der Aufnahme in ihren Kreis schon vorangegangenes Wunder fordern würde.

Statt dessen finden wir auch hier nicht sowohl Regeln, die unmittelbar und unbedingt gesetzlich durchzuführen wären, sondern christ-

liche Sentenzen, Enthüllungen der höchsten sittlichen Ideen, Beschreibungen des vollkommen sittlichen Seins, das aber nicht sowohl als Gesetz gefordert, sondern als das „in der Kirche anzuerkennende, anzustrebende, und durch den in ihr wirksamen Geist der Gnade zu erreichende Ziel" hingestellt wird.

Dieser mehr lehrmäßige, normative, als regulative Charakter der in diesem Abschnitt enthaltnen Aussprüche ist unverkennbar. Es wird zunächst der falschen Schriftauslegung und Sittenlehre der Pharisäer die göttlich-wahre entgegengestellt. Nicht wie die Pharisäer das Gesetz auslegen, ihre Sittenlehre aufstellen, entspreche dem Geist und Ziel des Gesetzes, komme der Wahrheit und dem Willen Gottes überein: sondern Dies sei so zu fassen, wie nun in den folgenden Sätzen V. 21 ff. geschieht. Daher nehmen diese Sätze auch im Uebertretungsfalle durchgängig nur auf die göttliche Strafe, oder auf das objectiv-sittliche Urtheil Bezug. So bei dem ersten Satze: „οὐ φονεύσεις!" V. 21 ff. Zwar werden hier V. 22., des Zurückgehns auf die Antithese wegen, zuerst die technischen Ausdrücke der israelitischen Rechtspflege beibehalten, aber die letzte Stufe des Gerichts in der γέεννα πυρὸς zeigt die durchgängige Beziehung auf das göttliche Gericht, die denn auch in den folgenden Versen festzuhalten ist. (Vgl. Olshausen zu zu dieser Stelle in s. bibl. Comment.) Dieselbe Beziehung nimmt das οὐ μοιχεύσεις V. 27 — 30., vor dessen Uebertretung nur um des göttlichen Gerichts willen gewarnt wird. Die vierte Formel, οὐκ ἐπιορκήσεις wird nur auf das sittliche Urtheil bezogen: „Was ihr mehr thut, ist vom Uebel!" wie auch die beiden letzten von der christlichen Nächstenliebe durchaus nur den Charakter der Belehrung und Ermahnung haben, mit der tiefen

Beziehung auf die Kindschaft Gottes, und die anzustrebende christliche Vollendung V. 45. 48.; wie sich denn überhaupt diese letztern Weisungen auf einem so idealen Gebiet bewegen, daß hier an eine **lex extrinsecus ferenda** schlechterdings gar nicht zu denken ist, sondern auf demselben nur der HErr, der die Kinder Gottes bewegende Geist, die dem Herzen angeeignete Gnade die einzige Regel sein kann.

In gleicher Weise steht nun auch die dritte Formel über die Ehescheidung und zweite Ehe Geschiedner da, als eine rein sittliche Sentenz, welche den Widerspruch aufdeckt, in welchem nothwendig jede Scheidung und zweite Ehe Geschiedner mit der Idee und göttlichen Ordnung der Ehe steht, ohne auch nur auf die Folgen des zu erwartenden göttlichen Gerichts hinzuweisen, die sich schon aus der Verbindung mit dem unmittelbar vorher gerügten Ehebruch von selbst ergeben. „Jede Scheidung — das soll hier im Gegensatz der pharisäischen Sittenlehre zunächst nur gelehrt werden — jede Ehe Geschiedner ist ehewidrig, sündlich, ehebrecherisch, dem Gericht Gottes unterworfen!"

Wird nun freilich mit dieser Hinweisung auf die wahre Idee der Ehe zugleich das unverläugbare Ziel der christlichen Vollkommenheit hingestellt, dem der Christ seine Anerkennung in Wort und That nicht versagen kann, ohne zugleich seinen christlichen Namen und seinen Antheil am Reiche Gottes aufzugeben: wie weit ist dies doch immer noch entfernt von der unbedingten Vorschrift, daß in der Heils- und Heilungsanstalt der christlichen Kirche, in dieser Werkstätte der erlösenden Gnade, ohne alle Rücksicht auf die noch obwaltende Sünde, ohne jede Erwägung der durch die Sünde vielfach gegebnen sündlichen Zustände — überall keine Scheidung

und zweite Ehe Geschiedner stattfinden solle? Würde dies auch wohl dem Wesen nach eher ausführbar sein, als wenn man, was nur das Ziel der Vollendung erheischt, gesetzlich gebieten wollte, keine böse Lust im Herzen keimen zu lassen, eben weil dies Ehebruch ist? (V. 28.)

Endlich wer — dies mögte wohl die Frage zur Entscheidung bringen — wollte in den folgenden Sätzen (V. 33 — 48.), in denen doch auch der Wandel der Vollendeten beschrieben wird, unbedingte Verhaltungsregeln finden? Damit wäre doch die göttliche Anordnung der Obrigkeit in Zweifel gezogen, oder doch mindestens das Bedürfniß der bürgerlichen Zucht und Ordnung geläugnet, und die letztere völlig unmöglich gemacht. Diese Anfordrungen, so gefaßt, würden gar nicht zu erfüllen sein, ohne jedem Frevel, Ruchlosigkeit, Gewaltthat und Verderben nicht allein sich, sondern auch den zuchtbedürftigen Frevler preis zu geben. Die völlige Auflösung, nicht allein aller geselligen Ordnung, sondern aller Sittlichkeit würde die unmittelbare und plötzliche Folge davon sein, wenn man jene Beschreibung der anzustrebenden Stufe der Vollkommenheit verwechseln wollte mit unbedingten Vorschriften für irgend welchen Verein, in welchem die Sünde nicht verschwunden ist. Da würde der Diebstahl nur aufhören, weil die Beraubung öffentlich geschehen dürfte; da würde der Frevel bald nicht mehr genannt werden, weil die Strafloſigkeit ihn allgemein gemacht hätte, und jede Willkür ihren freien Spielraum fände; da würde die gebotne Klugheit der Schlangen völlig verläugnet werden, und anstatt der positiven Kraft der Liebe, die auch dem Bösen weislich zu begegnen und seine Bosheit zu beschränken oder auch zu heilen sucht, würde nur die negative des Erleidens übrig bleiben, die ohne Verbindung mit

jener den Nächsten eher lieblos in seinen Sünden bestärken, als denselben wehren würde.

So finden wir also in dieser Stelle so wenig, als in den vorigen, eine unbedingte Regel für das christliche Verhalten in Ansehung der Scheidung und der zweiten Ehe Geschiedner; sondern indem die Sündlichkeit beider im allgemeinen bemerklich gemacht wird, wird auch hier die Frage noch nicht berührt, was nur im Falle der faktisch vorhandenen Sünde, und aus Rücksicht auf dieselbe geschehen dürfe, und was nicht.

1. Cor. 7.

Endlich ist nur noch die praktische Tendenz der apostolischen Aussprüche zu erörtern übrig. Wir treten hier auf ein Gebiet der bereits gegründeten Kirche. Es sind nicht allgemein sittliche Wahrheiten, die der Apostel der christlichen Erkenntniß und dem christlichen Streben hingiebt, sondern er giebt hier unmittelbare Verhaltungsvorschriften. Wir haben also hier nicht erst die praktische Tendenz allgemeingültiger Aussprüche für ein specielles Gebiet zu ermitteln und abzuleiten, sondern die hier vorliegenden Sätze stehen ihrem ganzen Umfange nach als Regulative und apostolische Normen für das kirchliche Verhalten da.

Welche Rücksicht wird also der Apostel auf die in der werdenden Kirche noch nicht verschwundne Sünde etwa genommen haben, und welches sind die Vorschriften, die er der korinthischen Gemeinde giebt? — Werfen wir den Blick auf die oben aus dem Text entwikkelten Sätze zurück, so sehen wir den Apostel zwar mit apostolischer Weisheit auf die unveränderliche Idee der Ehe zurückgehen, und der Sünde in keinem Stücke

freien Raum geben; aber seine gesetzlichen Vorschriften bewegen sich auf einem sehr engen Gebiet. Die Ehen Verwittweter giebt er unbedingt, und selbst unter Umständen frei, die ihm den ehlosen Stand wünschenswerther machten. (V. 39. S. oben Satz 4.)

Ueber den, sei es aus asketischer Willkür von einem Gläubigen, oder auch aus religiöser Feindschaft von einem Juden oder Heiden verlaßnen Gatten bestimmt er nichts, und scheint es so dem eignen Gewissen, oder der subjectiven Kraft des Stärkeren oder Schwächeren hinzugeben, in solchem Falle ledig zu bleiben, oder des Rechtes der Verwittweten zu gebrauchen. (V. 11. 12. 13. 15.)

Doch sehen wir, wie es scheint, die Scheidung für eine christliche Gemeinde eben so unbedingt verboten, als wir zuvor durch die Worte des HErrn ihr sittliches Urtheil gesprochen sahen. Denn daß hier, dem Zusammenhang nach, eine falsche asketische Richtung die nächste Veranlassung zur Lösung von Ehen zu Korinth gewesen war, erscheint offenbar mehr als zufällig; jene apostolische Regel, den Ehebund unverletzlich zu halten (V. 10.), steht unverkennbar ganz allgemeingültig da, gegründet auf das Wort des HErrn, auf die von ihm enthüllte göttliche Idee der Ehe. Darum würde der Apostel eben so entschieden jeder andern Scheidungswillkür, die etwa, anstatt aus keiner falschen Richtung der Frömmigkeit, etwa aus ungeschwächter Herzenshärtigkeit entsprungen gewesen wäre, widersprochen haben.

Ob nun aber somit in der korinthischen Gemeinde gar keine Scheidung vorkommen konnte (außer in dem Falle, daß ein Ungläubiger dem Christen aus Religionshaß die Ehe kündigte V. 15.), oder ob im Sinne des Apostels nun überhaupt gar keine Trennung einer, der

Form nach irgend wie beſtehenden, Ehe geſchehen durfte, dies iſt noch eine völlig andre Frage.

Was der Apoſtel verbietet, iſt nur dies, daß jemand des Glaubens halber, oder, was damit zuſammenfällt, daß jemand ſelbſt aus irgend einer Willkür das Eheband zerreiße. (παραγγέλλω, γυναῖκα ἀπὸ ἀνδρὸς μὴ χωρισθῆναι· — καὶ ἄνδρα γυναῖκα μὴ ἀφιέναι. V. 10. 11. — Ἀδελφὸς γυναῖκα ἄπιστον μὴ ἀφιέτω· — γυνὴ ἄνδρα ἄπιστον μὴ ἀφιέτω V. 12. 13.) Was aber dem Gatten zuſtand, wenn etwa der andre Theil, ohne ihn aus Religionshaß gradehin zu verlaſſen oder zu vertreiben, durch Unzucht das Band der Ehe zerriß, oder wenn dieſer durch treuloſe Geſinnung, durch Haß, Verfolgung, ja vielleicht durch Hemmung ſeiner ganzen Wirkſamkeit mehr als täglichen Ehebruch beging, wenn er auf dieſe Weiſe bei dem ſeufzenden Gatten zu wohnen ſich zwar gefallen ließ, doch nur um das Maß ehebrecheriſcher Sünden im Kreiſe der Ehe ſelbſt völlig zu erſchöpfen, um die Idee der Ehe unter Beibehaltung ihrer äußern Form um ſo tiefer zu verletzen, um den Fluch der Untreue über Gatten, Kinder und Hausgenoſſen völlig auszuſchütten — was in ſolchem Falle dem Gatten zuſtand, darüber ſpricht ſich der Apoſtel hier gar nicht aus.

Man ſieht alſo: eine unbedingte Uebertragung der apoſtoliſchen Vorſchriften auf die neuern Scheidungsverhältniſſe würde völlig verfehlt ſein. Hier iſt ja, wenn ſonſt alles ordentlich zugeht, die Untreue des Verklagten das ſcheidende Princip, und der Kläger trägt nur darauf an, daß die Obrigkeit nach unpartheiiſcher Unterſuchung auch die nichtige Form einer Ehe aufhebe, die bereits durch die Untreue des andern Theils geſchieden iſt.

Nun aber ſagt der Apoſtel nicht, der veruntreute Gatte, der in ſolchem Falle die Scheidung mehr erlei-

det als thut, ſolle von dem Treuloſen in keinem Falle ſich trennen oder trennen laſſen, ſondern dies gebietet er: daß jeder Gatte ſeinerſeit ſich hüte, die Ehe durch eigne Willkür zu ſtören und zu brechen. Es muß ja auf den erſten Blick einleuchten, daß die Abſondrung aus asketiſcher, oder ſonſt irgend welcher Willkür (χωρισθῆναι V. 10. 11.), die willkürliche Verabſchiedung des Gatten (ἀφιέναι V. 11. 12. 13.), welcher dem Ehegelübde, es ſei in Kraft oder in Schwachheit, treu bleiben mögte, etwas völlig Verſchiednes iſt von dem Verfahren deſſen, der wider ſeinen Willen durch den andern Gatten gezwungen iſt, die Form einer Ehe von der Obrigkeit zerbrechen zu laſſen, nachdem ihr Weſen vernichtet iſt. Dort findet, was der Apoſtel verbietet, eine ſelbſtthätige, freiwillige Löſung der Ehe ſtatt, deren Grund die Willkür und Sünde deſſen iſt, der den Gatten verläßt, oder ihn gehen heißt; hier aber ein unfreiwilliges, vielleicht mit Gram und Schmerzen begleitetes Erleiden der Scheidung, deren Grund in der Treuloſigkeit des andern Theils liegt, welcher die Ehe brach.

Laſſen alſo die Vorſchriften des Apoſtels, auch wenn wir ſie über den asketiſchen Geſichtspunkt hinausſtellen, und völlig allgemeingültig faſſen, ſo daß mit ihnen jede ehewidrige Willkür unterſagt wird, dennoch keine buchſtäbliche Uebertragung auf ein anderes Gebiet, wie das unſerer neueren Scheidungsverhältniſſe, zu: ſo iſt die Frage, ob ſich nicht daſſelbe auch bei den früher erwogenen Ausſprüchen ergeben mögte. Es iſt wahr, man iſt gewohnt, dieſe allgemein- und ewiggültigen Erklärungen des HErrn entweder ganz bei der Würdigung der neuern Scheidungsverhältniſſe zu ignoriren, oder ſie dagegen buchſtäblich auf dieſelben zu übertragen. Aber iſt man zu dieſem mehr berechtigt, als zu jenem? Wenn

aber nicht, so würde dies ein neues Licht, wenn nicht auf die Aussprüche des HErrn selbst, so doch auf ihre richtige Auffassung und Anwendung auf die späteren Verhältnisse im Staat und in der Kirche werfen.

Daher glauben wir, nachdem wir die practische Tendenz sämmtlicher Stellen im Allgemeinen erwogen, und mit Ausnahme der pauliniſchen *nicht sowohl unmittelbare Vorschriften, als Entwicklungen der Idee der Ehe, und allgemeinsittliche Sentenzen* gefunden haben (deren ewige Gültigkeit zwar nicht unentschieden blieb, wohl aber ihre Anwendung auf die Umstände sündiger Menschen), zur weitern Entwicklung der Lehre des HErrn von der Ehe zunächst jene Stellen auf die später sich entwickelnden Verhältnisse beziehen zu müssen.

Drittes Kapitel.

Ueber die Anwendung der Aussprüche des HErrn auf die spätern Eheverhältnisse.

Wir mußten uns bereits oben (S. 99 ff.) entschieden dagegen aussprechen, die Erklärungen des HErrn dahin zu deuten, daß er in ihnen nur die *jüdische* Willkür in Ehesachen, und namentlich nur *die Scheidung durch den Scheidebrief* vor Augen habe, *nicht aber die gesetzmäßige*. Ist die Ehe ihrer Idee nach unlösbar, und ihr Gesetz eben dies, ihre Idee im ganzen Leben darzustellen: so läuft ja jede Scheidung diesem höchsten Gesetze zuwider, und eben diese unbedingte Gesetzwidrigkeit vor dem Lichte der Idee macht der HErr mit absoluter Stärke geltend.

Jedoch liegt jener unexegetiſchen Annahme eine richtige Ahnung zum Grunde. Denn wenn auch der HErr, wie den Scheidebrief, ſo alle und jede Scheidung in den Kreis der Sünde ſtellt: ſo mögte ſich doch ergeben, daß er für die neuteſtamentl. Oeconomie, für die Zeit der kämpfenden, ihrer Vollendung entgegenſtrebenden Kirche ſo wenig jede neuere Scheidungsform verworfen habe, als er für die altteſtamentliche Oeconomie die Nachlaſſung des Scheidebriefs verſagte.

Dies iſt wohl das Wahre, welches jener unrichtigen Annahme zum Grunde liegt, die nur den Geſichtspunkt der objectiven Sittlichkeit mit dem der ſubjectiven Zuläſſigkeit und Zweckmäßigkeit zu verwechſeln ſcheint.

Betrachten wir nun aber die nächſten geſchichtlichen Verhältniſſe, auf welche die Ausſprüche des HErrn zu beziehen ſind, und vergleichen nächſtdem mit jenen die nun an ihre Stelle getretnen, um jene Ausſprüche nun auch auf die jetzt üblichen kirchlichen und bürgerlichen Eheverhältniſſe zu beziehen, ſo kommt alles auf die richtige Faſſung der von dem HErrn gebrauchten techniſchen Ausdrücke an, und mit der richtigen Löſung der Frage: „Was war ἀπολύειν, ἀπόλυσις, ἀπολύων, ἀπολελυμένος, ἀπολελυμένη und die zweite Ehe der letztern auf dem geſchichtlichen Gebiete Iſraels? und was iſt ſcheiden, ſich ſcheiden und ſcheiden laſſen, was alſo die Scheidung, der ſich Scheidende, was ſind die Geſchiednen und die zweite Ehe ſolcher auf dem heutigen Gebiet der Kirche und des chriſtlichen Staats?“ — wird auch die richtige Anwendung der Ausſprüche des HErrn auf die neuern Verhältniſſe ſo gut als geſchehen ſein.

Nun bezeichnet der techniſche Ausdruck ἀπολύειν (scil. γυναῖκα) urſprünglich nichts andres, als die ehliche Ge-

meinschaft mit dem Weibe aufheben, und sie demgemäß gehen heißen, wegschicken (Vgl. V. שִׁלַּח a. a. O. Jer. 3, 1., mit dem Beisatz מִבֵּיתוֹ Deuteron. 24, 1. dem das ἐξαποστέλλειν der LXX entspricht), welches der Mann (späterhin mit Widerspruch der Schule Schammai) ganz nach eigner Willkür that, ohne daß die vielleicht völlig schuldlos Verstoßne nach gemeingültigem Recht und Gesetz ihren Ehemann, seiner etwa verübten Willkür wegen, zur Rechenschaft ziehen konnte. Das Einzige, was der Mann zu beobachten hatte, war die Ausstellung des Scheidebriefs (סֵפֶר כְּרִיתֻת), den er dem verstoßnen Weibe in Gegenwart von Zeugen in die Hand gab (vgl. Winer's Real-Wörterbuch, Michaelis mos. R., Thl. II. S. 119.), so daß des Mannes Willkür nur durch diese, nach Umständen unbequeme, Förmlichkeit, im bessern Falle auch durch das Gefühl der Scham, ein unschuldiges Weib nicht ohne gegenwärtige Zeuge verstoßenn zu können, beschränkt war, gar nicht aber in Ansehung des Scheidungsgrundes.

Jede ἀπόλυσις, bei welcher der Verstoßende (ἀπολύων) diese Förmlichkeit beobachtete, war eine vollgültige Scheidung, und die so aus der Ehe Entlaßne (ἀπολελυμένη) mogte wohl über ihr hartes Loos seufzen, Gunst und Gnade eines Andern suchen, nicht aber über verletztes, öffentliches Recht sich beschweren.

So war also die Scheidung ein mit dem Begriff der jüdischen Ehe verbundnes ausschließliches Vorrecht des Mannes (ein paar einzle Abweichungen erscheinen auch eben als solche im strengsten Sinne), und die Uebertragung der hierher gehörigen Ausdrücke auf das Weib (Marc. 10, 12.) war auch schon eine Uebertragung auf ein neues geschichtliches Gebiet. Sonach war

der letzte Grund der Scheidung immer der untergeordnete Begriff der Ehe, der nur noch wieder in der (erst auf dem christlichen Gebiet zu tilgenden) σκληροκαρδία seine tiefere Begründung fand. Nahm auch etwa der das Weib verstoßende Gatte einen Vorwand, oder hatte er auch einen triftigeren Grund für sein Verfahren in irgend einem Gebrechen des Weibes: so war dies doch immer mehr zufällig, da ja auch schon der bloße Ueberdruß, oder die leere Willkür, über die der Gatte keine Rechenschaft zu geben hatte, Grund genug war, sich des Weibes in der einmal üblichen Form zu entledigen.

Wiewohl nun auf diese Weise der hartherzige Israelit nicht gegen ein öffentliches Recht, noch gegen die arge Sitte verstieß, wenn er ein unschuldiges Weib abschied: so sündigte er doch gegen die Idee der Ehe, und sein Verfahren war in diesem Sinne um so mehr ehebrecherisch, wenn er an die Stelle der Verstoßnen ein andres Weib nahm. Eben so unbedenklich ferner, als nun zwar die Verstoßne nach der herrschenden Praxis eines Andern Weib werden konnte, so ehebrecherisch mußte doch ihre zweite Ehe im Lichte der Idee erscheinen, als die Verbindlichkeit der ersten Ehe durch des Mannes Willkür nicht aufgehoben war.

Vergleichen wir nun hiermit die Bedeutung, welche die fraglichen Wörter in unsern veränderten Verhältnissen erhalten mußten, so zeigt sich, daß dieselbe, nicht allein dem Grade sondern dem Wesen nach, eine verschiedne ist.

Die Scheidung ist gegenwärtig nicht ein ehemäßiges Vorrecht des Mannes, ja sie wird überhaupt nicht von dem Gatten, sondern von der Obrigkeit vollzogen. Sofern diese aber unpartheiisch die obwaltenden Umstände untersucht, und den Kläger nach den, nicht in

ihm, ſondern in dem andern Theil liegenden, Scheidungsgründen fragt, ſo ſcheidet auch die Obrigkeit — ſofern nur alles ehrlich, ordentlich und nach einem angemeßnen Regulativ geſchieht — eigentlich nicht, ſondern der andere Gatte, deſſen ehebrecheriſche Frevel oder ehewidrige Beſchaffenheit die Obrigkeit berechtigen, auf Antrag des Klägers zu erklären, die Ehe beſtehe nicht mehr, und die leere, oder wohl auch eheſchändriſche Form ſei nach verläugnetem Weſen zu zerbrechen.*)

Während alſo das ἀπολύειν im urſprünglichen Sinne durchaus activ iſt, und der Regel nach ſeinen eigentlichen Grund in der σκληροκαρδία des Mannes hatte, der die Gattin nach eignem Ermeſſen verſtieß: ſo drückt es, nun auf den Kläger angewandt, von dem wir ſagen, er laſſe ſich ſcheiden, vielmehr dies aus, „daß, nachdem die Sünde des andern Theils die Ehe geſchieden, und er ſomit die Scheidung wider Willen erlitten hat, er die unpartheiiſche Unterſuchung und Entſcheidung der Obrigkeit in Anſpruch nimmt, damit ſie das Band der Ehe für gelöſt, oder, nach Befinden der Umſtände, für noch beſtehend erkläre.“ Mit andern Worten: die Scheidung hat jetzt ihr Princip in der Sünde des Verklagten, der Kläger zeigt nur an, daß die Ehe wider ſeinen Willen gebrochen, und die Obrigkeit erklärt nur, daß unter ſolchen Umſtänden die Ehe geſchieden ſei. War alſo der

*) Es leuchtet ein, daß bei dieſer Entwicklung unmöglich auf das unendliche Vielerlei einzler anſtößiger Abweichungen der Gerichte oder auch der Gerichtsordnungen Rückſicht genommen werden kann, ſondern daß dieſelbe nur den allgemeinen Geſichtspunkt einer normalen Ehegerichtsordnung im chriſtlichen Sinne feſthalten kann, wie derſelbe ſich im allgemeinen als leitendes Princip des neueren Eherechts kund giebt.

geſchiedne Theil (ἀπολελυμένη) im alten Sinne immer ein verſtoßnes Weib, ſo bezeichnen wir, in Bezug auf die objective Erklärung der Obrigkeit, jetzt beide Theile als Geſchiedne, wiewohl die Scheidung dem Weſen nach nur von dem ſchuldigen Theil ausgeht, der Kläger alſo eigentlich allein der geſchiedne Theil iſt, geſchieden durch die Sünde des Andern, und demnächſt durch obrigkeitlichen Spruch.

Hieraus ergeben ſich folgende Verhältniſſe:

Der Scheidungsgrund (αἰτία ἀπολύσεως) war bei den Juden die Willkür des hartherzigen Mannes; nun liegt derſelbe in der Sünde des ſchuldigen Theils, des Mannes oder des Weibes, zufolge welcher der andre Theil die Scheidungserklärung fordert.

Das Scheidungsrecht war bei den Juden das Vorrecht des Mannes, welches derſelbe nach freier Willkür gebrauchte; nun ſteht daſſelbe einerſeit beiden Theilen, andrerſeit nur demjenigen zu, welcher vor dem unpartheiiſchen Gericht darthun kann, daß die Ehe durch den andren Theil dem Weſen nach bereits geſchieden ſei.

Scheiden heißt im alten Sinne, ein Weib aus eigner Macht verſtoßen; nun wird das Wort in der Volksſprache von beiden Theilen gebraucht, nur ſcheidet dem Weſen nach nicht des Mannes Willkür, ſondern die Schuld des Verklagten; der Kläger aber fordert, die Obrigkeit vollzieht die Scheidungserklärung.

Die Scheidung war bei den Juden eine Handlung der Herzenshärtigkeit und Willkür des bevorrechteten Mannes; nun iſt ſie eine Erklärung der Obrigkeit, daß die Form einer dem Weſen nach ſchon geſchiedenen Ehe zu brechen ſei.

Abgeſchieden war bei den Juden nur das verſtoßne Weib; nun iſt dem Weſen nach geſchieden (sensu

pass.) nur der verletzte Theil, der Kläger; in Bezug auf den richterlichen Ausspruch sind es beide Theile. Woraus sich das verschiedne Verhältniß der zweiten Ehe Geschiedner von selbst ergiebt.

* * *

Beziehen wir hiernach die Aussprüche des HErrn auf diese verschiednen Verhältnisse: so fanden wir die Hauptstelle über die Scheidung Matth. 19, 3 — 8. Marc. 10, 2 — 9. Sahen wir aber auch im ersten Kapitel dieses Abschnitts, wie der HErr hier die Scheidung schlechthin, als der Idee der Ehe jedenfalls zuwiderlaufend, verwirft: so zeigte uns doch vorzüglich das zweite Kapitel, wie mit jener Hinweisung auf die ursprüngliche Ordnung der Ehe unter Voraussetzung der Sünde die Anwendung einer angemeßnen Scheidungsform nicht in Zweifel gezogen, ja nicht einmal die sehr unvollkommne jüdische in Abrede gestellt wird. Aber zugegeben, daß die eigenmächtige Verstoßung der israelitischen Weiber wegen einzler Mängel oder Fehltritte in der Regel verwerflich war; angenommen, daß das zweite Glied der Formel: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden!" in der Regel die Willkür des Israeliten, der den Scheidebrief schrieb, verdammte — selbst dann, wenn das erste Glied jenes Ausspruches kaum auf die zerrißne Ehe anzuwenden war: wie viel anders stellt sich das Ganze, wenn wir diesen Ausspruch auf unsere neueren Verhältnisse beziehen! Nun ist ja die Sünde des schuldigen Theils das Scheidende, und diese Sünde sollte auch nicht sein, und ist der göttlichen Ordnung zuwider. Der verletzte, und durch die Sünde des andern Theils wider Willen geschiedne Gatte zerbricht ferner auch nicht einmal die Form der wesentlich vernichteten Ehe; sondern nachdem der Schade — wenn

ſonſt alles recht zuging — wider ſeinen Willen unheilbar geworden, trägt er bei der unpartheiiſchen Behörde darauf an, daß ſie, ob dieſes geſchehen ſei, unterſuche. Die Obrigkeit endlich, wenn ſie nun die Scheidung vollzieht, erklärt nur, daß die Sünde, welche ſie nicht moraliſch, ſondern nur factiſch anerkennt, die Ehe geſchieden habe, will alſo das Uebel weder rechtfertigen noch thun, ſondern nur das geſchehene beſchränken.

So trit alſo dieſer Ausſpruch des HErrn, auch in ſeiner ſtrengſten Faſſung, weder dem Kläger entgegen, deſſen Ehe durch die πορνία des andern Theils, oder ſonſt weſentlich geſchieden iſt, und welcher nun den obrigkeitlichen Spruch nachſucht; noch auch der Obrigkeit ſelbſt, welche ja nur ſcheidet, was die Sünde ſchon geſchieden hat. Nur wenn der Kläger argliſtigen Vorwand nähme, oder wenn er aus träger Liebloſigkeit das Maß der Geduld nicht erſchöpft hätte; nur wenn die Obrigkeit partheiiſch richtete, wenn ſie aus Geiſtloſigkeit und Leichtfertigkeit ſich täuſchen ließe, oder wenn ſie aus ungeiſtlicher Schlaffheit die Scheidungen häufte, würden jener und dieſe die Sünde auf ſich laden, oder mindeſtens theilen, über welche der HErr hier das Urtheil ſpricht.

In der weitern Erklärung des HErrn bei Marc. V. 11. 12., welche die mit zweiter Ehe verbundne Abſcheidung eines Gatten als ehebrecheriſch bezeichnet, iſt offenbar wieder das active Wegſchicken des Gatten, das ἀπολύειν im jüdiſchen Sinne, gemeint, nicht aber die Scheidung im neuern Sinne, welcher das ehebrecheriſche Unrecht ſchon vorherging, und bei welcher namentlich der Verletzte mehr der Geſchiedene als der Scheidende iſt.

Jenes willkürliche Verſtoßen des Gatten, um ſeiner Luſt an einem andern beſſer zu gewähren, verwirft der

HErr als ehebrecherisch; über die bloße Trennung von einem Gatten, dessen Frevel etwa die Ehe gebrochen hat, über die Scheidung im neuern Sinne findet sich hier nichts.

Ist also eines Theils auch ganz unzweifelhaft, daß die Handlung desjenigen, der mit treulosem Herzen eine unvorsichtige oder gewissenlose Obrigkeit zum ungerechten Scheidungsspruch zu bewegen weiß, um eine andre Ehe zu schließen, hier eben so als ehebrecherisch verworfen werde, als die des Juden, der die in seiner Zeit übliche Scheidungsform anwandte, um seinen Meineid zu beschönigen: so ist doch eben so gewiß, daß die neuere Scheidung an sich, oder das Nachsuchen derselben bei der Obrigkeit von dem Verletzten, dessen Ehe bereits gebrochen ist, hier gar nicht in Zweifel gezogen werde. Dann folgt aber auch von selbst, daß die zweite Ehe des Geschiednen, den nämlich die Sünde des andern Theils geschieden hat, an dieser Stelle nicht für ehbrecherisch erklärt werde; denn jener ist ja nicht eigentlich der Scheidende, sondern der andre Theil, dessen Sünde das Band der Ehe zerriß. Das Urtheil des HErrn trifft also hier den Schuldigen; er ist der Ehebrecher, der die erste Ehe brach; diese also ist gebrochen, und kann nicht ferner durch Nachsuchung der Scheidungserklärung gebrochen werden. So erscheint aber der so durch die Untreue des andren Theils, und demnächst durch die Obrigkeit Geschiedne mit dem Wittwer auf ganz gleicher Stufe, welcher doch, da seine Ehe nicht mehr besteht, in einer zweiten Ehe kein Gelübde bricht. (1 Cor. 7, 39.)

In der Stelle bei Luc. bezieht der HErr, zur Demüthigung der geistlichen Hoffahrt der Pharisäer, die Willkür im Lösen und Schließen der Ehen auf die

Sünde. Wer ſein Weib abſcheidet, und ein andres nimmt, den ſpricht kein Scheidebrief gerecht; ja, wer eine ſolche Geſchiedne freiet, der bricht mit ihr die Ehe, erkennt jene ehebrecheriſche Scheidungswillkür an, und nimmt an fremder Sünde Theil. Hiermit wird nun aber, wie wir ſchon ſahen, die Scheidung durch richterlichen Spruch, und die Anſpruchnahme der Obrigkeit von Seiten deß, der bereits wider Willen die Scheidung erlitten hat, ja auch die zweite Ehe eines ſolchen nicht in Frage geſtellt. Der ſo ſich Scheidende iſt ja nicht ſowohl der ἀπολύων, ſondern der ἀπολελυμένος, der alſo auch die Sünde des ἀπολύων und der ἀπόλυσις nicht auf ſich laden kann.

Indeß ſcheint das zweite Glied des hier gegebnen Ausſpruches des HErrn uns alles bisher in Anſehung der zweiten Ehe Aufgeſtellte unhaltbar zu machen. Wird nämlich hier die Ehe mit dem abgeſchiednen Theil jedenfalls für ehebrecheriſch erklärt: ſo ſcheint dies auch auf den unſchuldigen Theil angewandt werden zu müſſen. Dies alsdann auf unſere neueren Verhältniſſe, und namentlich auf den Gatten, welcher den obrigkeitlichen Scheidungsſpruch nachſuchte, übertragen, würde den Sinn geben: Wer einen Gatten ehlicht, der (die) in Folge der Treuloſigkeit ſeines Gatten erſter Ehe von dieſem geſchieden ward, der bricht die Ehe.

Indeß würde dieſe Uebertragung doch nicht zuläſſig ſein. Wer nämlich eine aus leerer Willkür Verſtoßene zum Weibe nahm, erkannte damit jene Willkür gewiſſermaßen als die Ehe löſenden; dies nur verwirft der HErr, und erklärt ſich gegen dieſe zweite Ehe, um damit nur das Urtheil über jene ſündliche Willkür zu verſtärken und weiter auszubilden. Er betrachtet die Verſtoßne als der erſten Ehe noch angehörig, und nennt die andre

Ehe ehebrechriſch, um jede eitle Berufung auf den Scheidebrief zu verwerfen.

Dagegen iſt derjenige, welcher der unpartheiiſchen Obrigkeit darlegt, ſeine Ehe beſtehe nicht mehr, ſei durch die Treuloſigkeit des andern Theils aufgehoben, in dieſer Hinſicht wohl auch der Geſchiedne — aber weder die Scheidungsklage, noch auch die zweite Ehe kann zum Bruch der erſten führen, denn ſie iſt ja ſchon gebrochen. Nur die Ehe mit dem ſchuldigen Theil würde eine ehebrechriſche Beſchönigung der ehebrechriſchen Sünde deſſelben ſein, und verworfen werden müſſen. Außerdem aber würde ſich der zweiten Ehe des Unſchuldigen ſchwerlich etwas entgegenſtellen laſſen, denn ihm iſt der erſte Gatte moraliſch todt, und durch die Treuloſigkeit deſſelben iſt er verwittwet und in den Stand der Ledigen geſtellt.

Das Einzige, was man dagegen einwenden mögte, wäre nur die buchſtäbliche Anwendung des Ausſpruches des HErrn, der ja auch die Verbindung mit der unſchuldig Verſtoßnen für Ehebruch erklärt, wiewohl ihre vorige Ehe dem Weſen nach im ſtrengſten Sinne geſchieden, gebrochen, und eine Fortſetzung derſelben in jedem Sinne unmöglich war. Würde aber dieſe buchſtäbliche Anwendung die Wahrheit für ſich haben, und das Zeugniß des lebendig machenden Geiſtes geben? Es muß doch hier nothwendig der Zuſammenhang aufgefaßt werden, nach welchem der HErr nicht ſowohl über die Sünde des frevelhaft verſtoßenen Weibes richtet, ſondern über die des Ehebrechers, der ſie verſtieß, und deſſen ehebrechriſche Willkür nur eben darin verdeutlicht werden ſoll, daß die ehliche Pflicht für fortdaurend erklärt wird, trotz der Beſchönigung der Willkür des Mannes mit dem Scheidebrief.

Dazu iſt auch die Lage der Dinge eine ganz andre, wenn eine Ehe durch unpartheiiſchen Spruch der Obrigkeit getrennt iſt, nachdem ihr Weſen durch Schuld des einen Theils vernichtet war. Hier kann offenbar außer jener Sünde des ſchuldigen Theils keine Willkür weiter ſtatt finden, und ſomit auch keine Beſchönigung derſelben, wenn dem veruntreuten Gatten nach unpartheiiſcher Unterſuchung die zweite Ehe vergönnt wird.

So bliebe denn nur noch der Ausſpruch des HErrn, Matth. 5., auf die neueren Verhältniſſe zu beziehen übrig. Hier wird nun, um die Beſchönigung der treuloſen Verſtoßung der Gattin mit dem Scheidebrief auf das ſtrengſte zu verurtheilen, jene willkürliche Abſcheidung eines Weibes als ehebrechriſch, und das verſtoßne Weib zum Ehebruch führend bezeichnet. Jedoch wird hierbei ſchon der wichtige Zuſatz gemacht, welcher dem Ehemanne die Verſtoßung eines treuloſen Weibes zugeſteht; ohne Zweifel, weil die Ehe unter dieſen Umſtänden doch einmal vernichtet war, und durch die Erhaltung ihrer äußern Form nicht grade erneuert werden konnte. So wurde der Verſtoßende wenigſtens nicht zum Ehebrecher, denn die Ehe war gebrochen; und die Ehebrecherinn durfte nicht erſt werden, was ſie ſchon war, und konnte höchſtens einen anderen zur Theilnahme an ihrer Schuld verführen.

Derſelbe Fall findet aber ſtatt, wenn in unſren Verhältniſſen ein Gatte vor der unpartheiiſchen Obrigkeit die ehebrechriſche Untreue des andren Theils darlegt, und dieſelbe nun die gebrochne Ehe für geſchieden erklärt. Hier fällt die Sünde des Ehebruchs auf den ſchuldigen Theil, und von einem fernern Bruch der Ehe, die nicht mehr beſteht, kann nicht weiter die Rede ſein, wenigſtens nicht in Anſehung der Obrigkeit, welche die

Ehe für geschieden erklärte, noch auch in Ansehung dessen, der den obrigkeitlichen Spruch nachsuchte.

Und so folgt, daß durch keinen der hierhergehörigen Aussprüche des HErrn die Scheidung im neueren Sinne schlechthin verworfen werde, auch dann nicht, wenn wir den sittlichen Inhalt derselben in ihrer ungeschwächten Strenge auffassen. Denn nicht die naturgemäße Rücksicht, welche die Obrigkeit auf die ehebrechende Sünde nimmt, wird hier verurtheilt, sondern die Sünde selbst, der eigentliche Scheidungsgrund. Wäre dies nicht, so hätte ja nicht allein die willkürliche Verstoßung eines Weibes, und deren Beschönigung mit dem Scheidebrief verworfen werden müssen, sondern auch die Nachlassung des Scheidebriefes selbst; so hätte ferner auch die Unzucht nicht als einzle Sünde unter anderen so hervorgehoben werden dürfen, daß dadurch das Nachdenken über die Zulässigkeit der Scheidung unter gewissen Umständen nothwendig angeregt werden mußte.

Es kann also aus diesen Stellen die Nachlassung der Scheidung, so wie die der zweiten Ehe des durch die Sünde des Andern nach obrigkeitlichem Spruch Geschiedenen, nicht als schlechthin verwerflich erwiesen werden; vielmehr liegt die Annahme ihrer Zulässigkeit auch in der christlichen Oeconomie sehr nahe, sowohl der Natur der Sache nach, da die Idee der Ehe mehr durch das treulose Zusammenleben von innerlich Entfremdeten gekränkt wird, als durch deren Trennung — als auch (was freilich noch erst zu zeigen wäre) nach dem Begriffe der Kirche, sofern derselbe die Sünde nicht schlechthin von seinem Gebiete ausschließt.

Nicht das „Ob?" sondern das „Wann?" und „Wie?" der Scheidung im neuern Sinne dürfte also noch fraglich sein. Diese wichtige Frage nach den ob-

jectiven Normen für solche obrigkeitliche Scheidungen gebrochner Ehen noch weiter auf rein exegetischem Wege zu erwägen, veranlaßt uns der bei Matth. 5. nachgelaßne Scheidungsgrund, so wie auch die Erklärung des Apostels 1. Cor. 7, 15., nach welcher der treulos verlaßne Gatte seiner ehelichen Pflicht entbunden ist.

Ohne nun das Ganze dieser weitgreifenden Frage an dieser Stelle abhandeln zu können, dürfen wir doch diesen Abschnitt nicht beschließen, ohne noch im folgenden Kapitel diese Aussprüche des HErrn und des Apostels in Bezug auf die darin nachgelaßnen Scheidungsgründe zu betrachten, und nächstdem zu sehen, was hieraus für die Zulässigkeit und Schriftgemäßheit andrer Scheidungsgründe folgt.

Viertes Kapitel.

Ueber die in der Schrift nachgelaßnen Scheidungsgründe, und deren Verhältniß zu anderen.

Was zuerst den Ausspruch des HErrn betrifft, so geht zwar seine Erklärung nicht buchstäblich dahin, daß im Falle der Unzucht die Ehe geschieden werden könne, sondern es heißt nur, in diesem einzigen Falle mache der Gatte sein verstoßnes Weib nicht zur Ehebrechrinn, wenn sie nachmals sich einem andren Manne giebt. Dabei wäre also immer noch möglich, daß selbst die Abscheidung eines treulosen Gatten doch in andrer Weise sündlich und dem Gericht des HErrn unterworfen wäre. Aber bleiben wir nur treu und lebendig bei dem Wort des HErrn stehen, so spricht er sich doch eben über die wirkliche Abscheidung des Weibes aus, und erklärt: „Wenn ihr auch äußerlich der Sitte genügt, und eure Weiber nicht ohne Scheidebrief verstoßet: so führt dies

doch zum Ehebruch — es sei denn, daß ihr eine Unzüchtige verstoßet.“ Also, dies scheint keines weitern Beweises zu bedürfen, läßt der HErr die Unzucht als Scheidungsgrund gelten, und das Wenigste, was jeder Unbefangne einsieht, ist, daß der HErr hier, wo er mit himmelanstrebendem Nachdruck seine Jünger auf das Gesetz der Vollkommnen hinweist, gar kein Urtheil über die Scheidung wegen Unzucht spricht, nicht einmal über die eigenmächtige Verstoßung nach jüdischer Weise.

Was nun den λόγος πορνείας, als eigentlichen Scheidungsgrund, betrifft, so ist die Verwandtschaft des עֶרְוַת דָּבָר Deut. 24, 1. unverkennbar, und wenn zur Deutung der Stelle im Deut. die der dunklen hebräischen Worte nicht sonderlich wichtig war (s. oben S. 54 ff. und S. 70 ff.): so dürfte das richtige Verständniß der letztern für die Deutung des λόγος πορνείας doch nicht unwesentlich scheinen. Denn die weitere Bedeutung des עֶרְוַת דָּבָר ist unzweifelhaft, und wenn also hierbei nicht bloß an eigentliche Hurerei zu denken ist, sondern an jede Art von Unlust erweckender Häßlichkeit und Unziemlichkeit: so scheint die weitere Fassung des λόγος πορνείας hierdurch immer einigermaßen begünstigt zu werden.

Indeß ist gar nicht nöthig, sich hier in mühsame lexicalische Untersuchungen zu verlieren. Wer sähe wohl nicht, daß der HErr hier eben der Scheidungswillkür und der Beschönigung derselben durch kleinere Vergehungen und Fehler des Weibes entgegentreten will, in Uebereinstimmung mit seinen sonstigen Erklärungen über die Unlösbarkeit der Ehe? Unmöglich ist also hier, die πορνεία in weiterem, oder gar mystischem Sinne zu nehmen, nach welchem dann, wie jede Sünde Bundbrüchig-

keit gegen Gott ist, so auch jede Regung der Sünde in Bezug auf den Gatten, jede leisere Abneigung und Vergehung in Gedanken und Empfindungen (etwa wie nach V. 29. die innere Versündigung durch bloße Begierde schon Ehebruch ist), jedes ἄσχημον πρᾶγμα, das die Unlust des Gatten erregen könnte, für Hurerei gelten würde. Was sollte es doch heißen, wenn sonst der HErr gesagt hätte: „Die Pharisäer lehren: wer nur den Scheidebrief giebt, mag sein Weib verstoßen, und ist doch untadelig. Ich aber sage euch, die Ehe ist ein heiliges, unlösbares Band, das Gott nicht getrennt wissen will, das nur Gott durch den Tod — sonst die Sünde trennt. Daher scheidet euch nimmermehr, es sei denn, daß euer Weib — sündigt, einen Fehler zeigt, nicht vollkommen ist, sondern wie ihr selbst seid!“? So wäre ja keine Ehe, die nicht geschieden werden könnte, und anstatt hiermit die Scheidungen beschränkt zu finden, sähen wir nun erst jegliche gründlich gerechtfertigt.

Also ist, der ganzen Stellung des Ausspruches gemäß, die eigentliche Bedeutung von πορνία, „Fleischesvergehen, Unzucht“, hier durchaus festzuhalten.

Wenn also hiernach der HErr die Fleischessünde als einzigen Scheidungsgrund heraushebt: so wäre nur die Frage: welches der tiefere Grund hierzu sein möchte, der den Worten des HErrn gewiß jederzeit unterliegt, sollte auch menschliche Kurzsichtigkeit denselben nicht immer zu entdecken vermögen.

Man sagt, die Unzucht bricht und scheidet die Ehe an sich selbst, denn jene Sünde bewegt sich auf dem charakteristischen und eigenthümlichen Gebiet der Ehe, und ist sie einmal geschehen, so ist die Scheidung nur die Erklärung, die Ehe sei nicht mehr.

Dies ist wahr; aber gehört die Zuneigung der Ge-

müther nicht auch zu dem Weſentlichen der Ehe, ja iſt jene nicht die Bedingung, ohne welche jede geſchlechtliche Berührung zur Unzucht, zur bloß thieriſchen Vermiſchung wird? Wenn Gleichgültigkeit anſtatt der Zuneigung herrſcht, ja wenn Haß und Verachtung an die Stelle der Liebe getreten ſind, iſt dann nicht die Idee der Ehe völlig erloſchen? kann da noch von Ehe, von Verſchmelzung Zweier in Eins, von gemeinſamer Erreichung des Ehezwecks die Rede ſein? Ja wenn das Verbrechen des wirklichen Ehebruchs noch zuweilen als einzles Vergehen, als die Sünde einer unbewachten Stunde erſcheint, die vielleicht durch tiefe Reue gebüßt werden, und die durch ſo tiefen Fall gedemüthigte Seele zu größerer Treue führen kann: iſt nicht dagegen die Abkehrung des Gemüths, beſonders wenn ſie mit bewußtem Haß, mit beharrlicher Feindſchaft und Bosheit begleitet iſt, dem Weſen nach fortgeſetzter Ehebruch, und wird ein ſo geſinnter Gatte nicht auch die nächſte Gelegenheit wahrnehmen, fleiſchlich die Ehe zu brechen, da er vielleicht längſt dem verhaßten Gatten, wie die geiſtige, ſo die geſchlechtliche Gemeinſchaft verſagte, und wird eine ſolche Ehe zu etwas mehr, als zur Entweihung ihrer Idee, zur Uebertragung ihres Fluchs auf die beklagenswerthen Glieder der Familie dienen?

Auf dieſem Wege kann alſo die Begründung des Ausſpruches des HErrn nicht gelingen, die innere Nothwendigkeit deſſelben leuchtet auf dieſe Weiſe ſo wenig ein, daß die Ehe vielmehr noch durch manche andre, und namentlich innere, Verſündigungen gegen deren Beſtimmung weſentlich aufgehoben zu ſein ſchiene, und die Beſchränkung der Scheidung auf den einzigen Fall der leiblichen Unzucht eines Gatten wenigſtens völlig unerklärbar bliebe.

Indeß läßt dieser Ausspruch des HErrn überhaupt eine andere Fassung zu, die sich wohl als die richtige geltend machen mögte. Der HErr trit hier der willkürlichen Scheidung wegen geringer Fehler des Weibes entgegen. Der Fall, daß die Israelitinn durch Geringschätzung des Mannes, der ja im strengsten Sinne ihr Herr war, oder durch feindselige Gesinnung und Handlungen sich gegen denselben verging und ihn zur Scheidung veranlasste, konnte nach der ganzen Lage der Ehe im A. B. kaum vorkommen. Wohl aber konnten es einzele Fehler, Fehltritte, Mängel und Gebrechen sein, die des Mannes Unlust reizten, und ihn bewogen, von seinem Scheidungsrechte, das die Sitte des hartherzigen Volkes ihm einräumte, Gebrauch zu machen.

Hiergegen erklärt nun der HErr, kein Fehler, kein Fehltritt des Weibes berechtige den Mann, schon darum jenes zu verstoßen, es sei denn, daß sie unzüchtig wäre. Es wird also hier unter der Reihe einzler Gebrechen und Fehltritte dasjenige hervorgehoben, welches für sich allein den Mann, ohne daß er sich damit schwer versündigte, veranlassen durfte, das in dieser Weise gefallene Weib abzuscheiden, während ihm andre Gebrechen und Fehltritte mit Geduld zu tragen, und mit Liebe zu überwinden oblag, wollte er nicht eine größere Schuld auf sich selbst laden. Auf den Fall, daß also das Weib etwa durch widerstrebende, die Ehe innerhalb der Ehe aufhebende Gesinnung, durch Widersetzlichkeit, die schon die Ehe im geistigen und vielleicht selbst im leiblich-geschlechtlichen Sinne aufhob, den Mann zur Scheidung veranlaßte, nimmt der HErr, aus nahe genug liegenden Gründen, hier gar keine Rücksicht. In diesem Falle würde ja eben nicht der treue, liebende Mann, sondern das frevelnde Weib der scheidende Theil gewesen sein.

Nicht dieſes Zerbrechen der leeren Form einer durch Treuloſigkeit des Weibes ſchon vernichteten Ehe — was in ſolchem Falle dem ſeufzenden Manne nur noch zu thun blieb — verurtheilt hier der HErr, ſondern das Abſcheiden aus eignem Antrieb des hartherzigen Mannes; dieſes aber wird auf den einzigen Fall der Unzucht des Weibes beſchränkt, weil dieſe allein als einzles Vergehen hinreicht, das Band der Ehe weſentlich zu zerreißen. Dieſes active Verſtoßen des Weibes, nicht aber jenes leidende Sich ſcheiden, das mehr ein Abſondern von einem fortgeſetzt bundbrüchigen Gatten iſt, iſt hier gemeint, und wird in ſo enge Schranken eingeſchloſſen.

So gefaßt leuchtet wohl ein, wie in der Reihe einzler Vergehen die Fleiſchesſünde keinem andern vergleichbar iſt. Denn gewiß iſt dieſe ein Frevel, wenn nicht an der weſentlichſten, doch an der eigenthümlichſten Beziehung der Ehe. Ihre Folgen können überdieß, vorzüglich, wenn das Weib unkeuſch iſt, durch Aufnahme eines täglichen Zeugen des begangnen Ehebruchs in die Familie unberechenbar ſein. Aber auch davon abgeſehen, mögte es auf den tiefſten Gründen der leiblichbaſirten Natur des Menſchen beruhen, daß der leibliche Ehebruch, auch als einzles Vergehen, das Band der Ehe völlig, oder doch mehr, als jeder andre Fehltritt, zerreißt.*) Nach der gewöhnlichen Faſſung der Stelle

*) Auch bei dieſer Faſſung der Stelle würde es immer ein höchſt anziehender Gegenſtand einer beſondern Unterſuchung ſein, die wahre Bedeutung der πορνία auch auf anthropologiſchem Wege zu ergründen, und ihr Verhältniß zu den andern Eheſünden zu entwickeln; womit dann von ſelbſt der objective Grund dieſes Ausſpruches des HErrn aufgedeckt und gezeigt wäre, warum kein andres Vergehen für ſich allein die Ehe ſo aufhebe, wie jene.

aber würde sich die Frage mit unabweislicher Nothwendigkeit aufdringen, worin es denn liegen könne, daß auch die vollständige Vernichtung der Ehe, der fortgesetzte absichtliche Ehebruch durch treulose Gesinnung (die eigentliche Wurzel aller Ehesünden) nicht zur Lösung der nichtigen Form einer Ehe berechtige, wohl aber ein einzler, vielleicht zu bewältigender Fehler, oder gar der einzle Fehltritt einer tiefbereuten Stunde. Wollte man so etwa auch auf die höchste Idee der Ehe zurückgehen, um auch in dem einzlen Unzuchtsvergehen einen totalen Bruch der absolut-monogamischen Form der idealen Ehe zu finden, der zur Verstoßung der Schuldigen schlechthin berechtige: so bezöge sich diese Fassung wieder auf ein durchaus ideales Gebiet, auf welchem jede andre Sünde eben so gut unstatthaft ist, als die Unzucht, und welches die treulose Gesinnung nicht weniger ausschließt, als den fleischlichen Ehebruch.

Ist dagegen die dargestellte Fassung der Stelle die richtige, daß der HErr hier nicht die Unzucht als einzigen Scheidungsgrund anführt, sondern daß er sie nur als das einzige einzle Vergehen anführt, welches für sich allein das Wesen der Ehe in dem Grade aufhebe, daß der Mann die so verletzte Ehe mit einem unzüchtigen Weibe ohne Gefahr vernichten könne: so stimmt nun erst der Ausspruch des Apostels, 1 Cor. 7, 15. hiermit überein: „Scheidet sich der ungläubige Gatte, so mag er sich scheiden; so ist der ungläubige Gatte nicht weiter gebunden!“ Will man auch hierin noch nicht gradezu die Berechtigung des so verlaßnen Gatten zur zweiten Ehe finden: so liegt doch eben dies darin, daß die so getrennte Ehe als wesentlich gelöst zu betrachten sei, daß sich der verlaßne Gatte für aller ehlichen Pflicht gegen den Treulosen entbunden halten dürfe.

Und ſo wäre dies immer ein zweiter Grund, wenn nicht zu einer förmlichen Scheidung — denn dieſe iſt nun eigentlich überflüſſig — ſo doch, eine bisher beſtandne Ehe für geſchieden zu erklären.

Dies nun dient dazu, uns über die richtige Faſſung der Worte des HErrn zu verſichern. Nicht das Einzige bezeichnet uns der HErr in der πορνία, was die Ehe weſentlich ſcheide, nicht auf den einzigen Fall der ſtattgefundenen Unzucht ſoll hier die Scheidung beſchränkt werden: ſondern unter der Reihe einzler Fehler und Fehltritte wird hier die πορνία als dasjenige bezeichnet, welches den Mann an ſich berechtigt, dem treuloſen Weibe nun auch gegen deſſen Willen die Ehe zu kündigen. Entzieht ſich aber etwa ſelbſt der andre Gatte, legt er es mit ehebrechriſcher Willkür darauf an, die Ehe zu vernichten, hebt er wirklich auf irgend eine Weiſe — wann und wie dies geſchehe, und welches alſo die übrigen Scheidungsgründe ſein mögten, wäre noch zu unterſuchen — die weſentlichen Bedingungen der Ehe auf: ſo iſt die Lage der Dinge eine ganz andre als diejenige, welche in dem Ausſpruche des HErrn beurtheilt wird. Der Gatte, welcher nun vielleicht mit Seufzen das lange bekämpfte, endlich unvermeidliche Uebel nicht thut, ſondern trägt, und die ohne ſein Zuthun bereits vernichtete Ehe ſcheiden läßt, iſt nicht der ſein Weib verſtoßende, und iſt, ohne dem Wort des HErrn zu widerſprechen, in ſolchem Falle auch aus andern Gründen, als wegen Unzucht, zur Scheidungsklage berechtigt.

Hiermit iſt auch noch die Betrachtung zu verbinden, daß ja der HErr überhaupt in der ganzen Formel, wie ſchon Origenes bemerkte*), die Scheidung nicht ſo-

*) S. Stäudlin, Geſch. der Ehe S. 268 ff. Orig. homil. 19 in Jerem. homil. 17 in Luc. homil. 11 in Levit.

wohl in den übrigen Fällen verbietet, ſondern nur erklärt, daß die Scheidung ſonſt zum Ehebruch führen werde. Liegt nun hierin einerſeit für den wachſamen Chriſten das ſtrengſte Verbot (denn jener wird ſich hüten, ſolche Schuld auf ſich zu laden); ſo drängt ſich doch andrerſeit auch die Frage auf: Wie, wenn die Ehe bereits durch das treuloſe Verhalten des ſchuldigen Theils gebrochen iſt, wenn dieſer alſo des Ehebruchs nicht mehr ſchuldig werden kann, nachdem er ſich deſſelben längſt, nicht allein durch ehebrechriſche Begierde nach eines Andren Fleiſch, durch Verſagung aller geſchlechtlichen und und ehlichen Gemeinſchaft, ſondern auch durch fortgeſetzte, treulos-ehbrechriſche Geſinnung ſchuldig machte? Dann iſt doch der veruntreute Gatte, wenn er die Form der Ehe von der Obrigkeit zerbrechen läßt, nicht in Gefahr, zu machen, daß der andre Theil die Ehe bricht. Dieſe Gefahr iſt aber die einzige, auf die der HErr hier aufmerkſam macht, die offenbar aber auch nur in den Fällen ſtattfinden kann, in welchen die Ehe nicht ſchon gebrochen iſt.

Somit iſt alſo die Frage nach den objectiven Gründen zur Scheidung im neuern Sinne auf dieſem Wege, und durch ſimples Zurückgehen auf einzle, falſch angewandte Schriftſtellen gar nicht abzumachen.

Die Frage iſt alſo auf andrem Wege zu löſen, wenn auch gewiß iſt, daß die Kirche, welche die Verheißung hat, durch den Geiſt des HErrn in alle Wahrheit geleitet zu werden, die Zeugniſſe ſeines Wortes vor allem berückſichtigen, und damit ihre weitere Maßregeln ſtets in treuem Einklang zu erhalten ſuchen werde. Dieſer Weg aber kann kein andrer ſein, als der, daß man die von dem HErrn enthüllte Idee der Ehe mit dem Begriffe der Kirche zuſammenfaßt, oder vielmehr, daß

man jene auf dieſe, welche die Idee auf die ihrem Sein entſprechende Weiſe zu verwirklichen hat, in Anwendung bringt, wobei denn vorzüglich auf die beiden Erklärungen des HErrn und des Apoſtels, welche doch zwei Urſachen als ehelöſend bezeichnen, ſo wie auf das Verhältniß der Scheidung im alten und neuen Sinne, angemeßne Rückſicht zu nehmen iſt. So würde alſo die Unterſuchung nicht ſowohl einſeitig eine exegetiſche ſein, die hier durchaus nicht zu einem genügenden Ergebniß führen konn, ſondern, durch gründliche Exegeſe vorbereitet, eine dogmatiſch-ethiſche. Dieſer würde es gelingen, einerſeit die ungeſchwächte Idee der Ehe, welche ihrem Weſen nach jede Scheidung ausſchließt, feſtzuhalten, andrerſeit aber zugleich die noch nicht überwundne Sünde dergeſtalt zu berückſichtigen, daß die Scheidung möglichſt beſchränkt, nach dem ungeſchwächten Wort des HErrn jedenfalls auf die Sünde bezogen, nicht aber jede andre Rückſicht zum Nachtheil der Geſellſchaft unter den mißverſtandnen Buchſtaben gefangen genommen würde. Dazu würde ſie die gewonnenen Reſultate der Exegeſe mit treuer Sorgfalt benutzen, ſie mit der Freiheit, die der Geiſt des HErrn in der Wahrheit giebt, und welche dem chriſtlichen Ethiker unentbehrlich iſt, verarbeiten, und nach Ermittlung des Verhältniſſes jener Urſachen, welche die Schrift bereits als an ſich die Ehe ſcheidend, angiebt, zu anderen, welche die Ehe ebenfalls weſentlich und factiſch ſcheiden, würde ſie diejenigen Umſtände feſtſtellen „unter denen eine durch die Sünde gebrochne Ehe auch auf angemeßne Weiſe obrigkeitlich geſchieden werden kann, ohne gegen das unverletzliche Wort des HErrn zu ſündigen.“*)

*) Von dieſer dogmatiſch-ethiſchen Löſung der Frage nach

Dabei ſpringt auch in die Augen, wie dieſe dogmatiſch-ethiſche Entwicklung grade die eigentliche Fortſetzung und Vollendung der Exegeſe ſein würde. Wie nämlich jedes Einzle nur im Licht des Ganzen recht gefaßt werden kann, ſo gewiß auch die Scheidungsfrage nur im Licht der Idee und der Geſammtlehre von der Ehe. Dieſe Geſammtlehre nun würde eben jene Entwicklung nach der in der Schrift enthüllten Idee erfaſſen, und würde nun, da ſich beſtimmte Ausſprüche für jedes Einzle, und namentlich für die Scheidung im neueren Sinne und deren Beziehung auf factiſch die Ehe vernichtende Sünden, nicht finden, aus dem Ganzen das Einzle würdigen, aus jenem dieſes weiter entwickeln, und namentlich nach den Principien des bereits in der Schrift Beſtimmten und Normirten (die Scheidung im Falle der Unzucht und der Entweichung eines Gatten), das noch unbe-

---

den Scheidungsgründen, welche die Grundlage für die öffentliche Praxis der Kirche in dieſer Hinſicht abgeben muß, iſt noch ſehr wohl die asketiſche zu unterſcheiden. Jene hat die allgemeingültigen Normen für die kirchliche Praxis im Ganzen abzuleiten; zu beſtimmen, welche geſetzliche Maßregeln die Kirche in Hinſicht ihrer Glieder zu nehmen hat; dieſe darf ganz individuell die ſubjective Entwicklungsſtufe der einzlen Glieder berückſichtigen, und darf daher auch ſo viel tiefer eingehen, als ihr Gebiet enger iſt. Da, wo die allgemeinen Vorſchriften der Kirche nicht mehr ſprechen — weil weiter gehende Beſtimmungen ein im Ganzen unerträgliches Joch auferlegen würden — darf der Geiſt der Wahrheit dem einzlen Geförderten noch ſehr beſtimmte Weiſungen geben. Für dieſe das Ohr zu öffnen, iſt aber nicht das Geſchäft der allgemeinen kirchlichen Disciplin, ſondern dies fällt in das Gebiet der beſonderen Askeſe. Dort wäre alſo zu ſuchen, was an dieſer Stelle mit Unrecht vermißt würde.

ſtimmt Gelaßne weiter beſtimmen und normiren.

Hiermit glauben wir den Weg für die weitre Löſung der obigen Frage bezeichnet zu haben, welche im allgemeinen weniger, im einzlen und für die weiſe Beſtimmung der für jedes Zeitalter und für jeden Bildungsſtand zu nehmenden Rückſichten größre Schwierigkeiten bieten würde.

* * *

Ueberblicken wir noch einmal das Ganze dieſes Abſchnitts, ſo ſahen wir eingangs, wie uns die wiederherſtellende Gnade im N. B. die ungetrübte Idee der Ehe wieder enthüllt, und in dem hellen Licht derſelben die reinen und ſittlichen Verhältniſſe der wahren Ehe aufgezeigt hat, deren Verwirklichung nun für alle Zeiten die Aufgabe der Kirche Chriſti iſt. (S. 75 — 82.) Hierauf betrachteten wir in den folgenden vier Kapiteln diejenigen Hauptſtellen der Schrift, welche beſonders für die Lehre von der Ehe in beſchränkterem Umfang wichtig ſind.

Das erſte zeigte uns den reinen Lehrinhalt jener Stellen, nach welchem die Ehe ihrer Idee nach unlösbar, die Scheidung alſo für den idealen Standpunkt unmöglich, und jedenfalls auf die Sünde (des ehebrechriſchen, oder böslich entweichenden Theils) zu beziehen iſt, auch ſo wenig, als die andre Ehe Geſchiedner, durch irgend eine Scheidungsform an ſich und auf dem rein ſittlichen Gebiet gerechtfertigt werden kann. Dagegen ſahen wir im zweiten Kapitel, wie die praktiſche Tendenz dieſer Ausſprüche zwar im allgemeinen unverkennbar, im beſondern aber keineswegs dahin gerichtet iſt, jede Rückſicht auf die factiſch vorhandne Sünde auszuſchließen, und die Scheidungserklärung ſolcher Ehen, welche die Sünde bereits vernichtet hat, zu verwerfen.

Vielmehr fanden wir als die eigentliche Tendenz dieſer Ausſprüche zunächſt dieſe, die wahre Idee der Ehe, und die aus derſelben herfließenden rein ſittlichen Eheverhältniſſe zu beſchreiben, und damit die objectiven Normen, nach welchen die chriſtliche Kirche die Ehe zu entwickeln hat, und das unverläugbare Ziel hinzuſtellen, welches dem glaubensſtarken Streben der Gemeinde des HErrn vorgeſteckt iſt; womit denn eben ſowohl in der neuteſtamentlichen Oeconomie eine angemeßne Rückſicht auf die noch nicht überwundne Sünde zuläſſig erſchien, als dieſelbe nach göttlicher Geduld und Weisheit in der altteſtamentlichen geordnet war.

Noch mehr aber trat im dritten und vierten Kapitel deutlich hervor, wie die Zulaſſung der Scheidung im neuern Sinn, wie auch der zweiten Ehe Geſchiedner im allgemeinen und unter den beſondern Rückſichten, welche die Kirche Chriſti, ihrer eignen Würde und der ihr anvertrauten Idee der Ehe gemäß, zu nehmen hat, unbedenklich ſei. Denn dort zeigte ſich uns die ganz verſchiedene Bedeutung der Scheidung und der Scheidungsverhältniſſe im alten und im neuern Sinn, ſo daß eine buchſtäbliche Uebertragung der Ausſprüche des HErrn auf jene im letztern Sinn gänzlich verfehlt ſei; hier aber ſahen wir, wie die in der Schrift ſelbſt nachgelaßnen Scheidungsgründe vielmehr dem veruntreuten Gatten in den angeführten Fällen geſtatten, die Ehe ohne weiters für aufgehoben zu erklären, als daß ſie für die Scheidungserklärung im neueren Sinne als ausſchließliche Bedingungen gelten könnten; wie auch ſchon zum Schluſſe des erſten Abſchnitts aus der freien Fortſchreitung des Apoſtels zu weitren Beſtimmungen, die in den Ausſprüchen des HErrn noch keine Berückſichtigung gefunden hatten, und ferner aus der ganzen Stellung aller Sätze

erhellte, daß dieſelben nicht ſowohl ein directes Regulativ, am wenigſten ein fertiges und vollſtändiges, für die Behandlung der Eheſachen enthalten, ſondern nur die allgemeinen Grundlagen zur Ausbildung eines ſolchen.

Vielleicht dürften einige Leſer fragen, was denn nun Großes gewonnen ſei, wenn denn die Scheidung alſo dennoch geſchehen dürfe, und das Uebel nach dieſer Lehre doch nicht überwunden ſei? Aber würde dieſe Frage, obwohl ſie gewiß im Sinne dieſer Brüder den HErrn nur ehren ſoll, dem ewig und allein die Ehre gebühret, nicht dennoch mehr Sein Werk, als dieſe geringe Darſtellung in Zweifel ziehen? Doch iſt ja des HErrn Werk auf ein Größres gerichtet, als auf die Scheidung, nämlich auf die Ehe ſelbſt; und auf ein Größres, als auf den Bund der Menſchen untereinander, nämlich auf die Wiedergeburt der Menſchen ſelbſt, auf die Heiligung der Herzen im Bunde mit dem HErrn. In dem Maße nun dieſe Heiligung gelingt, werden auch die Ehen geheiliget werden; und in dem Maße, daß ſo die Sünde überwunden wird, die Ehen im Namen des HErrn, und nicht in dem der Wolluſt und Selbſtſucht geſchloſſen und geführt werden, werden auch die Scheidungen überwunden ſein. In welchem Maße aber Unkraut unter dem Waizen iſt, und der HErr noch verzieht ſeine Tenne zu fegen; in welchem Maße die Sünde noch Ehen ſchließt und ſcheidet: wird es da nicht mehr Aufgabe der Kirche ſein, die unheilige Ehen ſtiftende und ſcheidende Sünde zu überwinden, als äußerlich Ehen zu binden, die innerlich gebrochen ſind, und die vielleicht nur dazu noch dienen könnten, ihren Fluch auf künftige Geſchlechter zu übertragen? Die Scheidungserklärung ſolcher unchriſtlichen Ehen anerkennend, was thut die Kirche mehr, als daß ſie geſche-

hen läßt, was sie nicht hindern konnte, daß sie das Uebel faktisch anerkennt, welches sie nicht zu überwinden vermogte, welches sich ihrem heiligenden Einflusse entzog!

Was nun aber dennoch in Ansehung der Ehe das Werk des HErrn in seiner Kirche war, die im allgemeinen (sei es auch mehr auf richtiges Gefühl, als auf dieselbe wissenschaftliche Darstellung sich stützend) den Ergebnissen der obigen Untersuchung gemäß verfuhr; welche Wiedergeburt die Ehe bereits in der christlichen Kirche gefunden, und welche Entwicklungen sie noch zu hoffen hat, wenn die Kirche ihrem vorgesteckten Ziele zustrebt, und zur Verwirklichung der ihr vertrauten Idee der Ehe sich der wiederherstellenden Gnade und Wirksamkeit des HErrn leiht: dies wäre nur noch im folgenden Abschnitte zu zeigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehe nach ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Kirche Christi.

Die heilige Lehre des HErrn will nichts andres sein, als die von ihm in den Boden des erneuten Herzens der Menschheit gelegte, himmelan zu ziehende Wurzel eines darin vorgebildeten heiligen Lebens. Wie er Sich selbst darum für uns gegeben hat, auf daß er uns erlöste von aller Ungerechtigkeit, und reinigte ihm selbst ein Volk zum Eigenthum, das fleißig wäre zu guten Werken*): so hat er auch seine heilige Lehre unsrem sündigen Geschlechte zu dem gleichen Endzweck hingegeben; und diese Lehre ist also ebenso Vorbild und Ziel des zu heiligenden Lebens der wiedergeborenen Jünger des HErrn, als es das Nachbild und die Deutung des heiligen Seins und Willens des HErrn selbst ist.

So erkannte denn auch das Volk des HErrn die Einbildung der ihm vertrauten reinen Idee der Ehe in das Leben, und die Ausbildung und Entwicklung der rein sittlichen Eheverhältnisse, wie sie des HErrn Wort deutlich genug bezeichnet hat, von Anfang an als hei-

*) Tit. 2, 14.

lige, unverletzliche Pflicht. Welche Siege nun der welt-überwindende Glaube, indem er im Kampfe mit der widerstrebenden Sünde mehr oder weniger treu der Wirksamkeit des HErrn sich lieh, bereits errungen; in wie weit die Kirche Christi die ihr vertraute Idee der Ehe bereits verwirklicht habe, und welche Entwicklungen dagegen nach der Zukunft vorbehalten sind: dies versuchen wir nun in gedrängtester Kürze in den folgenden Kapiteln darzulegen.

In den beiden ersten Kapiteln leitet uns die Frage: „Was hat die Kirche Christi unter Leitung seiner fortwirkenden Gnade bisher gethan, und was thut sie jetzt, um die Idee der Ehe zu verwirklichen?", und wir betrachten also hier das Bild der christlichen Ehe in der Vergangenheit und Gegenwart. Im dritten Kapitel dagegen stellen wir uns die Frage, was der Kirche des HErrn noch für Entwicklungen in Ansehung der Ehe vorbehalten sind, und was ihr demgemäß obliege, um sich der Wirksamkeit des HErrn zur vollendeten Darstellung der Ehe fernerhin zu leihen, welches uns also das zukünftige Bild der christlichen Ehe vergegenwärtigen würde.

Erstes Kapitel.

Die Ehe in der christlichen Vergangenheit.

(Was die Kirche bereits gethan hat, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.)

Es leuchtet ein, daß die vollständige Behandlung dieses Abschnittes für sich allein ein sehr umfassendes Werk erfordern würde. Nicht die vollständige Geschichte der Ehe in der christlichen Kirche und der Wirksamkeit

der letztern in dieser Hinsicht, sondern nur die Hauptzüge hiervon können also hier eine Stelle finden.*)

Die vornehmsten Gegenstände, die mehr oder weniger in dem Folgenden berücksichtigt werden müßten, würden nun sein: Die fortgehende Wirksamkeit der Gnade, welche die Herzen der Gläubigen erweckte, der ihnen vorleuchtenden Idee zu folgen; das entsprechende Streben und Wirken der Gläubigen; die widerstrebende Sünde; die durch diese bedingte mangelhafte Auffassung und noch mangelhaftere Darstellung der Idee; die Bemühungen der Schriftausleger, die auch im Buchstaben überlieferte Idee und Lehre zu entwickeln; die Anordnungen der Kirche und einzler Gemeinden. Und so würden wir unsern Blick bald auf das Ringen, die Lehre von der Ehe recht zu fassen, bald auf das Streben, dieselbe ins Leben zu bilden, hinzurichten haben; wobei wir wieder bald mehr die objectiven Lehrbestimmungen und Anordnungen der Kirche oder der Kirchen im Ganzen, bald mehr die subjectiven Bestrebungen Einzler zu betrachten haben werden.

Was nun zuerst die Idee der Ehe betrifft, welche, wie sie der HErr in ihrer ungetrübten Klarheit den Seinen enthüllte, als der eigentliche Leitstern der christlichen Ehegeschichte erscheint, so ist von derselben noch ihre Auffassung von den, noch immer der störenden Sünde nicht überhobnen, Gliedern der Kirche wohl zu unterscheiden. Indeß machte sich doch von Anfang an, und

*) Stäudlin behandelt diesen Gegenstand auf beinahe 20 Bogen im zweiten Theil seines öfter angeführten Werks, wiewohl auch er Vieles mehr andeutet, als ausführt. Dorthin verweisen wir also den weiter Forschenden, wo sich größtentheils, bequemer Ordnung und anziehender Darstellung, die Belege zu dem hier Gesagten finden.

durch alle Zeiten hindurch, der mächtige Einfluß kenntlich, welchen die durch das Wort des HErrn enthüllte Idee auf die empfänglichen Gemüther seiner wahren Jünger hatte. Durchgängig zeigt sich, wenn wir von dem willkürlichen Widerstreben der ewig der Wahrheit abgewandten Sünde absehen, ein tiefer heiliger Ernst, mit dem die Idee der Ehe aufgefaßt wird. Die Ehe, eine Vereinigung von Christen, drren ganzes Leben ohnehin eine geheiligte ewige Bedeutung hatte, eine Vereinigung, wenn nicht um der Zeugung willen geschlossen, so doch vermöge derselben mitwirkende Ursach für eine selige oder auch unselige Ewigkeit der Nachkommen, konnte unmöglich in der Gemeine des HErrn ein Spiel der Wollust und der Willkür bleiben. Zwar führte eine schiefe Richtung dieses tiefen Ernstes auf der andern Seite dazu, die wahre Idee der Ehe doch zu verkennen und selbst herabzusetzen; indeß geschahe dies im allgemeinen doch immer so, daß man die wirklichen Ehen um so mehr heilig zu führen suchte, als man die Gefahren fürchtete, welche die falsche Askese mit der Ehe für das höhere Seelenheil unvermeidlich verbunden glaubte.

Wir finden nun jene tiefe Auffassung der Idee der Ehe theils ausdrücklich, und vorzüglich im Gegensatz irregeleiteter Askese ausgesprochen, theils erkennen wir sie zugleich aus den Bestimmungen der Kirche über Monogamie, zweite Ehe und Scheidung, theils aus dem sittlichen Charakter der christlichen Ehe, und insbesondere aus der unbedingten Verwerfung des Concubinats und der Hurerei.

In der That schien doch auch mit der Darstellung, welche die Ehe namentlich durch den Apostel Paulus fand (Eph. 5. vgl. oben S. 77 ff.), mit den Beziehungen,

welche er der ehlichen Gemeinschaft auf die heilige Gemeinschaft Christi und seiner Kirche gab, die Idee der Ehe für alle Zeiten der christlichen Geschichte gerettet zu sein, und es muß dann als ein großes Zeichen der Neigung unsres Geschlechts zum Verkehrten erscheinen, wenn schon zu den Zeiten des Apostels eine übertriebene Askese ihre schiefe Richtung einschlug, und dieselbe späterhin sogar sich auf mißverstandne Sätze des Apostels zu stützen wagte. Jene Asketen im apostolischen Zeitalter gingen aber schon soweit, wie den Genuß der Speise, die Gott geschaffen hat, so auch die von ihm geordnete Ehe gradezu zu verwerfen. Anhänger dieses Wahnes, unstreitig des Gipfels jener falschen Askese, welche in brünstigem Verlangen, dem Göttlichen zu leben, dasselbe schlechterdings außerhalb der Sinnenwelt suchen zu müssen glaubte, fanden sich namentlich zu Korinth, wo selbst das unverletzliche Band schon geschlossener Ehen von ihnen gefährdet ward.

Der Apostel nun erklärt den Gipfel jenes Irrwahns gradezu für teuflischen Trug (1 Tim. 4, 1.), und verbietet im Namen des HErrn, jener selbsterwählten Geistlichkeit zu Liebe eine Ehe zu trennen. 1 Cor. 7, 10.

Dagegen erklärt er es einerseit für gut, ehlos zu bleiben (1 Cor. 7, 1. „Es ist dem Menschen gut, kein Weib zu berühren.“), andrerseit aber für sündlos, zu heirathen (V. 28. „So du freist, sündigest du nicht.“), ja nach Umständen selbst für heilsamer (V. 9. „Es ist dir besser freien, als Brunst leiden“.). Er sagt ferner ausdrücklich, daß er nur um der eben obwaltenden Noth willen für gut finde, ehlos zu bleiben (V. 26.), wobei er jedoch die tiefern asketischen Beziehungen nicht verhehlt (V. 33. 34.), indem er sagt, der Ledige sei nicht in der Gefahr, über der Sorge für die Kreatur, die für

den HErrn zu vergeſſen. Aber eben damit zeigt er auch, daß nur der Dienſt des HErrn es iſt, für welchen er eben im ehloſen Stande Erleichtrung hofft, und daß es ihm nur auf jenen ankomme. Daher erklärt er ausdrücklich, daß er mit Bevorzugung des ledigen Standes Niemandem einen Strick um den Hals werfen wolle (V. 35.), ja es gehöre eine beſondere Gabe dazu, ehlos zu leben (V. 7.), und wer ohne dieſe Gabe ſich der Ehe enthalte, der unterlaſſe das Beſſere (V. 9.), worin offenbar liegt, ein ſolcher handle nicht im Gehorſam des HErrn, ſondern willkürlich, und hange den verführiſchen Geiſtern an (1 Tim. 4, 1.); wie er auch ausdrücklich nur die Fordrung ſtellt, daß die ehlich Gebundnen ihre Herzen frei erhalten im Gehorſam des HErrn (die da Weiber haben, als hätten ſie keine 1 Cor. 7, 28 ff.).

Gewiß müſſen wir die Weisheit des Apoſtels bewundern, wenn er einerſeit ohne dem, ſo zu ſagen, übernatürlichen Flug der Auserwählten zu wehren, wenn ſie im Dienſte des HErrn, und von ihm beſonders dazu vermogt, Alles dem Einen unterordnen wollten, dieſen doch die Weiſung giebt, die Eheloſigkeit nicht als einen weſentlichen Vorzug, nicht als etwas an ſich Sittliches, nicht als Zweck, ſondern nur als Mittel anzuſehen, ja als ein Mittel, das zu gebrauchen nicht für jeden geordnet, und zu einem Zweck, der alſo nach Umſtänden ohne dies Mittel zu erreichen ſei; und wenn er andrerſeit die Gatten um der Sünde willen warnt, ſich eine Verbindung, die von Gott geordnet iſt, die Beſtimmung der Menſchheit erreichen zu helfen, die durch Knüpfung der innigſten Bande ehlicher, elterlicher, kindlicher, geſchwiſterlicher Liebe ſo geeignet iſt, ſo verbundne Herzen zu dem Urbild der heiligen Gottesliebe zu erheben, nicht dennoch mehr zur Entfernung von dem HErrn, als zur

innigeren Vereinigung mit ihm gereichen zu lassen. Indem er so der wahren Askese, die nichts andres ist, als die treue Unterwerfung des Eigenwillens unter den Willen des HErrn, völlig gewährte, sprach er doch zugleich das strenge Gericht über die falsche Askese für alle Zeiten. Denn hiermit war das wahre Verhältniß der Ehe und der Ehelosigkeit in sittlicher Hinsicht festgestellt, die geschlechtliche Enthaltung konnte jetzt nur für ein subjectives Mittel zu einem höhern Zwecke gelten, einem Zweck, der nicht von Allen und unter allen Umständen durch jenes Mittel erreicht werden sollte. Dagegen hatte der Apostel die Ehe für eine an sich schlechthin sündlose Verbindung auch der Frommen erklärt, und im Briefe an die Epheser auch den positiv-göttlichen Charakter derselben unverkennbar ausgesprochen.

War aber durch jene Irrlehre, welche die höhern Stufen der Heiligung mit dem ehlichen Stande für unvereinbar erklärte, die Idee der Ehe selbst gefährdet, so drohte eine falsch-asketische Auffassung derselben, ihr noch von einer andern Seite her nachtheilig zu werden. Auch in der korinthischen Gemeinde scheint es schon vorgekommen zu sein, daß Gatten die geschlechtlichen Beziehungen der Ehe unter sich aufhoben (Cap. 7, 3 — 5.). Auch dies verwirft der Apostel, sofern es etwa aus der gefährlichen Verwechslung des Sinnlichen mit dem an sich Sündlichen hervorging, und läßt nur als klüglich anzuwendende subjectiv-asketische Maßregel, nicht als christliches Gesetz die geschlechtliche Enthaltung in der Ehe gelten*). Dieser apostolischen Belehrungen unge-

*) Auch ist ja das Geschlechtliche, und selbst das Geschlechtliche im engsten Sinne, nicht einmal mit dem Sinnlichen Eins, sondern es findet nur, wie alles Menschliche, in dem Sinnlichen seine äußre Form, während dessen Wesen in

achtet kehrten dieſe Irrthümer in mannichfachen Formen, und bis zu den äußerſten Extremen geſteigert, häufig wieder.

Schon in dem Hirten des Hermas wird die Ehe mehr von der geiſtlichen Seite aufgefaßt, und die geſchlechtliche Enthaltung in derſelben für verdienſtlich erklärt. Der Verfaſſer bedachte es nicht, daß der Menſch eben ſo wohl nach Leib, als nach Seele und Geiſt von Gott geſchaffen iſt, und daß die geiſtliche Ehe ohne die leibliche Baſis in der Luft ſchwebt.

Weiter noch gingen die meiſten Kirchenväter, die größtentheils die Ehe nicht ohne weſentliche Beziehung zur Sünde denken konnten, und deshalb dem ehloſen Stande einen unbedingten Vorzug einräumten. So vorzüglich Juſtinus, der in dem Geſchlechtstrieb überhaupt etwas Sündliches findet, während ſich doch die Sünde an denſelben nur etwa mehr als an andres Sinnliche anſchließt; Methodius, der den ehloſen Stand unbedingt vorzieht, und ſich — wer ſollte dies von einem orthodoxen Lehrer erwarten? hierzu ſogar auf das Beiſpiel des HErrn beruft; Ambroſius, der die Ehe wenigſtens in Folge zum Sündenfall ſtellt; Hieronymus, der ein nothwendiges Uebel in ihr findet; und nicht beſſer denken von ihr Gregor v. Nyſſa, Chryſoſtomus, Epiphanius und Cyrill v. Jeruſalem. Dabei vergeſſen aber dieſe Väter freilich nicht, die Ehe in der Welt, wie ſie iſt, und ſelbſt in der Kirche des HErrn nach ihrer ſchriftmäßigen Würde darzuſtellen und zu erhalten, wie dies vorzüglich von Tertullian geſchahe, ſo ſehr er ſonſt auch die Richtung jener theilt.

---

dem tiefſten Innern der eben ſowohl ſeeliſchen und geiſtlichen als leiblichen Individualität ruht.

Eine freiere Anerkennung fand die Ehe dagegen bei Athenagoras, bei Clemens, der die herrschenden Irrthümer richtig widerlegt, die Ehe nicht bloß als eine Verbindung zur Abwehr der Unkeuschheit, sondern auch zur Pflege der Keuschheit (die in der That erst in der Ehe positiv wird, und ein weiteres Gebiet findet) betrachtet; ferner bei Augustinus, der sehr richtig die Idee der vorsündlichen Zeugung anerkennt, wiewohl er nach dem Falle die Sünde jede Zeugung begleitend denkt, und deshalb doch dem ehlosen Stande den Vorzug giebt, so vieles Tiefe und Treffliche er sonst auch über die Ehe ausspricht.*)

Ueberhaupt schimmert doch bei dieser asketischen Verirrung, bei dieser Verwechslung des objectiv-moralischen Gesichtspunkts mit dem subjectiv-asketischen, immer noch die Anerkennung der reinen Idee der Ehe hindurch, wie dies noch mehr aus den Lehren und Bestimmungen über die Führung der wirklichen Ehe hervorgehen wird, und dies dürfte sich zum Theil noch da zeigen, wo jene Verirrungen auf ihrem höchsten Gipfel erscheinen.

Hatten sich nun die Väter der Kirche begnügt, die Enthaltung von der Ehe in soweit zu bevorzugen, als sie dies im Gehorsam der Schrift noch wagen zu können glaubten: so fanden sich dagegen verschiedne Sekten, welche die Ehe unbedingt verwarfen, und aus ihren Kreisen gesetzlich ausschlossen. So verschiedne gnostische Sekten, die Manichäer, und andre bis zu Gichtel und seinen Anhängern herab; sie zeigten im Grunde nur,

*) Schon die bei ihm wohl unschuldige Bezeichnung der Ehe mit dem Worte Sakrament bürgt wenigstens für die hohe Stellung der Idee der Ehe nach Augustinus. S. die zu dem Obigen gehörigen Citate und Belege bei Stäudlin, S. 261 ff.

wohin die consequente Durchbildung der Verwechslung des Sinnlichen mit dem Sündlichen führen mußte.

Sorgte nun hingegen die Kirche im Ganzen dafür, daß auf ihrem Gebiet die Wahrheit nicht in dem Maße verletzt würde, so gewann doch jene Hinneigung zu dem gleichen Irrthum manchen verderblichen Einfluß auf die herrschende Kirchenlehre und Disciplin.

Während die **canones apostolici** noch mit apostolischem Geiste die Excommunication der Kirchenältesten und Diakonen verordnen, wenn sie aus vorgeblicher Frömmigkeit ihre Gattinnen verlassen, so wird darin doch schon den höhern Klerikern untersagt, sobald sie unverheirathet ins Amt gekommen waren, späterhin noch zu heirathen. Das war immer ein bedeutender Schritt, jenem Irrthum im Gebiete der kirchlichen Entwicklung der Ehe ein weites Feld zu eröffnen. Die Synode von Elvira verbietet dann schon, bei Strafe der Absetzung, den geschlechtlichen Umgang der Geistlichen in der Ehe, und den ledigen Geistlichen untersagt sie die Ehe gradehin.

Doch die Geschichte des geistlichen Cölibats ist jedermann zugänglich, und zu bekannt ist, mit welchem Widerspruch derselbe endlich nach mehrhundertjährigem Kampfe von der herrschenden Kirche geltend gemacht wurde, mit wie klaren, siegreichen Gründen die Reformation diese ἀθεοθρησκία entheiligte, mit welchem Segen die Ehe in der evangelischen Kirche von dem Joch der Menschen frei gemacht wurde, als daß es nöthig wäre, hierbei länger zu verweilen.

Wichtig aber ist zu bemerken, wie die von der Kirche selbst durch jenen Irrthum gefährdete Idee der Ehe (denn ist der ehlose Stand heiliger als der ehliche, wie ollte dann der Christ, der nicht nach Hohem, wohl aber

nach dem Höchſten zu trachten hat, ſich die Ehe noch gewähren können?) auf der andern Seite doch wieder eben ſo nachdrücklich als inconſequent von ihr in Schutz genommen wurde. Wie vielem Verderben iſt doch überhaupt ſchon durch Inconſequenz — vorgebeugt worden! Conſequent darf nur die Wahrheit ſein, und der Geiſt der Wahrheit, der in alle Wahrheit leitet, und dabei nicht irren kann. Wir aber, die wir mehr als irren *können*, dürfen nicht conſequenter ſein, als nach dem Antheil, den wir an der Wahrheit haben; dieſe lehrt uns aber, da jedesmal eine andre Straße einzuſchlagen, wo die weitere Verfolgung der bisher gewählten mißlich wird. So war es denn der Geiſt der Wahrheit, der die Kirche ſchützte, ſo vor den zu weit greifenden Folgen des eignen Irrthums, als vor den Pforten der Hölle. Demgemäß machte die Kirche nicht allein die ſtrengſten Forderungen in Anſehung der Keuſchheit und Treue innerhalb der Ehe zu allen Zeiten geltend, hielt nicht allein in der Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe an dem Buchſtaben der Schrift feſt, ſondern ſtellte auch ſonſt einen überaus hohen Begriff von der Ehe auf, dem endlich nur noch der ſacramentliche Charakter der Ehe genügen konnte, den ſelbſt über das Wort der Schrift hinaus nicht einmal der offenbare Ehebruch auslöſchen zu können ſchien.

Kehren wir hiermit zu demjenigen zurück, was die Kirche mehr *der Idee der Ehe gemäß*, als derſelben entgegen that: ſo verwarf ſie nicht allein jede außerehliche Geſchlechtsbefriedigung, das Concubinat und die Hurerei, als der Idee der Ehe zuwider und ſtrafbar, mit nachdrücklicher Strenge und zu allen Zeiten, ſondern ſie verband auch überhaupt, und zum Theil im ſtrengſten Sinne den Begriff der Monogamie mit dem der Ehe.

Was die Verwerfung der Unzucht betrifft, so wäre es überflüssig, hierüber Zeugnisse zu sammeln. Jenes Paulinische „die Hurer werden das Reich Gottes nicht erben!" fand zu aller Zeit die gebührende Anerkennung in der Kirche. Gewiß aber würde es sehr belehrend sein, die disciplinarischen Maßregeln zusammenzustellen, welche die Kirche zu verschiednen Zeiten nahm, um die Gemeinde des HErrn vor dieser Befleckung zu schützen, und damit die Erfolge zu vergleichen, welche jene Maßregeln gehabt haben.

Eben so konnte das Concubinat kein nachsichtigeres Urtheil der Kirche erfahren, sondern dasselbe galt, wie es recht ist, der Hurerei völlig gleich, und unterlag daher auch denselben disciplinarischen Bestimmungen.

Die Monogamie fand unter andern Clemens v. A. allein der Würde der Menschheit würdig. Die zweite Ehe, selbst wenn der Tod die erste getrennt hatte, verwarf, wie viele andre, Tertullian, und macht zwischen der successiven Polygamie und der gleichzeitigen keinen wesentlichen Unterschied; der, wie wir sahen, sonst auch in dieser Hinsicht freisinnige Athenagoras erklärt die zweite Ehe für einen ehrbaren Ehebruch und unerlaubt. Aehnlich urtheilt auch Origenes, und jedenfalls liegt dieser Annahme doch eine hohe Idee der Ehe zum Grunde. In gleichem Sinne schließen, ohne zureichenden Grund der Schrift, die **canones apostolici** jeden von den Kirchenämtern aus, der nach der Taufe noch eine zweite Ehe schloß. Später wurde sie den Laien zwar erlaubt, jedoch nicht ohne einigen Vorwurf, zuweilen unter Auflegung einer Pönitenz. Bei den Klerikern fiel sie mit dem zunehmenden Eifer für den Cölibat von selbst hinweg. Unter den spätern Kirchenlehrern machte jedoch schon Augustinus die Unsündlichkeit der zweiten Ehe

geltend, welche dann ſpäterhin allgemein angenommen wurde.*)

Auch was die Kirche mit Aufſtellung eines heiligen Ritus für die kirchliche Einſegnung der Ehe that, zeigt nicht weniger die hohe Idee, und zugleich die gebührende Sorgfalt, welche ſie auf deren Entwicklung wandte. An und für ſich kann die Ehe dadurch nicht ehlicher werden, als ſie ſonſt auch ſein würde, wenn ſie ihrer Idee entſpricht. Dies iſt aber der Fall, ſobald Mann und Weib nach Geiſt, Seele und Leib verbunden ſind, um in dieſer einzigen Verbindung einander gegenſeitig zu ergänzen, und zu vollenden, und kann hierzu vom idealen Standpunkt aus nichts weiter nöthig erachtet werden. Indeß würde auch der ideale Standpunkt eine heilige Weihung dieſer zu ſchließenden Verbindung, eine ſymboliſch-feſtliche Darſtellung ihrer Idee vielmehr ein- als ausſchließen, wie denn überhaupt das Ideale ungleich ſymboliſcher, und in tieferm Sinne des Worts auch ungleich poetiſcher iſt, als die kahlen, proſaiſchen Raiſonnements unſrer Tage. Daher findet ſich auch, ſo weit überhaupt die Geſchichte reicht, überall eine gewiſſe Feier des Tages, der recht eigentlich den Namen des hochzeitlichen verdient, und durch welche der Anfang der ehlichen Gemeinſchaft von der zuchtloſen Vermiſchung unterſchieden wird**). Dazu ſteht die Kir-

*) Bei dieſer ganz entſchiednen Entwicklung der Monogamie in der Kirche kann die ausſchweifende Willkür einzler Seeten, wie der Karpokratianer, Anabaptiſten, oder auch einzler neurer Schriftſteller zu Gunſten der Polygamie (Siehe bei Stäudlin die Litteratur S. 431 ff.) wenig in Betracht kommen.

**) Vgl. über die relig. Beziehung der Hochzeitfeierlichkeiten auch bei den Heiden: Schott, Einleitung in das Eherecht,

che, und noch weniger die Welt, nicht auf dem idealen Standpunkt, sondern jene will erst zu diesem erheben. Und so wendet die Kirche nur allgemeine Grundsätze auf ein besondres Verhältniß an, wenn sie die geschloßne Ehe durch einen angemeßnen Ritus weiht, ja fast zu schließen scheint. Daher würde aber die Ehe von Christen, welche die kirchliche Weihung verschmähten, eben so ungesegnet sein, als die Gleichgültigkeit der Gatten gegen den kirchlichen Segen unkirchlich wäre, und unchristlich. Denn ohne Kirche giebt es kein Christenthum. Und so auch keine christliche Ehe außer der kirchlichen, d. h. derjenigen, welche die Anerkennung und das Siegel der Kirche suchte und empfing. Folglich wäre eine unkirchlich geschloßne, nicht kirchlich gesegnete Ehe auch nothwendig eine ungesegnete, wenigstens überall da, wo der kirchliche Segen aus Verachtung verschmähet wurde*). Hiernach ist die kirchliche Einsegnung eben so der Idee der christlichen Ehe gemäß, und innerhalb der Kirche eben so nothwendig, als sie außer dem geschichtlichen Zusammenhange unwesentlich, und mehr die Idee der Ehe darstellend, als die Ehe begründend erscheinen kann.

Uebrigens lassen sich zwar die ältesten Formen der

Nürnberg 1786. S. 57. 333 ff. Flügge, Gesch. der kirchl. Einsegnung der Ehen, Lüneburg 1805. S. 16 ff. Stäudlin in d. angef. Schrift, a. a. O. S. 227 ff.

*) Nur ein Andres wäre es, wenn Verlobte, weil sie der kirchlichen Verbindung entrissen, und etwa auf eine wüste Insel verschlagen wären, des kirchlichen Segens für ihre Ehe entbehren müßten. Hier aber würden sie als wahre Christen die Kirche selbst sein, ihr Glaube, ihr Gebet, ihre Keuschheit würden ihre Ehe segnen — sofern sie unter solchen Umständen nicht den Cölibat freiwillig und nach ihrem Gewissen vorziehen würden.

kirchlichen Acte, welche etwa die Stelle unsrer heutigen Copulation vertraten, nicht genau nachweisen. Doch läßt sich theils aus der Natur der Sache, theils aus der Vergleichung andrer kirchlichen Einrichtungen mit größter Wahrscheinlichkeit schließen, daß die priesterliche Einsegnung der Ehen schon sehr früh gebräuchlich war; durch Kaiser Leo ward dieselbe dann im Morgenlande gesetzlich vorgeschrieben, im Abendlande durch Karl den Großen*). Was war auch natürlicher, als daß die

*) Daß so spät erst die kirchliche Einsegnung der Ehe gesetzlich gemacht wurde, zeigt beinahe nur, wie entschieden das christliche Gefühl, und die auf dasselbe sich gründende christliche Sitte anfangs die Stelle des Gesetzes vertrat, wie jenes die Wirkung des Gesetzes freiwillig hervorbrachte, indem es nach innerer Nothwendigkeit dahin getrieben wurde, das von der Kirche zu begehren, wovon späterhin, als die Lebendigkeit des christlichen Gefühls zu erlöschen begann, erst gesetzlich erklärt werden mußte, daß es bei der Kirche zu suchen sei. So konnte Tertullian schon sagen (de pudic. c. 4. pg. 718 der 2ten Ausg. v. Rigalt.), daß Ehen, die nach eignem Gutdünken, und ohne daß der Kirche davon Anzeige gemacht worden, geschlossen würden, für Hurerei zu gelten Gefahr liefen. Daraus sieht man, daß die Erklärung des Ignatius (ep. II. ad Polyc. §. 5.) „es zieme sich, mit Zustimmung des Bischofs die Ehe zu schließen, damit dieselbe dem Willen Gottes gemäß sei, und nicht nach den Eingebungen des Fleisches geschlossen werde," keine Privatmeinung war, oder sonst ein verlornes Wort, sondern entsprechend dem gemeinsamen Gefühl der Christen. Dies leuchtet noch mehr ein aus einer andern Stelle des Tertullian (ad uxor. II, 8. pg. 191), nach welcher es bereits eine kirchliche Eheschließung gab, welche mit Benedictionen, und selbst mit der Feier des heiligen Abendmahls begleitet wurde. Der Hauptsatz lautet nach Neanders Uebersetzung: „Wie sollten wir vermögen, die Glückseligkeit derjenigen Ehe auszusprechen, welche durch die Kirche geschlossen, durch die Communion besiegelt, durch den Kirchensegen geweiht wird, welche die Engel verkünden,

Christen beim Abschluß einer Verbindung, die unmöglich bloß für ihr dießseitiges Leben von Einfluß sein konnte, den Segen und die Weihung der Kirche begehrten? War die Kirche doch noch nichts ihnen Fremdes, sondern die geistliche Mutter, der lebendige Körper, als dessen zugehörige Glieder sie sich unter dem gemeinsamen Haupte wohl fühlten. Noch war ja die Kirche, der Leib des HErrn, nichts von dessen Gliedern Verschiedenes, sondern die Einheit und Gemeinschaft derselben, das durch Ein Haupt, Einen Glauben, Eine Hoffnung, Eine Liebe organisch verbundne Ganze, mit dessen Uebereinstimmung

---

welche der himmlische Vater als gültig anerkennt?" Vgl. Neand. Gesch. der christl. Rel. ꝛc. Bd. 1. Abth. 2. Abschn. 3 gegen Ende. Ferner Hüffel üb. d. Beruf des evangel. Geistl. Thl. 2. S. 152 ff. der 2ten Aufl. Stäudlin in d. angef. Schr. S. 276. 287. 319. 320. Flügge Gesch. der kirchl. Einsegnung und Copul. der Ehe. Lüneburg 1805. Aus der letzten Schrift erhellt freilich, daß die Stellung und der Begriff dieser kirchlichen Einsegnung immer noch sehr weit von dem unsrer Copulation verschieden war. Auch nachdem jene im 8ten und 9ten Jahrhund. gesetzlich vorgeschrieben worden, war sie doch lange noch nichts weiter, als bloße Benediction, womit die Kirche allerdings die so eingesegnete Ehe gewissermaßen auf ihr Gebiet übertrug, und ihr den Segen und die Weihe der Kirche zusprach. Selbst als der Ehe durch die kirchliche Dogmatik bereits der sacramentl. Charakter beigelegt war, wollte die kirchliche Einsegnung noch immer nichts weiter, als die höhere Beziehung darstellen, welche die Ehe in der christl. Kirche nothwendig hat, und die geschloßne Ehe auch in diese höhere Beziehung aufnehmen, ohne damit aber die Ehe, im Sinne unsrer Copulation, eigentlich selbst zu schließen. Dieser Begriff der kirchlichen Copulation findet seine Geltung nur in der evangelischen Kirche; die kathol. Kirche hat statt deren nur eine Benediction, die deshalb auch zur Gültigkeit der Ehe nicht schlechthin erforderlich ist. Vgl. vorzügl. Flügge §. 21.

dieſe nur die Bedingung ihres eignen Gedeihens erfüllt ſahen.

Eben ſo konnte es von der andern Seite der Kirche wieder nicht entgehen, wollte ſie nicht zu einem bloßen Kloſter werden, und ihre neuen Glieder nur aus den Heiden ſammeln; wollte ſie die Erneuerung des Menſchengeſchlechts nach dem Bilde Gottes, die Erneuerung zur wirkſamen Liebe aus keuſchem Herzen, an ihren Gliedern vollführen: ſo ſei der Herd des Familienlebens auch die fruchtbarſte Stätte ihrer Wirkſamkeit. Die Ehe alſo, als die Quelle und der Mittelpunkt, von welchem die Strahlen der Familienliebe in den mannigfachſten Formen ſich entwickeln konnten, war es alſo, welcher die Kirche ihre vorzüglichſte Pflege widmen mußte. Aber wohl wiſſend, daß aus dem Irdiſchen das Himmliſche an ſich nicht erwachſen könne, ſondern daß die Quelle des Gedeihens von jenem vielmehr aus dieſem fließe; daß der Bund der Geſchlechter nicht gedeihen könne ohne die Verbindung beider mit dem HErrn; daß nicht aus der Ehe die Wiedergeburt zum neuen Leben in Gott, ſondern aus dieſer die Erneuerung zur wahren Ehe zu hoffen ſei: mußte die Kirche vorzüglich Bedacht nehmen, die Ehe unter den heiligenden Einfluß der Wahrheit in Chriſto zu ſtellen. Die Weiſung alſo, welche der Apoſtel bei einer beſondern Veranlaſſung der Wittwe giebt, ihre 2te Ehe nicht anders, als in dem HErrn zu ſchließen, mußte die Kirche auf die Entwicklung aller ehlichen Verhältniſſe übertragen. So nur konnte ſie hoffen, die an ſich natürliche Verbindung der Ehe nicht allein ſelbſt unter den heiligenden Einfluß der Gnade zu ſtellen, ſondern auch in ihr die kräftigſte Vermittlung für ihr weiteres, auf die Erneuerung der ganzen Menſchheit berechnetes, Wirken zu

finden. Sollte die Familie, und der in ihr waltende Geiſt der Liebe und des Friedens ein Vorbild der in eine große, heilige Familie wieder zu vereinigenden Menſchheit werden: ſo mußte die Ehe ſelbſt im Geiſte deſſen geſchloſſen ſein, welcher der eine Hirt der einen Heerde iſt, und welcher auch allein die Macht hat, die ihm verbundnen Herzen von der Selbſtſucht zu erlöſen, und für die Führung der wahren Ehe geſchickt zu machen. Ohne dies blieb die Familie, auch im beſten Falle, eine Parthei, deren Liebesflamme nur auf dem Altar des Familienherdes loderte, deren gegenſeitige Zuneigung dem tiefer blickenden Auge, eben ſowohl nach innen wie nach außen, ſich auf engherzige Selbſtſucht gründend erſcheinen mußte; oder aber ſie ſtellte, im gewöhnlichen Falle, ſelbſt in ihrem engen Kreiſe das grauenvolle Bild des offenbaren Haſſes und Unfriedens dar. Wurde aber die Ehe im Bunde mit dem HErrn geſchloſſen und geführt, ſo konnte das in ihr leuchtende Licht nicht verborgen bleiben, und die von dem HErrn ausgehende, auf ihn bezogne, zugleich aber in der Ehe und Familie ſich entwickelnde und nährende Liebe konnte nun nach ihrer göttlichen Natur ihre Wirkſamkeit nicht ſelbſtſüchtig auf den engen Kreis der Familie beſchränken, ſondern mußte, in dieſer wachſend, und in der Verbindung mit dem Urquell der Liebe ſich reinigend und ſtärkend, ihre Wirkſamkeit auch gern nach außen hin verbreiten.

So ſehen wir denn die Kirche auch in andrer Hinſicht bemüht, auf die Schließung und Führung der Ehe ihren Einfluß geltend zu machen. So ließ ſie nicht zu, daß von ihren Gliedern die nach den Weiſungen der heil. Schrift verbotnen Ehen geſchloſſen würden, nahm überhaupt das Eheweſen in ihre beſondere Aufſicht, und führte ſehr bald eine vollſtändige, mit man-

chen disciplinarischen Bestimmungen unterstützte kirchliche Eheordnung ein.

So verlangt schon Ignatius, daß Christen nicht ohne Billigung des Bischofs heirathen sollen, damit ihre Ehe nach dem Willen des HErrn sei; und Tertullian konnte sagen, daß Ehen, die der Kirche nicht vor ihrer Schließung bekannt gemacht waren, unter den Christen für Unzucht gehalten würden. (S. d. Anm. S. 193.)

In welcher Weise nun aber diese kirchliche Leitung und Disciplin für die Ehe in den verschiednen Zeiten ausgebildet worden, wie nach und nach sich ein vollständiges, kirchlich-bürgerliches Ehegesetz entwickelt habe, welchen Principien die Kirche zu verschiednen Zeiten folgte, was sie verschiedentlich gewirkt, versäumt, verfehlt, oder auch, wie sie ihre Gewalt gemißbraucht habe, die sie als organisches Ganze nothwendig über ihre einzlen Glieder hat — dies nachzuweisen würde wieder der Gegenstand eines umfassenden Werkes für sich sein. Hier aber muß es genügen, angedeutet und gezeigt zu haben, wie die Kirche der Ehe eine besondre Pflege widmete, und wie sie, was damit nothwendig zusammenhängt, bei der wachsenden Zahl ihrer Glieder und nach Maßgabe ihrer organischen Gestaltung, eine gesetzliche Eheordnung und Disciplin entwickelt und angewendet habe. —

Es bliebe nun noch übrig zu zeigen, was die Kirche in Ansehung der Scheidung und zweiten Ehe Geschiedner gethan habe. Auch hier werden wir bemerken, wie die Kirche sich sowohl von der hohen Idee des HErrn von der Ehe leiten ließ, als auch, wie sie die angestrengtesten Bemühungen darauf wandte, ihre Maßregeln in dieser Hinsicht im Sinne und nach dem Wort des HErrn zu nehmen.

Nach diesem unzweideutigen Wort hielt die Kirche von Anfang an, und zu allen Zeiten, fest, daß die wahre Ehe eine heilige, unauflösliche Verbindung sei. Ja in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens war die Kirche, im Bewußtsein ihrer heiligen Würde, auch weit entfernt davon, einen Unterschied zwischen der wahren Ehe und derjenigen, welche Christen schlossen, zu machen — daß sie vielmehr die Ausspräche des HErrn unmittelbar auf sich bezog, und demnach die Trennung der Ehe durchaus nur im Falle der Unzucht eines Theiles zugab, aber auch dann die Berechtigung zur zweiten Ehe nicht mit dem Begriffe der Scheidung verband, und jene selbst dem unschuldigen Theile nicht zugestand. In der That mußte auch diese, durch das Blut ihres Heilandes geheiligte, Gemeine von Gotteskindern eben sowohl durch das innere Gefühl der heiligen Würde, zu der diese durch die Aufnahme in das Reich des HErrn, in die Hausgenossenschaft Gottes, sich erhoben sahen, durch das unmittelbare, über alle Reflexion erhabne, Gefühl ihres neuen, mit Gott in Christo verbundnen, Seins zu solchem Verhalten bewogen sehen, als durch den kindlichfreien, treuen Gehorsam gegen das Wort ihres HErrn. Unmöglich konnten diese wahren Glieder des Leibes Christi ein Gelübde, welches sie freiwillig, und mit dem Bewußtsein der Bedeutung der Ehe nach der Lehre ihres HErrn, gegeben hatten, zu brechen, oder auch nur die Möglichkeit der Scheidung zuzugeben wagen, welches nicht mehr die äußere Würde, als das innerste Gefühl dieser in Wahrheit dem HErrn gleichgewordnen Jünger verletzt haben würde. Sie mußten die schuldige Nachsicht mit des Nächsten Fehlern vor allen Dingen gegen die freierwählte Ehehälfte zu üben sich verpflichtet fühlen, und in dem schlimmsten Falle, daß sie kaum die

in einer geſchloßnen Ehe ſich darbietenden Schwierigkeiten für eine Prüfung des HErrn erkennen konnten, mußten ſie nothwendig geneigt ſein, die ihnen ſo entſpringenden Leiden als eine heilſame und wohlverdiente Züchtigung für eine übereilte, ſelbſtſüchtige, nicht in dem HErrn geſchehene Wahl hinzunehmen.

Nur in dem Fall des Ehebruchs mogte den verletzten Theil, wie das Wort des HErrn, ſo das innere Gefühl zur äußerlichen Löſung des völlig zerrißnen Ehebandes freiſtellen, wiewohl im Fall der Buße auch der veruntreute Gatte ſich oft ſeines Rechts begab, indem die Macht der Gnade ſich größer erwies, als die der Sünde, und die vergebende Liebe die Wunden wieder zu heilen wußte, welche die Sünde ſchlug.

Außerdem konnte der Fall häufig eintreten, daß nur einer von ſchon früher verbundnen Gatten ſich für das Evangelium erklärte, während nun der andre vielleicht auf mannigfache Weiſe den Jünger des HErrn anfeindete, und ihn ſelbſt durch Anfordrungen beſchwerte, die zu erfüllen dieſem ſein Gewiſſen verſagte, oder doch ſich ſträubte. Für dieſen Fall hatte nun zwar das apoſtoliſche Wort in ſo weit entſchieden, daß der Gläubige nie der ſcheidende Theil ſein, ſondern ſich beſchränken ſolle, die Scheidung geſchehen zu laſſen, wenn der Ungläubige ſich ſcheide. Indeß blieb hierbei der chriſtlichen Askeſe noch ein weiter Spielraum, ſofern nämlich das Wort des Apoſtels entweder ſo gefaßt werden konnte, daß hiernach der Gläubige den Gatten nicht um des bloßen Unglaubens willen abſcheiden ſolle, oder aber ſo, daß der Gläubige jede Schmach und treuloſe Verletzung der Ehepflicht tragen ſolle, ohne ſeinerſeit die ſo wider ſeinen Willen gebrochne Ehe für gelöſt anzuſehen, oder auch deren geſetzliche Löſung zu ſuchen. In jenem Falle

hätte zwar nicht die wesentliche Scheidung, wohl aber der förmliche Scheidungsantrag von dem Gläubigen geschehen dürfen, sofern der andre Theil, ohne jenen schlechthin zu verstoßen, ihn doch durch Verletzung aller und jeder Ehepflicht dazu genöthigt hätte; in letztrem Falle stand der Scheidungsantrag dem Gläubigen in keinem Falle zu, sondern derselbe setzte sich nun, um auch dem im Stande des Unglaubens gegebnen Ehegelübde noch als Gläubiger zu genügen, allem Unrecht des Gatten aus, der es nun vielleicht darauf anlegte, alle Gottlosigkeit gegen jenen zu erschöpfen, ohne jedoch den Unterdrückten förmlich zu verlassen. In dieser Hinsicht nun entschied sich die erste Kirche im allgemeinen nur für die strengre Auffassung.

Man beschränkte nämlich, wie schon bemerkt, die Scheidung durchaus auf den Fall begangnen Ehebruchs, und gestattete der Regel nach auch dem Veruntreuten die zweite Ehe nicht. Hiermit wurde ausgedrückt, daß man das ehliche Band zwar durch die Schuld des einen Theils für zerrissen hielt, daß man aber damit den Veruntreuten seines Ehegelübdes nicht in jeder Hinsicht entbunden glaubte. Nur für die allseitige Fortsetzung der Ehe hielt man ihn nicht verbunden, aber man nahm etwa an, der verletzte Gatte, der eine Zeit seines Lebens in der innigsten Verbindung mit dem andern gestanden, werde nicht ablassen, für die Seele des Gefallnen, der nun ein Theil seines Wesens, ja Eins mit ihm geworden war, dem HErrn anzuliegen, und werde durch das fortgesetzte Gebet für dessen Bekehrung, Vergebung und Erneuerung wenigstens die Gemeinschaft dem Geiste nach nicht völlig abbrechen. Man nahm so an, es werde die Wiedervereinigung nach erfolgter Erneuerung des Gefallnen entweder vollständig, oder doch dem Geiste nach

geſchehen können, welches bei zwiſcheneingetretner Ehe mit einem dritten zum Theil ganz unmöglich, zum Theil ſehr erſchwert hätte werden müſſen; ſo lange aber der gefallne Gatte durch die Fürbitte des andren nicht wiedergewonnen ward, ſetzte man etwa voraus, daß dieſer theils in der Hoffnung verharren, und durch eine andre Ehe die Bekehrung und Wiedervereinigung der durch das unauflösliche Ehegelübde, ja auch durch die ſtattgefundne Ehe mit ihm verbundnen Seele nicht erſchweren, theils aber auch durch die Zurücknahme des eignen Worts die Treuloſigkeit des andren nicht einmal ſcheinbar rechtfertigen würde. Darum gab man nach dem Tode des andren Theils, ſofern man nicht die zweite Ehe überhaupt mit der Würde der Chriſten für unverträglich hielt, dem Verletzten dieſelbe frei, legte aber dem treulos Verlaßnen eben dieſelbe Verbindlichkeit auf, als dem ehebrechriſch Veruntreuten, ſo lange der ſchuldige Theil lebte.

Auf der andern Seit aber (und dies iſt ein klares Zeugniß, daß die durch den Geiſt des HErrn belebte Kirche nicht auf dem Grunde des todten Buchſtabens ruhte, ſondern, den in der Schrift hinterlaßnen Zeugniſſen des Geiſtes übereinſtimmend, mit freiem, freudigen Geiſte die geoffenbarte Idee auffaßte) ſtellte ſie in beiden Fällen das weibliche Geſchlecht eben ſo frei, als das männliche, während im alten Bunde und nach der heidniſchen Sitte dieſes allgemein bevorrechtet war, und auch der Buchſtab nur des Weibes Unzucht ausdrücklich als Scheidungsgrund hervorſtellt. Ferner galt der Ehebruch — dieſe die eigenthümliche Beziehung der Ehe, in welcher die Verſchmelzung beider Geſchlechter auf eine nur hier mögliche Weiſe, wie dem Geiſt und der Seele nach, ſo auch leiblich, und folglich total und ſub-

ſtantiell erſcheint, verletzende Sünde — auch als die Ehe weſentlich und in ſo weit löſend, daß der untreue Gatte, ſobald er das Verbrechen wußte, die Ehe nicht ohne die Gefahr fortſetzen konnte, der Schuld des andern Theils damit auch ſich theilhaftig zu machen. Dies folgte aus der wohl erkannten Idee der Ehe; die Fortſetzung der Ehe mit dem Ehebrecher, der nun Ein Fleiſch mit ſeinem Schuldgenoſſen geworden war, mußte nothwendig als Ehebruch gelten. Nur die Gnade, welche mächtiger iſt, als die Sünde, konnte hier das zerrißne Band wieder knüpfen, und darum ſtand die Fortſetzung der Ehe mit dem durch Buße erneuerten Gefallnen wieder frei.

(Vgl. nach d. angef. Schriften v. Stäudlin, S. 262, u. v. Jäger, S. 104 ff., die Citate aus Hermas, wonach die büßende Sünderinn Einmal zurückzunehmen zur Pflicht gemacht, im Wiederholungsfalle aber, wie auch im Falle der Unbußfertigkeit, die Fortſetzung der Ehe unterſagt, zugleich aber auch die zweite Ehe verboten wird, ſo lange die Schuldige lebt; ferner die Cit. aus den apoſtol. canones, welche den Geiſtlichen, welcher unter dem Vorwande der Frömmigkeit ſeine Gattinn verlaſſen würde, mit Excommunication und Abſetzung bedrohen, can. 6, 51 bei Stäudlin S. 283; aus Clemens Alex. bei Jäger S. 108, (lib. stromat. 2, cap. 23.), welcher die Trennung ebenfalls nur im Fall des Ehebruchs, nie aber die zweite Ehe bei Lebzeiten des Schuldigen geſtattet; ferner aus Origenes, bei Jäger S. 126 ff., der es rügt, daß einige Kirchenlehrer gegen das Geſetz der Schrift bei Lebzeiten des Mannes dem Weibe die zweite Ehe zugeſtanden, etwa um größre Uebel zu vermeiden, und der auch in Anſehung andrer Scheidungsgründe nächſt der Unzucht wenigſtens nicht entſcheiden will, ob die Mörderinn ihrer Kinder, die

Giftmiſcherinn, im Sinne des HErrn abzuſcheiden ſei; aus Auguſtinus, welcher zwar über die zweite Ehe im allgemeinen milder urtheilt, die zweiten Ehen Geſchiedner aber ſchlechthin als ehebrechriſch verwirft, ſo lange noch ein Theil am Leben iſt, bei Jäger S. 133, vgl. Stäudlin, S. 299. Gieſeler, Kirchengeſch. Bd. 1. §. 100, Anmerkung h.; aus den Acten des Concil. zu Eliberis in Spanien, welches im J. 305 verordnet, daß der Frau, welche ihren ehebrechriſchen Gatten nicht allein verlaſſen hat, ſondern ſich auch wieder verheirathet, bis zu jenes Tode das Sakrament verſagt werden ſolle, außer etwa in Todesgefahr, b. Jäger S. 138; die Cit. aus den Acten des Concil. zu Angers, welches (453) wiederverheirathete Geſchiedne gradezu von der Kirchengemeinſchaft ausſchließt, während das Concil. zu Arles (314) ſolche Ehen, ſo lange der erſte Gatte noch lebte, wenigſtens zu verhindern ſucht, bei Jäger S. 139; aus denen des zweiten Conc. zu Milet in Afrika, welches (im J. 416) den Geſchiednen die zweite Ehe durchaus unterſagte, bei Jäger S. 141. vgl. Gieſeler K.Gſch. Bd. 1., §. 100. Anmerk k. [wo auch eine Stelle aus Auguſtinus ſich findet, die ſich milder ausdrückt, als die eben angeführten. Die Worte ſind: »In ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur;« de fide et op. c. 19. Indeß folgt aus Obigem, daß der von Giesler hier aufgeſtellte Satz „im vierten Jahrh. habe die Kirche noch allgemein den rechtmäßig Geſchiednen die Wiederverheirathung erlaubt, und erſt im fünften Jahrh. habe die lateiniſche Kirche angefangen, dieſelbe zu verbieten," nicht in derjenigen Faſſung zuläſſig iſt,

in welcher er in diesem gelehrten Werke erscheint. Die erste Kirche verband ja nicht mit dem Begriff der Scheidung die Freiheit zur zweiten Ehe, und welche Scheidungen gelten doch auch, müßte man fragen, in den ersten Jahrhunderten der Kirche für rechtmäßig? Die bürgerliche Gesetzmäßigkeit nach den kaiserlichen Edikten galt ja noch lange nicht der kirchlichen gleich, und sonach müssen die in der vorhergehenden Note i bei Giesler angeführten Stimmen des Ambrosiastes und Epiphanius dem bisherigen Urtheil und Verfahren der Kirche vielmehr widersprechend, als entsprechend erscheinen]; vgl. noch hierzu die Cit. bei Stäudlin S. 291. 292.)

* * *

Wir betrachteten bisher das Bild der Ehe in dem Jugendalter der Kirche, da diese mit urkräftiger Einfalt und Treue das Wort des HErrn zur gemeinsamen Regel für alle ihre Glieder machte. Jemehr indeß der Gegensatz der wahren, von dem Geist des HErrn wirklich geleiteten, Glieder der Kirche, und ihrer bloß äußeren Bekenner in dem täglich wachsenden Umfang des kirchlichen Gebiets hervortrat; jemehr es anfing, Folge der Geburt und der äußeren Lebensverhältnisse zu sein, ob die Mehrzahl zu der Kirche des HErrn sich zählen ließ, oder nicht; jemehr im Gegensatz der früher mit dem christlichen Namen verbundnen Gefahren es nun selbst Vortheile waren, die sich daran knüpften: jemehr mußte auch das innere Leben der organisch verbundnen Kirche sich verändern, sofern diese nicht den objectiven Gegensatz zwischen Kirche und Welt auch in ihrer wirklichen Erscheinung streng durchführen konnte und wollte. Konnte und wollte sie dies, so mußte, was bisher Gesetz der Kirche gewesen, so lange sie einen Gegensatz treugehorsamer Bekenner, und willkürlicher Uebertreter nicht auf ihrem Ge-

biete geduldet, ſondern als der wahre Leib des HErrn alle ihre Glieder nach dem Willen des göttlichen Hauptes regelte, auch fernerhin Geſetz bleiben, oder ſie durfte doch, anſtatt daſſelbe aus Nachſicht auf die ihrem Haupte entfremdeten Glieder zu beugen, es nur nach Maßgabe der fortſchreitenden Erkenntniß, und im unzweifelhaften Sinne des HErrn, umbilden und weiter entwickeln.

In der That fehlte es auch noch lange nicht an Männern, welche jene rückſichtloſen Anforderungen auch in dem weiteren Gebiete der Kirche mit größtem Nachdruck geltend machten. Dagegen zeigt uns die Kirchengeſchichte ſchon nach Verlauf etwa zweier Jahrhunderte — abgeſehen davon, daß ſeit den Tagen des Judas und Ananias es nie an Unkraut unter dem Weizen in dem Weinberge des HErrn fehlte — und vorzüglich ſeit die chriſtliche Religion die des weltherrſchenden Staats geworden, einerſeit alle ſonſt nur gemeine Verbrechen auch auf dem kirchlichen Gebiet, andrerſeit eine ſolche Verbindung der Kirche mit Welt und Staat, daß zwei Fragen von der höchſten Wichtigkeit nothwendig ihre Löſung finden mußten, mogte es nun auf dem Wege der Theorie oder auf dem der Praxis ſein. Die erſte war die bereits im vorigen Abſchnitt geſtellte Frage nach dem eigentlichen Verhältniß der Unzucht zu andern groben Sünden in Anſehung der Scheidung; die andre die, was nun der immer enger mit dem Staate ſich verbindenden Kirche obliege, wenn jener von dem chriſtlichen Begriff der Ehe, und von den darin enthaltnen Folgrungen für Eheſchließung und Scheidung abzuſehen ſich bewogen finde.

Jene erſte Frage mußte ſich dem Unbefangnen bei allem Ernſt der Geſinnung aufdringen, ſobald die Kirche einmal Ehegatten die kirchliche Einſegnung ertheilte, die

vielleicht alles christlichen Sinnes entbehrten, die christliche Idee der Ehe also vielleicht nicht einmal zu fassen vermogten, und durch die so ertheilte Einsegnung eben so wenig vor tödtlichem Haß, totaler Treulosigkeit und Ehebruch geschützt werden konnten, als vor jeder andern Art grober Verbrechen. Solchen mußten die idealen Bestimmungen über die Ehe, deren Gesichtspunkt sie nach ihrem unbekehrten Willen eben so wenig fassen wollten, als sie ihn nach ihrem unerleuchteten Herzen fassen konnten, auch als ein unerträgliches Joch erscheinen. Und wenn nun ein Gatte gegen den andern zwar den erweislichen Ehebruch vermied, dagegen Frevel und Gewaltthat bis zur Verlöschung des Schattens der Ehe (vielleicht auch nach ihren leiblichen Beziehungen) häufte; ja wenn der so durch treulose Gesinnung des andern Theils auf den äußersten Punkt Gedrängte, vielleicht selbst für sein und seiner Kinder Leben, für die Zerrüttung seines ganzen Hausstandes Gefährdete nun auch nicht einmal die weltüberwindende Kraft des Glaubens entgegenzustellen hatte, wenn so das Aergste von dem fernern erzwungnen Zusammenleben der Entfremdeten zu fürchten war: sollte die Kirche dem Buchstaben der Schrift auch unter diesen Umständen sich schlechthin unterwerfen, oder sollte sie auch andre Scheidungsgründe anerkennen? Und wenn die äußerste Nothwendigkeit zu einer Absonderung feindselig erbitterter Wesen etwa unwiderstehlich hinführte, und nun eben so die Gefahr vorhanden war, daß die so, oder auch wegen Ehebruchs, getrennten, ihres Fleisches nicht mächtigen, Gatten sonst in noch größere Schande und Laster versänken: sollte die Kirche auch dann die zweite Ehe rücksichtlos versagen? Es ist wahr, auch jetzt konnten die heiligen Wächter der Kirche, die das einreißende Verderben nur mit

gerechter Besorgniß, mit Zorn und Schmerz wahrnehmen durften, nachdrücklich erklären: Was solche sündigen, sündigen sie sich, und welche Uebel sie treffen, die strafen ihre Schuld; man konnte solche Beklagenswerthe, wie auch oft geschehn, lieber förmlich excommuniciren, als so unheilige Glieder an dem Leibe des HErrn dulden, und ihre Sünden in das Gebiet der Kirche ziehen.

Indeß wäre damit der fremdartige Gegensatz doch nimmermehr zu heben gewesen, den die Kirche durch ihre Ausdehnung auf einen so weiten und unbestimmten Kreis von Bekennern in sich selbst aufgenommen hatte; auch gegen den Vorwurf der Inconsequenz und Härte hätte sie sich bei solchem Verfahren unmöglich durch die Wendung schützen können, daß ja die Verbundnen vor der Einsegnung über die Folgrungen der kirchlichen Ehe belehrt würden. Denn um die christliche Idee der Ehe auf verbindliche Weise zu fassen, bedürfen die Verlobten auch christliche Erleuchtung und christlichen Sinn. Dessen müßte also die Kirche vor Ertheilung der Copulation irgendwie versichert sein, um nachmals die idealen Gesetze der christlichen Ehe auf die Copulirten in Anwendung zu bringen; im andren Falle hätte sie auch die christlich kirchliche Ablegung des Ehegelübdes so wenig und weniger fordern und zulassen sollen, als selbst der Staat dem unmündigen Kinde den bürgerlichen Eid zugesteht, dessen Sinn doch von dem natürlichen Menschen leichter zu fassen wäre.

Im Gefühl dieser Schwierigkeit wirft schon Origenes in seinem Commentar zu Matthäus die Frage auf: „Ob nicht etwa ein Weib auch wegen Giftmischerei, Kindermord, Beraubung des Mannes u. dgl. so gut als wegen Unzucht mögte abzuscheiden sein?“ Das Wort

des HErrn scheint ihm zu widersprechen, aber er wagt nicht zu entscheiden. Er gesteht den Anschein der Vernunftwidrigkeit, Laster, die unerträglicher als Ehebruch gehalten werden mögen, in der Ehe zu ertragen, hält aber den Widerspruch des HErrn für eben so bedenklich. Dies führt ihn dazu, eine exegetische Auskunft zu suchen, die er, wie schon oben bemerkt, darin findet, daß der HErr nicht sagt: „Niemand soll, außer um Unzucht, sein Weib abscheiden!", sondern, wer solches thue, der mache, daß das Weib die Ehe breche. Wer demnach eine Giftmischerinn abscheidet, der, urtheilt er, möge sehen, wie er es bei Gott verantworten können. (Nämlich ein Weib, das schon größerer Verbrechen schuldig ist, auch der Gefahr des Ehebruchs auszusetzen. Vgl. die Cit. bei Jäger S. 125 und bei Stäudlin S. 270.)

Noch weiter geht darin Augustinus, der ungeachtet seines tiefen Ernstes nicht allein in der angeführten Stelle wegen Dunkelheit des biblischen Zeugnisses die zweite Ehe dessen, der wegen Ehebruch die erste Gattinn abschied, für verzeihlich erklärt, sondern (wie schon Hermas und Gregor v. Nazianz thaten) er überträgt willkürlich den Begriff der πορνεία auf das geistige Gebiet, und von diesem aus wieder auf einen kaum noch irgend wie beschränkten Kreis von Sünden. Damit rettet er offenbar die kirchliche Praxis, die schon anfing, die Scheidungsgründe zu mehren, vor dem Widerspruch des Bibelworts, aber er giebt diesem auch eine Deutung, welche dem Wort des HErrn gradezu entgegen ist, indem nach jener Deutung unter sündigen Menschen jede Scheidung zulässig sein würde. (S. die Cit. bei Jäger, S. 143. 144. **Herm. past. lib. II. mandat. 4. Gregor. Naz. orat. 31. August. de serm. Dom. in monte lib. I. c. 16. Idololatria, quam sequuntur infideles, et quaelibet**

noxia superstitio fornicatio est. Dominus autem permisit, causa fornicationis uxorem dimitti. Si infidelitas fornicatio est, et idololatria infidelitas, et avaritia idololatria, non est dubitandum, et avaritiam fornicationem esse. Quis ergo quamlibet illicitam concupiscentiam potest recte a fornicationis genere separare, si avaritia fornicatio est? Und nun die Folgrung, daß alſo, dem Wort des HErrn gemäß, jeder ſeinen Gatten um jede unerlaubte Luſt, die ja Unzucht ſei, abzuſcheiden unverhindert ſei!)

So wurde alſo die erſte beider Fragen durch die einflußreichſten Stimmen auf eine Weiſe gelöſt, welche das Gebiet der anzuerkennenden Scheidungsgründe ſehr unbeſtimmt erweitern ließ. Es konnte nun kaum noch von einer exegetiſchen Löſung der Frage weiter die Rede ſein; denn war nicht ſowohl die Scheidung unterſagt, ſondern nur vor einer unter gewiſſen Umſtänden zu fürchtenden Folge gewarnt (ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι): ſo konnte ja das mit der Nichtſcheidung verbundne Uebel leicht größer ſcheinen, als jene Folge ſelbſt; und war der Begriff der Unzucht ſo erweitert, ſo konnte ja die Auffindung eines Scheidungsgrundes nie ſchwer fallen. Hiermit war aber auch die Löſung der zweiten Frage ſehr vorbereitet worden, deren Schwierigkeit ſonſt vielleicht unüberwindlich geweſen wäre, die Frage nach den Obliegenheiten der Kirche, bei der immer enger ſich ſchließenden Verbindung mit dem Staat.

Hatte nun die Kirche in dreihundertjährigem Kampfe ihre weltüberwindende Kraft ſiegreich bewährt; hatte ſie, ohne ſich des Schutzes der weltlichen Macht zu erfreuen, dennoch die Grundlagen des Staats durch die Bildung zum Gehorſam und zur Gerechtigkeit befeſtiget; waren ihr dabei, ſelbſt unter den verheerendſten Verfol-

gungen, ſtets neue, wachſende Schaaren von Gliedern, wie Thau aus der Morgenröthe, entſproſſen: ſo konnte zwar der Staat, ſelbſt nach ſeinen Grundſätzen, nicht berechtigt ſein, mit Bezug auf den der Kirche nun gewährten Schutz Anfordrungen an dieſe zu machen, welche dieſe nur im Widerſpruche mit ſich ſelbſt hätte erfüllen können, und welche ſie auch, ohne jene exegetiſche Auskunft, in Hinſicht der Ehe als gefährliche Zudringlichkeiten hätte zurückweiſen müſſen. Nun aber mußte ſich dieſes Verhältniß ganz anders ſtellen. Die Kirche erkannte einerſeit die immer enger mit dem Staat ſich ſchließende Verbindung und Durchdringung an, und gab bald in ihrer äußern Erſcheinung den Gegenſatz zur Welt gänzlich auf, indem ſie der Regel nach alle Glieder des Staats auch für die ihrigen erkannte, und fand ſich andrerſeit durch das Bibelwort nicht in dem Maße gebunden, als die frühere Kirche angenommen hatte. So konnte es denn nur der lebendig in der Kirche wirkende Geiſt des HErrn ſein, an deſſen Leitung ſich die Kirche in der weitern Beſtimmung der Eheſachen unter ſolchen Umſtänden gewieſen ſahe. Damit hörte aber die kirchliche Disciplin auf, eine ſtarre, abgeſchloßne zu ſein, ſie konnte nach dem Maß des in ihr wirkenden Geiſtes, und nach Maßgabe der veränderten Umſtände, das Eine, unveränderliche Ziel auf verſchiednem Wege verfolgen. So konnte ſie namentlich mit den Beſtimmungen des Staats die ihrigen mehr oder weniger vereinigen, je nachdem derſelbe von ihrem Geiſt durchdrungen war, und mit ihren Grundſätzen übereinkam, oder je nachdem das kirchliche Gefühl ſich mit den Maßregeln des Staates, im allgemeinen oder aus Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände, befreunden konnte.

Schon Conſtantinus, indem er die Eheſcheidungen

nach christlichen Grundsätzen einschränkte, Strafen auf die ungesetzlichen legte, überdieß auch die mehr nach außen als nach innen fortschreitende Kirche seiner Zeit sehr begünstigte, mußte dieselbe sehr geneigt machen, sich seinen bürgerlichen Anordnungen in Hinsicht der Ehe möglichst anzuschließen. Für die Frau ließ aber dieser Fürst Verletzung der Grabmäler, Mord und Giftmischerei des Mannes als Scheidungsgründe gelten; für den Mann Ehebruch, Giftmischerei des Weibes, und wenn sie als Kupplerin bekannt wurde. Kaiser Julian erleichterte die Scheidung wieder, so auch dessen Nachfolger bis auf Honorius und Constantius, deren strenge Gesetze Theodosius II. wieder aufhob, wiewohl er selbst, dem einreißenden Verderben zu steuern, wieder zu ernsteren Grundsätzen und Maßregeln zurückzukehren sich nachmals bewogen fand. So zeigt überhaupt die Reihe der bürgerlichen Verordnungen der christlichen Kaiser, bei einem oft unverkennbaren Eifer, dieselben der christlichen Wahrheit anzupassen, von Anfang an jene oscillirende Bewegung, welche, mit und ohne Widerspruch der Kirche, auch später zu bemerken ist, und welche das nicht schlechthin verwerfliche Merkmal aller geschichtlichen Entwicklung ist. (Vgl. hierzu Stäudlin S. 309 ff.)

Hatte sich aber schon Origenes im dritten Jahrhundert mißbilligend über die Nachgiebigkeit einiger Kirchenvorsteher in Absicht der Scheidung geäußert: so fehlte es auch jetzt an solchen nicht, welche den staatlichen Verordnungen ihre Anerkennung auf dem kirchlichen Gebiet versagten. So stellt Ambrosius den Widerspruch des Gebotes des HErrn: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden!“ gegen die menschlichen Verordnungen hervor, und nimmt den Gehorsam gegen jenes in Anspruch (S. b. Jäger S. 135); so erklärt

Hieronymus, in Uebereinstimmung mit vielen andren: „Andere sind die Gesetze der Fürsten, andere Christi, anderes verordnet Papinianus, anderes unser Paulus.“ (Aehnliche Erklärungen anderer siehe bei Jäger, S. 162 bis 164.)

Indeß konnte es, unter den obwaltenden Umständen, bei dem einmal veränderten Gesichtspunkt für die Anwendung der Ausspräche des HErrn auf die sichtbare Kirche, bei den herrschend gewordnen Ansichten und Grundsätzen, nicht fehlen, daß auch eben so andre Kirchenlehrer die gewiß oft mit frommer Weisheit und christlichem Ernst erwognen bürgerlichen Verordnungen rechtfertigten, und so die Kirche sich immer mehr an die Nachlassung der Scheidung und selbst an die Bewilligung der zweiten Ehe für Geschiedne gewöhnte. So erklärt Epiphanius, um nur einen für andre zu nennen, sogar die zweite Ehe Geschiedner, wenn sie nicht ohne Ehe bleiben mögen, gradezu für erlaubt, und zwar als in Uebereinstimmung mit dem Wort des HErrn. (S. Epiph. haeres. 59, §. 4. Bei Gieseler, Kg. §. 100. Anmerk. i.)

Vorzüglich war es nun die morgenländische Kirche, welche mit der bürgerlichen Gesetzgebung am meisten übereinkam, während die abendländische Kirche die strengeren Grundsätze nicht ganz aufgab, und endlich, wenigstens dem Anschein nach, ganz zu denselben zurückkehrte. Versuchte auch die Kirche des Morgenlandes durch strengere Verordnungen der zunehmenden Leichtfertigkeit in Ansehung der Scheidungen entgegenzutreten, so wirkten die kaiserlichen Machtgebote, bei der unterwürfigen Stellung der Kirche im Ganzen, doch viel mehr, als daß die ernsteren Stimmen Einzeler hätten durchdringen können.

Bei der abendländiſchen Kirche dagegen erlaubte zuerſt die Synode zu Venedig im Jahre 465 die förmliche Scheidung im Falle der Unzucht; als jedoch ſpäter die Ehen mit Hülfe der kaiſerlichen Verordnungen häufig geſchieden wurden, unterſagte eine Verſammlung zu Forojulium v. J. 791 dieſelben ſogar auch im Fall des ſtattgefundnen Ehebruchs, und ließ bloß die unvermeidliche Trennung der Gatten von Tiſch und Bett zu. Nur zeigte freilich unter andern ſelbſt das Beiſpiel Karls des Großen, indem dieſer ſeine Gemahlin Luitberga, Tochter des Deſiderius, aller Vorſtellungen ungeachtet, von ſich ſchied, wie wenig ſich die Großen den im allgemeinen ſtrengeren Regeln dieſer Kirche unterwarfen.

Sobald jedoch die abendländiſche Kirche im Mittelalter wieder eine unabhängige Stellung einnahm, machte ſie auch ihre, großentheils noch unverändert ſtrengen Grundſätze wieder geltend, und beſchränkte die Scheidung ſo viel als möglich. Endlich aber mußte dieſe Kirche durch die Ausbildung des ſacramentlichen Begriffs der Ehe dahin kommen, die Zuläſſigkeit der Scheidung quoad vinculum völlig zu läugnen.

Die Reformatoren aber, indem ſie den ſacramentlichen Begriff im Sinne der katholiſchen Kirche verwarfen, kehrten damit zugleich zu einer freieren, lebendigern Behandlung der Eheſachen zurück. In der That war doch die formale Conſequenz der katholiſchen Kirche dem Weſen nach eine beklagenswerthe Inconſequenz. Sie hielt nicht allein die objective Wahrheit feſt, daß die Scheidung für den idealen Standpunkt unmöglich iſt, ſondern machte dieſelbe auch für die kirchliche Disciplin durch unbedingte Verwerfung jeder Scheidung (quoad vinculum) geltend. Aber indem ſie nun durch kirchliche Machtſprüche das herrſchende Verderben in der

Kirche nicht aufheben konnte, ihr überdieß eine formale Uebereinkunft mit dem Buchſtaben mehr, als die Gerechtigkeit in der Wahrheit Bedürfniß zu ſein ſchien: ſo gewährte ſie nun die willkürliche Löſung unzähliger Ehen durch die Nullitäts-Erklärung. Eine Reihe von ſelbſt erfundnen Beſtimmungen beſchränkte die Freiheit der zu ſchließenden Ehen; nicht allein die willkürliche Ausdehnung der ehehindernden Verwandtſchaftsgrade in ihrem alleinigen leiblichen Sinne, ſondern auch die Uebertragung der Verwandtſchaft auf das geiſtliche Gebiet mußte in ſehr vielen Fällen die zu ſchließenden Ehen der kirchlichen Willkür unterwürfig machen.*) Zwar

*) Schon die Synode zu Conſtantinopel im J. 692 erklärt: „Die geiſtliche Verwandtſchaft iſt größer, als die leibliche,“ und beſtimmt, daß hiernach Ehen zwiſchen Pathen und der verwittweten Mutter des Kindes getrennt, und als huriſch beſtraft werden ſollen. Die Taufpathen hießen nun geiſtliche Väter, die Getauften geiſtliche Kinder. Auch zwiſchen den Pathen ſelbſt wurde eine geiſtliche Verwandtſchaft angenommen. Juſtinian erhob hiernach ſchon mehre Beſtimmungen zum Geſetz. (Vgl. hierzu Ständlin S. 316 ff.) Wohin mußte doch die müßige Grübelei geiſt- und kraftloſer Theologen führen! Wir wollen einmal das Vorhandenſein einer geiſtlichen Verwandtſchaft in dieſen Fällen ſetzen — und ſollten die Glieder Eines Leibes durch das gemeinſame Haupt, durch denſelben Glauben, die gleiche Hoffnung, durch dieſelbe Richtung des Gebets und Wandels nicht verwandt ſein? aber ſetzt nicht auch die wahre Ehe die innigſte Verwandtſchaft voraus? Und wenn es auch in den phyſiſchen Entwicklungsgeſetzen begründet iſt, daß das Adamiſche: „Iſt das nicht Fleiſch von meinem Fleiſch?“ nach des HErrn Wort nicht weiter im gleichen Sinne von Gatten geſagt werden darf, ſondern gewiſſe Grade der nächſten Blutsverwandtſchaft ſpäterhin als wirkliche Ehehinderniſſe gelten mußten — war es denn nicht eben die lebendige Friſche der geiſtigen Wechſelwirkung in der Ehe, wel-

behielt ſich dieſe Kirche das eben ſo willkürliche Recht der Dispenſation von der Anwendung dieſer Eheverbote vor, aber indem ſie durch dergleichen Dispenſationen die objective Nothwendigkeit der angenommnen Ehehinderniſſe ſelbſt in Zweifel ſtellte: ſo gelang es ihr doch in Anſehung der geſchloßnen Ehen nun leicht, irgend ein ſolches Hinderniß aufzufinden, und eine Ehe durch Nullitäts-Erklärung zu trennen, ſobald eine ſolche Trennung ihr aus irgend einer Rückſicht wünſchenswerth erſchien, und eröffnete ſo der hierarchiſchen Willkür ein gewiß ſehr weites, kaum noch zu beſchränkendes Feld. In allen übrigen Fällen, mogte eine Ehe auch durch Ehebruch und jedwelches Verbrechen thatſächlich aufgehoben ſein, trennte ſie dieſelbe nie quoad vinculum. Dadurch wurde denn dem Buchſtaben der Schrift, wie ihn dieſe Kirche faßte, freilich mit abſoluter Strenge genügt, denn ſie erkannte keine eigentliche Scheidung an, und ertheilte alſo noch weniger Geſchiednen eine andre kirchliche Copulation. Lieber duldete ſie den fortgeſetzten Ehebruch derer, deren factiſche Trennung (separatio quoad thorum et mensam) ſie nicht hindern konnte, und welche nun im anderweitigen Concubinat eine huriſche Geſchlechtsbefriedigung ſuchten, als daß ſie die eigentliche, zur zweiten Ehe berechtigende Scheidung auch nur dem unſchuldigen Theil zugeſtanden hätte. Wie wenig aber ſtimmten hiermit die weſentlichen und oft will-

---

che durch jene moſaiſchen Verbote erhalten werden ſollte? Welch' eine armſelige Conſequenzmacherei war es dann, jene Verbote auf das geiſtliche Gebiet zu übertragen, und welchen nachtheiligen Einfluß auf eine zu ſchließende Ehe konnte wohl die vorhergegangne Vereinigung der Verlobten zu gemeinſamen Gebet für einen Täufling gehabt haben?

kürlichen Scheidungen durch Nullitäts-Erklärung überein, die sich doch zum Theil nur auf eingebildete Ehehinderniſſe gründeten? Freilich mogte die Erfindung der Ehehinderniſſe und der Nullitäts-Erklärung nur dazu dienen ſollen, die aus der unbedingten Verwerfung der Scheidung in der ſichtbaren Kirche entſpringenden Uebel zu beſchränken, ſo wie auch wiederum durch das vorbehaltne Recht der Dispenſation wohl die mit den aufgeſtellten Ehehinderniſſen verbundnen Schwierigkeiten verringert werden ſollten. Aber welche Bemühungen einer Kirche, ihrem einmal feſtgeſtellten Begriff der Ehe treu zu bleiben, um dem Buchſtaben der Schrift wenigſtens ſcheinbar zu entſprechen! Und dafür ſo viel willkürliche Beſtimmungen, und die Gefahr weit größrer, unberechenbarer Willkür in der Anwendung, welche die Entwicklung der Ehe weit mehr ſtören als fördern mußte, und die Schuld der wahren und weſentlichen Scheidung nun erſt in vielen Fällen recht eigentlich auf die Kirche ſelbſt laden mußte!

Die Reformation, ihrem Streben nach alle Verhältniſſe der Kirche umfaſſend, und bemüht, ſie auf den Grund der geoffenbarten Wahrheit zurückzuführen, oder doch feſter auf demſelben zu begründen, konnte nicht umhin, auch die Eheſachen einer gründlichen Reviſion zu unterwerfen.

Vorzüglich waren es der ſacramentliche Begriff der Ehe und der Prieſter-Cölibat, durch deren gänzliche Verwerfung die Eheſachen eine durchgreifende Umgeſtaltung erhielten, nicht weniger aber auch wirkten die Beſtimmungen über die willkürlich erfundnen Ehehinderniſſe dahin*). Uebrigens erkannte die proteſtantiſche Kirche, un-

*) Cfr. pg. 26. 207. 292. der ſymb. B. edit. Tittmann; pg.

geachtet deſſen, daß ſie den ſacramentlichen Begriff der Ehe verwarf, die geoffenbarte Idee derſelben in ihrer hohen Reinheit an. Schon dieſer Idee nach mußte das Cölibatsgeſetz als widerſprechend erſcheinen, wenigſtens verwarf es die Kirche, als durchaus nicht in der Heil. Schrift enthalten, und derſelben vielmehr zuwiderlaufend.

Indem nun die erneuerte Kirche in der Ehe eine göttliche, heilige, die Seligkeit fördernde, naturgemäße, nothwendige, allgemeinverbindliche Stiftung (wo nicht natürliches Unvermögen oder individueller Beruf nebſt dem individuellen donum gratiae die Ausnahme bezeichnete) ſchriftgemäß erkannte: ſo ſahe ſie ſich auch verpflichtet, durch Lehre und Disciplin auf eine züchtige Führung der Ehe ernſtlich zu dringen.

Deshalb geſtattete ſie weder willkürliche noch heimliche Schließung der Ehe, ſtellte, mit Ausſchließung willkürlicher Satzungen, die Bedingungen und Erforderniſſe für eine chriſtlich und ordentlich zu ſchließende Ehe feſt, und ordnete auch für die feierliche Schließung und Einſegnung ſolcher Ehen, mit Ausnahme Hollands, überall einen kirchlichen Copulations-Ritus an, nur daß ſie die Copulation nicht ſobald als an ſich nothwendig, ſondern anfangs noch als einen heilſamen und angemeßnen Gebrauch betrachtete*). Später aber ward die kirchliche

---

138. 297. 437 u. a. O. der ſymb. B. der reform. K. edit. Augusti.

*) Vgl. Winer, Comparative Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiednen chriſtlichen Kirchenpartheien, p. p. Leipzig 1824. S. 95. Confess. helvetica I. cap. 29. b. Auguſti S. 89 ff. und conf. helv. II. 27. pg. 102 (nicht, wie bei Winer verdruckt iſt, II. 29.) Geſſert, Das evgl. Pfarramt nach Luther, Bremen 1826, S. 388; wo Luther (in einer Hoch-

Copulation zur gesetzlichen Ehebedingung erhoben, in der Weise, wie sie gegenwärtig als solche gilt*).

In Absicht der Scheidung stellte die protestantische Kirche in ihren symbol. B. nichts Allgemeingültiges, ja auch durchaus nichts Erschöpfendes fest. Fühlte auch sie die kaum überwindlichen Schwierigkeiten, welche eine Theorie dieses Gegenstandes hat, die auf allgemeine Anerkennung, auch nur bei den Freunden der Wahrheit, Anspruch machen will? Sahe sie den großen Abstand der Ausspräche des HErrn, wenn man sie obenhin, nach ihrem buchstäblichen Sinn und als unmittelbare Regeln faßt, mit der Lage der Kirche in der Welt? Oder fühlte sie die innere Nothwendigkeit, in dieser Hinsicht die Verhältnisse der Gegenwart zu berücksichtigen, in der erlösenden kirchlichen Wirksamkeit nicht schlechthin sich an jene idealen Ausspräche der Heil. Schrift zu binden, sondern zu dem darin ausgesprochnen, unverläugbaren Ziel sich auf einem andern Wege durch den Geist des HErrn leiten zu lassen?

Gewiß ist, daß die protestantische Kirche die Beschränkung der Scheidung auf die bloße Trennung von Tisch und Bett verwarf, und im Gegentheil unter zureichend erachteten Gründen die vollständige Scheidung, und somit auch die Berechtigung zur zweiten Ehe (wenigstens für den unschuldigen Theil) anerkannte. In dem Traktat de potestate et principatu papae (bei Tittmann S. 309.) erklären Melanchthon und die Sy-

---

zeitpred. Walch Th. 13, S. 2924.) ausdrücklich bemerkt, „Etliche Leute sind so grob, daß sie nicht nach solchem Segen (der kirchlichen Einsegnung überhaupt) fragen, ja lieber entrathen wollten. Die mag man fahren lassen."

*) S. Flügge Geschichte der kirchlichen Einsegnung, §. 25. 26. 27.

node zu Schmalkalden ausdrücklich, nebst den Cölibatsgesetzen und den Bestimmungen über die Ehehinderniſſe aus geiſtlicher Verwandtſchaft, auch die Verweigrung der zweiten Ehe für den unſchuldigen Theil nach geſchehener Scheidung für menſchliche Ungerechtigkeit und abzuſtellende Willkür. Dabei wird aber der Scheidungsgründe gar nicht gedacht, auch der Bedingungen der Unſchuld eines Theils keine Erwähnung gethan. Eben ſo wird auch in der zweiten helvetiſchen Confeſſion von der Obrigkeit nur verlangt, daß ſie die Ehen nur »justa de causa« ſcheiden möge, ohne aber über die Scheidungsgründe ſelbſt nur irgend etwas zu beſtimmen. Konnte aber dies mit Stillſchweigen übergangen werden, wenn man nicht die Schwierigkeiten fühlte, hierüber für alle wechſelnden Verhältniſſe eine unveränderliche Regel aufzuſtellen? Konnte dagegen die Geſchichte der Vergangenheit, die ein kaum unterbrochenes Schwanken in der Beſtimmung der Scheidungsgründe aufzeigt, konnten die Anſprüche der Obrigkeit, die bei vieler Bereitwilligkeit, die Belehrungen der Kirche anzunehmen, doch oft andere, als die gutgeachteten Maßregeln nehmen zu müſſen glaubte, die Kirche in der Meinung laſſen, daß dieſer Gegenſtand weiter keine ſchwierige Fragen darbieten werde?

Die Folge dieſer Unbeſtimmtheit in der Lehre von der Scheidung bei der proteſtantiſchen Kirche war nothwendig, daß über dieſelbe zu verſchiednen Zeiten und an verſchiednen Orten ſehr verſchiedne Beſtimmungen getroffen wurden. Worüber man jedoch, nach dem die evangeliſche Kirche leitenden Geiſte, noch lange übereinkam, war etwa dies, daß man der Idee der Ehe, und dem heil. Berufe der Chriſten gemäß, die Scheidungen mit dem gemeſſenſten Ernſte behandelte, ſie demnach

möglichſt beſchränkte; daß die Kirche die Bearbeitung und das Urtheil über Scheidungsſachen größtentheils ſich vorbehielt, und dabei die Lehre der Heil. Schrift möglichſt zur Richtſchnur nahm. Mehrentheils wurde doch allein der Ehebruch als vollgültiger Scheidungsgrund angenommen; in andern dringenden Fällen wurde die Abſonderung empfohlen, um den Getrennten die Möglichkeit der Verſöhnung zu laſſen. Doch waren es nicht allein Rechts- und Staatsgelehrte, welche auch andre Gründe für zureichend, um die Scheidung zu begründen, erklärten, ſondern auch Theologen, die durch Frömmigkeit und Gelehrſamkeit ausgezeichnet waren. Luther ſchon fand überhaupt bei der Anwendung der idealen Ehegeſetze auf unchriſtliche, gottloſe Gatten unüberwindliche, und dazu unnütze Schwierigkeiten. Er fand die Behandlung der Eheſachen unter Gläubigen leicht, dagegen unter bloßen Namenschriſten, die nach des HErrn Wort nicht fragen, ſo unerträglich, und vor dem geiſtlichen Gericht, das von ſolchen ja nicht geachtet wird, ſo ungehörig, daß er das Urtheil über ſolche ganz der bürgerlichen Obrigkeit überlaſſen wünſcht*).

Ueberhaupt geſteht er dem bürgerlichen Geſetz und der Obrigkeit in Eheſachen eine hohe Autorität zu, namentlich ſelbſt da, wo ſie im Widerſtreit mit den moſaiſchen Anordnungen ſtehen**). Auf die Ungläubigen mogte er auch ſchlechtweg das bürgerliche Geſetz angewandt wiſſen***) Uebrigens zieht er die Verſöhnung,

*) S. d. Citate b. Geſſert, d. evang. Pfarramt nach Dr. M. Luther, Bremen b. Kaiſer 1826. S. 383 ff. bei Walch Th. 10. S. 892.

**) B. Geſſert S. 385 ff. Walch Th. 21 S. 1394. 1571.

***) B. Geſſert S. 440 ff. 445. B. Walch Th. 3. S. 411. Th. 10. S. 939.

ſelbſt mit dem ehebrechriſchen Gatten, vor, läßt jedoch dem Veruntreuten das volle Recht zur Scheidung und zweiten Ehe, wie er dies auch dem böslich Verlaßnen nicht in Abrede ſtellt*).

In dieſen beiden Fällen ließen auch Baier und J. Gerhard die zweite Ehe des Geſchiednen gelten, Chemnitz auch, im Falle ein Theil von dem andern eine tyranniſche Behandlung erfuhr. (Vgl. hierzu den Aufſatz in der evangel. Kirchenzeitung № 22. 23. vom Jahre 1829.)

Eben ſo ließ J. Gerhard das vollſtändige, gleich anfängliche, unheilbare geſchlechtliche Unvermögen für zureichenden Scheidungsgrund gelten, wiewohl er in dieſem Falle in der Scheidung eine bloße Nichtigkeitserklärung, wie auch im Falle der böslichen Verlaſſung nur ein divortium involuntarium innocentis in derſelben findet**)

Nun wurde durch Aufſtellung weitrer Analogien der Kreis der Scheidungsgründe verſchiedentlich erweitert, und dies mußte noch mehr der Fall ſein, als die Behandlung der Eheſachen den geiſtlichen Conſiſtorien größtentheils entzogen wurde, und der Einfluß mehr und mehr von der Grundlage der Heil. Schrift abgehender Rechtstheorien ſich ungehindert geltend machen konnte. Schon Böhmer ſtellte zu Anfang des vorigen Jahrh. einen ſehr erweiterten Kreis von Scheidungsgründen auf. (de jure principis circa divortia, Hal. 1715. Unter den aufgeſtellten Scheidungsgründen: Gefährliche Nachſtellung, Landesverweiſung wegen grober Verbrechen, Ungleichheit der Gemüther, Ruchloſigkeit eines Theils,

*) Luthers Werke Ausg. v. Walch Th. 10. S. 449. 451. Vgl. d. geſamml. Stellen b. Geſſert S. 383 ff. 440 ff.

**) Gerhard's loci theol. cap. X. §. 637. T. 15. 16.

Unversöhnlichkeit, ansteckende Krankheit, Unfruchtbarkeit!!) Mit dieser Uebertragung der Scheidungssachen an das bürgerliche Gericht wurde nun zwar einerseit dem gedachten subjectiven Wunsche Luthers genügt, andrerseit würde dieser aber schwerlich die Grundsätze gebilligt haben, nach denen nun die Ehesachen immer mehr beurtheilt wurden, noch weniger die Leichtfertigkeit der Anwendung jener Grundsätze, oder gar den Wahn, als dürften sich treulose Gatten auf solche bürgerliche Einrichtungen als auf göttliches Recht berufen, und die pharisäische Verwechslung der göttlichen Nachlassung für Gottlose mit dem göttlichen Recht für Fromme. Denn solchen unartigen Leuten, welche des HErrn Wort nicht hören wollen, will er immer gesagt wissen „Daß sie nimmer Christen sind, sondern im heidnischen Regiment"; „Bist du aber Christo," sagt er weiter, „so mußt du dich nicht scheiden!" — Gewiß geschahe diese Uebertragung ganz im Gegensatze des frommen Ernstes, des heiligen Pflichtgefühls, mit welchem die evangelische Kirche sich bisher verbunden gefühlt, auch über die Heilighaltung der von ihr kirchlich geschloßnen Ehen zu wachen, wie sich dieser Ernst unter andern ausspricht Cap. 19 der ersten confessio helv. pg. 90 b. Augusti: »Constituantur legitima in ecclesia judicia, et judices sancti, qui tueantur conjugia, et omnem impudicitiam impudentium coërceant, et apud quos controversiae matrimoniales transigantur«; und bei J. Gerhard, der §. 692 des Loc. über die Ehe ein „eigenthümliches," aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetztes Collegium für den Eheprozeß fordert.

* * *

Doch dies würde genügen, um das Bild und die Entwicklung der christlichen Ehe in der Vergangenheit

zu vergegenwärtigen, und die Frage, was die Kirche bereits gethan habe, um sich der wiederherstellenden Gnade zu leihen, und die Idee der Ehe zu verwirklichen, in so weit zu beantworten, als es hier erforderlich schien.

Fassen wir das Gesagte nochmals zusammen, so sahen wir, wie die reine Idee der Ehe, die ihrem Wesen nach Leib, Seele und Geist in unauflöslicher Vereinigung beider Geschlechter umfaßt, ihrer Form nach Monogamie ist, im allgemeinen durch alle Jahrhunderte hindurch festgehalten, und auch ihrer Verwirklichung, ungeachtet vieler Hemmungen und Störungen von innen und außen, um vieles näher gebracht wurde.

Dies geschahe in den ersten christlichen Jahrhunderten so, daß die mit begeisterter Innigkeit und göttlicher Kraft aufgefaßte Idee in gewissem Sinne vollständig dargestellt wurde, wenigstens in so weit, als die Kirche an ihren Gliedern keine eigentliche Scheidung und zweite Ehe Geschiedner duldete, auch selbst zur Absondrung der Gatten nur allein den Ehebruch als gültigen Grund erkannte, welches um so mehr Anerkennung verdient, als eine überspannt-asketische Richtung die Idee der Ehe selbst nicht einmal mit ungetrübter Klarheit fassen ließ.

Mit dem vierten Jahrhundert fängt jedoch die Kirche an, wie schon früher Einzele gethan, die Aussprüche des HErrn nicht als allgemein verbindende Vorschriften zu fassen, und verschiedne andre Scheidungsgründe, in deren Bestimmung sich großes Schwanken zeigt, wie auch die zweite Ehe Geschiedner zuzulassen. Sie zeigte sich nun auch mehr oder weniger bereit, sich den bürgerlichen Verordnungen der christlichen Kaiser anzuschließen, und konnte so freilich leichter alle Bürger und Glieder eines Staates zugleich als die ihrigen an-

erkennen. Dagegen erlangte die Kirche durch manche Nachgiebigkeit gegen die Anfordrungen der bürgerlichen Macht, durch die Anerkennung der Anordnungen derselben auch auf dem kirchlichen Gebiet, in der Regel auch die gesetzliche Anerkennung und obrigkeitliche Durchführung der kirchlichen Verordnungen; und wenigstens mögte sie in dieser Verbindung mit dem Staat, durch den quantitativ vergrößerten Einfluß, welchen sie damit auf ein unendlich erweitertes Gebiet der Welt erlangte, im allgemeinen eben so viel zur Wiederherstellung der Ehe gewonnen haben, als sie damit an organisch-fortschreitender Entwicklung und Durchbildung der christlichen Ehe auf ihrem eigentlichen Gebiet verlor.

Nachgiebiger zeigte sich in Ansehung der Scheidung und zweiten Ehe Geschiedner die morgenländische Kirche, während die abendländische die strengsten Grundsätze in sofern wieder aufnahm, als sie der Form nach jede Scheidung für unzulässig erklärte, keine zweite Ehe Geschiedner anerkannte, während sie freilich durch die Nullitäts-Erklärung dem Wesen nach sich die willkürlichsten Scheidungen sehr erleichterte.

Diesem entgegen erwies die Reformation die Unhaltbarkeit des sacramentlichen Begriffs der Ehe, verwarf die willkürliche Erweitrung der Ehehinderniſſe, gestattete die vollständige Scheidung anfänglich zwar nur in den beiden ausdrücklich in der Schrift nachgelaßnen Fällen, bewilligte in diesen aber auch dem unschuldigen Theil die zweite Ehe. Späterhin schritt erst die protestantische Kirche zu einer großen Freiheit in Behandlung der Ehesachen fort, welche im grellen Gegensatz mit dem ernsteren Verfahren steht, welches diese Kirche anfangs

ſelbſt beobachtete, und welches der Regel nach auch bisher jederzeit in der Kirche Chriſti war beobachtet worden. Hiervon wird, wie das zuletzt in dieſem Kapitel Angeführte, auch das folgende Kapitel Zeugniß geben.

Zweites Kapitel.

Die Ehe in der chriſtlichen Gegenwart.

(Was die Kirche nun thut, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.)

Die Gegenwart legt uns das Bild der Kirche in den beiden Hauptzügen der katholiſchen und der gegen ſie proteſtantiſchen Confeſſion vor.

Die katholiſche Kirche nun, indem ſie vorzüglich dem Princip der Beharrlichkeit huldigt (welches mehr in Anſehung des göttlich Gegebnen, als der menſchlichen Auffaſſungsform gelten ſollte), giebt uns in der Gegenwart im Weſentlichen daſſelbe Bild, als zur Zeit der Reformation, und in den ihr vorhergehenden Jahrhunderten.

Es dürfen daher, nach dem bereits Gegebnen, nur noch etwa zwei Bemerkungen zur Charakteriſtik der jetzigen Ehe in dieſer Kirche hier eine Stelle finden.

Zuerſt muß beifällig bemerkt werden, daß die katholiſche Kirche deſſen ungeachtet, daß ſie durch geſetzliche Durchführung des Prieſter-Cölibats und andre grobe Mißbräuche die Idee der Ehe fortwährend noch gefährdet, doch durch eine angemeßne Sorge für die

Copulanden vor Ertheilung der kirchlichen Einsegnung auf die wirklichen Ehen vortheilhaft einwirkt.

Die Copulanden werden nämlich, nach dem Zeugniß eines wohlunterrichteten Geistlichen, der ehemals dieser Kirche angehörte, vor der Copulation*) über die Bedeutung der christlichen Ehe befragt, und empfangen, wenn sich dies nun nöthig zeigen sollte, zuvor einen angemeßnen Unterricht in den Wahrheiten der christlichen Religion, und die kirchliche Einsegnung wird ihnen nur erst bewilligt, nachdem sie über die Bedeutung der Ehe im Sinne des HErrn hinlänglich unterrichtet sind. Es kann hierbei gar nicht davon die Rede sein, wie diese Anordnung in einzlen Fällen von ungeschickten und nachlässigen Geistlichen mag ausgeführt werden; denn die Rücksicht auf dergleichen subjective Einzelheiten würde überall in's Unendliche führen. Was aber die Maßregel selbst betrifft, so ist sie offenbar diejenige, durch welche die allgemeine Anordnung eines feierlichen, kirchlichen Copulations-Ritus bei dem gränzenlosen Umfange der sichtbaren Kirche noch allein zulässig wird.

---

*) Nach S. 194 (S. d. Anm.) findet die Copulation im strengen Sinne bei der kathol. Kirche nicht statt, und die kirchliche Einsegnung der Ehe ist bei ihr, für sich genommen, nichts weiter als Benediction. Indem dem Verfasser die angeführte Schrift von Flügge leider erst spät zu Gesicht kam, bittet er um Entschuldigung, wenn er an dieser Stelle dem unrichtigen Sprachgebrauch, der freilich der herrschende ist, öfter gefolgt ist, und jenes Wort hier in weiterem Sinne gebraucht hat. Was aber hier als Vorzug der katholischen Praxis geltend gemacht wird, erscheint um so lobenswürdiger, wenn also die katholische Kirche schon Anstand nimmt, einem geistlich unvorbereitetem Paar auch nur die Benediction zu ertheilen, während die evangelische Kirche dergleichen förmlich copulirt.

So nämlich trit die Kirche vor der Copulation wenigſtens noch in eine weſentliche Berührung mit den Copulanden, die ſonſt vielleicht durch weiter nichts, als durch das Wohnen innerhalb des kirchlichen Gebiets mit ihr verbunden waren. Der in Bezug auf die Copulation zu ertheilende Unterricht, welcher, dem Begriff der kirchlich zu weihenden Ehe nach, nothwendig auch die Grundlehren des chriſtlichen Glaubens überhaupt berühren muß, giebt ihr Gelegenheit, die Copulanden mehr oder weniger auf den Standpunkt des kirchlichen Copulations-Acts, und der chriſtlichen Ehe überhaupt zu ſtellen. Ohnedies muß ja jener Act nothwendig in allen den Fällen, wo derſelbe den Copulanden fremd iſt, eine leere Ceremonie bleiben, der heilige Ritus der Kirche iſt in Gefahr, in einem unheiligen Kreiſe profanirt zu werden („Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die Säue werfen!" Matth. 7, 6.), und eine ſchwere Verbindlichkeit wird auf unmündige Glieder der Kirche gelegt, welche dieſelbe noch nicht faſſen konnten, und welche daher die Schuld des gebrochnen Ehegelübdes auf die Kirche zu werfen drohen, welche die Copulation hätte verſagen, oder doch warnend verzögern, oder durch einen angemeßnen Unterricht über die Bedeutung der chriſtlichen Ehe und der kirchlichen Copulation dem Uebel hätte vorbeugen ſollen.

Die andere Bemerkung betrifft den Erfolg, welchen die Wirkſamkeit der katholiſchen Kirche durch ihre Theorie und geſammte Behandlung der Eheſachen auf die Verſittlichung derſelben gehabt hat.

In dieſer Hinſicht zeigt ſich nun unverkennbar, daß weder der ſacramentliche Begriff der Ehe, noch die Gewißheit der Copulirten, nach getrennter Ehe nie zu ei-

ner andern Verbindung ſchreiten zu dürfen, die Ehe im Ganzen bei den Katholiken weiter oder auch nur ſo weit entwickelt habe, als ſie im allgemeinen auf dem Gebiet der evangeliſchen Kirche erſcheint. Zwar laſſen ſich Vergleichungen dieſer Art immer nur mit vieler Behutſamkeit machen, und noch ſchwieriger iſt der Schluß von dieſen auf den objectiven Werth der kirchlichen Lehre und Disciplin. Indeß wird dies im allgemeinen doch factiſch zugegeben werden, daß die Keuſchheit, dieſe weſentlichſte Eigenſchaft der Ehe, in katholiſchen Ländern noch weit mehr verletzt wird, als dies ſchon auf dem proteſtantiſchen Gebiet der Fall iſt. Die öffentlichen Angaben über die Menge der unehlichen Kinder in katholiſchen Ländern liefern ein, wenn auch nur ſehr unvollſtändiges, doch leider eben ſo hinreichendes Zeugniß, des tiefen Verfalls der Keuſchheit und Ehe auch in der katholiſchen Kirche. Doch beſcheiden wir uns, die Charakteriſtik der katholiſchen Kirche und ihres ſittlichen Zuſtandes in Anſehung der Ehe weiter zu verfolgen, um alsbald auf das eigenthümliche Gebiet der proteſtantiſchen Kirche überzugehen.

Wir finden hier, im Gegenſatz der katholiſchen Kirche (wie ſie jetzt erſcheint), im allgemeinen das Princip der Bildſamkeit und Fortentwicklung vorherrſchend. Um ſo mehr müſſen wir uns begnügen, nur die allgemeinſten und bedeutſamſten Beziehungen derſelben hier zuſammen zu faſſen. Eben ſo bildet die evangeliſche Kirche kein durch einen äußern Organismus verbundnes Ganze, und ſo bietet die Entwicklung ihrer verſchiednen Körper in den verſchiednen Confeſſionen und Ländern auch ein verſchiednes Bild in der Gegenwart dar; auch aus dieſem Grunde ſind wir genöthigt, aus dem Vielen nur Einiges, und mit beſonder Hinſicht auf die

näher liegenden Entwicklungen der evangelischen Kirche auszuwählen.

Die Wirksamkeit der evangelischen Kirche in Absicht auf die Verwirklichung der Idee der Ehe erklärt sich im allgemeinen eines Theils aus ihrem besondern Verhältnisse zur Welt, andren Theils aus dem zum Staat.

Die christliche Kirche in ihrer äußern, concreten Erscheinung steht nun in den eigentlich christlichen Ländern, so zu sagen, in keinem Verhältniß zur Welt, sofern sie alle Bewohner dieser Länder, mit Ausnahme der etwa durch ein entgegengesetztes Religionsbekenntniß unbedingt von ihr Geschiednen, in sich begreift, und Kirche und Welt in dieser Hinsicht also zusammenfallen, und in einander aufgehen. Während nun hierbei die katholische Kirche, d. h. die kirchliche Anstalt, nebst der von ihr verkündigten Lehre durch Anwendung einer entsprechenden Disciplin dahin wirkt, ihr wahres Wesen darzustellen, und so auch den an sie sich anschließenden kirchlichen Körper zu heiligen und organisch zu durchdringen: so hat sich die evangelische Kirche dagegen mehr und mehr, und namentlich in Deutschland so gut als völlig, auf das Mittel der Lehre beschränkt, und auf alle Disciplin verzichtet. Demnach gewährt die evangelische Kirche überall, wo sie auf die Disciplin zur Erhaltung ihrer selbst verzichtet hat, ihre heiligen und ausschließlichen Vorrechte auch der Welt, sofern diese, aus welchen Antrieben auch, solche zu begehren noch für gut findet; sie gewährt, um nur dies Eine anzuführen, den Genuß der Sakramente allen, selbst wenn der Widerspruch ihres Wandels gegen die Anfordrungen des HErrn ganz unverdeckt und unverholen ist. Daher kann es denn nicht eben befremden, daß die evangelische Kirche eben so bereitwillig zur kirchlichen Anerkennung der Ehen, als

zur Gewährung aller ihrer heiligen Gnadengüter ist, daß sie die kirchliche Copulation allen zu ertheilen bereit ist, die sie begehren, sofern sie nur äußerlich dieser kirchlichen Gemeinschaft angehören, und den Anfordrungen, welche seinerseit der Staat für die Gültigkeit einer Ehe macht, genügen; wobei sie dann übrigens die christliche Idee der Ehe mit den daraus herfließenden Verbindlichkeiten anerkennen mögen, oder nicht, oder sie gar thatsächlich und unverholen verläugnen.

Das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate ist nun großentheils dasselbe, wie das zur Welt. Umfaßt der Staat seinem Begriffe nach alle Bewohner seines Ländergebiets, und steht die Kirche zu diesen in dem dargelegten Verhältniß: so folgt dies hieraus gewissermaßen schon von selbst. Aber auch von dieser Consequenz abgesehen, zeigt sich dieses innige Verhältniß von Staat und Kirche bei uns vorzüglich in Rücksicht der Ehesachen. Sei es nun die mitwirkende Theilnahme an dem Werke der Reformation, welche die ersten protestantischen Fürsten auszeichnet; sei es überhaupt die Verchristlichung der Principien des bürgerlichen Eherechts, welche die Kirche bewog, sich in dieser Hinsicht den Bestimmungen des Staates mit unbedingtem Vertrauen hinzugeben; sei es wenigstens die verdiente Anerkennung dessen, was der Staat seinerseit und in Verbindung mit der Kirche zur Entwicklung der Ehe gethan; das Gefühl der Unmöglichkeit, unter den obwaltenden Umständen durch selbstständige Berathung der Ehesachen mehr zum Heil derselben zu leisten, als bei ihrer Uebertragung an die Fürsorge des Staats, oder sei es unverantwortliche Gleichgültigkeit, welche die evangelische Kirche vorzüglich späterhin in mehrern Ländern dahin führte, in

ein so bedenkliches*) Verhältniß zum Staate zu treten: gewiß ist wohl dies, daß die Wirksamkeit der evangelischen Kirche in Absicht der Ehe ihre Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit größtentheils verloren hat, daß ihr nur der rein geistliche Weg, durch Belehrung und Ermahnung auf die Schließung und Führung der Ehen einzuwirken, offen blieb, ohne daß sie ferner von den eigenthümlichen Rechten einer durch bestimmte Glaubens- und Lebensregeln verbundnen kirchlichen Gemeinschaft Gebrauch machen, und durch directe, kirchlich-selbstständige Anordnungen und disciplinarische Einrichtungen auf die Darstellung der Ehe einwirken kann.

Wir dürfen, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu rechtfertigen, nur die Wirksamkeit der Kirche, die in jener Stellung zum Staat großentheils ihren Schlüssel findet, im einzlen betrachten. Was thut also — diese Fragen würden hier zu beantworten sein — die Kirche in Ansehung der zu schließenden Ehen, wie copulirt sie dieselben, welche Pflege widmet sie den geschloßnen Ehen, welche Folgen knüpft sie an die kirchliche Copu-

*) Das Ziel der christlichen Geschichte ist ganz unstreitig die fortschreitende Verbindung der Kirche mit dem Staat. Aber ist die Kirche die Seele, welche in sittlicher Hinsicht den ganzen Leib beleben, das Ferment, welches den ganzen Teig durchdringen soll, so können Kirche und Staat sich auch nur in der Weise jenem Ziele nähern, daß die Kirche in religiöser und sittlicher Hinsicht ihre Selbstständigkeit bewahrt, ja dem Staate, so weit er sich ihr anzuschließen für gut findet, die auf ihrem Gebiete unverläugbaren Gesetze geltend macht. Jede andere Verbindungsweise kann daher nur eine scheinbare Annäherung zu jenem Ziele sein, bei der Staat und Kirche zuletzt gleich viel verlieren, indem auch der Staat nur in der Verbindung mit einer „in der Wahrheit freien" Kirche sein bleibendes Genüge finden kann.

lation, und welchen Einfluß bewahrt ſie ſich in Anſehung der Scheidung und der zweiten Ehe Geſchiedener?

Gleich in Anſehung deſſen, was der Kirche in Anſehung der erſt zu ſchließenden Ehen zuſteht, zeigt ſich die Negativität ihrer Wirkſamkeit. Zwar iſt auch der evangeliſche Geiſtliche in den meiſten evangeliſchen Staaten angewieſen, diejenigen Beſtimmungen, welche die bürgerliche Obrigkeit mit mehr oder weniger Uebereinkunft mit den kirchlichen Behörden getroffen hat, in Anwendung zu bringen, ſo wie er natürlich auch befugt iſt, den zur Copulation ſich Meldenden, ſofern ihre beſondern Verhältniſſe der Idee der Ehe nach ſeinem Ermeſſen zuwider laufen, von der Schließung der Ehe abzurathen.

Indeſſen fehlt es doch in Anſehung des Letztern nicht allein dem einzlen Geiſtlichen, ſondern ſelbſt der Kirche im Ganzen an allem verfaſſungsmäßigen Recht, an aller geſetzlich zugeſtandnen Kraft, auch nur denjenigen Verlobten die Copulation zu verſagen, die (um gar nicht von ſolchen zu reden, die etwa nur die Idee der Ehe verläugnen) im Widerſpruch mit aller natürlichen Zucht und Ordnung ſtehen.

Es meldet ſich zum Beiſpiel eine 60jährige Wittwe, die in der erſten Ehe 8 Kinder geboren hat, zur Trauung mit einem 25jährigen Manne. Die wollüſtigen Augen der ſchamloſen Alten verrathen dem Diener der Kirche hinlänglich, daß der böſe Gott dieſer Welt der Stifter dieſer Ehe ſein wird, und er entſetzt ſich, ein Paar zu copuliren, deſſen Verbindung nur zum Hohn der Idee der Ehe geſchloſſen werden, deſſen Copulation nur noch einen ironiſchen Sinn haben kann. Aber was kann er thun? Er äußert Bedenklichkeiten — aber er wird trotzig abgewieſen, man verbittet ſich jede Anzüg-

lichkeit, man erklärt sich keck für gerecht und gut; Gott habe, so behauptet das Paar, sie innerlich verbunden, man wolle nur noch der Kirche die Ehre, und dem Pfarrer die Güte thun, und sich noch kirchlich copuliren lassen. Dagegen erfährt nun der Geistliche, daß der bethörte Mann zuvor ernstlich um eine Tochter der Alten geworben, die schamlose Mutter aber, die schon während ihrer ersten Ehe und im Wittwenstande einen hurischen Wandel führte, habe dem Werber sein Begehren ausgeredet, und ihn durch Versprechen äußrer Vortheile für seinen Hausstand bewogen, die Ehe mit ihr einzugehen. In diesem Falle (der leider in seinen Hauptzügen aus der Wirklichkeit entnommen ist, deren äußerste und ungeheure Möglichkeiten damit noch lange nicht erschöpft sind) leuchtet nun wohl ein, daß eine evangelische Kirche, hätte sie auch nur einen Schatten von Disciplin, bewegte sie sich als ein auf des HErrn Wort gegründetes, durch seinen Geist geleitetes, organisch, nach ihr entsprechenden kirchlichen Gesetzen entwickeltes, Ganze, oder wäre sie auch nur irgend berechtigt, die offenbare Entheiligung der Ehe von ihrem eigensten Gebiete auszuschließen — die kirchliche Anerkennung und Copulation einer solchen Ehe versagen würde. Dies vermag aber die evangelische Kirche nach ihrer dermaligen Stellung größtentheils nicht; sie sieht sich in Entwicklung ihrer eigenthümlichen Kraft, in Anwendung ihrer eigenthümlichen Principien in so weit beschränkt, daß sie so auch den frechsten Uebertretern in dieser Hinsicht nichts, als bloße, durch keinen gesetzlichen Nachdruck unterstützte Warnungen entgegenzustellen hat! Was läßt sich nun weiter erwarten von der Führung einer Ehe, ja von der kirchlichen Wirksamkeit auf eine Ehe, die gar nicht hätte geschlossen werden sollen, für welche die Scheidung, die

auch bald genug von ſelbſt erfolgt, die einzig folgerichtige Handlung iſt?

Iſt alſo der Geiſtliche unvermögend, in ſolchen Fällen im Namen der Kirche dem Verderben zu ſteuern, und ſeiner geiſtlichen Abmahnung von Schließung einer ehewidrigen Ehe Nachdruck zu geben, ſo fragt ſich nur noch, was ihm in dieſer Hinſicht im Namen des Staats und nach der Verpflichtung, die Landesgeſetze in Anwendung zu bringen, zuſteht? Wie nun aber, wenn, während die Kirche in ſolchen Fällen ſchweigt, und keine Beſtimmungen ihrerſeit den Geiſtlichen verpflichten und berechtigen, die Gemeinde, den Altar des HErrn vor ſolchem Aergerniß zu ſchützen, nun auch der Staat ſeinerſeit auf die tieferen, chriſtlich-ſittlichen Rückſichten gar nicht eingeht, ſondern er ſich begnügt, die allgemein-ſittlichen, rechtlichen und polizeilichen Geſetze geltend zu machen? Darauf aber werden ſich die evangeliſchen Geiſtlichen der meiſten Länder durch die Staatsgeſetze allein gewieſen ſehen, wie auch ſchon daraus hervorgeht, daß in Fällen, wie der angeführte, faſt überall gar kein geſetzlicher Widerſpruch würde zu machen ſein, ſobald nur die Frechheit kräftig genug iſt, ſolche Beiſpiele zu erzeugen, und die öffentliche Meinung entartet genug, um ſie nicht zu unterdrücken. Mit der nachahmungswürdigſten Strenge wacht der Staat, daß die allgemeinen Beſtimmungen über die verbotnen Verwandtſchaftsgrade, über das erforderliche Alter, und das dadurch bedingte leibliche Vermögen zur Ehe, über die nöthige Einwilligung der Eltern und Angehörigen, u. d. gl. gewiſſenhaft beobachtet werden, und Abſetzung würde demjenigen Geiſtlichen drohen, welcher dieſelben zu vernachläſſigen wagte. Dagegen läßt es die Kirche ihrerſeit nicht allein geſchehen, daß in ihrem äußeren Gebiet

Ehen willkürlich geschlossen werden, die allen Anfordrungen ihres Königs und seines Reichs schlechthin zuwiderlaufen (was sie ja den Gottlosen factisch nicht wehren kann), sondern sie ertheilt ihnen auch, wie wir nach dem beispielweise angeführten Falle sahen, noch die kirchliche Bestätigung — — —

Fragen wir hiernach weiter, was die evangelische Kirche in Ansehung der Copulation selbst thut: so zeigt sich hier einerseit, im Gegensatz der gleichförmigen, sacramentlichen Einsegnung in der katholischen Kirche, eine große Verschiedenheit des Ritus, der sich hier fast bis zur katholischen Würde und sacramentlichen Feierlichkeit erhebt, dort aber sich beinahe in das Nichts verliert, bis er in der holländischen Kirche völlig verschwindet; andrerseit aber finden wir das Verfahren der Kirche, und natürlich am meisten da, wo die Copulation mit der gebührenden Würde vollzogen wird, im schneidendsten Gegensatz mit dem Vorigen.

Das Letztere ist, wie sich schon aus dem Vorigen von selbst ergeben muß, überall da der Fall, wo bei der Copulation Formulare gebraucht werden, welche echt christlicher und kirchlicher Art sind (wie z. B. die in der neuen Agende für die evangelische Kirche preußischer Lande enthaltnen, die bekanntlich mit vielen tüchtigen, älteren, und auch sonst noch in andern evangelischen Kirchen gebräuchlichen, verwandt sind), und wo die Kirche zugleich verbunden ist, die Copulation in diesem Sinne an allen denen zu vollziehen, welche nur irgend nach den bürgerlichen Gesetzen zur Ehe berechtigt sind. Indem nämlich eine Kirche mit diesen Formularen von der tief-christlichen Ansicht der Ehe ausgeht, nach welcher diese nicht allein ihrer Idee nach von Gott eingesetzt ist, sondern auch die einzele, wahre Ehe als eine

durch Gott geſchloßne, geleitete, heilige und unlösliche Verbindung anerkannt wird: ſo erſcheint die Copulation hiernach als das kirchliche Siegel eines ſolchen in und mit Gott geſchloßnen Bundes; indem aber dieſe Kirche zugleich ſich dem Staate verbunden hat, alle und jede zu trauen, die nur irgend den Anfordrungen des bürgerlichen Eherechts genügen, mögen ſie auch ſonſt ganz unverholen den unchriſtlichſten Triebfedern folgen, mag ſie der Geiz, die Wolluſt, nicht der HErr im Licht, ſondern der Fürſt der Finſterniß zuſammenführen, ja mögen ſie ſelbſt aller natürlichen Zucht und Ordnung Hohn ſprechen, und, wie im oben angeführten Falle, ein öffentliches Aergerniß geben — ſo leuchtet wohl ein, wie die Kirche in Gefahr iſt, wie mit dem Wort des HErrn, ſo auch mit ihrem eignen Verfahren in Hinſicht der Copulation, ja ſelbſt mit den bei letztrer angewandten Formularen in unmittelbaren Widerſpruch zu treten.

Wir wollen, um dieſe Behauptung näher zu begründen, uns beiſpielsweiſe auf die angeführte Agende für das evangeliſche Preußen beziehen, und würden uns innig freuen, wenn dargethan werden könnte, daß die in derſelben enthaltnen Formulare, und der auf ſie ſich gründende kirchliche Copulations-Ritus weniger in den angedeuteten Widerſpruch falle, als dies nach des Verfaſſers Anſicht geſchieht.

Die wahre chriſtliche Idee der Ehe, und die daran ſich ſchließende Bedeutung der kirchlichen Copulation trit in dieſen Formularen ſehr beſtimmt und kräftig hervor.

Gleich der Anfang des Hauptformulars (S. 11. Thl. 2. der neuen Ausg. v. 1829.), „im Namen des Vaters, des Sohnes und des H. Geiſtes" deutet beſtimmt darauf hin, daß der folgende Actus ſich auf dem eigent-

lich christlich-kirchlichen Gebiet bewegen solle, und läßt sich schwer auf Copulanden anwenden, die in directem Widerspruch gegen das Wort des HErrn in Ansehung der Ehe stehen. (Gesetzt der Geistliche erfährt das Letztre unzweifelhaft vorher, die Copulanden gestehen ihm selbst ohne Hehl, nicht persönliche Liebe, nicht der Zweck der Ehe an sich führe sie zusammen, sondern irgend eine fleischliche Rücksicht; gesetzt sie finden jede weitere Erinnerung lächerlich, verbitten sich, allem christlichen Sinn entfremdet, alles Weitere, und verlangen, der Geistliche solle nur frisch weg „seine Schuldigkeit" thun: so dürfte jene kirchliche Anrede wohl schwerlich in angemeßnem Zusammenhang erscheinen.)

Gleich nach dieser Eingangsformel wird nun der Geistliche, mit Verweisung auf Matth. 19. Ephes. 5., zu einer Traurede verpflichtet, die in Verbindung mit den nachfolgenden Sätzen kaum umhin kann, nach der christlichen Idee der Ehe die absolute Untrennbarkeit der Ehe zu lehren. Diese Lehre drückt auch die in dem 2ten Formular (S. 59. 60.) enthaltne Anrede bestimmt aus, wenn darin erklärt wird, daß die Gatten das Ehegelübde unverbrüchlich halten sollen, damit ihre Ehe unwandelbar sei.

Noch stärker trit dies in der Fragstellung des ersten Formulars (S. 12.) „Ob die Verlobten sich lieben wollen, bis der Tod sie scheide", hervor. Nachdem diese Frage bejaht ist, geschieht dann die Copulation, im Sinne der wahren Ehe mit den Worten: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden!", wozu der Geistliche noch überdieß erklärt, „daß er sie hiermit im Namen der Kirche und des dreieinigen Gottes ehelich zusammenspreche," oder nach der ältern Ausgabe v. 1822. (S. 38) sogar, „daß er ihren Bund heilige",

was also zugleich ein innres, in Gott gegründetes Sein der Copulanden, eine heilige Verbindung derselben im Namen des HErrn voraussetzt.

Noch stärker, als die in dem Hauptformular enthaltne Anrede, setzt auch die in dem 2ten Formular (S. 60) befindliche Abnahme des Ehegelübdes einen wohlbedachten, festen, frommen Willen der Verlobten voraus, sich auf die ganze Lebensdauer zu einer heiligen, christlichen Ehe zu vereinigen, und es wird deshalb in diesem Formular auch ganz bestimmt ausgesprochen, daß der Ehevorsatz der Copulanden — wie es auch bei wahren Christen nicht anders sein kann — als eine Wirkung des HErrn angenommen werde („Der HErr befestige den guten Vorsatz, den er in euch gewirket hat!" S. 60.), und die Verlobten werden ermahnt, sich versichert zu halten, daß Gott selbst — nicht also die Willkür, die Sünde, der Geiz, die Wollust, der Fürst der Finsterniß, wie so oft — sie in den Ehestand führe („Der Vater aller Barmherzigkeit, der euch nach seiner Gnade in diesen heiligen Ehestand geführt hat" ꝛc. „Haltet euch versichert, daß Gott euch selbst nach seiner Gnade in diesem heiligen Stande vereinigt hat!" S. 61.), wie auch die ganze Stellung, in welcher daselbst das „Was Gott zusammen gefügt hat" ꝛc. erscheint, auf die eigentlich christliche, wahre Ehe deutet, die nun kirchlich und feierlich geweihet und besiegelt würde, nicht aber auf eine sehr zufällige, sündliche, innerlich ungeweihte Vereinigung von Leuten, welche mit der christlichen Idee der Ehe, und vielleicht mit dem Christenthum überhaupt, in directem Widerspruch stehen.

Noch stärker endlich, als in den angeführten Stellen, wird auf die Idee der wahren Ehe und die daraus folgende, völlige Unlösbarkeit derselben hingewie-

ſen in der S. 45 enthaltnen Anrede an die Copulanden, welche mit den Worten „...Iſt es euer Wille, euch... in keinem Falle zu verlaſſen und zu ſcheiden, es ſcheide euch denn der allmächtige Gott durch den zeitlichen Tod!“ das Ehegelübde abfordert.

So trit der echt chriſtliche Charakter dieſer Formulare, die echt kirchliche Haltung der ihnen entſprechenden Copulation, die wahrhaft chriſtliche Bedeutung der Ehe, und namentlich die Lehre von ihrer Untrennbarkeit, überall deutlich, beſtimmt und kräftig hervor. Wie nun aber, wenn die Copulanden etwa Geſchiedne ſind, die nicht eben heimlich ſich rühmen, die Scheidung leichtfertig geſucht und erlangt zu haben, welche nicht allein von der Obrigkeit gewährt, ſondern nun auch von der Kirche anerkannt werde! Wie, wenn nach unverkennbaren Merkmalen, nach dem Zeugniſſe aller Unbefangnen, die Ehe ſchon vor ihrer Schließung den Keim ihrer Scheidung in ſich trägt, wenn eine offenkundige Leidenſchaft ihre einzige Triebfeder iſt, und dieſe allein die auffallendſte Verſchiedenheit des Alters, der phyſiſchen oder moraliſchen Beſchaffenheit den trunknen Augen der Verlobten verbergen kann? Trit dann nicht die Vollziehung der Copulation ſelbſt mit der von der Kirche verkündigten Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe in Widerſpruch? Und wird die Kirche dazu nicht oft genöthigt ſein, wenn ſie ſich verbindet, auch die frechſten, leichtfertigſten Paare in dieſer Weiſe zu copuliren, ſofern ſie nur ſonſt den Vorſchriften des bürgerlichen Eherechts genügen? Wird ſie nicht faſt Gefahr laufen, eine Schuld zu theilen, wenn dieſe nun nicht allein ihr ſündliches Vorhaben durchſetzen — denn wer wollte ſie daran verhindern können? — ſondern ſie auch hierzu ein feierliches Gelübde ablegen, welches doch ihrer Willkür

gradezu widerſpricht, und welches ſie auch weder verſtehen können noch mögen? Wird ſie ſo auch dem argen Wahn noch wehren können, als werde ſo durch die kirchliche Weihe nicht allein das Gute beſſer, ſondern auch das Unheilige heilig, das Böſe gut gemacht? indem ſie alle bürgerlich-gültigen Ehen — und hiermit wie viele Wirkungen des Fleiſches, ja der offenbaren Willkür und Sünde! — mit dem kirchlichen Siegel belegt, und nicht allein Entwicklungen der Natur (die in ihrem ungeſtörten Gange freilich immer die Werkſtätte der heiligen Wirkſamkeit Gottes iſt), ſondern ſelbſt offenbare Werke des Fleiſches und der Sünde für gottgewirkt und gottgeheiligt erklärt?*)

*) Daß ſich die Kirche nach Umſtänden außer Gefahr dieſes drohenden Vorwurfs befindet, demſelben ſich auch ſonſt entziehen kann, wird hiermit nicht in Zweifel geſtellt. Es iſt z. B. ein Paar zu copuliren, welches nicht allein bereits gefallen iſt, ſondern auch, weil die Einwilligung zur Ehe ihnen aus triftigen Gründen verſagt wurde, dieſelbe durch jenen Frevel trotzig hatte erzwingen wollen. Aber bei näherer Unterſuchung ergiebt ſich, daß jener Frevel tief bereut iſt, ſo daß die Einwilligung zur Ehe nun auch nicht bloß aus Nothwendigkeit, ſondern mit Verzeihung und freier Zuſtimmung erfolgt. Sofern ihnen die Copulation ſo, als von ihrer Sünde Bekehrten ertheilt wird, ſo kann die Verbindung nun auch als eine ſolche betrachtet werden, die nun nicht mehr, wie anfangs, als willkürlich bloß unter göttlicher Zulaſſung, ſondern auch unter göttlicher Mitwirkung und Heiligung ſteht. Rühmt ſich aber vielleicht das freche Paar, ſo ſeinen ſündlichen Willen gegen die elterliche Gerechtigkeit, gegen göttliche und menſchliche Ordnung ertrotzt zu haben: ſo ſollte wohl die kirchliche Copulation verweigert werden. Geſetzt, das freche gottloſe Paar ſteht noch unter gerechtem göttlichen und elterlichen Zorn; geſetzt die Eltern laſſen nur geſchehen, was eigentlich ſchon geſchehen iſt, und ſie nicht hindern können, aber ſie wür-

Dies dürfte wohl hinreichen, wie den echtchriſtlichen Charakter der gedachten Formulare, ſo die Widerſprüche darzulegen, welche ihre Anwendung, und überhaupt die Vollziehung einer in ihrem Geiſte gehaltnen Copulation mit ſich führt, ſobald ein jedes, bürgerlich zur Ehe berechtigtes Paar darauf Anſpruch machen darf. Doch heben wir noch zwei Stellen heraus, die es wiederum unläugbar bezeugen, daß die hiermit verbundne Copulation chriſtlich-fromme Paare vorausſetzt, womit dann von ſelbſt folgt, daß auf eine ſolche nicht alle Copulanden Anſpruch haben, ja auch nicht einmal machen, und daß ein innerer Widerſpruch überall da hervortrit,

---

den nicht ſegnen können, was als unbereute, beharrliche Sünde den Fluch in ſich ſelbſt trägt! Wie will die Kirche da ſegnen, wo nur Gottes Zorn zu verkündigen wäre? Wenn aber die Eltern um die Bekehrung, und mit derſelben auch um unverdienten Segen für die Undankbaren beten, ſo iſt kein Zweifel, daß die Kirche auch vielmehr eine ſolche Ehe mit ihrer Fürbitte begleiten, daß ſie dieſelbe auch in einer beſonderen, angemeßnen Weiſe, um der etwa zu erwartenden unſchuldigen Kinder willen, anerkennen könne; dies aber, und eine feierliche Copulation im Sinne der gedachten Formulare, wäre etwas ſehr Verſchiednes. Und würde nicht ſelbſt in jenem beſſern Falle, wo die kirchliche Copulation an und für ſich gerechtfertigt wäre, dieſelbe, um des Beiſpiels willen, und aus disciplinariſchen Rückſichten, in beſondrer Weiſe zu ertheilen ſein? Einen Schimpf würden ja die wahrhaft Bekehrten am wenigſten darin finden, ſondern eine nothwendige Ordnung, der ſie ſich gern fügten; höchſtens eine heilſame Züchtigung, die ſie dankbar hinnähmen, in einer Seelenſtimmung, die ſie auch über den Spott ſtolzer Unbekehrten weit erhöbe. Zugleich würde dies eine Probe ſein, für die wahre Bekehrung, und eine Züchtigung, für die erheuchelte. Doch davon unten mehr.

wo dem christlichen Sinn thatsächlich und unverholen widersprochen wird.

Seite 14 wird nämlich in dem Schlußgebet des Hauptformulars (ebenso auch S. 46.) ausgesprochen, daß „die Copulanden sich für ihre Ehe nach Gottes Schutze sehnen", so wie Seite 15, daß sie noch erst ein „erwünschtes Alter", und so auch die Freude an „tugendhaften Nachkommen" zu hoffen haben.

Was nun das Erste betrifft, so ist wahr, daß auch wohl der Gottlose sich Gottes Schutz gefallen läßt, daß er sich denselben allenfalls auch wünscht, sofern er nur seinen Eigenwillen nicht dafür geben darf. Aber nach dem ganzen Inhalt des Formulars drücken jene Worte, wie niemand läugnen wird, vielmehr das innre Verlangen eines gläubigen Brautpaars aus, welches nun um den Segen und Schutz Dessen fleht, in dessen Namen, und nach dessen heiligem Willen den Bund geschlossen zu haben es sich mit Wahrheit bewußt ist. Wie nun aber, wenn diese Worte auf ein Paar bezogen werden sollen, bei welchem die Voraussetzung einer solchen frommen Sehnsucht schlechterdings nicht statt finden kann? Wenn es dieselbe unverholen, wie durch lästerlichen Wandel, so durch unzweideutige Worte verläugnet? Sollte dann nicht des HErrn Wort gelten, welches das Heiligthum nicht den Hunden zu geben, die Perlen nicht vor die Säue zu werfen heißt?

Was aber das Andre betrifft, so konnte es wohl nicht anders sein, als daß die Kirche, indem sie bei diesen Formularen die Copulation frommer Paare vor Augen hatte, damit auch annahm, dieselben würden bei ihrer Wahl auch den Gesetzen der natürlichen Ordnung, soweit anders der Blick menschlicher Schwachheit reicht, genügen. Darum schließen nun wohl die angeführten

Worte die Copulation eines Greises mit einer Jungfrau oder gar eines Jünglings mit einer Greisinn, wie jeder sieht, nicht ein, sondern aus; und ein Widerspruch muß folglich, wie es scheint, nicht mit diesen Worten, die etwa als zufällig ausgelassen werden könnten, sondern mit der nothwendig auf dergleichen führenden Wahrheit dieser Formulare, ja mit dem Wesen der Ehe selbst, welche in jenen ihre Darstellung findet, und endlich auch mit dem Verfahren der Kirche, welche doch gebührend die Wahrheit der Ehe anerkennt und bei dieser Gelegenheit auch verkündigt — überall da hervortreten, wo die Copulation bei so unnatürlichen Verhältnissen zur Anwendung kommt, wo die Kirche heilig und dauernd zu binden scheint, auch wo die Natur widerstrebt, und diese bald auch den Frevel an ihrem Gesetz zu rächen droht.

Folgendes, leider nicht ganz erfundne, Beispiel wird noch mehr dazu dienen, die in der kirchlichen Praxis da überall möglichen, ja schwer vermeidlichen Widersprüche anzudeuten, wo einerseit die Copulation den echt kirchlichen Charakter zeigt, und dieser in Formularen, wie die angeführten, auch dargestellt wird, andrerseit aber die Kirche sich verbindet, die kirchliche Copulation in dieser Weise jedem beliebigen Paar zu ertheilen.

N. N., die Tochter eines Bürgers in einem kleinen Landstädtchen, opferte, wie so viele, die sich Christen nennen, ihre Keuschheit im ledigen Stande auf. Dies bewog ihren Vater, da die Ehe mit dem Erzeuger ihres Kindes nicht zu erwirken war, seine Tochter sobald als möglich in eine andre Ehe zu geben. Ein junger Taugenichts, der auch etwas Vermögen zu haben vorgab, war also gut genug für die Arme, und die Ehe wurde ohne Weitres geschlossen. Mögte die Braut sich da-

mals schon mit Buße nach dem Schutze des HErrn gesehnt haben, denn der Bräutigam zeigte sich bald von dieser Sehnsucht entfernt genug! Schon am Tage nach der Hochzeit kam dessen Betrug an den Tag, und die junge Frau erklärte nun kurzweg, mit einem solchen Betrüger, der nichts habe, sondern nur haben wolle, und sie so schändlich hintergangen habe, werde sie keine Gemeinschaft halten. Wirklich verließ sie sofort das väterliche Hays, und vermiethete sich bei einer Herrschaft auf dem Lande als Magd.

Hier wurde sie nun bald mit einem herumziehenden Hausirer bekannt, mit dem sie bereitwillig ihr Lager theilte, wiewohl er, gleichwie sie, noch einer andern Ehe angehörte. Dieser Mann hatte nämlich früherhin seine erste Frau unvermuthet verloren, und die Verstorbne hatte ihm ein unmündiges Kind hinterlassen. Unvermögend nun, dieses Kind, während er über Land seinem Erwerb nachging, zu verpflegen, oder es auch sonst irgend wie unterzubringen, hielt er sich für genöthigt, in der ersten sich ihm darbietenden Frau eine Mutter und Versorgerinn für Kind und Haus zu suchen. So ließ er sich ohne Wahl eine Frau antrauen, die ihm aber Haus und Kind verdarb, so daß er sich ihrer alsbald wieder zu entledigen suchte, was ihm aber auf dem eingeschlagenen rechtlichen Wege nicht gelang.

Wir wollen, was die Copulation dieser mißrathnen Ehe betrifft, nicht lange bei derselben verweilen, da in Umständen dieser Art die Entscheidung kirchlicher Seit, auch bei einer freieren Wirksamkeit der Kirche, jedenfalls schwierig sein würde, in gewissem Sinne auch wohl die Annahme gelten darf, daß, was die Noth thut und zusammenfügt, auch von Gott gefügt und gethan sei.

Indeß, wie die Noth nur den Gottlosen zum Stehlen führt durch die Wirkung des Diebsgotts, des Teufels, den Frommen aber zum Gebet und zur Arbeit durch die Wirkung des HErrn: so mögte es sich doch in diesem Falle gezeigt haben, daß nicht der HErr der Stifter der Ehe gewesen, und das „Was Gott zusammenfügt" konnte also bei der Copulation nur eine sehr schwebende Stellung haben, ja die Anwendung einer feierlich-kirchlichen Copulation in oben erwogner Weise auf diesen Fall muß wenigstens a posteriori bedenklich scheinen. Wenn nun aber leider ganz unläugbar ist, daß Fälle dieser Art sehr gemein sind, so ist wohl damit das dringende Bedürfniß ausgesprochen, daß die Kirche auf angemeßnem Wege der Gefahr vorbeuge, ihre heiligen Handlungen der Wahrheit und Würde beraubt zu sehen, die sowohl an sich ihnen zukommen, als die Kirche dieselbe im allgemeinen auch in Anspruch nimmt, und, wie wir sahen, darstellt.

Indeß wurde unsre Heldinn in Folge ihres zwiefach ehebrechrischen Umgangs wiederum schwanger, und konnte deshalb, als von ihrem, wahrscheinlich eben so liederlichen, Manne nun eine förmliche Scheidungsklage anhängig gemacht wurde, ihre Schuld nicht läugnen. Beide wurden nun gerichtlich geschieden, und der Scheidungs-Receß versagte der Ehebrechrinn ausdrücklich und gesetzlich die Ehe mit ihrem Schwängrer. Gleichwohl wurde es ihnen, bei der Nachläßigkeit der Ortspolizei, und bei der unverantwortlichen Sorglosigkeit des Geistlichen des Orts, den sie nun zum förmlichen Wohnsitze wählten, möglich, in wilder Ehe ungestört mit einander fort zu leben, und ein zweites Kind zu erzeugen. Hierauf wählten sie einen andren Wohnort, in welchem ihr ehebrechrischer Umgang, nun leider zu spät, den gesetzlichen Wi-

derspruch fand. Inzwischen war aber auch die zweite Frau des Ehebrechers gestorben, und so machte derselbe den Versuch, die Dispensation zur Ehe mit der Mutter seiner Kinder bei der geistlichen Behörde zu erlangen. Die Entscheidung der Behörde mußte nun unter diesen Umständen großen Schwierigkeiten unterliegen.

War es nämlich auch nicht schlechthin die Schuld des Staats und der Kirche, so war es doch die Folge der Nachlässigkeit ihrer Diener, daß die Beklagenswerthen ungestört in ehebrechrischer, wilder Ehe fortleben, und so mehrern Kindern das Dasein geben konnten, deren Pflege nun den Eltern wie dem Staate nach göttlichem und menschlichem Rechte oblag, welche die Kirche auch durch die heil. Taufe in ihren Schooß aufgenommen hatte. Wurde die Dispensation nun verweigert, und die Trennung der Eltern gewaltsam vollzogen, so fielen die armen Kinder dem Uebel anheim, eine arme Gemeine zu belästigen, und von ihrer Erziehung ließ sich nur das Traurigste erwarten. Dazu hatten ja die Eltern dieser Kinder dem Wesen nach längst in der Ehe gelebt, man konnte sagen, mehr und besser, als in ihren früheren ordentlichen Verbindungen, und die Kirche sollte nun diejenigen trennen, die doch eben so gut unter der Fahrlässigkeit ihrer Beamten, als bei der polizeilichen Vernachlässigung, vereinigt gewesen waren? In diesem Zusammenhange hätte es selbst hart scheinen können, wenn nun die Strenge des Gesetzes in Anwendung gebracht, und diesen Leuten die Fortsetzung der Ehe (was nun mit Verweigrung der kirchlichen Copulation verbunden war) versagt wurde, die sich doch wenigstens mit geschlechtlicher Liebe zugethan waren, und den Beweis einer daurenden Anhänglichkeit längst geführt hatten, während sonst die alltäglich copulirten Ehen den traurigen

Beweis geben, wie wenige Anfordrungen die Kirche an die Verlobten in Hinsicht der zu ertheilenden Copulation zu machen hat. Würden die so Getrennten wohl jetzt weniger die mütterliche Liebe und Gerechtigkeit der Kirche vermißt haben, als früherhin die mütterliche Fürsorge und Wachsamkeit? Warum warntest, ermahntest du, würden sie gesagt haben, uns doch nicht früher, harte Mutter, und ließest uns sorglos in der Gefahr*), deine

*) Dem Verfasser ist bekannt, daß die Elenden eben so wenig von den geistlichen Vorgesetzten ermahnt und gewarnt wurden, als die bürgerlichen für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sorgten. Vielmehr blieben sie in geistlicher Hinsicht so über ihre lästerliche Unzucht im Dunkeln, daß sie sich höchlich verwundern konnten, als ihnen der Geistliche ihres nachher gewählten Wohnorts, bei welchem sie sich zur Communion anmeldeten, sein Bedenken in Ansehung des am Tische des HErrn für sie zu hoffenden Segens äußerte. Mit erstaunlicher Unbefangenheit durften sie erklären, bisher ohne Anstand zum Tische des HErrn gelassen worden zu sein, und überhaupt von den Herren Geistlichen keine Beschwerden erfahren zu haben, worin sie denn freilich eine sehr scheinbare Rechtfertigung ihres gesetzwidrigen und ehebrechrischen Umgangs finden konnten, da sie denselben ganz öffentlich geführt hatten, derselbe jedermann in der kleinen Landgemeinde bekannt war, ja sogar schon Kinder auf den gemeinschaftlichen Namen dieser Ehebrecher in das Kirchenbuch eingetragen waren. Dies zeigt zunächst zwar nur die Vernachlässigung einzler Diener der Kirche, welche auch bei der Wachsamkeit der letztern nie völlig zu unterdrücken sein würde. Sind aber dergleichen entsetzliche Fälle auch in evangelischen Kirchen nicht selten, so liegt die Annahme nahe, daß auch die evangelische Kirche mehr als Eines Staates einer Neubelebung, wo nicht einer Reorganisation bedürfe, um nicht bald auf den Vorzug und Ruhm einer ecclesia reformata Verzicht leisten zu müssen.

ſchreckliche Strenge ſo unerwartet zu fühlen? Warum ließeſt du uns doch ſonſt erfahren, wie leicht du Ehen ſchließeſt und löſeſt, und wenn wir ſchuldig ſind, warum mußten die Folgen unſrer Schuld erſt ſo groß werden, daß uns die verdiente Strafe nicht treffen kann, ohne zugleich auch unſre unſchuldigen Kinder zu treffen, zu denen wir doch die elterliche Liebe von Gott im Herzen fühlen, und die wir ihnen auch nicht entziehen können, ſelbſt wenn du nun ein Band zerreißeſt, das du ſchon ſo lange mit deiner Nachſicht begleiteteſt?

Auf der andern Seit mußte wieder die Gewährung der Nachſicht, die Ertheilung der Dispenſation auch unter ſolchen Umſtänden, auf das bedenkliche äußerſte Extrem der kirchlichen Indisciplin hinweiſen. Eine Gemeine hatte Jahre lang das entſetzliche Aergerniß einer huriſchen Ehe geſehen, ohne vielleicht die Fahrläſſigkeit zu begreifen, mit welcher die Vorgeſetzten jene Leute das Uebermaß der Frechheit häufen ließen. Endlich trit der Staat ein, und die Polizei nimmt das richterliche Erkenntniß in Schutz, nach welchem den Elenden wegen ihres urſprünglichen Ehebruchs ſowohl die ordentliche als die wilde Ehe verſagt wird. Welche Gemeine mögte es ſein, welche nun bei Gewährung der Nachſicht von der kirchlichen Behörde in einem ſo entſetzlichen Fall nicht ſollte in der eignen Leichtfertigkeit geſtärkt werden; oder wie tief geſunken müßte die Gemeine ſein, welche eine ſeit Jahren mit zügelloſem Trotz uſurpirte, ehebrechriſche Ehe nun endlich doch kirchlich anerkannt und förmlich eingeweihet ſähe, ohne daran den bedenklichſten Anſtoß zu nehmen, und vielleicht gar an der Kirche, an der Wahrheit und Würde der kirchlichen Handlungen zweifelhaft zu werden?

Wir wollen nun nicht urtheilen, ob es in dieſer Ver-

wicklung der Umstände, einer entscheidenden Behörde leichter war, aus der nur kaum zu unterdrückenden Rücksicht auf das Elend jener Unglücklichen, das ja durch den Gesammtzustand der kirchlichen Verhältnisse mitverschuldet war, die Dispensation zu gewähren, oder dieselbe zu verweigern, um die Kirche wenigstens vor Einem bedenklichen Aergerniß, vor Einem Hervortreten jener kirchlichen Mißverhältnisse zu bewahren. Nur der Widerspruch trit nun wohl hell hervor, in welchen sich überall die einerseit dispensirende, andrerseit aber zugleich die Copulation nach einem heiligen und echt kirchlichen Ritus selbst zu vollziehen verbundene Kirche verwickeln mußte. Man vergegenwärtige sich nur recht den Copulations-Actus in seiner erhabnen Feierlichkeit! Man denke sich den Diener der Kirche am Altar des HErrrn, um im Namen des dreieinigen Gottes das verbrechrische Paar nach dem heiligen Ritus, nach dem kirchlichen Formular einzusegnen! Wie soll er diesen Copulanden im Gebet zu dem Allwissenden, zu dem kein Unreiner eingehen wird, eine Sehnsucht zu ihm zuschreiben, dessen Gebot sie frech verletzten, ohne auch jetzt nur Zeugniß der Sinnesändrung geben zu dürfen? wie soll er ihnen die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe verkündigen, denen die eignen Erfahrungen, ja die gegenwärtige Besiegelung ihres verbrechrisch eingegangnen Bundes das Gegentheil zu sagen scheinen! wie soll er dem unheilvollen Wahn vorbeugen, hier werde das Unheilige heilig gemacht, wie es verhüten, daß die abergläubige Thorheit manche Zuhörer verleite, so auch für ihre Sünde einen Deckmantel zu hoffen?

Doch die Schwierigkeiten und Widersprüche, denen die Kirche nothwendig unterliegt, wenn sie einerseit der Copulation den objectiv-kirchlichen Charakter bewahrt,

andrerseit aber dieselbe jedem bürgerlich zur Ehe berechtigten Paare zu ertheilen sich verbindet, ohne Rücksicht darauf, ob die Copulanden auch wahre, oder wenigstens scheinbare Glieder des Leibes Christi sind, oder ob sie dieser Annahme schlechthin durch Wort und Werk widersprechen, leuchten wohl hinlänglich ein. Wir wollen nicht sagen und klagen, daß jene Schwierigkeiten für den mit sittlicher Wahrheit fungirenden Geistlichen oft und viel hervortreten; träfen sie nur ihn allein und nicht die Kirche des HErrn, die aber bei dieser Stellung zu Staat und Welt, verbunden mit der dargelegten negativen Wirksamkeit in Ansehung der zu schließenden Ehen, und mit der Bereitwilligkeit, alle zur Ehe bürgerlich Berechtigten in gleicher Form zu copuliren, schwerlich irgendwo der bedenklichsten Schwierigkeiten weniger erfahren mögte!

Wir haben der Beantwortung der Fragen, was die Kirche in Ansehung der erst zu schließenden Ehen, und der Copulation selbst, thut, eine größre Ausführlichkeit gewidmet und können nun im Folgenden um so kürzer sein.

Was zuerst die kirchliche Pflege der geschloßnen Ehen betrifft, so ist dieselbe durch das Vorige wesentlich und nothwendig bedingt. Schwerlich würde die trefflichste Kirchenordnung in dieser Hinsicht, und die pflichttreuste Erfüllung derselben durch die Geistlichen vermögen, so ohne alles Maß und Regel copulirte Paare unter das Gesetz der wahren christlichen Ehe zu beugen, welches die meisten als ein unerträgliches Joch scheuen würden, anstatt sich unter der mütterlichen Leitung der Kirche zu einer keuschen und christlichen Führung der Ehe zu erheben.

Daher ist auch die Wirksamkeit der evangelischen

Kirche auf die Führung der Ehe durchaus auf die des Worts durch Lehre und Ermahnung beschränkt; wer aber dieser Ohr und Herz verschließt, stellt sich damit gänzlich außerhalb des Bereichs der kirchlichen Wirksamkeit. Selbst in den äußersten Fällen, wenn etwa ein Theil durch den andern tyrannisch gemißhandelt wird, und dieser, vielleicht in Rechnung auf die christliche Geduld und Ergebung bei dem andern, jedes Maß der Treulosigkeit und des Frevels erfüllt, bleibt der Kirche kein Mittel, ihren Erinnerungen an das in ihre Hand gelegte Gelübde irgend einen Nachdruck zu geben; ja wenn der Meineidige nur frech genug ist, sich jeden weitern kirchlichen Zuspruch zu verbitten, so bleibt dem verletzten Theile nur übrig, den Schutz der bürgerlichen Gesetze zu suchen, oder zuletzt bei der Obrigkeit auf die Scheidung anzutragen.

In dieser letztern Hinsicht hat sich nun die evangelische Kirche auch nichts weiter vorbehalten, als den, einem Geistlichen zu übertragenden, Sühneversuch. Schlägt dieser aber fehl, und die Scheidungsgründe entsprechen sonst den im allgemeinen bürgerlich gültigen Gesetzen, so wird nun die Ehe nicht allein von der Obrigkeit getrennt, sondern auch jede Verbindlichkeit in Ansehung der kirchlichen Copulation wird aufgehoben, und nicht weniger dem schuldigen Gatten, als dem Verletzten, damit der Regel nach die zweite Ehe frei gegeben.

Während also die katholische Kirche die Scheidung in diesem Sinne gar nicht gestattet, und die Berechtigung zur zweiten Ehe auch dem unschuldigen Theil versagt, so gewährt die protestantische Kirche eine größere Nachsicht — selbst dem schuldigen. Und mögte sie die zweite Ehe im faktischen Sinne immer zulassen,

da es ihr ja doch schlechterdings unmöglich sein würde, an ihrer Statt den unehlichen Geschlechtsumgang zu verhindern; indem sie aber jene Ehen in gleicher Weise copulirt, sieht sie, wie bereits beregt, ihre eigne kirchliche Wirksamkeit in die bedenklichsten Verwicklungen gezogen. So kann nämlich der treulose Gatte, der mit unverdeckter Ruchlosigkeit sein Ehegelübde brach, nicht allein durch beharrliche Grausamkeit und Bosheit die Scheidung, welche unter solchen Umständen vielleicht als Wohlthat erscheint, ertrotzen, sondern er darf auch der Kirche die Last auflegen, seiner nun etwa zu schließenden Ehe das Siegel aufzudrücken — selbst wenn jene augenscheinlich, wie das Ziel seiner frühern Verbrechen, so deren Fortsetzung und Vollendung zu sein verspräche!!*)

Die Kirche also, dies folgt hieraus, thut, und kann in ihrer dermaligen Stellung nicht mehr thun in Absicht der zweiten Ehe Geschiedner, als in Ansehung der Scheidung selbst. Wie diese von der Obrig-

*) Man sage ja nicht, dergleichen Fälle seien selten, und hier werde die äußerste Möglichkeit mit grellen Farben dargestellt. Ist doch der Begriff der Seltenheit sehr relativ, und da auch die äußerste Möglichkeit unverhofft zur Wirklichkeit werden kann, so verlohnte es sich wohl der Mühe, jene objective Möglichkeit einmal in ihrem ganzen Umfange darzustellen, wie hier wenigstens nur sehr allgemeinhin geschehen ist. Was aber die Wirklichkeit betrifft, so können und müssen sich deren Zeugnisse und Erfahrungen Verschiedenen, und im einzlen, verschieden darstellen. Wer aber auch nur einige Kenntniß der Gegenwart in dieser Hinsicht hat, wird weniger der Möglichkeit als der Wirklichkeit wegen bekümmert sein. Denn diese ist wohl geeignet, jene auch demjenigen zur beunruhigenden Anschauung zu bringen, dem sie an sich etwa verborgen geblieben wäre.

keit vollzogen wird, ohne daß der Kirche ein Urtheil über die kirchliche Gültigkeit der motivirten Scheidungsgründe, über den Hergang des Scheidungsprocesses; über die Zuverläſſigkeit des Richters zuſteht, ſo iſt ſie zur Copulation der Geſchiednen im allgemeinen ſchlechthin verbunden, und darf in Anſehung der zweiten Ehe auch dem Schuldigen höchſtens abrathen, ohne jedoch auch nur in Einem Falle, und bei frecher Zurückweiſung jeder geiſtlichen Anſprache, demſelben die kirchliche Weihe der Ehe verſagen zu können.

Haben wir ſomit das Bild der Ehe, und inſonderheit der kirchlichen Wirkſamkeit auf dieſelbe, dargelegt, ſo weit wir dies nach unſrem Plane beabſichtigten: ſo wird ſich hieraus die oben aufgeſtellte Behauptung hinlänglich erwieſen haben, daß die Wirkſamkeit der proteſtantiſchen Kirche größtentheils ihre Selbſtſtändigkeit aufgegeben habe, daß ſie in Verbindung mit dem Staate demſelben die poſitive und disciplinariſche Beſtimmung der Eheſachen beinahe völlig überließ, daß ſie ſich beſchränkte, auf dem Wege der Lehre ihrerſeit auf die Entwicklung der Ehe einzuwirken, ohne auf irgend eine disciplinariſche Unterſtützung ihrer Lehre und Vermahnung, auf eine ſelbſtſtändig-organiſche Entwicklung der Ehe auch nur auf ihrem eigenſten Gebiete Anſpruch zu machen. Wir ſahen, der Staat ſtellt die Geſetze*) auf, nach denen die Berechtigung zur Ehe zu beurtheilen iſt, und der Kirche liegt ob, allen in dieſem Sinne

*) Geſetze, die freilich großentheils von der Kirche recipirt ſind, und die doch wenigſtens im Ganzen und mittelbar unter kirchlichem und chriſtlichem Einfluſſe ſtehen, meiſt auch das ſichtbare Bemühen des Staats verrathen, ſich der Kirche anzuſchließen, und die Zeugniſſe der chriſtlichen Wahrheit zu benutzen.

gültigen Ehen die kirchliche Weihe zu ertheilen. Die Copulation ertheilt sie zwar fast überall in echt kirchlicher Form und Weise, ist aber in ihrem Einfluß bei dieser Wirksamkeit dadurch verworren und gehemmt, daß sie dieselbe jedem auch nur bürgerlich zur Ehe berechtigten Paare in gleicher Weise zu gewähren hat. Eben so ist sie verbunden, die vom Staate vollzogene Scheidung jedenfalls mit allen ihren Folgen nicht allein auf dem Gebiete des Staats anzuerkennen, sondern die damit verbundne Berechtigung zur zweiten Ehe auch durch die den Geschiednen zu ertheilende Copulation auf ihrem Gebiet für gültig zu erklären, — durch welches alles die Wirksamkeit der Kirche auf die Führung der wirklichen Ehen eben so sehr beschränkt, als bedingt war.

Wir müssen uns nun begnügen, das Bild der Ehe in der christlichen Gegenwart mit dieser objectiven Allgemeinheit hingestellt zu haben; indem wir dabei dem weiteren Forscher überlassen, einerseit zu untersuchen, wie weit die mangelhafte und eingeschränkte Wirksamkeit der Kirche durch die der verschiednen Staaten unterstützt, und dadurch dem drohenden Verderben vorgebeugt werde, andrerseit aber, wie weit die Gnade des HErrn, der seine Kirche nicht verläßt, wie weit die subjective Kraft der bessern Sitte, und die Früchte einer ernstern, und doch wohl theilweis bessern, Zeit der vollen Verwirklichung mancher so bedenklichen Möglichkeit entgegenwirken, und dagegen die Entwicklung der christlichen Ehe mehr oder weniger fördern.*) Somit gehen wir zu dem letzten Abschnitt unsrer Darstellung über.

---

*) Gewiß würde bei der Erwägung dessen, was der Staat seinerseit und nach Principien, die den Einfluß der christlichen Wahrheit oft deutlich genug bezeugen, zur Entwick-

(Mit dieſem Abſchnitt iſt noch der, für die genauere Benutzung des Verf. leider zu ſpät erſchienene, treffliche Aufſatz in der evang. Kirchenz. (Septbſt. № 78 ff. d. J., beſond. abgedr. Berl. b. Oehmigke) zu vergleichen, ein Aufſatz, den überhaupt niemand ungeleſen, unbeherzigt laſſen kann, dem es redlich um das Beſſerwerden und Beſſermachen Ernſt iſt.)

Drittes Kapitel.

Die Ehe in der chriſtlichen Zukunft.

(Was die Kirche noch zu thun hat, um die Idee der Ehe zu verwirklichen.)

Die Frage nach dem, was der Kirche Chriſti noch zu thun übrig iſt, um die ihr vertraute Idee der Ehe vollſtändig zu verwirklichen, findet eine leichte Antwort, ſobald man ſie in freier Unbeſtimmtheit faßt, ſobald man dabei lediglich das Object der kirchlichen Thätigkeit, das unverläugbare Strebeziel der Kirche im Auge hat, nicht aber die ihr daraus entſpringenden Obliegenheiten, die Mittel, welche ſie zu wählen hat, um von der Stufe der ſubjectiven Gegenwart zu der der objectiven Vollkommenheit weiſe, treu und kräftig hinzuarbei-

---

lung der Ehe gethan hat und thut (was er z. B. in geſetzlicher Aufſtellung der gültigen und nicht gültigen Scheidungsgründe gethan), ſich ergeben, daß er höchſt Anerkennungswürdiges geleiſtet, was er unmöglich vermogt, wozu er ſich unmöglich bewogen gefunden haben würde, wäre ſein Reich ſchlechthin von dieſer Welt, und ſtände er außer Verbindung mit der Kirche, deren Principien, wie ſie nun nicht ſelten ſich kund geben, oft kaum den objectiv-geiſtlichen näher ſtehen mögten, als dieſe, welche der Staat befolgt.

ten, und so dem in alle Wahrheit leitenden Geiste des HErrn und seiner Wirksamkeit die ihrige zu leihen. Es ist ja dann nur nöthig, jenes Ziel der wahren Ehe in seiner ungetrübten Klarheit aufzufassen, wie es uns die christliche Offenbarung zum Entzücken der gesättigten Vernunft, des befriedigten Geistes enthüllt, und gegen dieses objective Bild der Ehe, wie wir es vorzüglich S. 77 — 81 nach der Gesammtlehre des N. T. hinstellten, dann das wirkliche Bild der Ehe in der Gegenwart halten, um sogleich das Aehnliche wie das Unähnliche beider Bilder zu übersehen, ihre Annäherung, wie ihren Abstand zu erkennen, und damit zu wissen, was dem Bilde der Ehe in der subjectiven Gegenwart noch gebricht, um zu dem der objectiven Vollkommenheit und Schönheit entwickelt zu sein.

Ganz anders aber stellt sich die Frage, wenn es sich nicht sowohl um die bloße Kenntniß der Mängel der subjectiven Gegenwart handelt, die vor dem Licht der objectiven Vollkommenheit leicht hervortreten, sondern um die realen Obliegenheiten, die der Kirche eben aus der doppelten Rücksicht auf diese und jene entspringen; wenn es auf die Darstellung der Maßregeln ankommt, welche die Kirche zunächst und ferner zu nehmen hat, um ihrem Ziele kräftig entgegen zu arbeiten, und für die organische Entwicklung der Ehe in den Gliedern ihres Körpers sich der Wirksamkeit ihres Herrn und Hauptes zu leihen. Findet jene so gefaßte Frage in dem Licht der offenbarten Idee von selbst ihre leichte, freie Lösung, so begegnen wir hier Schwierigkeiten, deren absolute Lösung dem Einzlen schlechthin unmöglich ist. Oder wer, und selbst welcher Verein von Weisen und Frommen mögte sich rühmen, den Zusammenhang und alle die Verwicklungen der Kirche mit dem Staat,

mit Welt und Sünde in der Gegenwart so überschaut, dieselben in ihren nothwendigen oder auch sündlichen Beziehungen so erfaßt, und in ihrem Verhältniß zu dem objectiven Ziel der Kirche so erkannt zu haben, um mit zweifelloser Gewißheit den organischen Entwicklungsgang vorzubilden, den die Kirche jetzt und fernerhin nehmen werde und nehmen müsse, um in Ansehung der Ehe in ihr endliches Ziel verklärt zu werden?

Fassen wir nun unsre Frage zunächst in jenem freieren Sinne auf, so hat die Betrachtung des gegenwärtigen Bildes der Ehe wohl bereits gezeigt, wie viel der Kirche noch zu thun bleibt, um dasselbe zu seiner objectiven Vollendung erhoben zu sehen. Es kann sich in dieser Hinsicht nämlich nicht darum handeln, wie die Idee der Ehe hie und da von einzlen frommen Gatten erfaßt, und unter Mitwirkung des himmlischen Bräutigams auch dargestellt werde; sondern es kommt darauf an, wie sich das Gesammtbild der christlichen Ehe gegenwärtig zu deren objectivem Vorbilde verhalte. Was auch jene einzlen Entwicklungen der Ehe betrifft, so könnten die vollendetsten leicht in stiller Verborgenheit gedeihen, und der öffentlichen Kenntniß mehr oder weniger entzogen sein, während das Gesammtbild im allgemeinen sich deutlich genug hervorstellt. Dieses aber ist es auch, auf dessen Entwicklung es der Kirche, sofern sie irgend auf diesen Namen Anspruch machen, und sich als der organisch gegliederte, geheiligte Leib des HErrn bewegen will, nothwendig ankommt, und um welches es sich also hier handelt.

Unendlich ist nun freilich die sittliche Aufgabe, die sich die Kirche, im allgemeinen sowohl, als in Hinsicht der Ehe, gestellt hat, bei der kaum beschränkten Aus-

dehnung des kirchlichen Gebiets; keine andre nämlich, als die, einen wachsenden, und möglicher Weise bald die ganze Menschheit umfassenden Kreis von Völkern, die sich großentheils mit der äußerlichen Anschließung an die Kirche noch wenig von der Welt und Sünde losgesagt haben, aus dem Abgrund heidnischer Entartung zu dem Ziele christlicher Vollkommenheit hinanzubilden. Ist nun in dieser Hinsicht auch unläugbar der weit umfassende Einfluß, den die Kirche in diesem weiten Gebiet, wie auf die allgemeine Gesittung, so auch auf die zu beschränkende Entartung der Ehe, auf ihre wirkliche Wiedergeburt bereits gehabt hat (wie dies aus dem Vorigen erhellt): so ist doch fast noch unendlich der Abstand des Ehebildes in der Gegenwart von dem der zu erstrebenden Zukunft.

Wie weit ist doch die Kirche in ihrer concreten Erscheinung noch entfernt, sich als die heilige Gemeine des HErrn zu bewegen, und demgemäß die ihr vertraute Idee der Ehe verwirklicht darzustellen! Wie weit ist doch jene große Mehrzahl von Gliedern der Kirche, die wohl den Namen, nicht aber Geist und Kraft von ihrem Haupte borgen, die selbst den Bund mit dem HErrn nicht halten und seinem Willen entfremdet sind, davon, den Ehebund heilig zu halten, und die Ehe in Keuschheit, Liebe und Wahrheit zu führen! Wie tief zurück steht das Bild, nicht unzähliger einzler Ehen, unter dem wahren christlichen Ehebilde, sondern das der weit überwiegenden Mehrzahl!

Was ist doch größtentheils noch das ehestiftende Princip, und kann es für Unwiedergeborne das christliche, kann es oft ein andres sein, als das der Sünde? Wie traurig beweist die wirkliche Führung so zahlloser Ehen die leichtfertige, unchristliche, wo nicht gott-

loſe Schließung derſelben? Wie ſelten werden noch Ehen mit Liebe und Frieden, mit Keuſchheit und Treue im HErrn geführt? Wie häufig wird daher das Band der Ehe, das freilich nur für die wahre Ehe unlöslich iſt, zerriſſen; wie viele ſcheinbare Ehen ſind überdieß weſentlich geſchieden, die nur noch aus unweſentlichen Rückſichten äußerlich beſtehen; und wie wenig gehört noch die Treue gegen das Gelübde, die fromme Scheu vor dem Verbrechen zu dieſen Rückſichten, ſo daß nun ſchon Ehen mit wie großer Leichtigkeit geſchieden werden, und nicht die einzle Scheidung allein, die unter ſolchen Umſtänden etwa unvermeidlich iſt, ſondern ſelbſt die Scheidung an ſich ihre Vertheidiger findet! Wie häufig, wie frech, wie entſetzlich, ja wie öffentlich wird auch die Idee der Ehe außer der Ehe verletzt; wie zeugen nicht allein zahlloſe Baſtardgeburten unwiderſprechlich von einer faſt allgemeinen Herrſchaft der Unzucht, die ſo noch auf einzle Fehltritte und menſchliche Schwachheit gutmüthig zurückgeführt werden mögte, ſondern wie beweiſen ſelbſt öffentliche Einrichtungen, welche — nicht in tiefer geſunknen Staaten — nicht zur Unterdrückung, ſondern zunächſt doch zur Befriedigung mehr als thieriſcher Wolluſt unentbehrlich ſcheinen, eine Ausbreitung und Herrſchaft des Laſters, die nicht die Ehe, ſondern die Menſchheit überhaupt zu vernichten droht; eine Herrſchaft, die mindeſtens mächtig genug iſt, um die vom Tode zum Leben Hindurchgedrungnen zu einem ernſten, heiligen Kampf gegen dieſelbe aufzurufen, ohne welchen das weiter greifende Verderben die etwa noch Sicheren leicht zu ſpät enttäuſchen könnte! Ja endlich wie mangelhaft fanden wir noch ſelbſt die Thätigkeit der Kirche in der organiſchen Ausbildung der chriſtlichen Ehe, in der Gegenwirkung gegen das herrſchende Ver-

derben; wie sahen wir sie größtentheils auf die Wirksamkeit am Wort beschränkt, ohne ihrer Lehre und Ermahnung irgend einen disciplinarischen Nachdruck geben zu können!

Doch wir brechen hier ab, um den argen Schein, als wollten wir die Wirkungen der wiederherstellenden Gnade in der Kirche Christi, die errungnen Siege des kirchlichen Kampfs gegen die widerstrebende Welt und Sünde in Hinsicht der Ehe läugnen, zu vermeiden, und nicht in den Verdacht der Uebertreibung der Gebrechen etwa der nächsten Gegenwart zu verfallen. Ueberdieß folgt auch wohl aus dem Gesagten schon hinreichend, — was dem Unbefangnen bei dem ruhig prüfenden Blick auf Vergangenheit und Gegenwart gar nicht entgehen kann — daß das Gesammtbild der Ehe noch unendlich weit von dem reinen Urbild derselben entfernt ist, daß der Kirche noch Unendliches vorbehalten ist, um die Idee der Ehe in allen Gliedern ihres großen Körpers vollständig zu verwirklichen, oder um dieselbe auch nur als unverläugbares Ziel ihres kräftig, gemeinsam und methodisch zu entwickelnden Strebens zur Anerkennung zu bringen.

Ja himmelhohes, und doch der Erde nicht unerreichbares, unsrer heiligen Kirche vertrautes Bild der Ehe, wie würde dein idealer Glanz strahlen in der realen Wirklichkeit einer so nach innen ausgebildeten, wie nach außen ausgebreiteten treuen Gemeinde Jesu Christi! Wenn die Harmonie gegenseitig und in Gott einander vollendender Seelen schon in der einzlen Ehe entzücken kann, was würden wir schauen in einer großen Gemeinde wahrer Christen, in der die ehlichen Verbindun-

gen eben so in dem HErrn geschlossen und geführt würden, als jedes Glied in der vorangehenden Verbindung mit dem himmlischen Bräutigam keusch, treu und wahr beharrte! Welche Gatten, welche Männer, welche Frauen, welche Eltern, welche Familien, welche Kinderzucht, welche Jünglinge und Jungfrauen, welche gesellige Verbindungen würden wir sehen, von dem engsten Bunde zweier an, bis zu der weitesten und gemeinsamen Vergliederung aller zu einem geheiligten Ganzen, im entzückenden Lichte welcher Keuschheit und Liebe, welcher Schönheit, Kraft und Vollendung!

Doch wir klagen nicht, daß dieses Ziel noch fern ist, finden es vielmehr natürlich und nothwendig, daß die Vollendung dieses einzlen sittlichen Verhältnisses nicht näher steht, als die vollendete Wiedergeburt zur Wahrheit überhaupt; finden es gar nicht befremdend, daß nach dem geschichtlichen Gange der Entwicklung der Kirche Christi jene Vollendung im Ganzen noch sehr fern ist.

Fassen wir nun aber die Kirche als den organisch gegliederten Leib, als die organisch verbundne Gemeinde des HErrn, und denken uns die Thätigkeit derselben in dem fortgesetzten Streben, sowohl die eigne objective Wirksamkeit organisch und methodisch zu vollenden, als damit auch das subjective Sein der Glieder der Kirche zu fördern und zu reinigen: so wird sich hiermit die Kirche auch dem höchsten Ziel der sittlichen Vollendung überhaupt, und der Ehe insonderheit fortgehend nähern. Somit fassen wir nun getrost und freudig unsre Frage in dem freilich ungleich schwierigern und bedeutungsvollern Sinne „was nun eben die Kirche zu thun, und welche Maßregeln sie zu nehmen habe, um die Ehe von der Stufe der Gegenwart ih-

rer höhern und höchsten Vollendung entgegen zu bilden?"

Wir kommen hiermit nothwendig auf den engern Begriff der Kirche, welcher den kirchlichen Organismus und das Kirchenregiment befaßt, und die Frage ist also die: „Was haben diejenigen, welchen die organische Weiterbildung der Kirche, und das Kirchenregiment obliegt, nun zu thun, um sich der Wirksamkeit des HErrn zur fernern Entwicklung der Ehe zu leihen*)?"

---

*) Wir fürchten hier, auch bei allen wirklich Denkenden unter den „liberalen" Zeitgenossen den Geruch des Hierarchismus nicht. Jeder, der da weiß, wie ein wachsender Volkshaufe (im Grunde die Familie schon) nothwendig zum Staat werden muß, soll er nicht im chaotischen Treiben namenlos verkümmern, oder die frühe Beute eines gierigen Feindes, vielleicht auch der eignen Thorheit werden, erkennt auch an, daß jeder geistige und geistliche Verein zu irgend einer Constitution, zu einem lebendigen Organismus nothwendig hinstrebt, und daß der Verein in dem Grade seine Existenz und sein Gedeihen sichert, als er einen naturgemäßen, tüchtigen Organismus entwickelt. Einen absolut-demokratischen Verein zu denken ist absoluter Unsinn; die vollendetste Democratie hat ihren Organismus und ihre Gesetze, die den Uebertreter eben so wohl treffen, als in der ausgebildetsten Monarchie; ja der ungebundenste Clubb, sollte er diesen Namen auch nur auf heut oder morgen verdienen, organisirt sich, und wirkt, im Bösen oder Guten, nur soviel, als der Eigenwille der Einzlen sich dem Willen der Gesammtheit oder des überwiegendsten Sprechers hingiebt. Und die Kirche sollte außer der Kirche zur Kirche werden, sollte ohne einen Organismus sein und bestehen können? Sie, deren Reich das der in sich selbst nothwendigen Wahrheit ist, deren Freiheit sich durchaus auf den Gehorsam jener Wahrheit, die Gott und aus Gott ist, auf Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit

Die nächsten Schwierigkeiten, welche sich nun hier der Beantwortung der Frage entgegenstellen, entspringen daraus, daß sich uns die Kirche in der Erscheinung nicht nicht als Ein organisches Ganze darstellt, sondern in verschiednen Kirchen, deren gegenwärtige Entwicklungsstufe dann auch nicht anders, als verschieden sein kann.

---

gründet, deren Geschäft eben ist, die erlösende Thätigkeit des HErrn zu vollziehen, d. i. Willkür und Sünde aufzuheben! Wer sich an die Kirche anschließt, entsagt damit von selbst dem Eigenwillen eben so auf dem kirchlichen Gebiet, als der Staatsbürger seinen Willen dem Gemeinwillen, oder dem denselben darstellenden Gesetz und Organismus des Staats unterordnet; nur daß der kirchliche Gehorsam mehr noch, als der bürgerliche, auf das höchste Princip der Freiheit, nämlich auf den Willen des HErrn, und das ihn darstellende göttliche Wort zurückgeht. Die nun aber jenes absolute Gesetz der Kirche, den Willen ihres göttlichen Oberhauptes, als das Entwicklungsprincip der Freiheit, Sittlichkeit und Seligkeit in der Kirche, zur Anwendung bringen, bilden eben, auf welche Weise sie auch nach dem Willen des HErrn und der Gemeine, nach der besondern Verfassungsform der Kirche, zu ihrem Amte berufen sein mögen, den kirchlichen Organismus und das Kirchenregiment, gleichsam die Kirche im objectiven Sinne, wiewohl sie von der andern Seite betrachtet nichts weiter sind, als gleichbürtige Glieder der freien Gemeinde von Gotteskindern, nur mit dem eigenthümlichen Auftrag die Erhaltung, Leitung und Weiterbildung des kirchlichen Seins und Lebens vorzüglich und auf organisch und methodisch-geordnete Weise zu besorgen. — Wie ist aber mit der kräftigen Entwicklung der Kirche, mit dem kirchlichen Gefühl und Leben, der Begriff der Kirche und der kirchlichen Dinge, selbst bei vielen Gebildeten und Edeln, bis zum Schatten verschwunden, so daß man, ohne zu trivialen Erläuterungen herabzusteigen, ihrer kaum ohne Gefahr der größten Mißverständnisse gedenken kann!

Wir könnten alſo die Antwort nur entweder ſehr allgemein geben, und ſo wäre denn für die einzlen Kirchen wenig gewonnen; oder wir müßten ſie ganz ſpeciell faſſen, und ſo könnte ihr Geſichtskreis nur ſehr eingeſchränkt ſein.

Ferner entſpringt eine gleiche Schwierigkeit daraus, daß alle geſchichtliche Entwicklung nur ſtufenweis fortſchreitet. Wollten wir auch nur für Eine Kirche nächſt der Stufe der Gegenwart alle fernere Entwicklungsſtufen verzeichnen, ſo würde uns dies ins Unendliche und Unlösbare führen; dagegen ſchlöſſe die Beſchränkung auf die nächſte Zukunft wieder ein ſehr enges Gebiet ab.

Indeß dürften dieſe Schwierigkeiten durch eine glückliche Hand ſich doch ſo überwinden laſſen, daß man, das dargelegte Geſammtbild der kirchlichen Gegenwart in ſeinen weſentlichſten Zügen erfaſſend, einerſeit *diejenigen Obliegenheiten der Kirche* hervorſtellte, deren Erfüllung dringenderes Bedürfniß der Kirche iſt, und ſonach auch die bedeutendſten Fortſchritte der kirchlichen Entwicklung der Ehe hoffen ließe; andrerſeit aber *diejenigen*, welche ihrer Natur nach überall und jederzeit die kirchliche Thätigkeit in Anſpruch nehmen mögten, ſollten ſie auch auf ein erſt ſpäter zu erreichendes Ziel hindeuten.

Eine größre Schwierigkeit entſpringt aber aus der ſubjectiven Stellung, welche der Natur der Sache nach jedes einzle Glied der Kirche einnimmt. Kann, was das Werk eines achtzehnhundertjährigen Strebens der Kirche, das Ziel eines ununterbrochnen Ringens der Weiſeſten, Frommſten, Edelſten, die Arbeit der tiefſten Gottesgelehrten wie der größten Staatsmänner war, nämlich die Lehre von der Ehe an ſich, und im Zuſammenhange mit der Sünde und Welt richtig zu faſſen, und demgemäß die

Ehesachen kirchlich und staatsgesetzlich zu bestimmen und zu ordnen — kann dies die genügendere Arbeit eines Einzlen sein? Kann es der Einzle auch nur wagen, die Obliegenheiten, welche die Kirche anerkennen, die Thätigkeit, welche sie ergreifen soll, vorzeichnen zu wollen? Gewiß, ließe die Antwort auf unsre Frage keine andre Stellung zu, so wäre dies der Ort, wo der Verfasser, wie jeder Weisere und Bessere, als er, die Feder niederlegen, und seine Seele vor Hochmuth retten würde. Ob aber ein Versuch, den Weg zu beschreiben, welcher von des Verfassers Standpunkt aus zu einer theilweisen Lösung jener Schwierigkeiten führen zu können scheint, mit jener ungeheuern Anmaßung verwechselt werden sollte? Dies fürchten wir nicht, und so wagen wir auch noch die Erwägung dieser letzten Frage. Dabei bescheidet sich der Verfasser ausdrücklich, auch das Geringste mehr zu geben, als eine Darstellung des Weges, den die Kirche nach seinem Dafürhalten zu gehen hat, um sich der Wirksamkeit der Gnade zur weitern Verwirklichung der Idee der Ehe zu leihen. Mögte er ihn mit der Lebhaftigkeit und Theilnahme eines Wandrers beschreiben, der nach manchen Vorerkundigungen, nach mancher Wandrung an der Hand erfahrner Führer nun am Eingang eines weiten, halb verschloßnen Landes steht, über dessen Höhen ihm sein ersehntes Ziel strahlend entgegenleuchtet — doch ist er sich bewußt, in Ansehung dieses Weges leichter noch irren zu können, als bisher; mögte auch auf sein alleiniges Gutachten weder die Wandrung selbst antreten, noch dazu andre bereden.

Was nun die Kirche in Ansehung der Ehe zu thun hat, kann offenbar nur eine besondre Anwendung der allgemeinen Thätigkeit der Kirche auf diese Form der sittlichen Verhältnisse sein. Hiernach werden sich die

Obliegenheiten der Kirche theils auf die christliche Lehre von der Ehe beziehen, theils auf deren Entwicklung im christlichen Leben. In der ersten Hinsicht wird der Kirche die fortgehende treue Erfassung des Wortes des HErrn, nebst der darauf sich gründenden und daran sich schließenden lebendigen Ausbildung der christlichen Ehelehre, und die kräftige Verkündigung derselben in der Gemeine obliegen; in der anderen Hinsicht hat sie die gewonnene Erkenntniß in das Leben einzubilden, und demgemäß sowohl positiv auf die Entwicklung der Ehe in der Gemeinde des HErrn, als auch negativ auf die Reinigung von dem anhaftenden Uebel zu wirken.

Wir sehen nun im Einzlen, welches die Obliegenheiten für diese dreifache Thätigkeit der Kirche, die lehrende, die entwickelnde und die reinigende, sind*).

---

*) Die reinigende Thätigkeit ist genau genommen nur die andre Form der entwickelnden; die züchtigende Kirche zeigt die erziehende Liebe nur in der Form des Ernstes, und die Zucht ist da überall die nothwendige Ergänzung der Erziehung, wo neben dem zu entwickelnden Guten ein widerstrebendes Böse erscheint. Dies läßt sich selbst für den äußersten Fall der Absonderung (Excommunication) eines Kirchengliedes leicht nachweisen. Die objective, züchtigende Absonderung eines absolut-widerstrebenden Gliedes der Gemeinde ist vielleicht das einzig mögliche Heilmittel für die unbändige Willkür. Die Gemeine soll sie nach Umständen vollziehen, denn — abgesehen davon, daß sie aus Rücksicht auf das Ganze moralisch-nothwendig, nach dem Entwicklungsgesetz jedes organischen Ganzen, welches absolutfremdartige Bestandtheile absorbirt, naturnothwendig werden kann — indem sie den dem Wesen nach subjectiv sich selbst Absondernden auch objectiv auf sich selbst verweist, kann

In Hinsicht der Lehre von der Ehe sahen wir, daß die Kirche immer noch weit entfernt ist, dieselbe vollständig entwickelt zu haben. Selbst die Deutung des geschriebnen Worts ist ihr nicht so weit gelungen, daß sie mit Aufhebung jeder widersprechenden Ansicht darüber abschließen könnte; viel weniger konnte sie schon die allseitige Entwicklung dieser Lehre in ihren mannigfachen Beziehungen auf die staatlichen, bürgerlichen und geselligen Verhältnisse, in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Sittenlehre und Anthropologie vollenden. Auch die vorliegende Arbeit giebt nur einen unvollständigen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe.

Der Kirche liegt also in dieser Hinsicht ob, die angestrengten Bemühungen von 18 Jahrhunderten ernstlich fortzusetzen, um den Inhalt der Schriftlehre von der Ehe treu und vollständig zu ermitteln, die praktische Tendenz desselben darzulegen, und die Folgerungen nachzuweisen, welche der Gemeinde des HErrn daraus für ihr Verhalten entspringen, und die mit der wahren Philosophie, mit einer christlichen Staats- und Sittenlehre unmöglich in Widerspruch stehen können. Insonderheit dürfte es unsrer Zeit obliegen, die mit wahrer Wissenschaftlichkeit und treuem Ernst erfaßte Lehre des HErrn in ihren weitern anthropologischen und ethischen Beziehungen zu entwickeln, und dieselbe bis zu ihren Berührungspunkten mit den verwandten Wissenschaften

---

sie ihn wo möglich noch zur Selbsterkenntniß und zum reuigen Verlangen nach der Wiederaufnahme in die verläugnete Gemeinschaft der Kirche zurückführen. Auch im Folgenden sind die kirchlichen Obliegenheiten für die beiden Formen des entwickelnden Handelns der Kirche nicht streng von einander abgesondert.

auszubilden. Mehre der speciellen Aufgaben, deren Lösung von der Theorie der Ehe und der Ehesachen noch zu wünschen ist, haben wir bereits oben angedeutet. Gründliche Exegese, umsichtige Entwicklung ihrer Ergebnisse, mit Berücksichtigung der Anfordrungen der allgemeinen Sittenlehre, der Anthropologie, der Staatslehre und der reichlichen Belehrungen der christlichen Kirchengeschichte, werden zu einer immer mehr genügenden Lösung derselben führen. Um hier noch eine einzle Aufgabe hervorzuheben, so dürfte eine gründliche Untersuchung der Scheidungsgründe, welche im Sinne der neuern Scheidung, gemäß der Lehre der Heil. Schrift, mit Bezug auf den wahren Begriff der Kirche, wie auf die Anfordrungen der christlichen Vernunft und Sittenlehre, zulässig sind, von großer Wichtigkeit sein, auch auf die übrigen Fragen vieles Licht werfen. Sie würde namentlich, mit gehöriger Sonderung des objectiv-kirchlichen und des subjectiv-asketischen Gesichtspunkts, zu zeigen haben, was in dieser Hinsicht der Kirche, welche das Erlösungswerk des HErrn stufenweis vollzieht, in ihrer vielfachen Verbindung mit Staat, Welt und Sünde, obliege und zustehe, und was dagegen dem einzlen Christen, je nach der Stufe seiner Wiedergeburt und nach seiner subjectiven Entwicklung des Lebens in Christo. Diese Sonderung ist offenbar von der größten Bedeutung, und allein im Stande, eine Menge sonst unüberwindlicher Irrthümer zu haben. Die Kirche — will man nicht separatistisch ihren ganzen historischen Entwicklungsgang verwerfen — kann unmöglich auf Unwiedergeborne ein ideales Ehegesetz in absolute Anwendung bringen, während der wahre Christ, nach seiner Stufe der Wiedergeburt, in Ansehung der Ehe und Scheidung eine Verpflichtung fühlen kann und wird, die über die all-

gemeinen kirchenrechtlichen Anforderungen weit hinausgeht.

Weniger Schwierigkeiten würde die lehrende Thätigkeit der Kirche in rein praktischer Hinsicht zu überwinden haben. Die tiefere Begründung der Theorie, und deren Ausbildung bis zu ihrer harmonischen Berührung mit den übrigen Kreisen der Wissenschaft und des Lebens hat überall ihre Schwierigkeiten. Aber etwas andres ist die öffentliche Verkündigung der Wahrheit in ihren einfachen sittlichen Elementen, die Hinstellung des höchsten, unter allen Umständen unveränderlichen, von allen menschlichen Untersuchungen unabhängigen Zieles, in der Weise und nach dem Vorgange Jesu Christi und seiner Apostel. Mag also der tiefere Forscher zur tiefern Begründung und vollen Entwicklung der Lehre noch immer dem göttlichen Meister zu Füßen sitzen, mag er das von ihm ausgehende Licht in alle der Ehelehre verwandte Kreise der Wissenschaft hinüberleiten, und so einer eben so wissenschaftlich begründeten, als praktisch tüchtigen, weise und kräftig geordneten Behandlung der Ehesachen vorarbeiten: immer verkündige die Kirche inzwischen schon jenes hohe Ziel, das der entschiedne Jünger des HErrn nicht verläugnen kann, jene einfachen Wahrheiten, welche das Wesen, die Weise und Pflichten der Ehe enthüllen, welche der HErr mit kategorischer Bestimmtheit hinstellt, und welche dem treuen Christen auf den ersten Blick einleuchten — und verkündige solches mit dem unermüdlichen Eifer ihres Hauptes, in seiner ungeschwächten Kraft, mit dem allgebietenden Nachdruck des göttlichen Gebots!

In der That ist es auch nicht die Besorgniß, mit den praktischen Anforderungen in der öffentlichen Ver-

kündigung der Lehre des HErrn von der Ehe zu weit zu gehen, und etwa der noch unvollendeten wissenschaftlichen Theorie vorzugreifen, die so viele, und selbst amtlich verpflichtete Zeugen der Wahrheit verstummen läßt; sondern dies ist die Frucht unsres im Ganzen doch sittenschlaffen Zeitgeistes, der Fahrlässigkeit, die wir uns gegen das Wort des HErrn überhaupt zu Schulden kommen lassen, des Mangels an Eifer in der Heiligung, ohne die wir doch den HErrn nicht sehen werden, der stumpfen Gleichgültigkeit, mit der wir den Jammer der Menschheit, die beinahe alles Maß überschreitende Leichtfertigkeit und Unkeuschheit — auch in der Kirche Christi! ohne Schrecken und Schmerz zu erblicken uns gewöhnen.

Hier ist nun die Stelle, an welcher die Kirche, und jedes treue Glied des Leibes Christi eine große, heilige Pflicht anzuerkennen, und mit kräftiger Entschiedenheit zu erfüllen hat. Ja, der Kirche liegt es ob, und euch allen, Brüder in Christo, die ihr dem Panier des HErrn folget, durch Christi Blut erkaufte, geheiligte, neugeborne Gotteskinder, insonderheit aber noch euch, die ihr euch unterwunden habt, Beamte, Lehrer, Diener der Kirche zu sein! „überall durch Wort und That zu zeugen und zu zeigen, was die Ehe nach dem Gesetz des HErrn ist; zu verkündigen ihre heilige Weise, ihre erhebende Schönheit, ihre keusche Klarheit und Gerechtigkeit, die sie bei den Gliedern Christi gewinnen soll; zu entwickeln ihren Segen, zu warnen, und wo möglich zu bewahren vor dem Fluch, womit der HErr dem unzüchtigen Frevler, dem meineidigen Verächter droht". Worauf gründet sich wohl, nicht der jämmerliche Verfall der Keuschheit und Ehe überhaupt, welcher seinen tiefern Grund in den Gebrechen der entwik-

kelnden Thätigkeit der Kirche, in der mangelhaften Verfassung und Disciplin derselben finden mögte — aber die grenzenlose Leichtfertigkeit, mit der die Keuschheit und jede Zucht und Sittlichkeit innerhalb der christlichen Kirche verletzt, die Ehe gebrochen und geschieden, und der Wollust und Hurerei gedient wird*), als darauf, daß die entschiedene, nachdrückliche, kräftige Verkündigung der unveränderlichen Wahrheit, daß rücksichtlose Ermahnung, Warnung, Drohung fast verstummt sind? Wie viele Schlafende mögten erweckt, wie viele Leichtfertige nachdenklich geworden, wie viel Gefallne aufgerichtet, wie viele dem äußersten Verderben entrissen sein; welch einen Widerstand mögte der Fürst der Finsterniß, der das Netz des Todes und der Wollust über die schlafenden Kinder des Verderbens ausbreitet,

*) Der tiefe Verfall der Ehe und Keuschheit, welcher sich im allgemeinen in der christlichen Kirche zeigt, darf leider nicht erst nachgewiesen werden. Kann übrigens zugestanden werden, daß das Laster noch nicht eine Oeffentlichkeit und eine Höhe erreicht hat, wie wir sie bei den gesunknen Völkern des Heidenthums finden: so ist dagegen doch leider nicht zu läugnen, daß das letztre in seinen edleren Entwicklungen über den gegenwärtigen Standpunkt der Keuschheit und Ehe, welchen sie im allgemeinen in der Christenheit einnimmt, sich erhob. Von welchem christlichen Germanien der fünf Welttheile mögte etwa ein Tacitus sagen, was er von dem heidnischen sagte? Mag die fromme Wehmuth, die Erinnrung daran, was einst auch das eigne Vaterland war, den edlen Römer bewogen haben, den Gegensatz zu der nun so tief gesunknen vaterländischen Sitte höher noch hervorzuheben; würde er aber das heutige Germanien, oder das christliche Rom, oder sonst ein christliches Volk des heutigen Europa wählen können, um bei dessen Vorbild ein gesunknes Vaterland zu beklagen, zu erwecken, und wo möglich wieder aufzurichten?? — —

gefunden haben, hätte jeder, der Fürst auf dem Thron, wie die Magd hinter der Mühle, oft genug Gelegenheit gefunden zu hören, daß Gott die Hurer und die Ehebrecher richten werde; daß dieselben als solche von Gott verstoßen sind, und kein Theil noch Erbe an dem Reich Gottes und Christi haben; daß der HErr die Ehe für eine heilige, unlösliche, in seinem Namen zu schließende Verbindung betrachte, die in der Weise der Verbindung der Glieder mit ihrem Haupte, der Gemeinde mit ihrem Heiland, in unverbrüchlicher Keuschheit, Liebe, Geduld und Treue zu führen sei?

Dies ist also die Obliegenheit für die verkündigende Thätigkeit der Kirche, und aller ihrer Diener und Glieder: mit heiligem Ernst und frommen Eifer, mit ungeschwächter Kraft und Nachdruck die unverletzlichen Regeln und Gesetze der Keuschheit und Ehe wieder zu verkündigen; und zwar ohne Ansehn der Person, ohne Rücksicht auf den Zeitgeist, ohne Nachsicht für das herrschende Verderben; sondern wie der Arzt, der, je verderblicher das Uebel, je größer die Gefahr, je vornehmer der Kranke, so eifriger auch lehrt, ermahnt, warnt, droht, heilt und hilft, und nach der Tiefe der Wunde die des Schnitts, nach dem Maße des Gifts das des Gegengifts rücksichtlos ordnet; und wie der HErr, der himmlische Arzt und Prediger, der ohne alle ängstliche Rücksicht, welche die Liebe und Gerechtigkeit ausschließen, die Wahrheit in ihrem hellen Glanz und voller Nachdruck verkündigt. Leset also, theure Brüder und Glieder Christi, die ihr eure und andrer Seelen retten, die ihr den Kranz der Streiter Christi erwerben, und dazu an der Erfüllung der großen Obliegenheiten der Kirche für die Wiedergeburt der Keuschheit und Ehe mitarbeiten wollt, leset jene blitzhellen Zeugnisse und

Verkündigungen, jene donnerstarken Ermahnungen des HErrn und seiner Apostel, über die es keinen Zweifel, in dieser Hinsicht keine verschiedne Auslegung giebt — und lernet die Weise der rechten, christlichen und heilsamen Verkündigung der Lehre von der Ehe!

Mag dann der Einzle nicht müßig klagen, daß die Kirche des HErrn noch nicht dahin gelangt ist, sich als ein heiliges, oder doch zu heiligendes Ganze zu ergreifen, an der Reinigung ihrer selbst und ihrer Glieder methodisch und nach den Grundsätzen einer vernünftigen und heilsamen Disciplin zu arbeiten; dies abzustellen ist Sache des Kirchenregiments, und — des HErrn, der auch in dieser Hinsicht die rechte Stunde ersehen, und das Gebet der Gläubigen erhören wird. Dabei halte sich aber auch der geringste Diener des HErrn für verpflichtet, Gottes Wort in dieser sittlichen Hinsicht frisch und freudig zu verkündigen, in seinem Kreise durch Wort und That ermunternd, warnend und drohend zu predigen, was die Ehe unter Christen sein soll, und wie die Regel der Keuschheit nicht ohne die schrecklichen Strafen Gottes verletzt wird.

Mag dann der Contrast des kirchlichen Thuns und Leidens mit der kirchlichen und christlichen Verkündigung noch so grell hervortreten; desto besser! denn die Kirche thut ja nicht aus Grundsatz weniger, nicht, weil sie nicht mehr thun mag, sondern weil sie in der Gegenwart, und bei ihrem mangelhaften Organismus nicht mehr zu thun weiß; daher wird die klare Erkenntniß der Obliegenheit, mehr zu thun, der erste Schritt dazu sein, daß mehr gethan werde, und gethan werden könne.

Also erfahre wiederum jeder bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, daß ein andres ist das Urtheil Gottes und der Kirche über Ehe und Ehepflicht, als das

der Welt und Zeit; daß vieles, was die Kirche duldet, weil sie es nicht zu verhüten weiß, gleichwohl von dem HErrn und der Kirche verworfen ist. Jemehr die große Masse der Glieder der sichtbaren Kirche in die Unkeuschheit des Heidenthums versinkt, und eine allgemeine Entsittlichung den größern Theil der unzüchtigen und ehebrechrischen Christenheit ergreift: je ernster, dringender, unnachläßlicher werde die Lehre des HErrn von der Ehe verkündigt; als ein heiligschönes Panier werde mit dem Wort des HErrn das christliche Ehebild für die wahren und bereitwilligen Glieder der Kirche hingestellt, um das zu ernstem Kampf und Sieg sich sammle, wer dem HErrn angehören und seine Sache fördern will! So wird doch die Kirche von Seiten der Lehre ihre objective Würde und Reinheit bewahren; denn so wird doch, ohne noch von ihrer äußern Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, der Hurer erfahren, daß er, ein Kind der Verdammniß, nicht zu ihr gehört, daß durch seinen äußern Zusammenhang mit der Kirche seine Sünde nur um so sträflicher wird. So wird, ohne noch von dem Tisch des HErrn zurückgewiesen zu werden, wie die gemeine Buhldirne, so die fürstliche Beischläferinn und der gekrönte Verbrecher hören, daß das heilige Mahl für sie ein Mahl des Fluches ist, darum, daß sie aus Christi Gliedern Hurenglieder machen, und also verworfen sind von dem HErrn; so wird die Kirche ohne Ansehn der Person brandmarken und ausscheiden durch das Schwert des Worts, was gebrandmarkt ist durch Schande und Laster, und ausgeschieden durch sich selbst und den Zorn Gottes. So wird auch den Ehebrecher, und den Treulosen, der das Ehegelübde bricht, nicht ungewarnt der Fluch treffen; nicht unbelehrt, daß er den Bund mit dem Gatten nicht brechen kann, ohne sich auch zu scheiden

von dem HErrn. Und wie sollte nicht mit seinem Segen der HErr solche treue Verkündigung seines Worts begleiten? Wie sollten so nicht unzählige Opfer der Sünde gerettet, nicht Viele vor ihrem Verderben bewahrt werden können, wenn die Stimme der Kirche — auch bei ihrer gegenwärtigen Verfassung — als die unbeugsame Stimme des HErrn, mit entschiednem Ernst und gläubiger Kraft sich hören ließe — während sie nun fast mit der Stimme der Welt zusammenhallt, und Hurerei, Ehebruch, Scheidung, Feindseligkeit der Gatten gemeine Dinge sind, die selten die gebührende Züchtigung — auch nur im Wort erfahren — — — !

Dies zur Darstellung der kirchlichen Obliegenheiten für die lehrende Thätigkeit, welche sie auf die treue Erfassung der Schriftlehre von der Ehe, auf die lebendige Entwicklung der Ehelehre, und endlich auf die kräftige Verkündigung der Gebote des HErrn in Ansehung der Ehe zu richten hat. Mag das Uebel zu groß scheinen, um von der lehrenden Thätigkeit der Kirche allein eine durchgreifende Beßrung ihrer Glieder zu hoffen: so ist doch durch die Erfüllung jener Obliegenheiten ihre objective Würde zunächst von einer, nämlich von der ersten wesentlichen Seite gesichert, denn sie hält so ihr objectives Ziel mit treuem Eifer fest, leiht, wie ihr Ohr, so ihren Mund dem ungeschwächten Zeugniß des Geistes der Wahrheit, und ist also „rein um des Wortes willen", das sie hört und lehret.*) Dazu findet auch diese Thätigkeit der Kirche ihre Ergänzung wie ihre Erleichterung in der andern Form ihres Thuns, nämlich der entwickelnden, für welche uns

*) Joh. 15, 3.

nun die kirchlichen Obliegenheiten noch zu betrachten übrig sind.

* * *

Bei der Frage, was der Kirche in Ansehung der Entwicklung der Idee der Ehe im christlichen Leben obliege, leuchtet nun zunächst der allgemeine und innige Zusammenhang, die stete Wechselwirkung der lehrenden und der entwickelnden Thätigkeit der Kirche ein. Gewiß ist die vollendete Verwirklichung der Ehe im Leben ohne die Vollendung der Lehre von der Ehe nicht zu denken, und die Fortschreitung beider kirchlichen Thätigkeiten für jene und für diese wird sich im allgemeinen gegenseitig bedingen. Dennoch gilt das Letztre mehr von der zuletzt erwognen praktischen Lehrentwicklung, als von der rein theoretischen, wie uns denn die Geschichte der Kirche schon in deren frühester Jugend Perioden zeigt, die in Ansehung der rein theoretischen Entwicklung eben so weit hinter der Gegenwart zurückstanden, als sie sich in Entwicklung christlicher Tugend und Sittlichkeit überhaupt, und der Keuschheit und Ehe insonderheit, weit über dieselbe erhoben; eben weil die Kirche durch Treue der Gesinnung, durch entschiednen Ernst in der praktischen Verkündigung der Gesetze und Regeln christlicher Zucht und Ordnung, und in Verbindung hiermit, freilich auch durch methodische Durchführung jener Regeln im Leben, die Mängel der rein theoretischen Entwicklung ersetzte. Sobald also die Kirche sich nur in der Pflicht, an der Heiligung ihrer Glieder überhaupt, und der noch so im Argen liegenden Ehe insonderheit, mit treuem Ernst, und im Gehorsam des Glaubens zu arbeiten, ergreift: so darf sie der gesegneten Fortschreitung zu diesem Ziele auch versichert sein; ja die kräftige Ausführung der entwickelnden Thä-

tigkeit wird auch die Vollendung der reinen Theorie nur beſchleunigen.

Bevor wir jedoch zur unmittelbaren Darſtellung der Obliegenheiten für die entwickelnde Thätigkeit übergehen, ſind noch einige allgemeine Erörtrungen unumgänglich.

Jede Entwicklung iſt bedingt einerſeit durch das entwickelnde Subject und ihr organiſches Princip, andrerſeit durch die Auffaſſung des Objects der Entwicklung von dem Subject. So gedeiht ſchon auf dem Naturgebiet jede organiſche Entwicklung nur nach Maßgabe ihres Princips, und wie der Same und die Saat iſt, ſo erwartet man unter den entſprechenden Umſtänden die Entwicklung der Frucht. Vielmehr auf dem ſittlichen Gebiet, auf welchem alles Werden durch die Kraft und Richtung des „in der Wahrheit“ freien Willens, und durch die organiſche, methodiſche Bewegung deſſelben bedingt iſt.

Sonach iſt alle kirchliche Entwicklung bedingt, theils durch das Sein der Kirche, theils durch ihre Auffaſſung des zu entwickelnden Objects, hier der Ehe. Nun iſt aber das Sein der Kirche einerſeit ſubjectiv in ihrer wirklichen Entwicklungsſtufe gegeben, andrerſeit objectiv in ihrem Begriff.

Sofern nun die ſubjective Entwicklungsſtufe der Kirche die Baſis aller Entwicklungen der Gegenwart iſt, wird und darf ſie auch die letzteren bedingen, und hieraus entſpringt die hiſtoriſche Rückſicht, welche die Weisheit des Kirchenregiments jederzeit zu nehmen hat; auch ſofern das ſubjective Sein der Kirche im allgemeinen als fortſchreitend gedacht werden kann, darf es als Bedingung der fernern Entwicklung gelten. Sofern dagegen die Entwicklungsſtufe nicht die kirchliche Vollendung ausdrückt, auch das hiſtoriſche, ſubjective Sein der Kir-

che sehr wohl in einer augenblicklichen, rückgängigen Bewegung begriffen sein kann, so ist die kirchliche Entwicklung durch das subjective Sein der Kirche nicht absolut bedingt, sondern jederzeit nur relativ. Dagegen findet diese relative Bedingung ihre Ergänzung in dem objectiven Sein der Kirche, in ihrem Begriff. Dieser Begriff ist nun wieder auf zweifache Weise zu denken; einmal als die absolute Idee der Kirche, wie sie Gott in ihrer endlichen Vollendung schaut, und einst ihr ideales, ewiges Sein darstellen wird; dann als der Begriff, den die Kirche von sich selbst hat, und in welchem sie ihr objectives Sein begreift. Als absolute Idee nun stellt der Begriff der Kirche ihr höchstes Ziel dar, und bedingt so die kirchliche Entwicklung nicht weiter, als durch das allgemeine Streben, sich jenem zu nähern; es ist die allgemeinste Bedingung, welche etwa auch auf dem Naturgebiet die Pflanze hat, sich nämlich nach durchlaufnem organischen Entwicklungs-Prozeß in ihrer Blüte zu vollenden. Was nun aber die absolute Idee, welche das ideale Sein der Kirche ausdrückt, mit dem subjectiven Sein der letztern vermittelt, was die historische Entwicklungsstufe der Kirche zu einer Vorstufe zu ihrer idealen Vollendung erhebt, ist der Begriff, den die Kirche von sich selbst hat, worin sie ihr objectives Sein ergreift. Dieser Begriff ist nun die wesentliche Bedingung aller kirchlichen Entwicklung, das eigentliche organische Prinzip derselben, im gleichen Sinne, wie die subjective Entwicklungsstufe die Basis, und die absolute Idee das Ziel der Entwicklung ist. Jenachdem die Kirche also ihren Begriff klar, treu und kräftig erfaßt, erfaßt sie auch das organische Prinzip ihrer Entwicklungen, darf sie, dasselbe in einem entsprechenden Organismus umschließend, auch

gedeihlichen Entwicklungen freudig entgegen sehen. Je schwankender, unsichrer, nichtiger dagegen der Begriff, den die Kirche von sich selber hat; d. h. je matter, unbestimmter ihr organisches Prinzip, je schwächer, unlebendiger ihr Organismus — je zufälliger, nichtiger werden auch ihre Entwicklungen sein. Daher die großartigen, ja ungeheuren Entwicklungen der Kirche des Mittelalters, weil diese ihren Begriff, wenn weniger wahr und rein, doch so tief und kräftig erfaßte, ihr organisches Prinzip in einem lebendigen Organismus bestimmt und methodisch entfaltete. Daher ebenso der in einem großen Theile der evangelischen Kirche immer zunehmende Stillstand aller lebendigen Entwicklung, weil sie in gleichem Maße ihr Prinzip verlor, als sie sich von ihrem wesentlichen Begriff entfernte, und damit auch den bestimmten lebendigen Organismus aufgab. So lange in dem Jugendzeitalter der Reformation die absolute Idee das begeisterte Gemüth der Kirche erfüllte, und gleichsam die Stelle des Begriffs mit vertrat, konnte der Mangel des letztren weniger fühlbar werden. Je mehr aber die begeistrungsvolle Innigkeit des Glaubens, welcher seine schaffende Kraft gleichsam unmittelbar aus der Tiefe der Gnade schöpfte, in der protestantischen Kirche erlosch; je weniger die absolute Idee noch von dem ermattenden Gefühl erfaßt wurde; je mehr an die Stelle der jugendlichen Frische heiligen Ernstes Gleichgültigkeit und Erschlaffung, an die des glaubensvollen Eifers praktischer, und seit mehr als einem halben Jahrhundert, endlich auch theoretischer Unglaube trat, der nun den raisonnirenden Verstand, das Irrlicht dieser Welt, anstatt der göttlichen Idee die Zügel nehmen ließ, und für den Inbegriff einer noch so großen Menge glaubensloser Kirchenglieder unmöglich den soliden Be-

griff einer heiligen, das Ewige in der Zeit ergreifenden und entwickelnden Kirche zugeben konnte: jemehr mußte der Mangel jenes Begriffs auch fühlbar werden, und sich damit der ihres organischen Prinzips in der zunehmenden Hemmung aller kirchlichen Entwicklung zeigen*).

Hiernach ist also das entwickelnde Handeln der Kirche, wie im allgemeinen, so auch in Hinsicht der Ehe bedingt, einerseit durch die Basis, welche es in dem subjectiven Sein der Kirche findet, durch die Art ferner, wie diese ihre absolute Idee, das Ziel ihrer Vollendung, auffaßt, insonderheit aber durch ihr organisches Prinzip, durch den Begriff, den sie von sich selbst hat, und worin sie ihr objectives Sein ergreift; andrerseit aber durch die besondre Auffassung des zu entwikkelnden Objects, der Ehe. Eine Darstellung der

---

*) Daß dies nicht von der evangelischen Kirche in ihrem ganzen Umfange gleichmäßig verstanden wird, darf wohl kaum bemerkt werden. Hie und da, z. B. in der engelischen Kirche, dürfte sich gradezu das Gegentheil zeigen. Während die presbyterianische Kirche in Schottland nicht allein ihren Begriff kräftig erfaßt, und in einem entsprechenden Organismus entfaltet hat, sondern jenen auch als lebendiges Prinzip der entwickelnden Thätigkeit der Kirche pflegt, so theilt die bischöflich-englische Kirche, den öffentlichen Nachrichten zufolge, mit jener nur den aus beßrer Zeit überlieferten Organismus; aber weil für das richtige organische Prinzip die gedeihliche Basis in dem subjectiven Sein, in dem erlöschenden Glaubensernst dieser Kirche, und damit auch die lebendige Fassung des absoluten Ziels, der Idee der Kirche, fehlt: so kann jenes gleichwohl nur als schlafender Keim zurückgehaltner Entwicklungen erscheinen. Denn jeder Entwicklungsprozeß ist ja ebenso durch seine Basis und das belebende Licht der Idee, wie durch das organische Prinzip bedingt.

kirchlichen Obliegenheiten kann also auch nur in dem Maße gelingen, als sie die angemeßne Rücksicht auf jene Bedingungen nimmt.

Werfen wir demgemäß einen unbefangen prüfenden Blick auf die Gegenwart, so können wir uns wohl nicht verbergen, daß es der evangelischen Kirche, namentlich in Deutschland, an jenem lebendigen organischen Prinzip gebreche.

Unverkennbar trit dieser Mangel hervor, theils in der beinahe allgemeinen Begrifflosigkeit, mit welcher seit längrer Zeit über die Kirche gedacht, oder besser, nicht gedacht wird, theils in dem Mangel eines kräftigen kirchlichen Organismus, der die fortschreitende Entwicklung sicherte, und in welchem sich jenes Prinzip entfalten könnte.

Kaum mögte es doch wohl einen unbestimmteren, matteren und hohleren Begriff geben — wenn eine dunkle, schwebende Vorstellung noch diesen Namen verdient — als denjenigen, welchen die überwiegende Zahl, selbst unsrer gebildeten und wohlgesinnten Christen und Theologen, mit der Kirche verbindet. Wie vielen mögte er noch mehr sein, als eben jener „Inbegriff einer beinahe völlig zufälligen Menge solcher, die innerhalb des Gebiets der Kirche wohnen, und ohne sich förmlich von ihr loszusagen, oder durch ein andres Bekenntniß zu trennen, übrigens glauben, sind und leben — wie sie wollen"! Da ist denn freilich schwerer fast zu glauben an „eine heilige, christliche Kirche, eine Gemeinschaft der Heiligen", als an den Heil. Geist, der die Kirche Christi gründet und erhält, und die Zahl der gläubigen, neugebornen Gotteskinder, als Glieder eines organisch verbundnen Leibes, mit einander und mit Christo, ihrem Haupt, und mit dem Vater verbindet.

Nun erscheint zwar jene Begrifflosigkeit in Ansehung der Kirche, welcher der Zeitgeist so überwiegend huldigt, zunächst immer noch subjectiv, denn es ist doch nur die, wenn auch noch so große Summe Einzler, die sich unglücklicher Weise zu dem Begriff der Kirche nicht erheben können, den die objectiven Symbole der evangelischen Kirchen vielmehr darstellen, als ausschließen. Aber leider findet doch jene subjective Herabwürdigung des Begriffs der Kirche nur in dem Mangel eines lebendigen und kräftigen Organismus der Kirche (welcher, wie die katholische, so die evangelische Kirche einzler Staaten auszeichnet*)), gleichsam eine objective Stütze und Rechtfertigung.

Was sind also für Entwicklungen von einer Kirche zu hoffen, deren Glieder sich großentheils, ohne sich auf die Basis einer etwa bereits weit geförderten Entwicklungsstufe, eines tiefen sittlichen Ernstes, einer allgemeinherrschenden praktischen Frömmigkeit, stützen zu können, in einem leeren, herabwürdigenden Begriff von der Kirche gefallen, die somit den Mangel eines lebendigen organischen Prinzips, eines tüchtigen kirchlichen Organismus nicht anders als wollen können? Welche Entwicklungen für Sittlichkeit und Ehe verheißt eine Kirche, welche dem Sittenverderben einer ungläubigen Menge nichts entgegen zu stellen hat, als die bloße Predigt,

*) Man wolle doch auch hierbei ja nicht an Priesterherrschaft denken! Diejenige Organisation der Kirche, welche hier als die Bedingung gedeihlicher Entwicklungen bezeichnet wird, mögte sich von jenem unchristlichen Verhältniß der Kirche am weitesten entfernen; mögte ohne eine lebendige Theilnahme, ohne eine organische Verbindung der Laien mit den Geistlichen zu gemeinsamer Wirksamkeit gar nicht denkbar sein.

der man nicht glaubt; welche sich des reinigenden Handelns, des organischen und disciplinarischen Widerstandes gegen Ruchlosigkeit und freches Laster völlig begeben hat, die vielleicht ohne die kräftigere Stütze, welche sie noch im Staate findet, in sich selbst zerfallen würde?

Gewiß, wenig versprechend sind die Aussichten, so weit die Betrachtung nur diese Gesichtspunkte verfolgt; von einer Reorganisation der Kirche, deren Nothwendigkeit immer allgemeiner anerkannt wird, in welcher eine organische und methodische Entwicklung des kirchlichen Lebens möglich wird, worin sie die objectiven Aufgaben ihres Seins und Strebens kräftig ergreift, scheint in dieser Hinsicht alles abhängig zu sein.

Glücklicher Weise läßt aber die Gegenwart noch eine erfreulichere Betrachtung zu. Eine fast allgemeine Bewegung der Gemüther, auch weit über die Gränzen des zuletzt vorzugsweise berücksichtigten Gebiets der Kirche hinaus, scheint, wie das Morgenroth, auf einen neuen, jungen Tag zu deuten. Wie in der Wissenschaft, so im Leben, ist eine große Zahl treuer Glieder der Kirche über die Erscheinungen der Gegenwart und nächsten Vergangenheit hinaus zur Erfassung dessen, was der Kirche und dem Christen objectiv obliegt, vorgedrungen. Treue, ernste Erforschung und Anerkennung der unverläugbaren Aufgaben der Gemeinde des HErrn bei so vielen, und namentlich nicht unter den Theologen und eigentlichen Beamten der Kirche allein, sondern eben so auch in allen Kreisen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, giebt ein so freudiges als zuverlässiges Zeugniß, daß die Gnade des HErrn seine Kirche heimgesucht, und daß die Idee derselben ihr wieder mit verjüngtem Glanze vorleuchtet. Grund genug zu der Annahme, daß jener unkirchliche Zustand nur ein vorübergehender sein werde, daß die

Kirche nun auch die gemachten Erfahrungen mit treuem Ernſt benutzen, und demgemäß nicht bloß zur theoretiſchen Erfaſſung ihres Begriffs zurückkehren, ſondern auch dahin ſtreben werde, das gefundne organiſche Prinzip in einem angemeßnen kirchlichen Organismus zu entfalten. Dazu kommt denn endlich auch noch dies, daß das uns zunächſt vorliegende Object des kirchlichen Handelns, daß die Eheſachen im allgemeinen ſich noch immer einer, wenn auch nicht conſequent durchgebildeten, doch aber immer noch kirchlichen Faſſung erfreuten. Und ſo hindert uns nichts, die fortſchreitende Erfüllung der weſentlichen Bedingungen zu einem erfolgreichen entwickelnden Handeln der Kirche zu hoffen, und demgemäß die Darſtellung der Obliegenheiten in Anſehung der Ehe mit freudigem Vertrauen weiter zu verfolgen.

Anknüpfend an die concreteſte Gegenwart halte die Kirche nur das ſchon zur Entwicklung gekommne Gute feſt, und ſei auf deſſen weitre Entwicklung treu und eifrig bedacht, um früher oder ſpäter zu herrlichen und ſichern Erfolgen fortzuſchreiten. Wie viel iſt ihr nicht ſchon in der Verbindung mit dem Staat von Mitteln gegeben, um für die Verwirklichung der Idee der Ehe Großes zu leiſten! Wie viel leiſtet der Staat nicht ſelbſt ſchon, und wie gleichen deſſen geſetzliche Beſtimmungen und Einrichtungen in Anſehung der Ehe nicht hie und da wirklich den Geſetzbüchern und Einrichtungen einer heiligen Schrift und Kirche! Mag aus jener Verbindung mit dem Staat der Kirche manches Hinderniß entſpringen, ihren eigenthümlichen Organismus treu und kräftig zu entwickeln: in der allgemeinen Tendenz des chriſtlichen Staats liegt jene Hinderung wahrlich nicht. Die Kirche erkenne zunächſt nur bei dem erhebenden,

und nicht erſt weit zu ſuchenden Bilde eines lebenskräftigen Staatsorganismus, und der von einem ſolchen ausgehenden organiſchen Thätigkeit, auch ihre Aufgabe, die Ausbildung eines entſprechenden kirchlichen Organismus, wie ihn der Begriff der Kirche fordert, um demnächſt eine Bahn einzuſchlagen, welche der Entwicklung der Ehe, wie der Sittlichkeit überhaupt, einen gedeihlichen Fortgang ſichert, und welche, indem ſie, wie die Ehre Jeſu, und das Heil der Kirche, ſo auch das Gedeihen des Staats gleichmäßig fördern würde, auch auf den Antheil und Schutz des letztern mit Zuverſicht rechnen dürfte. Bis dahin aber wird, ſofern das Kirchenregiment doch eben ſo in, als über der Gemeine, und den die kirchlichen Entwicklungen bedingenden Verhältniſſen ſteht, eine gewiſſe Unſicherheit und ein Schwanken in Anſehung jener Entwicklungen unvermeidlich ſein. Vorzüglich dürften es zwei extreme Richtungen ſein, deren Störungen eben ſo die kirchliche Gegenwart, als unſre Darſtellung zu bekämpfen hat, weil jene eben mit den Mängeln der Gegenwart in nahem Zuſammenhang ſtehen.

Die eine jener Richtungen abſtrahirt nicht allein von der geſchichtlichen Gegenwart der Kirche, ſondern von der geſchichtlichen Entwicklung derſelben, von ihrem Zuſammenhang mit Welt und Staat überhaupt, und will, daß die Idee der Ehe nicht allein als objective Norm und Ziel der Vollendung, ſondern als ſchlechthin und geſetzlich in der Kirche Chriſti durchzuführende Regel gelten ſolle; die andre ſcheint beinahe in gleichem Grade von dem Begriff der Kirche als von der Idee der Ehe zu abſtrahiren, und faßt die hiſtoriſche Entwicklung der Kirche, oder wenigſtens die factiſche Gegenwart derſelben, als ihrer ganzen Beſchaffenheit nach objectiv noth-

wendig auf, und ſtellt die Möglichkeit einer weſentlichen Depravation derſelben am liebſten ganz in Abrede. Wir wollen, der Kürze wegen, die Anhänger jener Richtung Rigoriſten nennen, die der letztern aber Stabiliſten; denn wie jene mit rückſichtloſem Eifer auf geſetzliche Darſtellung der idealen Ehe und Sittlichkeit in der Kirche dringen, ſo laſſen dieſe ſich an dem factiſchen Zuſtande der kirchlichen Verhältniſſe genügen, oder geſtehen doch, wenn auch theilweiſe Unvollkommenheiten im einzlen, nicht aber weſentliche und prinzipielle Gebrechen in Anſehung der Kirche und der kirchlichen Entwicklung zu.

Der Rigoriſt faßt nun in der Regel die Schrift buchſtäblich, und nach ihrem nächſten Wortſinn auf, wie ſich derſelbe der Einzelbetrachtung auf den erſten Blick ergiebt, und ſo müſſen ihm denn auch die Ausſprüche des HErrn in Anſehung der Ehe als unbedingte Vorſchriften gelten. So kann denn ſein treues Herz nicht anſtehen, auf die unbedingte Erfüllung ſolcher Vorſchriften zu dringen, und jede andere Rückſicht erſcheint ihm ſolchergeſtalt als verdammliche Untreue gegen den Willen des HErrn. Soweit ſich nun die rigoriſtiſche Anſicht auf eine unrichtige Schriftauslegung gründet, dürfte ſie in der oben gegebnen exegetiſchen Entwicklung, ja in dem faſt einſtimmigen Zeugniß der Exegeſe aller Jahrhunderte ihre hinreichende Widerlegung finden. Aber an den exegetiſchen Irrthum ſchließt ſich ein dogmatiſch-ethiſcher von größrer Bedeutung. Der Mittelpunkt deſſelben iſt der rigoriſtiſche Begriff der Kirche. Die Kirche ſoll dem Rigoriſten das Reich Gottes ſein, und zwar ohne Vermiſchung mit Unwiedergebornen; ſie iſt ihm die Gemeine der Heiligen, der Leib des HErrn, deſſen Glieder in vollendeter organiſcher Verbindung den allein geltenden Willen ihres göttlichen Oberhauptes darſtellen, und welche

also jedes widerstrebende Glied, das sich nicht alsbald den Gesetzen der Kirche fügt, sich durch die heilsame Zucht derselben nicht zu einem christlichen Wandel zurückführen läßt, als fremdartig, und ihr nicht weiter zugehörig, ausschließen.

Man kann nun zwar sagen, daß der hiernach nothwendige organische Entwicklungsprozeß mit den allgemeinen Naturgesetzen für jede organische Bildung übereinkommt, daß die hiermit geforderte kirchliche Disciplin im allgemeinen die nothwendige Bedingung des Bestehens für jedes organische Ganze, für jeden geselligen Verein ist; wie denn jeder Staat, und jeder gesellige Körper unbedenklich diejenigen Glieder von sich ausscheidet, welche das gemeinsame Gesetz und Leben des Ganzen nicht mehr theilen wollen, und eine Richtung einschlagen, die eben damit, daß sie der des Ganzen willkürlich widerspricht, auch schon eine faktische Absonderung von diesem ist. Jedermann weiß aber, wie die Anwendung eines Prinzips ebenso verfehlt sein kann, als dieses im allgemeinen doch richtig ist. So mögte nun namentlich der Rigorist von jenem disciplinarischen Grundsatz eine Anwendung machen, die ihn in Gegensatz aller geschichtlichen Entwicklung stellt. Indem er, tief christlichen Sinnes, dem idealen Fluge frommer Begeistrung folgt, übersieht er sowohl die ihm selbst anklebende Sünde, als auch die Unmöglichkeit einer Disciplin, welche den Weinberg des HErrn von allem Unkraut reinigte; ja er übersieht den Entwicklungsgang der göttlichen Oekonomie im neuen wie im alten Bunde, und die Weise der göttlichen Disciplin des HErrn, welcher zu keiner Zeit sein auserwähltes Volk von jeder Verbindung mit Unwiedergebornen und falschen Gliedern bewahrte. Wir bemerken diese extreme Richtung, welche den Stand der

Gnade und Entwicklung mit dem der Herrlichkeit und Vollendung, die kämpfende mit der triumphirenden Kirche verwechselt, von den Tagen des Novatus und Donatus an, zu allen Zeiten der christlichen Kirche, und sie dürfte wohl eben so oft von tief christlichem Ernst, als von fanatischem Eifer und Hochmuth Zeugniß geben.

Offenbar ist nun dieser Rigorismus auf exegetischem Wege nicht hinlänglich zu widerlegen. Denn ist einmal die Kirche die Gemeine der Wiedergebornen in rigoristischem Sinne, so ergiebt sich von selbst, daß die Kirche sich selbst schlechthin zur unbedingt und sogleich auf alle ihre Glieder vollständig anzuwendenden Regel machen müsse, was der HErr unläugbar als Ziel der Vollendung hinstellt. Wie jeder einzle Christ in jenen Aussprüchen des HErrn unwidersprechlich das Ziel seines Strebens finden muß, dem er mit unbedingter Hingebung nachzujagen hat: so muß dann auch die Kirche, als die Gemeine wahrer Christen, in jenen Aussprüchen für alle ihre Glieder bindende Regeln finden, die auch da vielmehr zur unbedingten Anwendung kommen könnten, wo eine im Glaubeu geheiligte und durch die Kräfte der Gnade erstarkte Gemeine dem gemeinsamen Ziele zustrebt, und der einzle Gläubige nicht den Störungen der Sünde durch den Ungläubigen unterworfen ist. Daher würde der tiefere Rigorist nicht auf dem schlichten exegetischen, sondern vorzüglich anf dogmatischem Wege zu widerlegen sein. Bis dahin wird und darf er sich auch nicht einmal darauf einlassen, die Summe dessen, was zum Heil der zu erlösenden Menschheit, und zur Wiederherstellung der Ehe insonderheit, in der historischen Verbindung der Kirche mit Welt und Staat geschehen ist und geschehen kann, in quantitativen Vergleich zu stellen mit dem, was die Kirche bei absoluter Begrän-

zung auf entſchiedne, dem Wort des HErrn treu ergebne, Glieder zu leiſten vermögte; denn ihm iſt jene Begränzung ja an ſich nothwendig, und jede Erweitrung des kirchlichen Gebiets, jede Anſchließung an Staat und Welt, um dieſer auch an ihrem Segen Theil zu gewähren, hieße ihm Böſes thun, damit Gutes heraus komme. Und ſo muß denn dieſe extreme Richtung jederzeit, wenn nicht zur Revolution aller kirchlichen Verhältniſſe — die jedoch nur in dem Falle zu Stande kommen könnte daß jene Richtung überwiegend würde — ſo doch zum Separatismus führen.

Wir begnügen uns in dieſer Darſtellung, im Gegenſatz dieſes Extrems die geſchichtliche Entwicklung der Kirche im allgemeinen anzuerkennen, nach welcher die Kirche in nähere oder fernere Verbindung mit Staat und Welt trit, um die Idee der Erlöſung an der letzteren zu vollziehen, und ſie, wie der Sauerteig den ganzen Teig, zu durchſäuren, ohne die Erfüllung ihrer objectiven Geſetze von derſelben in höherem Grade zu erwarten, als dieſe bereits in die erlöſende Wirkſamkeit der Kirche eingegangen iſt. Mit andern Worten, wir erkennen den Entwicklungsgang des Reiches Gottes im allgemeinen an, wonach die Kirche, als die Gemeinde der wahren Gläubigen, in der ſichtbaren Kirche, die mit mehr oder weniger fremdartigen Gliedern gemiſcht iſt, ſich entwickelt, und zwar ihr objectives Geſetz, das Netz der Wahrheit über alle ihre Mitglieder möglichſt auszubreiten ſucht, ohne es jedoch an denen, welche noch nicht als wiedergeborne Glieder des Leibes Chriſti gelten können, gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Weit entfernt iſt dagegen die Parthei der äu-

ßerſten Gegner, in den Ausſprüchen des HErrn über die Ehe unmittelbare Regeln für die kirchliche Disciplin zu finden. Mit ruhigem, nüchternem Sinn würde der Stabiliſt wohl die nächſte Abſicht jener Ausſprüche richtiger faſſen, aber zugleich fehlt es ihm oft an tieferem und lebendigem ſittlichen Intereſſe, um von der Gegenwart, von der gewordnen Kirche zu den letzten Prinzipien ihres Seins und Strebens vorzudringen. So iſt er von der Richtigkeit des Sinnes, den jene Ausſprüche nach der üblichen Deutung haben, von der objectiven Gültigkeit der darauf ſich gründenden kirchlichen und ſtaatlichen Praxis, meiſt ſchon **a priori** überzeugt, und entgeht ſo mancher Verlegenheit, in die er gerathen müßte, ſobald ihm der zureichende Grund für die bequeme Wirklichkeit der ſubjectiven Gegenwart zweifelhaft würde. Indeß dürfte dieſe ſittliche Genügſamkeit des Stabiliſten in ſoweit noch unſchädlich ſein, als derſelbe nöthigenfalls doch auf bibliſchen Grund zurückgehen könnte, und vielleicht auch ſeine Wirkſamkeit innerhalb ſeines Geſichtskreiſes, die er mit ruhigem, feſten Sinn auf geſchichtlichem Boden verfolgte, ihn um ſo ſichrer zu ſeinem näheren Ziele führen dürfte. In der That kommt es in praktiſcher Hinſicht, wie auch aus dem Geſagten hervorgehen muß, ganz auf den ſubjectiven Charakter des geſchichtlich Gewordnen an, auf welches der Stabiliſt ſeine, auch im beſten Falle doch vorurtheiligen, Grundſätze anwendet. Denn indem er jenes im Weſentlichen nicht in Frage ſtellt, und nur an der Erhaltung und weitern Fortbildung deſſelben arbeitet, ſo darf er nur das Glück haben, ſich auf ein bereits wohl begründetes geſchichtliches Gebiet geſtellt zu ſehen, um nun auch eine recht heilſame Wirkſamkeit zu entwickeln, während er ſich freilich im Gegentheil, eben aus Mangel

an tiefrer, selbstständiger Erforschung der Prinzipien, auch in der ungenügendsten Wirklichkeit verarbeiten läßt.

Indeß kommt auch hier ein Irrthum hinzu, dessen Gründe, wenn auch dem Wesen nach in jener sittlichen Genügsamkeit, so doch der Form nach eben so auf dem dogmatisch-ethischen Gebiet liegen, und durch welchen der Stabilist auf das andre Extrem getrieben wird. Dies ist nämlich wiederum der verfehlte Begriff der Kirche, oder vielmehr die Begrifflosigkeit, womit der Stabilist die Kirche und ihre Angelegenheiten betrachtet. Nun ist aber der Begriff der Kirche, wie die Blüte der dogmatischen, so die Basis der ethischen Betrachtung, und ein Irrthum in dieser Hinsicht muß nothwendig die größten Abirrungen auch hier zur Folge haben.

Diese stabilistische Ansicht der Kirche ist nun die oben geschilderte des herrschenden Zeitgeistes. Ihr ist die Kirche ein mehr oder weniger zufällig Gewordnes, das nun aber trotz dieser Zufälligkeit nachmals zu einem Nothwendigen geworden sei. Hierbei ist denn der Begriff der Kirche so gut wie unmöglich, er wird zu einem bloßen Inbegriff der dem kirchlichen Körper äußerlich angehörigen Glieder. So kann denn bei dieser chaotischen Fassung des kirchlichen Vereins auch das Kirchenregiment nur eben so zufällig erscheinen, und der Stabilist muß dasselbe bald dem geistlichen, bald dem bürgerlichen Machthaber zugestehen (Hierarchie, Cäsaropapie), kann es nicht auf ein organisches Prinzip zurückführen, noch nach einer vernünftigen Methode entfalten, sondern die herrschende Macht der Umstände ist ihm in dieser Hinsicht letztes, einziges Prinzip.

Indem nun diese Richtung auch auf dem Gebiete des politischen Liberalismus ihre zahlreichen Anhänger zählt, so begegnen sich hier freilich Leute von sonst sehr

verschiedner Gesinnung auf demselben Wege. Gewiß ist jenem Liberalismus (sofern derselbe sich außerhalb der Wahrheit bewegt) der gegenwärtige Zustand der Kirche noch zu kirchlich, ihre Verfassung noch zu starr und stabil. Aber indem dem Stabilisten der bequeme Genuß der kirchlichen Gegenwart genügt, die der Liberalist für seine Zwecke wo möglich noch beweglicher gestaltete, so kommen doch beide darin überein, die Nothwendigkeit einer kräftigen Zurückführung des, in unzähligen seiner Glieder zufälligen, Körpers der Kirche auf die Idee derselben, einer lebendigen Durchdringung der sichtbaren Kirche, der Entwicklung eines echt kirchlichen Organismus abzuläugnen. Wenn euch aber die Kirche die bloße Summe derer ist, die sich den Genuß der kirchlichen Rechte gefallen lassen; wenn sie euch kaum ein Verein mit selbstständigen, eigenthümlichen Prinzipien ist; weniger als ein gesellschaftlicher Körper, der seine Glieder durch einen objectiven Organismus regelt und verbindet; oder wenn ihr wenigstens die göttlichen Gesetze der Wahrheit in dem kirchlichen Verein, welcher die Verwirklichung derselben zur eigentlichen Aufgabe hat, für unbestimmter, unverbindlicher achtet, als die jedes andern Vereins, der sich doch nur auf menschliche Uebereinkunft gründet; wenn ihr damit auf das reinigende Handeln der Kirche, auf jede kirchliche Disziplin verzichtet — wie werdet ihr dann noch vermögend oder berufen sein, in der so geschwächten Kirche auf kräftige Entwicklung der Keuschheit und Sittlichkeit zu dringen, oder sie auch nur vor der äußersten Entweihung durch Schande und Laster, durch Hurerei und Ehebruch zu schützen? Verbindet ihr euch nicht, wenn doch der Staat den frechen Uebertreter der vaterländischen Gesetze mit Verlust der bürgerlichen Ehre und Rechte bestraft, auch den äußer-

sten Frevel an den eigenthümlichen Gesetzen der Kirche, die der Ausfluß der göttlichen Majestät sind, welche die unverletzliche Regel der Wahrheit beschreiben, ungestraft in eurer Mitte zu dulden! Und ihr wollet also grundsätzlich der Buhldirne, die mit frecher Stirn jede Zucht und Keuschheit verhöhnt, deren ruchloses Laster, als außer dem eigenthümlichen Gebiet der politischen Wirksamkeit liegend, im Staate ungestraft bleibt, noch den Genuß aller kirchlichen Rechte gewähren; sie, die nicht auf dem Markt erscheinen kann, ohne Entsetzen zu erregen, soll in kirchlicher Gemeinschaft den Becher trinken mit den geheiligten Gliedern Christi? Der freche Ehebrecher*), dessen kirchlicher Meineid ihn, nach dem Gesichtspunkt des bürgerlichen Gesetzes, nicht zur Schließung einer andern Ehe unfähig macht, soll auch, und vielleicht auch, wenn er selbst den Schein einer Sinnesändrung trotzig verläugnet, zur erneuerten Ablegung eines kirchlichen Ehegelübdes berechtigt sein, ja er soll von euch die Anwendung aller kirchlichen Feierlichkeiten hiezu, wie zum Triumph des Verbrechens, fordern können? Den leichtfertigen Verführer, den doch der Staat seinerseit zur Erfüllung einiger rechtlichen Pflichten anhält, wollet ihr jedenfalls noch für den Eurigen anerkennen? Dahin aber, und wohl weiter noch, führt euch, nicht die Liebe, welche nicht ohne kräftige Zucht, ohne treuen Eifer um den Geliebten ist, sondern euer Begriff von der Kirche, welcher kein reinigendes Handeln, darum aber auch keine lebendige Entwicklung der Keuschheit

*) oder der ein treues Weib verstieß, welches auch von dem gesagt werden kann, der durch beharrliche, äußerste Mißhandlung jenes endlich zum Scheidungsantrag nöthigte.

und Sittlichkeit zuläßt!*) Dahin hat uns bereits unſer Mangel an ſittlichem Ernſt, an treuem Eifer — denn

*) Vgl. hierzu unter den Neuern des trefflichen Nitzſch Syſt. der chriſtl. Lehre, S. 235 der erſten Ausg., welcher ſagt: „Eine Gemeinde, die in Bezug auf das Mißverhältniß des ärgerlichen Wandels zum ſakramentl. Bekenntniſſe als Gemeinde gar nicht handelt, überhaupt gar keine Zucht übt, noch eine ſolche ausüben will oder kann, iſt, wenn ſie auch viele lebendige Glieder Chriſti in ihrer Mitte hegt, doch als Gemeinde noch gar nicht vorhanden, ſondern ſelbſt in der Verkündigung und Anhörung des göttl. Worts nur eine zufällige Verſammlung. Matth. 18, 16.“ Und Hüffel, üb. d. Beruf des evangel. Geiſtl. II. 225. „Auch vom freieſten Standpunkt aus betrachtet bleibt übrigens das gewiß: in ſo fern als eine äußere ſchützende Kirchenzucht nothwendig erſcheint, muß es auch Strafen geben, wodurch die Kirchenzucht ſich geltend macht. Außer Ermahnungen und Verweiſen gehören hierher vornehmlich kleine Geld- (?) und Gefängnißſtrafen (?), die ſogenannte Sakramentsſperre, und endlich die Excommunication, und was auch die Theorie dagegen einzuwenden haben mag, die Wirklichkeit führt immer wieder nöthigend darauf zurück.“ Hierauf folgen die kirchenrechtl. Citate, Böhmer, jus eccl. Prot. L. III. T. 41. §. 55 sqq. Wieſe, Kirch.-Recht §. 108. 434 u. 144. und die Mittheilung des intereſſanten Beiſpiels eines an einer ganzen evangel. Gem. im J. 1820 vollzogenen Interdicts. Dies war die großherzogl. heſſiſche Gem. Stornfels, welcher die Communion, die öffentliche Leichenfeier, ja ſogar die Predigt gänzlich verſagt, und deren Kirche gänzlich geſchloſſen wurde. Dies geſchahe, wie der wohl unterrichtete Verfaſſer bemerkt, unter einer eben ſo aufgeklärten als humanen Regierung, unter dem Miniſterium Grolmanns, und dieſe Maßregel wirkte ſo gut, daß zwei Jahr ſpäter die Kirche der Gemeinde wieder feierlich eröffnet werden konnte — Wir können uns übrigens mit der oben angeführten Weiſe äußerer kirchl. Disziplinarſtrafen nicht einverſtanden erklären, wohl aber muß jeder dem Hrn. Verfaſſer zugeben, daß eine

der Begriff hängt von der Reinheit und Treue der Gesinnung ab, wie der Blick von der Klarheit des Auges — geführt, und es ist Zeit zu jenem Ernst der Gesinnung, zu jener praktischen Glaubenstreue zurückzukehren, die uns den verlornen Begriff, und mit diesem eine kräftige Entwicklung der Kirche wieder geben werden!

Daß nun für diese extreme Richtung, zu welcher sich die Gegenwart, wenn nicht grundsätzlich, so doch thatsächlich, leider zu sehr hinneigt, eine genügende Erledigung der Frage nach den Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Ehe unmöglich sei, leuchtet wohl ein. Hierzu würde, wie die ruhige Besonnenheit des Stabilisten, so der tief christliche Ernst des Rigoristen erforderlich sein; und wie jene die Führung des HErrn auch in der historischen Entwicklung der Kirche anerkennen, und die Basis der Zukunft in Vergangenheit nnd Gegenwart suchen lehrte, müßte dieser zu der Tiefe der christlichen Ideen und Prinzipien vordringen, zur Erfassung des objectiven Zieles der Kirche, zur Anerkennung ihrer großen Verpflichtung gegen das absolut verbindliche Wort des HErrn sich erheben.

Wir brechen aber hier mit der weitern Entwicklung und Widerlegung dieser extremen Richtung ab, um so mehr, als die Widerlegung derselben aus dem einfachen Begriff der Kirche, ja aus dem jedes organischen Ganzen, jedes geschloßnen Vereins, sich leicht ergiebt, und ein lebendiges Ganze um so mehr eines kräftigen Organismus bedarf, als es durch wachsenden Umfang seiner Idee entfremdet zu werden Gefahr läuft, und irgend

---

Maßregel, die gegen eine ganze Gemeinde mit gutem Erfolg angewandt werden konnte, unbedenklich auch in Ansehung einzler Glieder statt finden kann.

welche Disciplin sich für ein solches überall da nothwendig macht, wo die Störungen der Uebertretung und Sünde sonst ein unvermeidliches Verderben drohen. Nur darauf weisen wir noch hin, daß auch diese extreme Richtung, je mehr sie sich von ihrem Gegensatz entfernt, und auf die Spitze trit, je mehr doch mit diesem zu demselben traurigen Ergebniß führt, nämlich zu revolutionären und separatistischen Bewegungen in der Kirche. Denn indem der Rigorist das Band der geschichtlichen Entwicklung zerreißt, und den Zusammenhang mit der Kirche abbricht, weil er für den idealen Flug seines Geistes innerhalb der kirchlichen Verhältnisse keinen freien Spielraum findet, so verläugnet die extreme Gegenparthei zunächst zwar nur die seinem Begriff nach nothwendige organische Entwicklung des kirchlichen Vereins; aber indem dieser, wie der innerlichen Ordnung und des positiven, so auch des negativen Bildungsgesetzes, d. h. einer angemeßnen Disciplin, nicht entbehren kann, so muß auch, je mehr die letztre Richtung verfolgt wird, und dadurch der Verfall der Kirche zunimmt, je mehr das Bedürfniß der Reformation hervortreten, worin dann die revolutionäre und separatistische Bewegung leider ihren Grund finden, und ihre Rechtfertigung suchen wird.

Wird dagegen, wie in der apostolischen Kirche geschehen ist, wie in allen Jahrhunderten, und bei den verschiedensten Bildungsformen der Kirche, in denen kräftiges Leben sich regte, wie namentlich auch im Reformations-Zeitalter geschahe, und überall da noch geschieht, wo auch nur im wesentlichen die reformatorische Tendenz festgehalten ist; wird nur irgendwie anerkannt, daß die unsichtbare Kirche in der sichtbaren nicht bloß schwebt und existirt, sondern daß jene auch in dieser, in der wahren historischen Kirche, an welche sich

nur die große Masse der wenigen wiedergebornen Glieder, wie die Schale an den Kern anschließt, ihren geordneten Wirkungskreis, ihren Organismus habe, dessen Thätigkeit sich in organischer und methodischer Ordnung über die ganze Kirche verbreiten solle: so kann die richtige Mitte beider Extreme gefunden werden, und unsre Frage nach den Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Ehe wird ihre Lösung in der gleichmäßigen organischen Thätigkeit für die Entwicklung des christlichen Lebens überhaupt finden; eine Lösung, welche in beiden Extremen unmöglich ist, wie die Geschichte des hochsinnigsten Rigorismus, so die des modernen, unkirchlichen Liberalismus zeigen muß.

Wir könnten nun, indem wir einerseit den geschichtlichen Zusammenhang der Kirche festhalten, andrerseit aber auch die fortschreitende Entwicklung eines wohlbegründeten kirchlichen Organismus voraussetzen und fordern, die Grundzüge der entwickelnden Thätigkeit, welche die Kirche nach unsrer Ansicht zu ergreifen hat, um in Hinsicht der Ehe die Gegenwart zu einer gesegneten Stufe der Zukunft zu erheben, bereits darlegen, wenn nicht eine, oben schon angedeutete, Frage noch vorher zu erörtern wäre. Wir sahen nämlich schon, jede Entwicklung sei, wie durch das entwickelnde Subject, so durch die Auffassung des Objects der Entwicklung bedingt. So ist denn auch die Darstellung der kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der Ehe unmöglich ohne eine Verständigung darüber, wie nun das objective Verhältniß der Ehe zur Kirche zu fassen sei.

Entweder wird nun die Ehe ganz als natürliches Verhältniß zu fassen sein, dessen Ordnung und disciplinarische Aufsicht dem Staat anheimfällt, oder aber als

eigenthümlicher Gegenstand der kirchlichen Thätigkeit. Im erstern Falle würde der Kirche nur obliegen und zustehen, mittelbar auf die Entwicklung der Ehe einzuwirken, ebenso etwa, wie auf andre freie Naturentwicklungen, auf die übrigen Formen und Erscheinungen des geselligen Lebens, auf Freundschaft, Liebe, auf gesellige und bürgerliche Vereine jeder Art, auf öffentliche Feste, Sitten, Gebräuche u. dgl.; im letztren würde sie dagegen zur Entwicklung der Ehe unmittelbar berechtigt und verpflichtet sein. Dort würde das Verhältniß der Ehe zur Kirche mehr ein freies, hier mehr ein gesetzliches sein.

Fassen wir nun jenes Verhältniß, ohne Rücksicht auf die Geschichte, ganz **in abstracto** auf, so müssen wir gestehen, daß die Ehe an sich nicht in jenem gesetzlichen Verhältniß zur Kirche steht. Ist die Ehe auch Basis und Zentrum aller sittlichen Entwicklungen, so ist sie doch damit von diesen nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschieden. Dazu geht auch die Ehe, wie alle übrigen natürlichen Verhältnisse des Lebens, der Kirche voraus, und so betrachtet würde denn jene auch in keinem eigenthümlichen Verhältniß zu dieser stehen. Die Kirche würde so aus eignem Antriebe, und ihrer allgemeinen Tendenz zufolge, ihren heiligenden Einfluß auf die Ehe geltend zu machen haben, würde denselben auch vorzugsweise auf diese Form des geselligen Lebens zu gewinnen suchen, indem sie mit der Wiedergeburt der Ehe die der Sittlichkeit gleichsam von selbst erreicht hätte; aber sie würde damit immer noch keine Verbindlichkeit anerkennen, für die Entwicklung der Ehe auf eine andre Weise Sorge zu tragen, als für die der Sittlichkeit überhaupt. Dies ist die Stellung, welche die Ehe zu der protestantischen Kirche verschiedner Länder, z. B.

Frankreichs, Hollands, Schottlands*), einnimmt. Dahin scheint gewissermaßen auch die protestantische Verwerfung des sacramentlichen Begriffs der Ehe zu führen, wiewohl dies nicht streng erwiesen werden kann, was daraus schon hervorgeht, daß jener Begriff ungleich jünger ist, als die kirchlichen Beziehungen, welche man der Ehe von den ältesten Zeiten der Kirche an gab. Jedenfalls entzieht sich aber die Kirche bei dieser Fassung einer Reihe von Verlegenheiten und Verwicklungen, deren wir bereits oben einige angedeutet haben, und die bei dem gegenwärtigen Verhältniß der Kirche zu Staat und Welt kaum vermeidlich sind, sobald der Ehe an sich irgendwie ein kirchlicher Charakter zugestanden wird. Wird dagegen die Ehe zunächst ganz als natürliche Verbindung aufgefaßt; erkennt der Staat die Ehe für gültig an, sobald sie nur den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes entspricht, ohne demnächst die Verlobten zur Nachsuchung der kirchlichen Copulation zu verpflichten, noch auch der Kirche die feierliche Schließung der Ehe aufzulegen: so ergiebt sich die Erfüllung der kirchlichen Obliegenheiten leicht, und gleichsam von selbst. Entweder werden nämlich so die Verlobten ihre Ehe schließen, ohne die berathende, belehrende und segnende Theilnahme für dieselbe in besondern Anspruch zu nehmen, oder aber sie sehen sich aus eignem Antriebe dazu bewogen. In jenem Falle wird dann die Kirche zu den Gatten in kein andres Verhältniß treten, als in welchem sie bereits vor deren Verbindung zu ihnen stand; es sei denn, daß die Kirche nun doch ihrerseit aus freiem Antriebe Gelegenheit suche, ihre Segnungen

*) Vgl. üb. d. Stellung der Ehe zur schottischen Kirche: Die schottische Nationalkirche, v. A. Fr. L. Gemberg. Hamb. 1828. S. 139 ff.

mit Lehre, Zurechtweisung und Ermahnung auch in den häuslichen Kreis derer zu tragen, die sie dafür empfänglich hält. So wird dann die Thätigkeit der Kirche eine durchaus freie, von ihrem allgemeinen entwickelnden Handeln durchaus nicht verschieden sein. Suchen aber im andren Falle die Verlobten mit der kirchlichen Copulation die erlösende und segnende Theilnahme der Kirche für ihre Ehe insonderheit nach, so wird auch hier, was mit freiem Zutrauen begehrt wird, in gleichem Sinne, leicht und zwanglos zu gewähren sein. Gewiß ist wohl kaum ein Fall denkbar, in welchem die Kirche unter solchen Umständen nicht mit gesunder, heilsamer Lehre, mit weisem Rath und Anleitung sich der zu schließenden Ehe anzunehmen, ja die Schließung derselben nicht mit frommer Fürbitte und Segenswunsch zu begleiten freudig bereit sein sollte. Sie würde der Copulation auch eine dem besondern Charakter der Verlobten und der Verbindung angemeßne Feierlichkeit zu geben wissen, deren segenvoller Erfolg durch ihre individuelle Wahrheit noch unendlich gehoben werden würde. Ueberhaupt dürfte die Wirksamkeit der Kirche mit um so bestimmteren Erfolgen gekrönt sein, und um so freudiger gedeihen, je freier dieselbe in dieser Weise sein, je enger sich von selbst das Gebiet ihrer Thätigkeit in dieser Hinsicht abschließen würde, und je weniger heilige Worte sie demnach auf die Erde fallen ließe. Auch würden hiermit objectivkirchliche Schranken für liturgische Willkür keineswegs unvereinbar sein.

So viel sich aber auch für diese freiere Fassung des Verhältnisses der Ehe zur Kirche sagen läßt, so ist damit die entgegenstehende noch keineswegs als verwerflich erwiesen.

So wenig nämlich auch die eigenthümlich-kirchliche

Beziehung der Ehe sich für die abstrakte Betrachtung ergiebt, so bestimmt hat doch die Geschichte, und das gemeinsame, freiwillige Gefühl aller Völker dahin geführt, die Ehe in jener Beziehung aufzufassen. Jene abstrakte Betrachtungsweise zeigt sich hier auch offenbar als einseitig und ungenügend. Der Mensch erscheint ja nie und nirgend **in abstracto**, sondern überall in Gemeinschaft; diese aber würde grade, wenn wir den Menschen seiner Idee nach und außer dem Einfluß der Sünde denken, nichts andres sein, als die Kirche selbst, die Gemeinde des HErrn, oder wenn man lieber will, der Verein wahrer, und eben durch die Wahrheit selig freier, mit Gott, ihrem ewigen Urbild und dem Quell und Ziel ihres seligen Seins, verbundner Menschen. In dieser, ihrer Natur nach unmittelbar kirchlichen, Gemeinschaft würden nun aber alle natürlichen Verhältnisse eine eben so nothwendige als freie kirchliche Beziehung haben*); folglich auch, und ihrem eigenthümlichen Wesen nach noch vorzugsweise, die Ehe. Spricht also die tiefere vernünftige Betrachtung der Ehe die religiöse und kirchliche Beziehung vielmehr zu als ab, so findet dieß, wie gesagt, auch in den Zeugnissen der Geschichte und des Gefühls aller Völker seine Rechtfertigung. Alle Völker gaben der Ehe freiwillig eine religiöse Tendenz, wenigstens

*) Es würde grade das Merkmal des wahren, unsündlichen, idealen Seins des Menschen sein, wenn alle Formen und Verhältnisse seines Lebens und Wirkens ihrer Natur nach die religiöse Beziehung in sich schlössen, wenn die Religion weniger unter und über dem Leben erschiene, sondern dasselbe überall durchdringend, und als die nothwendige Beziehung aller Erscheinungen desselben auf Ihn, der als „die Wahrheit" auch allem außer Ihm nur Antheil an der Wahrheit giebt durch die Beziehung auf Ihn.

mogten sie eine so wichtige Verbindung nicht schließen, ohne ihr eine religiöse Beziehung zu geben, ohne den Eintritt in dieselbe mit mehr oder weniger feierlichen Gebräuchen zu begleiten, und ihr dadurch eine, so viel als möglich, religiöse Weihe zu geben.

Das Christenthum — welches die Wahrheit der Religion ist, wie die Religion die Wahrheit des Lebens — konnte das Gefühl seiner Bekenner am wenigsten von der, in dieser Hinsicht schon richtigen, Bahn ablenken. Nicht der Klerus maßte sich in der christlichen Kirche eine gesetzliche Concurrenz bei den Ehesachen an, sondern die Gemeinde selbst machte es ihren geistlichen Vorstehern, die sie als die vorzüglichsten Glieder ihres im Gehorsam des HErrn freien Vereins wählte und verehrte, zur Pflicht, ihr auch in dieser Hinsicht mit Rath, Lehre und Fürbitte beizustehen, und demnach die in dem HErrn zur Ehe Verlobten dessen besonderem Schutze anzuempfehlen, in der Verlobten und der Kirche Namen die freiwillig anerkannte religiöse und kirchliche Beziehung der Ehe darzustellen, und so dieselbe gleichsam kirchlich zu bestätigen und zu besiegeln. Später freilich traten dann Staat und Kirche hinzu, um in ihrem geschloßnen Kreise dasjenige gesetzlich zu fixiren, was bereits nach freiwilliger Uebereinkunft, oder vielmehr nach der im Gefühl begründeten innern Nothwendigkeit, Sitte geworden war, und wovon sich also sittlicher Weise, und ohne gegen die gemeinsame Ordnung zu verstoßen, der Einzle nicht mehr entfernen konnte und durfte.

So hat also die Ehe die religiöse Beziehung behalten, und den beinahe kirchlichen Charakter gewonnen, den ihr der abstrakte Verstand nicht zugesteht. Wenn nun demselben zuzugeben ist, daß die Ehe, wie hoch man sie auch stelle, von andern sittlichen Lebensverhältnissen

doch nur dem Grade nach verschieden sei, und daß ihr demgemäß die religiöse Beziehung nicht eigenthümlich sein, sondern ihr nur etwa in höherem Grade zukommen könne: so folgt daraus nach dem Vorigen nur etwa dies, daß die religiöse Beziehung auch bei verwandten Erscheinungen des Lebens mehr, als geschieht, hervortreten sollte. Kommt nun aber hinzu, daß die Ehe die Grundlage und der Mittelpunkt aller geselligen Verhältnisse des Lebens ist, daß das Gefühl aller Völker dahin führte, die religiöse Beziehung derselben vorzugsweise hervorzustellen: so kann ihr jene Bevorzugung nicht weiter streitig gemacht werden. Sucht man aber für die kirchliche Darstellung jener Beziehung noch einen tiefern Grund, so bietet sich leicht auch dieser dar. Ist nämlich die Ehe jener innigste Bund der Geschlechter zur gemeinsamen Ergänzung ihrer selbst, und zur gemeinsamen Lösung ihrer Lebensaufgabe, so kann dieser Zweck unmöglich ohne eine tiefere Verbindung der einzlen Gatten mit dem HErrn erreicht werden. Das Weib, welches sich dem Manne verlobt, ohne zuvor eine Verlobte des HErrn zu sein, ist offenbar in Gefahr, in abgöttische, nur zu bald sich selbst bestrafende, Liebe der Kreatur zu verfallen, und wird wenigstens, da nur der HErr der genügende Heilsgrund der gottverwandten Seele sein kann, nicht aber ein Mensch, ihre höhere Bestimmung in einer so geschloßnen Verbindung mehr verhindern, als befördern; und so auch der Mann. Was liegt also näher, als daß die Kirche, welche den Bund der Seelen mit dem HErrn schließt, und denselben als den Grund des Heils befestigt und pflegt, grade dann, wenn zwei ihrer Glieder jenen Bund der Geschlechter schließen, dieselben auf ihre tiefere Verbindung mit dem himmlischen Bräutigam zurückführt, und so mit dem christli-

chen und kirchlichen Charakter ihrer Ehe auch die Gewißheit des Segens von oben giebt?

Wozu also das freie Gefühl nach innrer Nothwendigkeit den Menschen führte, der Ehe vorzugsweise eine religiöse und kirchliche Beziehung zu geben, das findet auch in dem Verhältniß des Wesens und der Begriffe von der Kirche und Ehe seine Rechtfertigung. Und die Kirche sollte nun jene durch Jahrtausende vorgebildete, seit mehr als einem Jahrtausend endlich auch gesetzlich fixirte, objectiv gewordne Sitte, welche die Ehe zu einem Gegenstand der besonderen kirchlichen Thätigkeit macht, lieber lösen als binden wollen? Und dies vielleicht in Folge einer verfehlten Abstraktion, weil die Kirche denn doch zur Ehe, ihrer gegenseitigen Natur nach, in keinem eigenthümlichen Verhältnisse stehe? Man denke sich doch nur die Kirche nicht als neben und über der Gemeinde stehend, sondern als die organisirte Gemeinde selbst, die nur denjenigen, welchen sie die Leitung und Entwicklung der Angelegenheiten ihres Vereins übertragen hat, auch zur Pflicht machte, die religiöse Beziehung ihrer Ehen kirchlich darzustellen, und demgemäß auch der Ehesachen, der Schließung, der Führung und überhaupt der christlichen Entwicklung der Ehen, sich im Namen des Vereins und im Sinne ihres Oberhauptes anzunehmen: so wird gegen die gesetzlich-fixirte Stellung der Ehe zur Kirche von dieser Seit her gewiß nichts einzuwenden sein. Vielmehr müßte es als ein höchst bedeutender und bedenklicher Rückschritt erscheinen, wenn die Kirche jenes einmal fixirte Verhältniß der Ehe zur Kirche auflösen wollte. Damit würde die Kirche erklären, daß sie sich nicht mehr für jene, durch das gemeinsame Band des Glaubens und der Liebe innig mit ihren Gliedern und dem HErrn verbun-

dene, heilige Gemeine erkenne; daß sie mit ihrem Wachsthum nach außen eben so nach innen zurückgegangen und zerfallen sei; daß ihren Gliedern nunmehr zum fremdartigen Joch geworden sei, was einst den Vätern Frucht und Quelle ihres Glaubens und Lebens war, eben weil das erloschne christliche und kirchliche Gefühl sie nicht mehr vermöge, die Ehe in jener eigenthümlichen Beziehung zu Religion und Kirche aufzufassen.

Wir können an dieser Stelle nicht untersuchen, ob in jenen Ländern, worin die Reformation das engere Verhältniß der Ehe zur Kirche aufhob, der Protestantismus sich, so zu sagen, überschlagen habe, ob der Gegensatz der sacramentlichen Stellung der Ehe in der katholischen Kirche ihn auf diese äußerste Spitze trieb, die objectiv-kirchliche Beziehung der Ehe ganz zu läugnen — oder ob er nur der Macht der Umstände wich, und bei dem tiefen Verfall der Kirche, bei ihrer beinahe vollständigen Vermischung mit der Welt, an der Hoffnung verzweifelte, jenes fast mechanisch gewordne Verhältniß der Ehe zur Kirche wieder auf den allein sittlichen Grund des freien Glaubens der Glieder der Kirche zurückzuführen. Gesetzt aber, das Letztre fand statt, und man wollte die Ehe lieber in jenes freiere Verhältniß zur Kirche stellen, um dieselbe nur von einer eben so unfruchtbaren als lästigen Verbindlichkeit zu befreien, sich der Ehesachen noch in einer Weise anzunehmen, wie sie unter so veränderten Umständen wahr und sittlich kaum noch stattfinden konnte: wie bedenklich war doch immer jener Schritt! Die förmliche Erweiterung des Begriffs der Kirche mit Rücksicht auf ihren Verfall, das förmliche Zugeständniß, die Kirche unter so veränderten Umständen könne sich nicht mehr zu der früheren Anerkennung ihrer Pflicht, zu der verlornen Tiefe des christlichen Ge-

fühls erheben, muß zu allen Zeiten, mußte in einem reformatoriſchen Zeitalter als höchſt bedenklich erſcheinen. Hätte die Kirche nicht lieber zu einer tieferen Erfaſſuug ihres Begriffs zurückgehen, nicht vielmehr darauf bedacht ſein ſollen, durch eine mehr oder weniger veränderte Verfaſſung und Disciplin der zunehmenden Verweltlichung ihres Gebiets kräftig entgegen zu treten als dem freilich thatſächlichen Uebel völlig zu weichen?

Wie dem aber auch ſein mag, wir können nicht anders, als uns für die im allgemeinen noch erhaltne Stellung der Ehe zur Kirche — ſofern ihre Beibehaltung nur irgendwie ſittlich möglich iſt — entſchieden zu erklären. Geſetzt die Kirche höbe überall, nicht verfehlten Abſtraktionen zur Liebe, ſondern weil ſie bei der Ueberzahl ihrer verweltlichten Glieder die kirchliche Beziehung der Ehe nicht mehr ſittlich zu begründen, die Darſtellung derſelben alſo auch vor einem todten Mechanismus nicht zu ſchützen wüßte, jene Stellung auf, wie nachtheilig würden die unvermeidlichen Folgen ſein! Für einen großen Theil ihrer Glieder, deren Verbindung mit der Kirche freilich kaum noch an einem ſichtbaren Faden hängt, würde ſich dieſelbe nun auch noch dieſe Gelegenheit entzogen haben, jene Verbindung enger zu ſchließen, und der immer zunehmenden Vernichtigung der Kirche in einer alle organiſche Entwicklung hemmenden Maſſe von bloßen Scheingliedern zu wehren. Grade diejenigen, welche eine chriſtliche Anſprache ſonſt vielleicht nie hören, und ſich doch mitten auf dem geſchichtlichen Boden der Kirche bewegen, würden nun auch die Ehe ſchließen, ohne auch nur von den Vorſtehern des Vereins, an den ſie ſich doch anſchließen, daran erinnert zu werden, welches die unerläßlichen Bedingungen, welches die Weiſe und das Ziel der chriſtlichen Ehe ſind.

So würden denn, je unkirchlicher der Zuſtand einer Gemeinde, je häufiger auch die Ehen ohne Mitwirkung, ohne Rath und Anweiſung der Kirche geſchloſſen, die ſich damit in unzähligen ihrer Glieder aufgegeben hätte, und vergeblich nach einer andern Gelegenheit ſuchen würde, die unkirchlich gegründeten Familien auf den ſegenvollen Grund der Religion und Kirche zurückzuführen. Welche Steigerung des zunehmenden Familienverderbens würde grade in einer unkirchlichen Zeit damit gegeben ſein! Und wenn die Kirche auch damit von einer ſchwer noch ausführbaren Verbindlichkeit befreit wäre, wie würden ihr andere dafür um ſo läſtiger werden! Wie würde die Kindertaufe, die Confirmation damit eine noch viel ſchwierigere Stellung erhalten! Wie viel Samen würde die verworrene Kirche dann noch mehr, nicht auf Felſen und zwiſchen Dornen, ſondern auf das offne Meer der Sünden eines ungebundnen Familienlebens ſtreuen! Oder ſollte die Kirche dann auch die geſetzliche Kindertaufe aufheben, um die unkirchlichen Gatten auch von dieſer Verpflichtung frei zu ſprechen, um wenigſtens ſich ſelbſt vor der Gefahr zu retten, unter der Uebermacht einer todten Maſſe widerſtrebender Glieder zu erliegen; und noch mehr die geſetzliche Confirmation, welche, durch die zugehörige Berechtigung zum Genuß des andern Sakraments, unter ſolchen Umſtänden zu ertheilen noch ungleich bedenklicher werden würde?

Auf der andern Seit aber, wie viele Gelegenheit gewährt die geſetzliche Stellung der Ehe zur Kirche dieſer nicht, um ihren Segen noch in den Schoß unzähliger, ihr ſonſt vielleicht für immer unerreichbarer, Ehen und Familien auszuſchütten! Wie kann ſie nicht, wenn ihr eine geſchichtlich überlieferte, der Idee der Kirche wie der Ehe angemeßne Concurrenz bei dem Verlöbniß

geſichert bleibt, wenn ſie die Verlobten mit Lehre, Vermahnung, Warnung und mütterlicher Anweiſung in die Ehe einführt, wenn ſie die religiöſe Beziehung derſelben an heiliger Stätte feierlich darſtellt, wenn ihr für die nachmalige Führung der Ehe ein geſetzlicher Einfluß zuſteht, wenn ſie in Verbindung mit dem Staat die kirchliche Obhut über Ehe und Keuſchheit führt, und demgemäß eine angemeßne Disciplin übt — wie kann ſie da nicht auf die Entwicklung der Ehe und Keuſchheit einen Einfluß üben, der wiederum für die Entwicklung der Kirche ſelbſt die größten Folgen haben muß?

Freilich kann nur aus dem Guten das Gute kommen, und wir ſetzen, indem wir uns für die überlieferte, geſetzliche Stellung der Ehe zur Kirche erklären, auf das beſtimmteſte voraus, daß die Erhaltung derſelben auf irgend eine Weiſe ſittlich möglich iſt. Wir wiſſen, daß manche der treueren Jünger des HErrn bei dem jetzigen Verhältniß der Kirche zur Welt, die ja in jener großentheils mitbeſchloſſen iſt, an jener Möglichkeit verzweifeln, und um wenigſtens die objective Würde der Kirche, und die ſittliche Wahrheit ihrer heiligen Handlungen zu retten, der verweltlichten Kirche lieber jene freiere Stellung der Ehe zugeſtehen, und ſelbſt wünſchen mögten, daß der Staat die geſetzliche Concurrenz der Kirche in Eheſachen, und ſomit auch die abſolute Verpflichtung zur kirchlichen Copulation aufhöbe.

Wir unſrerſeit dürfen glücklicherweiſe dieſen Brüdern nicht beitreten. Zwar haben wir bei der Darſtellung der gegenwärtigen Lage der Ehe die Schwierigkeiten und Verwicklungen uns nicht verhehlen können, in welchen wir das dermalige Handeln der Kirche in dieſer Hinſicht begriffen glauben. Wir halten aber jene Schwierigkeiten nicht für nothwendig mit der geſetzlichen Stellung

der Ehe zur Kirche verbunden, noch für die Zukunft für schlechthin unlösbar, sobald nur die Kirche, indem sie die Ehe als eigenthümlichen Gegenstand ihrer Thätigkeit anerkennt, auch kräftig dahin strebt, ihre Thätigkeit in dieser Hinsicht nach ihren eigenthümlichen Prinzipien rein und selbstständig zu entfalten, und indem sie die Verpflichtung über sich nimmt, für die Entwicklung der Ehe auf gesetzlichem Wege mit zu wirken, nicht versäumt, in Ansehung dieses Weges ihre eigne kirchliche Stellung kräftig aufrecht zu erhalten, und ihrem eigenthümlichen Charakter treu zu bleiben. Der nachfolgende Versuch, die Obliegenheiten der Kirche in Hinsicht der Ehe nun auch für das entwickelnde Handeln darzustellen, wird zeigen, wie die wenigstens theilweise Lösung jener Schwierigkeiten von unsrem Standpunkt aus möglich erscheint, und in welcher Weise wir uns eine gedeihliche Entwicklung der Ehe in der Zukunft versprechen würden.

Wir stellen nun zuerst einige allgemeine Grundsätze auf, deren Beachtung der Kirche für die Entwicklung der Ehe im Ganzen obliegt, um demnächst auch die Grundzüge der kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der einzlen Eheverhältnisse hinzuzufügen.

* * *

1.

Allgemeine Grundsätze, welchen die Kirche bei Entwicklung der Ehe im Ganzen zu folgen hat.

1. Der Kirche liegt ob, eben sowohl ihre objektive Aufgabe „die Verwirklichung der Idee der Ehe in der Gemeinde des HErrn" nach der Lehre der Heil.

Schrift, treu, kräftig und lebendig aufzufaſſen; als ſie bei ihrem Streben, zur Löſung jener Aufgabe ſich der Wirkſamkeit der Gnade zu leihen, die ſubjective Gegenwart nicht überſehen darf, und im hiſtoriſchen Zuſammenhange bleiben muß.

Ohne jenes würde ſie ihrer unveränderlichen Beſtimmung untreu werden, und Verrath an dem Wort und der Gemeinde des HErrn üben; ohne dieß würde es doch, ſtatt zur Progreſſion und Reformation, nur zu Revolution und Separatismus kommen.

2. Jene Rückſicht auf die objektive Aufgabe der Kirche iſt in gleichem Maße dringend und nothwendig, als das bloße Verharren in dem ſchon Erreichten ungenügend iſt, und als eine Reform des kirchlichen Organismus ſelbſt, und der von demſelben ausgehenden organiſchen Thätigkeit etwa nicht weniger Bedürfniß iſt, als das einſtweilige treue Wirken innerhalb des Kreiſes und auf dem Wege, welchen die gegenwärtige Verfaſſung der Kirche vorſchreibt und zuläßt.

3. Inſonderheit hat die Kirche ihr geſchichtliches Verhältniß zum Staat dankbar anzuerkennen und zu benutzen, ohne jedoch je die eigenthümliche Aufgabe der Kirche zu verläugnen.

Da die Kirche ſich im Staat entwickelt, und ihre letzte hiſtoriſche Aufgabe unſtreitig die völlige Durchdringung und Verchriſtlichung des mit ihr ſich verbindenden Staats iſt: ſo iſt eine Wechſelwirkung in der Entwicklung der Kirche und des chriſtlichen Staats unbedenklich anzuerkennen. Unüberſehbar ſind auch die Vortheile, welche der Staat durch ſeine Stellung zur Kirche derſelben zur Löſung ihrer Aufgabe gewährt hat und gewährt; nicht allein durch Eröffnung eines unendlichen Wirkungskreiſes, durch Schutz und Duldung ihrer Wirkſamkeit, ſondern indem er derſelben durch Aufnahme chriſt-

licher Prinzipien in die Staatsverwaltung mannichfach vorarbeitet, sie erleichtert und großentheils sogar mit ihr theilt.

So innig und vollständig aber auch der Bund der Kirche mit dem Staat geschlossen sei, und so viele Erleichtrung jene in demselben für ihre Thätigkeit finde: so darf sie doch nicht aufhören, innerhalb des eigenthümlichen Kreises ihres Wirkens auf ihren selbstständigen Begriff zurückzugehen, nach diesem, im Gehorsam des unverletzlichen Wortes ihres HErrn, und nach ihren eigenthümlichen Prinzipien jene Thätigkeit zu entfalten. Eben damit wird sie auch ihrerseit erst die wesentlichste Bedingung jenes Bundes erfüllen. Jeder Bund nämlich besteht nur durch die Wahrheit des Verhältnisses seiner Glieder, und diese wiederum bestehen nur durch die Treue, womit jedes derselben seine eigenthümlichen Prinzipien erfaßt, und seinem absoluten Ziele zustrebt. Ferner kann auch der Staat, vorzüglich der christliche, auf die Dauer nur den Bund mit derjenigen Kirche suchen, die ihrem unveränderlichen Ziele treu bleibt, und so mit zunehmender Entwicklung der Wahrheit und Sittlichkeit auch das Gedeihen des Staats und der bürgerlichen Ordnung befördert. Daher liegt der Kirche ob, wie im allgemeinen, so in Ansehung der Ehe insonderheit, ihre absolute, eigenthümlich-kirchliche Aufgabe eben so scharf und entschieden aufzufassen, auf die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit (mit Ausschließung jedes für Staat und Kirche gleich verderblichen Synkretismus) eben so treu und entschieden zu machen, als sie ihre subjektive Entwicklungsstufe, und den historischen Zusammenhang mit Welt und Staat wohl zu beachten hat. Die Vermittlung dieser zwiefachen Rücksicht wird so zu finden sein, daß die Kirche bei progressiver Entwicklung ihrer eigenthümlichen Prinzipien mit kräftigem Ernst und mit frommer Weisheit auf verfassungsmäßigem Wege dahin wirke, daß jene auch die gesetzliche Anerkennung des Staats finden.

4. Das entwickelnde Handeln und die reinigende Thätigkeit der Kirche kann in Hinsicht der Ehe immer nur auf gleicher Stufe mit dem entwickelnden und reinigenden Handeln der Kirche überhaupt gedacht werden;

die Eheordnung, Ehepflege und Ehedisciplin sind als organische Glieder der Kirchenordnung und Kirchenzucht überhaupt zu betrachten und zu gestalten. Jede rigoristische Vorausnahme in Hinsicht der Ehe würde mindestens von völlig zweifelhaftem Werth und Erfolg sein, da sie, wie gut auch gemeint, vereinzelt und ohne sittlichen und geschichtlichen Zusammenhang hervorträte. In der Regel wird dergleichen nur um so bedenklichre Rückschritte zur Folge haben.

5. In gleicher Weise ist die Thätigkeit der Kirche in Hinsicht einzler Eheverhältnisse, z. B. der Scheidung, durchaus nur im organischem Zusammenhang mit der kirchlichen Ehepraxis im Ganzen zu denken. Wie die Thätigkeit der Kirche in Ansehung der Ehe im Ganzen sich organisch aus der entwickelnden Thätigkeit der Kirche überhaupt gestalten muß, so wiederum ist die Entwicklung der einzlen Eheverhältnisse auf die kirchliche Thätigkeit für die Ehe im Ganzen zurückzuführen. Eine rigoristische Behandlung z. B. der Scheidungssachen würde bei einer übrigens laxen Eheordnung ganz verwerflich, und namentlich völlig ohne sittliche Bedeutung sein.

6. Welche Entwicklungsstufe die Kirche und die kirchliche Thätigkeit in dieser Hinsicht auch immer erreichen möge, nie hat sie den objektiv-kirchlichen mit dem subjektiv-asketischen Gesichtspunkt zu verwechseln. Während es ihr genügen muß, nach den unbefangen aufgefaßten Bestimmungen, welche die Heil. Schrift über die Ehesachen giebt, gemäß den unmittelbar daraus herfließenden Folgerungen, oder doch nach den ihnen entsprechenden Anordnungen, welche sie unter der Leitung des Geistes der Wahrheit machen kann, das Eheweſen in der Kirche zu ordnen: bleibt alles Uebrige

(z. B. die zweite Ehe nach dem Tode des einen Theils, oder nachdem die Untreue des andren Theils die erſte Ehe geſchieden hat) der ſubjektiven Askeſe überlaſſen.

(Die gehörige Sonderung des objectiv-kirchlichen von dieſem ſubjektiv-asketiſchen, und wiederum auch von dem abſolut-ſittlichen und dem politiſchen Geſichtspunkt in Hinſicht der Ehe würde unfehlbar zur Vermeidung unzähliger Mißverſtändniſſe führen. Dem einzlen, treuentſchiednen Jünger des HErrn ſteht es zu und liegt es ſogar ob, nach ſeiner individuellen Stufe der Wiedergeburt, und mit all der Kraft, welche ihm die Gnade darreicht, ſich dem idealen Geſichtspunkt zuzuwenden. Im Einzlen wird auch ſein wirkliches Sein und Leben vielfach die Spuren der Sünde an ſich tragen, und ſich unterhalb des idealen Gebiets der Vollendung bewegen; um ſo mehr aber wird er im Ganzen die Geſetze jenes Gebietes, des Zieles ſeiner Sehnſucht, als Richtſchnur ſeines Verhaltens anerkennen, und Anfordrungen an ſich machen, und dieſelben mit einer Kraft des gläubigen Willens zu erreichen ſtreben, wie ſie dem Unwiedergebornen unmöglich geboten werden können.

Während alſo die ſubjektive Askeſe mit aller Kraft der in ihr wirkenden Gnade den abſoluten Geſichtspunkt zu dem ihrigen zu machen ſucht, und keinen Gegenſatz zwiſchen beiden kennt, als die ihr noch anklebende Sünde, welche aber dadurch überwunden wird, daß jene ſich zu dem idealen Geſichtspunkt aufſchwingt, ſo erhebt ſie ſich damit auch weit über den objektiv kirchlichen. Zwar wird die Kirche auch jenes ideale Ziel der Vollendung als Ziel ihres Strebens ungleich reiner, kräftiger und treuer auffaſſen, als dies ihren einzlen Gliedern vergönnt iſt, und gewiß, es giebt auch eine gemeinſame, großartige, alle ihre wahren Glieder lebendig umfaſſende Askeſe der kämpfenden Kirche, ſo ſehr auch, ſelbſt die Idee derſelben, unſrer, in gemeinſamem Ringen nach ihrem großen Ziel ermattenden, Gegenwart zu fehlen ſcheint. Aber die hiſtoriſche Kirche, welche die Idee der Erlöſung in der gefallenen Menſchheit vollzieht, welche zu ihrem ſichtbaren Körper eine zahlloſe Menge von Gliedern zählt, denen jener ideale Geſichtspunkt zur Zeit

noch völlig fremd iſt, indem ſie ſich auf einer vielleicht kaum bemerkbaren Stufe der Wiedergeburt befinden, kann ihrem Ziel der Vollendung nur ſtufenweis entgegenführen, unmöglich aber die Beſtimmungen der individuellen Askeſe eines Wiedergebornen für die objektiv-kirchlichen erklären. Der Geſichtspunkt der ſubjektiven Askeſe darf alſo in einem viel näheren Verhältniß zu dem idealen ſtehen, als der objektiv-kirchliche; denn wiewohl die Kirche dahin ſtrebt, ihre Glieder zuletzt der abſoluten Vollendung entgegenzuführen, ſo iſt ihr nächſter Geſichtspunkt für das entwickelnde Handeln doch eben ſo ſehr an die zu entwickelnde Gegenwart gebunden, als an ihr endliches Ziel. Vergleichen wir hiermit endlich noch den politiſchen Geſichtspunkt, ſo dürfte dieſer mit dem kirchlichen zuſammenfallen, ſofern nicht allein die objektive Tendenz eines Staats entſchieden chriſtlich iſt, ſondern die Bürger deſſelben zugleich auch Glieder der Kirche ſind.

Da es aber doch nicht an ſich zum Begriff des Staats gehört, ein chriſtlicher zu ſein; da der Staat viel weniger umhin kann — wie hoch auch die Aufgabe ſei, die er ſich im allgemeinen geſteckt hat — an die ſubjektive Entwicklungsſtufe ſeiner Glieder, welche ſie immer auch ſein mag, anzuknüpfen; da er unmöglich geſetzliche Beſtimmungen treffen kann, die nicht auch geſetzlich bei Allen durchzuführen wären; da er endlich auch im beſten Fall vieles der eigenthümlichen Wirkſamkeit der ihm verbundnen Kirche überläßt: ſo leuchtet überall ein, wie der Geſichtspunkt des Staats in Hinſicht der Sittlichkeit und Ehe im allgemeinen noch unter dem der Kirche liegt. Wo das bürgerliche Geſetz nicht mehr bindet, da kann noch die Kirche, ihrer Natur nach ein religiös-ſittlicher Verein, ihre tiefer greifenden Regeln geltend machen; wo aber auch ſie es ſich noch verſagt, die höhern Anforderungen, welche das Ziel der Vollendung beſchreiben, das ſie mit unverdeckter Lehre verkündigt, mit kräftigem Eifer anſtrebt, in geſetzlicher Weiſe geltend zu machen, und auf Alle gleichmäßig und mit disciplinariſchem Nachdruck durchzuführen, da tritt die ſubjektive Askeſe ein, welche, doch eine Frucht der Kirche, dem idealen Ge-

biet entgegenellt, und gleichsam schon im Einzlen verwirklicht, was die Gesammtheit der Kirche noch als ferneres Ziel anstrebt. Wenn nun aber schon die Erfahrung lehrt, daß selbst die subjektive Askese nicht ungestraft einen Anlauf nimmt, zu dessen Vollendung das Maß ihrer Kraft nicht zureicht, wiewohl es doch der eigne treue Wille war, der sich das hohe Ziel vorsetzte: wie viel verderblicher würde es sein, wenn die Kirche, oder der Staat gar, die Gesammtheit der Glieder unter eine Regel beugen wollte, deren gesetzliche Durchführung sich bald unmöglich zeigen müßte! Eine unheilvolle Erschlaffung oder gar Verwilderung würde der Ueberspannung folgen, und mit frechem Ungestüm würde der Gottlose nun verüben, was das längst verhöhnte, endlich auch zerbrochne Gesetz ohnehin nicht verhüten konnte.

Hiervon ist die Anwendung auf die Entwicklung der Ehe und Keuschheit leicht zu machen. Nur daß wir nicht, fürchtend zu viel zu thun, zu wenig wagen! Furcht ist ja nicht in der Liebe, außer die heilsame Furcht, im Eifer zu erkalten!)

7. Von diesen Rücksichten gleichmäßig geleitet, hat die Kirche auf die Entwicklung des Ehewesens im Ganzen ein vorzügliches Maß ihrer Thätigkeit zu richten, auf die Darstellung der christlichen Lehre von der Ehe im kirchlichen Leben mit besondrem Eifer hinzuarbeiten, und, gemäß der Behandlung des Ehewesens im Ganzen, auch ihre entwickelnde und reinigende Thätigkeit in Ansehung der einzlen Verhältnisse der Ehe und Keuschheit organisch und harmonisch auszubilden, und treu und kräftig durchzuführen.

* * * *

Nachdem wir diese, hoffentlich unbestreitbaren, allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Entwicklung der Ehe aufgestellt haben, dürfte auch die Darstellung der kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der einzlen

Eheverhältnisse möglich sein, welche ohne die Voraus-nahme jener allgemeinen Grundsätze gar nicht zu denken ist. Wie aber in jedem organisch und kunstmäßig ge-ordneten Ganzen jedes Einzle nur eben im Licht und Zusammenhang des Ganzen seine wahre Bedeutung hat: so verpflichtet im voraus jeder nachfolgende Titel auf die ihm sonst etwa gebührende Anerkennung, sobald man ihn vereinzelt, und nicht im organischen Zusammenhang des Ganzen fassen will. Namentlich wird die Rücksicht auf den vierten und fünften der aufgestellten Grundsätze hier von der größten Bedeutung sein.

2.

Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der einzlen Verhältnisse der Ehe.

Die Darstellung dieser Obliegenheiten wird sich am einfachsten ergeben, wenn wir die einzlen Verhältnisse der Ehe in der bisher schon beobachteten Folge aufführen, und demnach sehen, was der Kirche bereits vor Schließung der Ehe, was bei Schließung derselben zu thun obliegt; welche Pflege sie demnach den vollzognen Ehen zu widmen, welche Maßregeln sie gegen die Störungen derselben zu nehmen hat; was ihr endlich in Ansehung der Scheidung und der zweiten Ehe Geschiedner obliegt.

A.

Obliegenheiten der Kirche in Hinsicht der noch erst zu schließenden Ehen.

Es ist unbestreitbar von der größten Wichtigkeit, daß sich die Kirche der Obliegenheiten, welche sie schon vor Copulation der Ehe zu erfüllen hat, deutlich bewußt werde. Grade hier ist die Grundlage der nachfolgenden Wirksamkeit der Kirche in Hinsicht der Ehe

zu ſuchen, und wird jene planlos, und, ſo zu ſagen, gar nicht gelegt, ſo iſt an eine organiſche, wohlgeordnete Entwicklung dieſer Wirkſamkeit kaum noch zu denken. Sobald die Kirche ohne weitre Bedingungen, die den eigenthümlich-kirchlichen Geſichtspunkt der Ehe ausdrükken, ohne vorangehende ſorgfältige Ermittlung des chriſtlichen und kirchlichen Charakters der Verlobten und ihres Vorhabens, zur Copulation ſchreitet, ſo kann ſie mit dieſer entweder nur einen eben ſo zufälligen Begriff verbinden, als jener Mangel kirchlicher Bedingungen ſchon an ſich verräth, oder ſie muß mit demſelben um ſo mehr ſelbſt in Widerſpruch treten, als ſie ihn etwa dennoch nicht ganz verläugnen will. Zugleich würde auch die Wirkung der Copulation, und die nachfolgende Wirkſamkeit der Kirche auf die ſo geſchloßne Ehe eine Sache des bloßen Zufalls ſein, da die Kirche, was ſie ohne angemeßne Begründung angefangen hätte, unmöglich in geordnetem und methodiſchem Zuſammenhang fortſetzen könnte.

In den nachfolgenden Sätzen dürften die kirchlichen Obliegenheiten in dieſer Hinſicht ſo begriffen ſein, daß mit deren Erfüllung die Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung der Ehe in der Kirche gewonnen werden könnte.

* * *

1. Die Kirche hat die Bedingungen zur kirchlichen Eheſchließung ſo zu ſtellen, wie es der Charakter erfordert, welchen ſie der Ehe überhaupt auf ihrem Gebiet beilegt.

Wenn dieſem, in ſolcher Allgemeinheit geſtellten Satz ſchwerlich etwas entgegen zu ſetzen iſt, ſo muß es befremden, wenn die gegenwärtige Praxis der Kirche demſelben ſo wenig übereinkommt. Man könnte nun in

Hinsicht der evangelischen Kirche vermuthen, ihre nähere Verbindung mit dem Staat sei etwa der Grund einer Vermischung ihrer Prinzipien in Ansehung der Ehesachen mit denen des Staats. Dagegen aber spricht einerseit dieß, daß auch die katholische Kirche, wiewohl sie in andrer Hinsicht der Ehe einen nur zu geistlichen Charakter beilegt, doch keineswegs durch Aufstellung von angemeßnen Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung hinreichend dafür sorgt, daß die wirkliche Erreichung jenes geistlichen Charakters der Ehe auch nur einigermaßen gesichert werde. Andrerseit ist auch jene Uebereinkunft von Kirche und Staat in Hinsicht der Ehe an sich nothwendig und förderlich, sobald nur die Kirche in dieser Verbindung ihrem eigenthümlichen Charakter treu bleibt.

So sehr nun aber auch der Staat seinerseit in dieser Verbindung die kirchliche Beziehung der Ehe in Hinsicht der Copulation und der Scheidung anerkennt, so unverkennbar ferner der kirchliche Gesichtspunkt selbst in Bestimmung der ehehindernden Verwandschaftsgrade hervortrit, so wenig hat die Kirche die hierin sich bekundende christliche Tendenz des Staats benutzt, um die kirchliche Beziehung der Ehe in Ansehung der nöthigen Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung geltend zu machen.

Die Bedingungen, welche nämlich, sobald sich Verlobte zur Copulation melden, der Geistliche wahrzunehmen hat, halten offenbar mehr den politischen als den kirchlichen Gesichtspunkt fest, und namentlich die Bezugnahme auf die christliche Idee der Ehe und die aus der Natur der wahren Ehe entspringenden objectiven Bedingungen und Gesetze wird so gut als ganz vergessen.

Vergleichen wir, um diesen Satz, nach dem bereits

im vorigen Kapitel Beigebrachten, noch näher zu begründen, hiermit die gesetzliche Praxis, so werden in derselben die rein körperlichen sowohl, als die allgemein sittlichen Ehebedingungen größtentheils mit löblicher Strenge anerkannt.

Es wird die körperliche Reife zur Ehe als unerläßliche Bedingung überall festgehalten, wiewohl dieselben Grundsätze gewiß dahin führen sollten, die Berechtigung zur Ehe eben so nach Jahren aufwärts als nach abwärts zu begränzen, und selbst für den Abstand des gegenseitigen Alters der Copulanden ein Maximum festzustellen. Oder sollte nicht eben sowohl ein überreifes Alter in Hinsicht der Ehe anzuerkennen sein, wie man doch ein unreifes allgemein anerkennt; und sollte es kein Extrem des Abstandes im gegenseitigen Alter geben — vorzüglich, wenn der ältere Theil das Weib ist — welches die gemeinschaftliche Untüchtigkeit zur Ehe ganz außer Zweifel stellt?*)

Ebenso wird das Geschlechtsvermögen im allgemeinen als gesetzliche Ehebedingung festgehalten, wiewohl der Staat durch die Anerkennung der uneigentlichen Ehe von absolut Unvermögenden, und selbst durch die der Schließung einer Scheinehe mit einem Sterbenden zeigt, daß er jene Bedingung mehr zur Sicherung der Rechte eines etwa getäuschten und unbefriedigten

*) Vgl. hierzu A. L. Schott Einl. i. d. Eherecht. Nürnb. 1786 §. 50, wo, mit Nachweisung der zugehörigen Litteratur, darauf hingewiesen wird, wie Ehen, welche nicht dieser dreifachen Norm in Hinsicht des Alters entsprechen, zugleich der Natur, der Vernunft und dem Staatswohl zuwiderlaufen; wie dergleichen denn auch nach dem ältern röm. Recht ausgeschlossen waren. Vgl. auch oben S. 232 ff.

Gatten, als aus Rückſicht auf die natürlichen Bedingungen der Ehe an ſich aufgeſtellt habe.

Nicht weniger gilt das moraliſche Vermögen zur Ehe in ſoweit als weſentliche Ehebedingung, als der Mangel des freien Willens bei einem Theil, er ſei nun durch Zwang, oder in Blödſinn und natürlichem Unvermögen begründet, als weſentliches Ehehinderniß (impedimentum dirimens matrim.) anerkannt wird.

Nächſtdem wird auch in den meiſten evangeliſchen Ländern der Conſens der Eltern oder Vormünder als Ehebedingung aufgeſtellt, wodurch denn unläugbar ſehr viel dahin gewirkt wird, das Eheweſen unter eine heilſame Ordnung und Regel zu bringen, indem ſo die Ehe doch nur in ſeltneren Fällen die loſe Frucht eines unbedachtſamen, augenblicklichen und eigenwilligen Entſchluſſes ſein kann. Auch die Bedingung, welche der Staat in Anſehung der Standesverhältniſſe der Copulanden aufſtellt, kann zur Begründung einer heilſamen Ordnung, wie jeder Unbefangne einſieht, manches beitragen.

In allen dieſen Stücken liegt nun dem Geiſtlichen ob, gleichſam als Diener des der Kirche verſchwiſterten Staates, die geſetzlichen Beſtimmungen zu beobachten, und es leidet keinen Zweifel, daß der Kirche auch hieraus zur Erreichung ihrer Aufgabe weſentliche Vortheile entſpringen. Hat nun aber der Geiſtliche in Hinſicht des Standes, Alters und der geſetzlichen Conſenſe der Copulanden, außerdem etwa in Betreff ihrer Parochialverhältniſſe und der Militairpflicht des Bräutigams das Nöthige erfragt: ſo iſt damit auch den kirchlichen Bedingungen zur Eheſchließung ſo gut als genügt, und er ſieht ſich in Rückſicht der Bedingungen, welche das innere Sein der Copulanden und ihres Ehe-

vorhabens betreffen, von allen gesetzlichen Bestimmungen verlassen.

Zwar drücken die Bestimmungen, welche die Ehe in den nähern Verwandtschaftsgraden verhindern, so wie die unbedingte Ausschließung der Pleiogamie, noch die kirchliche Beziehung der Ehe aus; dieß aber, und noch etwa das gesetzliche Hinderniß, welches dem wegen Ehebruch Geschiednen in Rücksicht einer Ehe mit seinem Mitschuldigen entspringt, würde auch das Einzige sein, was hierher gerechnet werden könnte.

Jede Anfordrung dagegen, welche sonst noch mit Bezug auf die Stellung der Ehe in der Kirche an die Copulanden gemacht würden, bewegte sich außerhalb des gesetzlichen Kreises der Gegenwart.

Wie wenig ist demnach bei der gegenwärtigen Praxis auf den in der Gemeinde Jesu Christi darzustellenden Charakter der Ehe Rücksicht genommen! Wie wenig nimmt die Kirche Bedacht, durch die Aufstellung auch nur einiger, die äußerste Entweihung des kirchlichen Gebiets verhütender, Ehebedingungen, der nachmaligen Pflege und Entwicklung der Ehe eine angemeßne Grundlage zu geben! Sollte aber die Kirche nicht ebensowohl aus der Rücksicht auf ihren Begriff, auf den Charakter ihres Vereins, auf den kirchlichen, religiösen und sittlichen Charakter der Copulanden selbst und ihres Ehevorhabens einige Bedingungen zur kirchlichen Eheberechtigung ableiten, die doch die kirchliche Beziehung, welche der Ehe im allgemeinen gegeben wird, einigermaßen rechtfertigten, und wenigstens das äußerste Gegentheil hiervon ausschlössen? Daß sie hierzu aber nach der gegenwärtigen gesetzlichen Praxis, nach den bisher geltenden Ehebedingungen, schlechterdings unvermögend ist, sahen wir bereits aus den im vorigen Kapitel angeführ-

ten Beispielen. (S. 232 ff. 243 ff.) Nach jenen Bedingungen ist ja die Kirche ohne Widerrede verbunden, jedem Paar die Berechtigung zur kirchlichen Eheschließung zuzugestehen, sollte es auch nicht allein ohne positiv-kirchlichen, religiösen und sittlichen Charakter sein, sondern wenn es auch in unverdecktem, feindseligen Gegensatz zu Kirche und Religion stände, wenn es mit ruchloser Frechheit, und zum öffentlichen Aergerniß, jede Zucht und Sittsamkeit lange verletzt hätte, ja ferner zu verletzen unverholen bereit wäre. Nach den geltenden Bedingungen darf ja die Sittlichkeit, Vernünftigkeit und Naturgemäßheit eines Ehevorhabens nicht bloß zweifelhaft sein, sondern wenn es auch am Tage läge, daß ein ruchloses, leichtfertiges Paar auch in Rücksicht seines Ehevorhabens jede vernünftige Ueberlegung verhöhnte, daß es mit rasender Willkür, wie überall, so auch hier, den Eingebungen der Sünde trotzig folgte: so würde daraus doch kein Hinderniß, nicht einmal eine Verzögerung der kirchlichen Eheschließung abzuleiten sein.

Wenn hiermit aber die Weihe und Würde der kirchlichen Eheschließung so gut als preisgegeben ist; wenn die gegenwärtig geltenden Ehebedingungen auf das innere Sein der Copulanden und ihres Ehevorhabens, auf die der christlichen Kirche vertraute Idee der Ehe, auf die objektiven, aus dem Wesen der Ehe von selbst entspringenden, Bedingungen gar keine Rücksicht nehmen: so leuchtet wohl die Nothwendigkeit unsres ersten Satzes ein. Erst wenn jene Bedingungen so gestellt werden, daß sie auf die christliche Idee der Ehe, auf den in der Kirche überhaupt geltenden Charakter derselben bestimmtere Beziehung nehmen, kann die kirchliche Eheschließung die Grundlage einer planmäßigen und

geordneten Entwicklung der Ehe werden, welche die Kirche dieser auf andere Weise schwerlich zu geben vermag.

2. Die Kirche unterwerfe demnach die bisher geltenden Ehebedingungen einer gründlichen und umfassenden Revision, und nehme bei der erneuerten Aufstellung derselben, welche ihr in Uebereinkunft mit dem Staat obliegt, darauf Bedacht, daß auch die christliche und kirchliche Beziehung, so viel als möglich, berücksichtigt werde.

Dieser Satz ist nur die unmittelbare Folge des vorhergehenden, und dürfte deshalb zu dessen Erläuterung wenig hinzuzufügen sein.

Wir wollen uns aber die Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche die Ausführung dieser Maßregel zu überwinden haben würde. Mit wie viel Weisheit und Vorsicht würde hier die rechte Mitte gehalten werden müssen, um unsrer, bei weitem doch nicht durchgängig kirchlich ernsten, Zeit nicht den Schein des Hierarchismus oder der rigoristischen Uebertreibung zu geben; um auch nicht in der That in den Gegensatz der bisherigen Vernachlässigung der geistlichen Rücksichten zu verfallen; um nicht einer, doch nur stufenweis zu hebenden, Menge ein unerträgliches Joch aufzulegen? Aber bietet denn nicht auch die gegenwärtige Praxis die größten Schwierigkeiten dar, nämlich bei derselben die große Aufgabe der Kirche festzuhalten, und innerhalb des gesetzlichen Kreises, auf wohlgeordnete Weise, die Entwicklung der christlichen Ehe zu fördern? Darf überhaupt die Rücksicht auf Schwierigkeiten den Eifer lähmen, wenn es sich um das Heil der Kirche, um die Erfüllung ihrer großen Obliegenheiten handelt? Würden jene Schwie-

rigkeiten nicht dadurch schon ihre Uebermacht verlieren, daß man sie nicht auf einmal, daß man sie vielmehr stufenweis zu überwinden sich vorsetzte? Dürfte man nicht bei der mehr oder weniger christlichen Tendenz unsrer Staaten mit Zuversicht darauf rechnen, daß dieselben frommen Beifall und kräftige Unterstützung einer Kirche gewähren würden, die mit treuem Ernst eben so ihre göttliche Aufgabe erfaßte, als sie dieselbe mit weiser Rücksicht auf die Gegenwart zu lösen strebte?

Die Kirche dürfte sich also nur beschränken, vorläufig in dieser Hinsicht das Nothwendigste zu thun, dürfte, mit Rücksicht auf die Stellung der Ehe zur Kirche, nur für die dringendsten und anstößigsten Fälle geistliche Hindernisse für die kirchliche Eheschließung geltend machen, und es würde, unsres Erachtens, schon hiermit viel zur gedeihlichen Entwicklung der kirchlichen Ehepraxis gewonnen sein. Es würde hiermit viel gethan sein, um das Bewußtsein der Gemeine über die kirchliche Eheschließung rege zu erhalten, indem sie nun doch für die anstößigsten Fälle und Verhältnisse die kirchliche Einwilligung zur Ehe versagt sähe; eben damit würde in solchen Fällen auch die bedenkliche Anwendung der kirchlichen Copulation hinwegfallen, und die Weihe und Würde derselben würde in der Gemeine ihre freudige Anerkennung behalten; nicht weniger würde damit das kirchliche Gebiet vor mancher Entweihung durch die entartetsten Ehen geschützt, und die Kirche übte doch in einigen Fällen eine heilsame Disziplin, ohne noch damit mehr zu wollen, als sich vor der Vermischung mit Gliedern zu bewahren, die sich durch die äußerste Entartung für die organische Verbindung mit ihr selbst untüchtig machen.

Für solche Fälle würde aber auch der Staat ohne Zweifel bereit sein, die festzustellenden kirchlichen Ehehindernisse anzuerkennen, da die hier angedeuteten Ehen unmöglich zur Förderung des bürgerlichen Vereins und der öffentlichen Sittlichkeit gereichen können. Sollte aber der Staat dergleichen Ehen doch nicht in jeder Weise gesetzlich verhindern wollen und können: so dürfte ihm das angedeutete Verfahren von Seiten der Kirche um so willkommner sein, indem durch diese kirchliche Disziplin einem Verderben noch da gesteuert werden dürfte, wo die Gegenwirkung des Staats nicht mehr anwendbar schiene.

3. Die Kirche reorganisire, in Verbindung mit dem Staat und mit weiser Rücksicht auf die Verhältnisse der sichtbaren Kirche, diesen vorbereitenden Theil der kirchlichen Ehepraxis auch im übrigen, ertheile den Geistlichen in dieser Hinsicht eine besondere Instruktion, und trage auch für die gewissenhafte und geschickte Erfüllung dieses eben so wichtigen als schwierigen Theils ihres Berufs vorzüglich Sorge.

Daß durch die bloße Aufstellung und Durchführung jener Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung die Entwicklung der christlichen Ehe noch nicht wesentlich zu fördern sei, leuchtet wohl ein. Hiermit wäre ja zunächst doch nur eine mehr negative, das Aergste verhindernde Wirksamkeit der Kirche angedeutet. Diese muß nun aber auch, und darauf deutet der obige Satz hin, durch eine positive Wirksamkeit umschlossen und getragen werden. Die Kirche soll nicht bloß die Gränzen ihres Gebiets nach außen hin abschließen, und demgemäß Bedingungen aufstellen, welche gewissermaßen die Be-

rechtigung zu ihren Segnungen ausdrücken, ſondern ſie hat auch innerhalb jenes Gebiets zur Bewährung dieſer Segnungen eine angemeßne Wirkſamkeit zu entwickeln.

Dies würde nun, nachdem von Seiten der Behörden das Ganze vorbereitet und geordnet wäre, und die fungirenden Geiſtlichen gehörig inſtruirt wären, im Weſentlichen auf folgende Weiſe geſchehen können.

Der Geiſtliche unterrichte ſich bei Nachſuchung der kirchlichen Copulation jederzeit mit Sorgfalt über den religiöſen und ſittlichen Charakter der Copulanden, und ſofern dieß in größern Gemeinden (auch mit Hülfe der ihm etwa verbundenen Laien-Aelteſten) nicht genügend zu ermitteln wäre, über ihre chriſtliche und ſittliche Erkenntniß, wobei in letztrer Hinſicht beſonders ihre Anſicht von der Ehe, und die ſie bei ihrem Ehevorhaben leitenden Prinzipien hervor zu heben wären.

In dem Falle nun, daß die Verlobten ein wahrhaft chriſtliches Sein bekundeten, oder daß ihnen wenigſtens chriſtliche Erkenntniß im allgemeinen, inſonderheit auch eine chriſtliche Auffaſſung ihres Ehevorhabens nicht fremd wäre, hätte der Geiſtliche wohl nichts weiter nöthig, als, nach Beobachtung der landesgeſetzlichen Vorſchriften, jenen vorläufig den Segen des HErrn zu wünſchen, und ihnen zu empfehlen, bis zum Tage der Copulation die Gnade Gottes vorzüglich für ihr Vorhaben zu ſuchen, und dem himmliſchen Bräutigam in keuſcher Ergebenheit und Treue zu leben, um ſo durch die innere Herzensweihe auch für den Segen der kirchlichen Weihe ſich um ſo empfänglicher zu machen. Nur wenn etwa eine zu auffallende Verſchiedenheit der Temperamente und dergleichen natürliche Verhältniſſe in ihrer gegenſeitigen Perſönlichkeit,

oder wenn ſonſt bedeutungsvolle Umſtände das Gedeihen der Ehe zweifelhaft machten — wie dies oft auch bei frommen Paaren der Fall ſein könnte, die eben wohl auf Rechnung der Frömmigkeit zu wenig die Rückſichten der Klugheit genommen hätten — dürfte der Geiſtliche auf eine angemeßne Weiſe ſein Bedenken hierüber äußern, und wenigſtens auf das Kreuz hindeuten, das ihrer warten mögte, wenn ſie auf jene Umſtände keine gebührliche Rückſicht nehmen wollten.*)

Zeigten ſich die Verlobten dagegen dem chriſtlichen Sein und Leben entfremdet, erſchienen ſie namentlich unwiſſend in den chriſtlichen Grundwahrheiten, wäre ihnen die Grundanſicht der chriſtlichen Ehe fremd, und wüßten ſie, wie das Weſen, die Weiſe und die Pflichten der chriſtlichen Ehe, ſo noch weniger die eigentliche Stellung der kirchlichen Copulation richtig zu faſſen: ſo wäre zunächſt dieſe mangelhafte Erkenntniß auf eine angemeßne Weiſe zu ergän-

*) Man wende nicht ein, daß auf ſolche Weiſe manchen Verlobten das Herz noch ohne Noth ſchwer gemacht werden mögte. Es kann doch hierbei ſchlechterdings (nächſt der erforderlichen Amtsklugheit, ohne welche hier überhaupt nichts zu wirken iſt) nur auf Wahrheit ankommen, mit deren Gewicht ſich dann freilich nicht handeln läßt. Beſſer doch auch, vorher ſchwer, und hernach leicht gemacht, als umgekehrt! Wenn man überhaupt erwägt, wie leicht begründet ſo oft das Vorhaben unſrer Copulanden iſt, ſo kann es gewiß nur höchſt förderlich und angemeſſen erſcheinen, wenn der Geiſtliche, der im Namen des HErrn und der Kirche ruhig, weiſe und unpartheiiſch da ſteht, in den oben angedeuteten Fällen die Gelegenheit wahrnimmt, vor noch etwa zu verhütendem Elend zu warnen. Grade bei frommen Verlobten wird dies um ſo unbedenklicher geſchehen können, da dieſe ihr höchſtes Heil nicht in einer kreatürlichen Verbindung ſuchen können.

zen. Ohne dies, das leuchtet ein, würde die unvorbereitete Copulation allen sittlichen Werth und alle Wahrheit entbehren; darum ist unter solchen Umständen, um für die nachfolgende Pflege und Entwicklung der Ehe einen Grund zu legen, das Voreintreten der lehrenden Thätigkeit schlechterdings nothwendig.

Zeigte sich nun ferner mit jenem Mangel der christlichen Erkenntniß der eines christlichen Charakters ihres Ehevorhabens verbunden — wie dies im allgemeinen kaum anders sein kann, — so könnte schon die angemeßne Belehrung über das Wesentliche des Christenthums und der christlichen Ehe dazu beitragen, die Verlobten auch in dieser Hinsicht zu fördern. Dies würde nämlich der Regel nach der Fall sein, wenn das Paar gutartig, und für die christliche Wahrheit empfänglich ist. Das für die Erkenntniß ihnen gewordene Licht würde sich dann gleichsam von selbst auch der Willensseite mittheilen. Es würde in diesem Falle der Geistliche von jenen allgemeinern Wahrheiten die Anwendung leicht auf das Vorhaben der Verlobten machen, und weit entfernt, sie darin, soweit die Wahrheit nur irgend damit bestehen könnte, zu stören, würde er jenes vielmehr befestigen; denn die Wahrheit macht ja doch ihre Freunde so fest, als frei, und wer sich ihr hingiebt, wird in ihr eben so gebunden, als von dem Argen befreit. Es würde daher die beschloßne Ehe, sofern sie vor dem neu gewonnenen Licht der christlichen Erkenntniß nicht als völlig unzulässig erschiene, nun erst in Wahrheit fest gegründet, während sie bis dahin nur wie durch glücklichen Zufall geleitet war.

Erwiese sich das Ehevorhaben nun dagegen völlig auf Leichtsinn, oder gar auf leere Antriebe des Fleisches

und der Sünde gegründet, so daß die Wahrheit auf dem Boden der beabsichtigten Ehe unmöglich ruhen könnte, so würde in dem angenommenen Falle der Gutartigkeit des Paares, und wenn dieses die ihnen gewordnen Belehrungen bereitwillig aufgenommen hätte, das Vorhaben noch zu rechter Zeit von den Verlobten selbst aufgegeben werden, und die Glücklichen würden der Kirche danken, von ihren Dienern noch früh genug vor vielem Wehe behütet, und bei dieser Gelegenheit zur Erkenntniß des Erlösers von allem Uebel geführt, vielleicht aber auch für den spätern Genuß des wahren Ehesegens erhalten worden zu sein.

In dem Falle dagegen, daß böser Wille mit der geistlichen Unwissenheit verbunden wäre, und das übelbegründete Ehevorhaben etwa eben so trotzig festgehalten würde, als es leichtfertig und sündlich gefaßt wurde, läge es nun dem Geistlichen ob, die Beklagenswerthen alles Ernstes vor dem drohenden Verderben zu warnen. Zu dem Ende hätte er ihnen die Beschaffenheit und Bedingungen der christlichen Ehe nochmals hinzustellen, die Verbindlichkeit zu zeigen, welche das Ehegelübde für Christen hat, sie auf die Rechenschaft zu verweisen, die sie vor Gottes Thron würden abzulegen haben. Nächstdem wäre ihnen die Stellung der kirchlichen Copulation vorzüglich klar zu machen, und ihnen auf das bestimmteste zu sagen, wie dieselbe, weit entfernt das Unheilige zu heiligen, und das Verwerfliche zu segnen, denn doch die Verantwortlichkeit und den Fluch derer steigern würde, die damit ein heiliges Gelübde feierlich abgelegt, und es nachmals dennoch gebrochen hätten.*)

*) Daß eine Erklärung in dieser Stärke nur in solchen Fäl-

Die Frage, was nun aber zu thun, wenn sich ein Paar zur Copulation meldet, dessen zu schließende Ehe, der ganzen Lage der Umstände nach, auf der äußersten Grenze des unchristlichen Gebiets liegen würde, dessen anstößiger moralischer Charakter, dessen gegenseitige natürliche Mißverhältnisse von der Art sind, daß die kirchliche Copulation kaum ohne Herabwürdigung anwendbar ist, findet durch die beiden oberen Sätze bereits ihre Vorbereitung und theilweise Erledigung. Sobald nämlich die Kirche die Bedingungen der kirchlichen Eheschließung so gestellt hat, daß damit auch nur den äußersten Aergernissen auf dem kirchlichen Gebiet vorgebeugt wird, so sind damit die äußersten Schwierigkeiten auch schon überwunden. Unterziehen wir aber jene Frage an diesem Ort noch einer besondern Erwägung, so würden dergleichen Ehen entweder gänzlich zu verhindern, oder doch vorläufig aufzuschieben sein, oder endlich, die Kirche entbände sich doch der Pflicht, dieselben kirchlich zu copuliren.

---

len zu geben wäre, welche die unchristlichen und widerchristlichen Ehemotive unverholen bekunden, welche ein augenscheinliches Verderben für die Zukunft verheißen; daß dieselbe ferner heilsamer Weise nur gegeben werden kann, wenn eben so barmherzige Liebe, christliche Weisheit und Demuth den Geistlichen leitet, als ihn der hohe Ernst der Wahrheit, der Eifer im Dienst des HErrn bewegen muß, ist gewiß. Wo die Sünde weniger frech und offen als die Ehestifterin hervortrit, da werde diese Sprache auch gemildert; in gleicher Weise natürlich auch da, wo mehr geistliche Unwissenheit als Bosheit sich bekundet. Daß aber jene Sprache in vielen und allen Fällen angemessen und nothwendig ist, wo ein Paar frech genug ist, zu einem unverkennbar unchristlichen Ehevorhaben die kirchliche Einsegnung nachzusuchen, leuchtet wohl eben so ein.

Was nun zunächſt die gänzliche Verhindrung von Ehen betrifft, die unverläugbar widernatürlich, unſittlich und widerchriſtlich ſein würden, ſo haben die kirchlichen und Staatsbehörden durch gemeinſame Aufſtellung einer Reihe von Ehehinderniſſen bereits gezeigt, daß ſie im allgemeinen darüber unzweifelhaft ſind. Nur die weitere Beſtimmung der zu verhindernden Fälle kann alſo theilweis zweifelhaft ſein. Indeß verſagen wir es uns, den rein kirchlichen Geſichtspunkt zu verlaſſen, und zu unterſuchen, wie weit es in dem Intereſſe eines chriſtlichen Staats liegen dürfte, dergleichen unheilvolle Ehen auch noch in andren Fällen von ſeinem Gebiete auszuſchließen.

Findet nun aber die abſolute Verhinderung von Ehen in gewiſſen Fällen bereits überall ſtatt, ſo ſcheint die Idee eines bloßen Aufſchubs derſelben für eine gewiſſe Zeit, und unter gewiſſen Umſtänden, im allgemeinen gar keinem Bedenken unterliegen zu können. Man könnte nur etwa dagegen ſagen: entweder ſind die Ehen abſolut unzuläſſig, und für dieſe Fälle ſind diegeſetzlichen Ehehinderniſſe aufzuſtellen, oder ſie ſind zuläſſig, und ſo kann ſie niemand weder verhindern, noch verzögern.

Aber wie fern liegt unſrer Zeit die Annahme einer göttlichen Unfehlbarkeit jener geſetzlichen Hinderniſſe, und wie zeigt die verſchiedene Faſſung derſelben in verſchiednen Kirchen und Ländern, daß Theorie und Praxis derſelben eine abgeſchloßne Vollendung nicht erreicht haben? Ueberdieß aber würden die geſetzlichen Ehehinderniſſe, ſollten ſie nicht auf eine bedenkliche Weiſe erweitert werden, unmöglich alle die oben angedeuteten Fälle in ſich begreifen können, in denen das völlige Mißrathen, und der baldige Bruch der Ehe ſich gleichwohl mit großer

Wahrscheinlichkeit vorabsehen ließe. Daher erscheint die gesetzliche Anwendung eines Eheaufschubs in solchen Fällen, da die Verhinderung der Ehe, ohne durch ein Gesetz ausdrücklich geboten zu sein, nach der Lage aller Umstände heilsam wäre, höchst angemessen und wünschenswerth. Diese Maßregel findet ihr wahres Gegenbild darin, daß doch in geeigneten Fällen bei Nachsuchung der Scheidung einer unglücklichen Ehe statt derselben ein Aufschub, eine fernere Probezeit gesetzlich angewendet, und als Mittelweg versucht wird; nichts andres als ein solcher Mittelweg zwischen der unbedingten Verhindrung oder Anerkennung einer Ehe wäre ein solcher Aufschub der letzteren, und es muß in der That befremden, daß derselbe nicht längst eine allgemeine gesetzliche Geltung gefunden hat. Wie manche Ehe wird nun aber leichtfertig, ohne alle Ueberlegung, ohne jede Rücksicht auf das augenscheinlich drohende Elend, ja wider alle Sittlichkeit und göttliche Ordnung geschlossen, und sie kann weder aufgeschoben noch verhindert werden. So copulirt denn die Kirche recht eigentlich zu einem beklagenswerthen Wehestande, von dessen unerträglichem Elend nach vielem Anstoß und Aergerniß zuletzt doch nur die Scheidung noch erlösen kann. Diesem allen könnte in vielen Fällen durch die gesetzliche Anwendung eines Eheaufschubs vorgebeugt werden, und zwei glückliche Ehen würden nicht selten die Bemühungen des Staats und der Kirche belohnen, anstatt des Unsegens einer unglücklichen, die mit christlicher Weisheit und Liebe, nicht unterdrückt, sondern nur aufgeschoben ward, und die vor Ablauf der Probezeit noch zu rechter Zeit wieder aufgegeben wurde. Wenn nun die Auf-

ſtellung von geſetzlichen Beſtimmungen über den Eheaufſchub, oder die nachmalige Anwendung derſelben, auch ihre Schwierigkeiten haben würde, ſo dürfte man ſich ja auch hier zunächſt darauf beſchränken, jene Beſtimmungen für die dringendſten Fälle zu ſtellen. Würde alsdann die Anwendung derſelben dem einzlen Geiſtlichen nicht völlig überlaſſen, ſondern dieſem etwa die Berathung der geiſtlichen Vorgeſetzten zur Pflicht gemacht (die der höchſten Behörde jedenfalls verantwortlich wären): ſo dürfte hiermit wohl ein eben ſo unverfänglicher als heilſamer Grund zu einer kirchlichen Verbeßrung gelegt ſein.*)

Der Geiſtliche würde dann in den betreffenden Fällen ſein Bedenken mit Weisheit und Liebe eröffnen, und die Verlobten veranlaſſen, ihr Vorhaben wenigſtens noch einmal in reifliche Ueberlegung zu nehmen. Die in ſolchen Fällen vorzugsweiſe nothwendige Unterweiſung der Copulanden würde dem Geiſtlichen Gelegenheit genug geben, ſein Bedenken in einem Zuſammenhang zu eröffnen, der jeden Unwillen — er wäre denn gegen die jenes Bedenken begründenden heiligen Wahrheiten ſelbſt gerichtet — verhüten könnte; ja in vielen Fällen würde es geſchehen, daß die Verlobten vor dem Licht der Wahr-

*) Freilich würde die Durchführung dieſer Maßregel einige Berückſichtigung der bürgerlichen Geſetzgebung nöthig machen. Auch würde damit in den betreffenden Fällen manche Beſchränkung der Willkür und Bequemlichkeit verbunden ſein. Aber würde dieſe Beſchränkung nicht in viel größerem Maße in der leicht bewilligten unglücklichen Ehe ſtattfinden, wenn die an einander gefeſſelten Gatten nur Gehülfen des beiderſeitigen Elends ſind? Gewiß würde doch jene Beſchränkung alſo nur ſcheinbar ſein, ſofern ſie eben das größere Uebel durch das kleinere verhütet.

heit über ihr schlecht begründetes Vorhaben selbst bedenklich würden, noch ehe ihnen direct ein Bedenken eröffnet würde. In keinem Falle aber würde es in der Macht des Geistlichen stehen, sie unbedingt zurückzuweisen, sondern er würde ihnen nur, als der ihnen zunächst gestellte Diener des HErrn und seiner heiligen Kirche, als geistlicher Führer und Vorsteher, den wohlbedachten und begründeten Rath geben, eine so wichtige Angelegenheit nicht zu übereilen.

Fände dieser Rath nun keinen Eingang, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Eheaufschub dürften, nach des fungirenden Geistlichen Gutachten, zur heilsamen Anwendung kommen, so würde die gesetzliche Zulassung der Ehe, mit Zustimmung der geistlichen Vorgesetzten, oder auch unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Geistlichen, auf kürzere oder längere Zeit verschoben werden.

Was endlich drittens die Verweigrung der kirchlichen Copulation für solche anstößige oder sonst bedenkliche Fälle betrifft, so würde diese Maßregel da noch eine heilsame Auskunft geben (und selbst auch mittelbar die Erreichung der Staatszwecke fördern, wie wir bereits zum Schlusse des zweiten Satzes bemerkten), wo der Staat nach seinem eigenthümlichen Gesichtspunkt die völlige Verhinderung der Ehe nicht angemessen erachtete.

Die Bestimmung der einzlen Fälle dürfte auch hier ihre Schwierigkeit haben, und jedenfalls nur gleichmäßig mit der kirchlichen Disziplin, und mit der Behandlung der Ehesachen im Ganzen durchzuführen sein. Wir bezeichnen indeß, wenn nicht alle sogenannten unei-

gentlichen und Scheinehen*), wenigstens die mit einem Kranken oder Sterbenden auf dem Siechbett zu schließenden Ehen als solche, denen die geistliche Copulation schlechterdings zu versagen wäre. Mag der Staat seine Gründe haben, den in solchen Fällen beabsichtigten Familienverband auch in der Form des Ehevertrags anzuerkennen; wozu bedarf es aber hier der priesterlichen Einsegnung? Könnte nicht ganz einfach gesetzlich festgestellt werden, daß es für diese Fälle zur rechtlichen Gültigkeit des Vertrags der geistlichen Copulation (die nur, falls der Kranke wieder genese, nachzuholen sei) vorläufig nicht bedürfe? Und ist eine solche Bestimmung nicht dringend nothwendig, wenn der Begriff und die Würde der Copulation nicht mit der Wahrheit ihrer Anwendung zugleich vernichtet werden soll? Gewiß die Kirche sollte nicht binden, sollte auch nicht zu binden scheinen, was Gott, was die Natur eben scheiden will; sollte jederzeit, und vorzüglich wohl gegenwärtig bedacht sein, die Wahrheit und Klarheit ihrer heiligen Handlungen aufrecht zu erhalten, und sie vor der Verwechslung mit leeren, oder auch nur schwebenden Ceremonien zu sichern. Das Einzige, was man zur Vertheidigung der geistlichen Concurrenz in diesen Fällen sagen könnte, mögte dies sein, daß ja der erforderliche Act nur so gefaßt werden dürfe, daß er dem wirklich vorliegenden Verhältniß entspreche, womit denn auch seine sittliche Wahrheit gerettet sei. Dies würde aber auf das Näm-

*) Vgl. hierzu Schott, Einleitung in das Eherecht ꝛc. S. 162, und die Citate daselbst aus Beza, tractat. de divortio et repudiis, Davent. 1651 pg. 93. Gerhard, de conjug. Tom. II. §. 660, wonach bei der Copulation solcher Ehen ein Spiel mit der kirchlichen Copulation getrieben zu werden schiene.

liche hinauskommen, denn was sich so ergeben würde, wäre, daß der Staat die beabsichtigte Familiensache vollständig und rechtskräftig abschlösse; die Kirche aber, weit entfernt die letzte Stunde eines Sterbenden in irdische Beziehungen zu verwickeln, würde dieselbe vielmehr dazu benutzen, die Seele des Abscheidenden für ihre ewige Vereinigung mit Christo vorzubereiten.

Nachdem wir mit diesen Sätzen die Grundlage einer gedeihlichen und geordneten Entwicklung der kirchlichen Ehe (wie jene Entwicklung nach des Verfassers Ansicht möglich ist) bezeichnet haben, können wir zur Darstellung der kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der nachfolgenden Eheverhältnisse übergehen.

B.

Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Copulation selbst.

Bevor wir mit der Darstellung der weiteren Obliegenheiten der Kirche auf Grundlage der vorangehenden Bestimmungen fortfahren, schicken wir noch einige allgemeine Sätze in Betreff der Copulation voraus. Wir glauben für diese Sätze auf eine allgemeinere Zustimmung rechnen zu dürfen, als uns vielleicht in Ansehung der besonderen Anwendung, die wir nachher davon machen werden, zu erwarten zusteht. Gleichwohl ist eine Verständigung über jene Sätze von großer Wichtigkeit, und eine folgerechte Anwendung derselben dürfte jedenfalls zu einer wesentlichen Reformation des kirchlichen Handelns in dieser Hinsicht führen.

* * *

1. Die Copulation muß durchaus im harmonischen Zusammenhang mit der Stellung

gefaßt werden, welche die Ehe im Ganzen zur Kirche einnimmt, und was die Kirche in Hinsicht der Copulation thut, muß der Wirksamkeit der Kirche für die Ehe überhaupt entsprechen.

Dieser Satz erscheint zunächst nur als eine Wiederholung, oder vielmehr als eine Beziehung des, bereits oben S. 312 aufgestellten, fünften allgemeinen Grundsatzes auf die Copulation insonderheit. Es geht daraus unwidersprechlich hervor, daß die Copulation, als ein einzler Akt des kirchlichen Handelns in Hinsicht der Ehe, nur in dem Maße ihre sittliche Wahrheit und Bedeutung bewahrt, als sie mit der kirchlichen Behandlung der Ehe überhaupt, und mit dem Wirken der Kirche für dieselbe, in organischem Zusammenhang bleibt.

Wie man nämlich den Begriff der Copulation übrigens noch fassen möge, immer ist sie derjenige Akt, durch welchen die Kirche zu der so geschloßnen Ehe in irgend ein näheres, bestimmtes und somit objektives Verhältniß trit. Die Copulation liegt also offenbar in der Mitte zwischen dem vorbereitenden Handeln der Kirche in Hinsicht der zu schließenden Ehe, und der eigentlichen Pflege und Entwicklung der geschloßnen, und bildet als der erste objektiv-kirchliche Akt den Uebergang von jenem zu diesem. Vor der Copulation eines Paares ist die Kirche unter gewissen Umständen vielleicht geneigter, das Ehevorhaben zu lösen als zu binden; denn es kann ihr nicht darum zu thun sein, eine einzle Ehe zu schließen, die etwa der Idee der Ehe mehr entgegen, als entsprechend ist: vielmehr ist die Verwirklichung der geoffenbarten Idee der Ehe ihre einige, große Aufgabe, dazu leiht sie sich der Wirksamkeit der Gnade, auf einem größeren oder kleineren Gebiet, wie der HErr es ord-

net. Mit der Copulation aber ist die Ehe auf das kirchliche Gebiet aufgenommen, sie erscheint nun als ein bestimmter Gegenstand des kirchlichen Handelns, ihre Geschichte wird damit, so zu sagen, ein Theil der Geschichte der Kirche; denn diese sieht die copulirte Ehe nun nicht bloß neben sich, wie manche andre Entwicklung im Leben, die sich unabhängig von ihr entwickelt, sondern durch die Copulation hat sie die Ehe organisch mit sich selbst verbunden.

Hieraus leuchtet ein, einmal, wie wichtig es ist, die Copulation überhaupt richtig zu begreifen, weil mit ihr die objective Stellung der Kirche zur Ehe beginnt; zweitens, wie es die Nothwendigkeit erfordert, die Copulation in richtigem Zusammenhange mit der vorhergehenden und nachfolgenden Wirksamkeit der Kirche für die Ehe zu fassen. So wie jener Zusammenhang vernachlässigt wird, erscheint die Copulation als ein unvorbereiteter, vereinzelter Akt, dessen sittliche Bedeutung sehr zweifelhaft ist, wie sich auch schon daraus ergiebt, daß die in solcher Weise vollzogene Copulation noch keine geordnete Einwirkung der Kirche auf die geschloßne Ehe begründet, sondern wie jener Akt unvorbereitet und gleichsam plötzlich eintrat, wird er sich auch in sich selbst abschließen, und entweder ganz spurlos verschwinden, oder doch nur zufällig von ferneren Nachwirkungen begleitet sein. Dieser Folge wird auch dadurch am wenigsten vorzubeugen sein, daß durch ein verstärktes Wirken in Ansehung des Copulations-Akts, oder durch einen forcirten Begriff der Copulation etwa ersetzt werden sollte, was die Kirche vor und nach Vollziehung derselben versäumt. Denn abgesehen davon, daß ein solches Verfahren auf dem ethischen Gebiet durchaus nicht anwendbar ist, weil alle sittliche Einwirkung nicht stoß-

weiſe, ſondern in organiſchem Zuſammenhang fortſchreitet, würde bei jenem Verfahren der Kirche noch der unausbleibliche Nachtheil entſpringen, daß ſie durch die Copulation mit ihrem übrigen Wirken in Anſehung der Ehe ſelbſt in Widerſpruch träte. Denn jemehr ſie jenen Begriff der Copulation ſteigerte, jemehr müßte dieſelbe grade die verſäumten Vorbereitungen und Bedingungen vorausſetzen, jemehr eine geordnete kirchliche Entwicklung verheißen, die aber in einem ſo übel begründeten Akt unmöglich eine ſichere Grundlage finden kann.

2. Jemehr die Kirche vor der Copulation darauf Bedacht nimmt, daß die zu ſchließende Ehe auch den chriſtlichen und kirchlichen Charakter an ſich trage (jemehr namentlich die geſetzlichen Bedingungen zur kirchlichen Eheſchließung auch den kirchlichen Geſichtspunkt ausdrücken), jemehr darf auch der Begriff der Copulation geſteigert werden; je weniger aber u. ſ. w.

Dieſer Satz ergiebt ſich nach dem vorigen von ſelbſt, denn er drückt nur das Verhältniß der Copulation zu dem dieſelbe vorbereitenden Handeln der Kirche aus. Nun iſt aber auch auf den erſten Blick einleuchtend, je weniger kirchliche Anſprüche die Kirche überhaupt an die Copulanden macht, und je rückſichtloſer ſie die Copulation bewilligt, je unanwendbarer und widerſprechender muß die Form eines Copulations-Akts erſcheinen, welcher doch chriſtgläubige Copulanden vorausſetzt, während dieſe Vorausſetzung noch unbegründet, ja in vielen Fällen vielleicht völlig unſtatthaft iſt. In dieſen Fällen darf die Copulation nächſt der Erklärung, daß die Ehe nach den beſtehenden Geſetzen gültig ſei, kaum etwas mehr ſein, als einfache Darlegung des chriſt-

lichen Eheziels, verbunden mit kräftiger Ermahnung, ſich mit Buße und Glauben durch Gottes Gnade zu dieſem Ziele leiten zu laſſen, und mit einer den Umſtänden angemeßnen Fürbitte. Jemehr dagegen die zu ſchließende Ehe den Anforderungen ihrer Idee, wie der HErr dieſelbe ſeiner Kirche vertraut hat, entſpricht; jemehr die Kirche dafür Sorge trägt, daß die zu ſchließenden Ehen auch den kirchlichen Charakter nicht verläugnen, jemehr darf auch der objektiv-kirchliche Charakter des Copulations-Akts hervortreten. So darf die Kirche das Ziel der Ehe nicht bloß vorhalten, nach demſelben zu ſtreben ermahnen und ermuntern, ſondern ſie darf nun eigentlich weihen, ſegnen und kirchlich beſiegeln, was die Wahrheit, was der lebendige Gott, der ſolche Gatten zuſammenführt und fügt, gleichſam ſchon geweihet und geſegnet hat. Während alſo hier die Copulation den feſtlichen Charakter einer eigentlichen kirchlichen Einſegnung haben wird, muß die Kirche ſich dort gleichſam beſchränken, mit der Copulation von den Ehen — die, ohne ihr Zuthun geſchloſſen, ihr Gebiet mehr zufällig berühren — nur Notiz zu nehmen, darf weniger ſegnen, oder den Segen auch nur verheißen und verkündigen, als ihn wünſchen.

3. Die Kirche ſuche ſich des Begriffs und Weſens der Copulation, im allgemeinen ſowohl, als mit beſondrer Beziehung auf ihre ſubjektive Entwicklungsſtufe, bewußt zu werden, und trage demnächſt Sorge, daß jene ihre angemeßne Form, und ſomit jener Begriff (namentlich in ſeiner relativen Bedeutung) ſeine klare und beſtimmte Darſtellung finde.

So ſehr wir in den vorhergehenden Sätzen darauf

drangen, daß die Copulation in richtigem Verhältniß zu der kirchlichen Stellung der Ehe im Ganzen gefaßt und behandelt werde, so wenig wollten wir damit der Copulation den ihr auch an sich und eigenthümlich zukommenden Begriff streitig machen. So gewiß in jedem organischen Ganzen das einzle Glied nur im Zusammenhang des Ganzen, und im organischen Verhältniß zu den übrigen Gliedern seine wahre Bedeutung findet, so kommt ihm diese doch auch an sich und eigenthümlich zu, und die übrigen Glieder sind, ja das Ganze ist eben so wenig ohne das einzle Glied, als dieß ohne jene. So auch die Copulation im Verhältniß der übrigen Thätigkeiten der Kirche zur Entwicklung der Ehe. Daher ist ohne ein klares Bewußtsein über den eigenthümlichen Begriff der Copulation eben so wenig zu einer sichern und gedeihlichen Behandlung derselben zu kommen, als wenn dieselbe ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den übrigen Thätigkeiten der Kirche für die Ehe aufgefaßt und behandelt wird.

Leicht dürfte nun die Fassung der Idee der Copulation, wie sich dieselbe auf dem idealen, oder auch nur rein christlichen, Gebiet gleichsam von selbst ergiebt, gelingen.

Sind nämlich die Verlobten gläubige Glieder der Kirche, und wie zuvor mit dem HErrn, so nun durch ihn und in ihm mit einander verbunden: so sind ja die wesentlichen Ehebedingungen bereits erfüllt, und indem nun die Verlobten, nach dem Gesetz des Gefühls, oder nach dem der Sitte und der kirchlichen Ordnung die kirchliche Copulation nachsuchen, so erscheint diese nun theils als festliche Theilnahme und Anerkennung der schon in dem HErrn geschloßnen Verbindung von Seiten der Gemeine, theils als Einsegnung und Weihung derselben im freiesten und

ſchönſten Sinne des Worts. Dies iſt nun auch offenbar die urſprüngliche und wahre Idee der Copulation*), daß mit derſelben der Ehebund, als im Sinne der Kirche geſchloſſen, anerkannt, und das verbundne Paar der ſegnenden Theilnahme der Gemeinde verſichert, wie auch durch einen feierlichen, kirchlichen Akt dem ferneren Segen des HErrn empfohlen werde.

In dieſer Weiſe wird dann die etwa die Copulation begleitende lehrende Darſtellung des chriſtlichen Eheziels in der eben zu ſchließenden Ehe das entſprechende Gegenbild hoffen laſſen; die Ermahnungen und der Segen der Kirche werden einen fruchtbaren Boden finden, und der ceremonielle Theil des Akts wird nicht allein eine Andeutung der objektiven Idee der Ehe ſein, ſondern zugleich eine ſymboliſche Darſtellung der wirklichen Ehe, die eben geſchloſſen wird. Hierdurch aber würde die Copulation den freudigfeſtlichen Charakter einer geiſt- und lebensvollen Ceremonie gewinnen, (während der letztern durch ihre rückſichtloſe Anwendung, wobei die Wirklichkeit mit der dargeſtelllen Idee oft in graden Gegenſatz trat, das Epitheton einer leeren beinahe eigenthümlich geworden iſt); kirchlicher Ernſt und hochzeitliche Feſtlichkeit würden ſich hier auf die erhebendſte Weiſe vereinigen, und wenn irgendwo, ſo würde hier das kirchlich Schöne in einer heiligen Kunſt und

*) Auch hier iſt das Wort in dem weiteſten Sinne für den Akt, durch welchen die Kirche irgend an der Eheſchließung Theil nimmt, gebraucht, während es, wie wir oben bemerkten, im engern und eigentlichen Sinne nur die förmliche Eheſchließung bezeichnet, wie dieſe nur, und auch nicht einmal überall in der proteſtantiſchen Kirche ihre Stelle findet.

Poeſie, in eigenthümlichen Allegorieen und Ceremonien ſeine Stelle finden. Mag eine weiter geförderte Zukunft entwickeln und zeigen, was der Gegenwart weder gelingen noch frommen mögte, wiewohl es in einzlen Kreiſen der chriſtlichen Geſchichte ohne Zweifel ſchon ſeine Stelle fand!

Schwieriger ergiebt ſich der Begriff, und die entſprechende Form, welche der Copulation beziehungsweiſe, und nach Maßgabe der kirchlichen Entwicklungsſtufe, zukommen. Zwar wird derſelbe der Idee der Copulation immer entſprechen müſſen, und den Charakter einer heiligen kirchlichen Ceremonie nicht verläugnen dürfen; doch darf er der hiſtoriſchen Stellung der Ehe zur Kirche nicht weniger angemeſſen ſein. Wie er nur in jener Beziehung ſeine ideale Wahrheit findet, ſo in dieſer ſeine reale und zeitgemäße.

Wie nun aber auch die letztere Beziehung der Copulation, und ihr Zuſammenhang mit der kirchlichen Stellung der Ehe im Ganzen, ihren Begriff und ihre Form noch näher beſtimmen mag, immer wird ſie derjenige kirchliche Akt ſein, durch welchen ſich die Kirche in gewiſſem Sinne zu der geſchloßnen Ehe bekennt, dieſelbe auf das kirchliche Gebiet überträgt, ihr diejenige objektive Stellung zuſichert, welche die Ehe überhaupt auf jenem Gebiet einnimmt. Sofern nun die Kirche die Beziehung auf ihre abſolute Idee nie aufgeben darf, ſondern dieſelbe vielmehr jederzeit bei ihren kirchlichen Handlungen auszudrücken hat, darf auch das didaktiſche Element, welches das Ziel der chriſtlichen Ehe ausſpricht, und daſſelbe zu erreichen Anweiſung giebt, wie auch das paränetiſche bei jeder Copulation beſtimmt und kräftig hervortreten. An das letztere würde ſich von

ſelbſt das liturgiſche anſchließen, ſofern die Kirche jedenfalls mit Gebet und Fürbitte ihre Lehre und Ermahnung begleiten würde, ſelbſt im Fall ohne vorherzuerwartende Wiedergeburt das Gedeihen der Ehe nicht zu hoffen ſtände. Was dagegen die Segnung des Paares betrifft, ſo wird ſich dieſelbe, wie wir oben ſchon andeuteten, auf einem weiteren und veräußerlichten Gebiet der Kirche, möglicher Weiſe in bloßen Segenswunſch verwandeln müſſen, ſo wie auch an der Stelle des eigentlich ceremoniellen Elements für nichts, als die trockne Gültigkeitserklärung Raum bleiben dürfte.

Wie es nun zu geſchehen pflegt, daß ſich die äußere Form noch erhält, wenn auch die Idee, und das ihr entſprechende, urſprüngliche Leben bereits mehr oder weniger entſchwunden iſt, ſo bewahrt auch die proteſtantiſche Kirche noch großentheils eine Form, und damit die Vorausſetzung eines Begriffs der Copulation, welche ſich mit der kirchlichen Stellung der Ehe im Ganzen nicht wohl vereinigen. Mögte die ihrer Idee entſprechende Form der Copulation, wie ſie überliefert iſt, dazu dienen, daß der Ehe überhaupt wieder eine verbeſſerte Stelle in der Kirche gewonnen würde! So lange dieß aber nicht der Fall iſt, werden auch die übertriebenſten und faſt myſteriöſen Vorſtellungen von der Copulation (wie ſie durch die übliche Praxis allerdings begünſtigt werden) dennoch weder die Wahrheit und Würde derſelben erhalten, noch dem Vorfall der Ehe irgend wie ſteuren können, vielmehr wird die Kirche die Laſt der oben geſchilderten Widerſprüche obenein ganz fruchtlos tragen.

Unter dieſen Umſtänden iſt eine Vermittlung dringendes Bedürfniß, und dieſe kann' nur gefunden werden,

wenn die Kirche den Begriff der Copulation sowohl mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Idee, als auf die geschichtliche Stellung der Ehe zur Kirche bestimmter auffaßt, und ihr nächstdem im Sinne der vorhergehenden Sätze die entsprechende Form giebt.

Indem nun der Verfasser zu der *speciellern Darstellung* der kirchlichen Obliegenheiten in Hinsicht der Copulation übergeht, welche sich *hiernach*, und *auf Grundlage jenes die Copulation vorbereitenden Handelns* nun leicht ergiebt, bezeichnet er zugleich den Weg, der sich von dem genommenen Standpunkte aus für jene Vermittlung darbietet.

* * *

1. *Nachdem die Kirche den Begriff der Copulation erfaßt hat, trage sie Sorge für die Verbreitung richtiger Vorstellungen von der eigentlichen Bedeutung derselben auf ihrem Gebiet, und von dem Verhältniß der kirchlichen Copulation zur Ehe.*

Hierdurch sind sowohl überspannte Vorstellungen von der Copulation, welche ihr eine mehr oder weniger sakramentliche oder mysteriöse Beziehung leihen, und den Wahn begünstigen, „als könne die Kirche binden, was weder in Gott, noch nach seinem natürlichen Sein verbunden ist; oder weihen und heiligen, was seiner natürlichen Beschaffenheit nach der Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider läuft", auszuschließen, als auch die wahre Würde und Bedeutung der kirchlichen Copulation zu sichern und zu bewahren ist.

2. *Insonderheit sorge die Kirche, daß durch die Copulation zwar noch keineswegs jede so geschloßne Ehe als schlechthin christlich und kirchlich bezeichnet werde, daß jedoch die Copulaten damit auf die kirchliche Ehe-*

ordnung verpflichtet, und so viel möglich zum Streben nach dem, ihnen dargestellten, christlichen Eheziel verbunden werden.

Jenes kann zur Zeit unmöglich geschehen, ohne der Copulation einen falschmysteriösen Charakter zu geben, und das Heilige mechanisch wirken zu wollen; ohne dies aber würde die Copulation zu einer bedeutungslosen Ceremonie herabgewürdigt werden.

3. Die Kirche stelle einen Copulations-Ritus auf, welcher sowohl die sacramentliche Beziehung der Ehe und der Copulation ausschließt, als er doch die wahre Bedeutung der christlichen Ehe, die Beziehung der Copulation zu derselben, und überhaupt das Verhältniß der Kirche zu der Ehe im allgemeinen, und zu der kirchlich geschloßnen insonderheit, bestimmt und deutlich darzustellen hat.

4. Demgemäß trete nun bei der Copulation das didaktische, das instruktive und das paränetische Element in seiner ganzen Stärke hervor.

Nie darf die Kirche eine Copulation vollziehen, ohne die christliche Idee der Ehe, das objektive Wesen, die heilige Weise, Regeln und Pflichten derselben in ihrer ganzen Kraft und Stärke darzustellen. Dies grade ist es, wodurch die Kirche als Trägerinn der heil. Lehre des HErrn in ihrer absoluten Wahrheit und Würde vor den Copulanden erscheint, wodurch sie auf den rein kirchlichen Standpunkt zurückgeht, und an diesen ihre Wirksamkeit zur Entwicklung der Ehe anknüpft. Auch da, wo dem zu copulirenden Paare die zu verwirklichende Idee der Ehe sehr fremd scheint, muß die christliche Lehre von der Ehe in ungeschwächter Stärke hervortreten, sollte dies auch nicht geschehen können, ohne das Be-

wußtſein der Copulanden von der dermaligen unchriſtlichen Beſchaffenheit ihres Ehevorhabens auf einen hohen Grad zu ſteigern. Grade in ſolchem Falle iſt dies der einzige Weg, auf welchem die Kirche die Copulation vor dem Schein einer mechaniſchen Ceremonie, ſich aber ſelbſt von dem einer unbedingten Anerkennung ſo übel berathner Ehen ſchützen kann, indem ſie die Copulation nicht vollzieht, ohne zugleich beſtimmt und rückſichtlos darzuſtellen, was die Ehe an ſich, nach der Lehre des HErrn und der Kirche iſt.

Uebrigens verſteht ſich, daß eine eigentliche Begründung und Entwicklung der chriſtlichen Ehelehre nicht mit dem Copulationsakt ſelbſt zu verbinden iſt, nachdem wir dieſelbe bereits für die der Copulation vorhergehenden Obliegenheiten der Kirche in Anſpruch genommen haben. Eine ſolche würde überdieß mit dem feſtlichfeierlichen Charakter jenes Akts nicht wohl vereinbar, und einem fruchtbaren Eindruck deſſelben mehr hinderlich als förderlich ſein. Nur in ſeinen Hauptzügen werde hier das erhebende Bild, die heilige Schönheit, und die unverletzliche Regel der Ehe hingeſtellt; dies geſchehe einerſeit kurz und entſchieden, beſtimmt und kräftig, andrerſeit aber ſo, daß nun mehr Gemüth und Herz erwärmt, der Wille ergriffen, und der ganze Menſch mit Sehnſucht und Verlangen erfüllt werde, jenem Ziele nahe zu kommen, als daß nun noch einſeitig der Verſtand belehrt werde. So wird es nicht fehlen an Anſchauung deſſen, was die Ehe nach dem Wort des HErrn in ſeiner Kirche ſein ſoll, und während dieſelbe auch das Herz der Gefördertſten zu heiliger Sehnſucht und Entzückung erhebt, mag ſie die ungeweihten Blicke derer, die keine Hoffnung haben, zu Boden ſchlagen, oder im beſſern Falle auch in ihnen ein Verlangen erwecken nach einem Ziele, das doch mehr verheißt, als das von ihnen bisher verfolgte; aber jene Darſtellung wird in dieſer Weiſe ſo gehalten ſein, daß ſie mit den übrigen Elementen des feſtlichen Aktes harmoniſch zuſammenklingt.

So wird ſich namentlich die Hinſtellung des höchſten Zieles mit der ſpeziellen Anweiſung (inſtruktives Elem.) und

Ermahnung (parän. Elem.) leicht verbinden. Mit mütterlicher Liebe, mit der Weisheit und Herablassung ihres HErrn, weise aber die Kirche ein jedes Paar besonders an, wie es, nach seinem jedesmaligen Standpunkte, dem Ziel der christlichen Ehe sich nähern, seine Pflichten erfüllen, und den so zu hoffenden Segen genießen könne. Sie verhehle unter angemeßnen Umständen ihre Besorgniß nicht, deute im voraus auf das ihnen etwa bevorstehende Kreuz, und ermahne die solches bedürfen, sich jenes dann zur Erweckung der Buße und des Glaubens dienen zu lassen, um etwa dereinst als Wiedergeborne noch das Ziel zu erreichen, dem sie bisher noch entfremdet waren.

5. Endlich bewahre sich die Kirche die Freiheit, in Ansehung des liturgischen und ceremoniellen Theils der Copulation dieselbe, mit Beibehaltung des Haupttypus, in soweit zu modifiziren, als dieß einerseit die besondern Umstände eines zu copulirenden Paares erfordern, und die dadurch bedingte sittliche Wahrheit des Akts es nothwendig macht; als es andrerseit aber mit der öffentlichen kirchlichen und bürgerlichen Ordnung vereinbar ist.

Je christlicher und kirchlicher die bezeichneten Elemente in dem gesetzlichen Ritus für die Copulation ausgedrückt sind, je mehr wird eine Modifikation desselben unter verschiednen Umständen nothwendig sein, wiewohl der Kreis dieser Modifikationen um so enger abzugränzen ist, als die gesetzlichen Ehebedingungen schon einen engeren Kreis der kirchlichen Ehen abschließen, und das, was die Kirche vor der Copulation thut, bereits der äußersten Profanation der kirchlichen Ceremonie vorbeugt. Je allgemeiner und unbestimmter dagegen der kirchliche Charakter des Ritus ausgedrückt ist, je leichter würde er auch in einem weiteren Kreise anwendbar sein. So kann auch der Staat ganze Legionen unbedenklich in Eid und Pflicht nehmen, mögen auch unter ihnen viele sein, de-

nen der tiefere sittliche Standpunkt fremd ist, ja die in unverdeckter Schande und Laster leben; denn der nächste Gesichtspunkt dieser Vereidigung ist vielleicht nicht der innerlich sittliche, und grade der Eid soll auch noch ein Mittel sein, den Unzuverlässigeren zur bürgerlichen Ordnung zu verpflichten und heranzuziehen. Wiewohl auch der Staat solche, die im politischen Sinne Verbrecher sind, zurückweisen, und wie aller bürgerlichen Ehre, so aller Rechte des bürgerlichen Vereins für unfähig und verlustig erklären würde.

Ueberhaupt kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß es der Kirche zustehe, der Copulation mit Beibehaltung des allgemeinen Grundtypus nach Umständen eine theilweis modificirte Form zu geben. Vielmehr ist sie hierzu der Natur der Sache nach unumgänglich verpflichtet. Dies wird auch von den verschiedensten Seiten her zugegeben. Schon die allgemeine Sitte rechtfertigt und fordert, daß anstößige Copulanden nicht alle Ehren und Rechte ehrsamer Brautpaare bei der Copulation theilen. Nirgend darf die bereits gefallene Braut mit dem jungfräulichen Kranz am Altar erscheinen. Schott (in d. angef. Schr. S. 349) bemerkt, daß anstößige Paare in verschiednen protestantischen Kirchen an besondern Tagen copulirt werden. So fordert Gaß*), daß die Kirche nicht gestatte, daß eine Braut, welche die Zucht verletzt hat, und in einem üblen Rufe steht, die Copulation an heiliger Stätte empfange; daß sie in einem eignen Trauungsformular, wenigstens durch Auslassung dessen, was im entgegengesetzten Fall die Reinheit des Verhältnisses bezeichnet, ihr Mißfallen zu erkennen gebe. In gleichem Sinne sagt Hüffel**): „die bei der Trauung anzuwendenden Formulare schreibt

*) Jahrbücher des protest. Kirchen- und Schulwesens, Bd. II. für 1818 S. 61, in der Abhandlung „über das Wesen der Kirchenzucht im Sinne des Protestantismus, und über die Möglichkeit ihrer Herstellung."

**) Ueber das Wesen und den Beruf des evangelischen Geistlichen, Th. II, S. 154 der zweiten Auflage.

nun zwar die Agende dem Geistlichen vor; allein es kann ihm nicht verwehrt werden, nach Umständen auch andere zu gebrauchen, sobald nur nichts Wesentliches verändert wird, d. h. sobald nur nichts unterlassen bleibt, worin die Trauung als kirchliche Einsegnung, als religiöses Institut erscheint". Dies sind wohl Stimmen, die des übertriebnen Rigorismus nicht beschuldigt werden dürften.

Es scheint also nicht das Ob, sondern nur das Wie einer theilweis verschiednen Form, welche die Kirche der Copulation unter verschiednen Umständen zu geben hat, noch fraglich zu sein.

Jedenfalls scheint aber die Aufstellung besonders klassifizirter Ritus, oder auch nur abgesonderter Formulare, wie sie der Rigorist für Gläubige, Ungläubige und Zweifelhafte; für Ehrsame, Anstößige und Ungewisse; für Bußfertige und Unbußfertige fordert, durchaus unangemessen zu sein. Diese Maßregel würde untrügliche Richter erfordern, würde hochmüthige Anmaßung und geistliche Despotie auf der einen Seit, auf der andern Heuchelei und Erbittrung zur unausbleiblichen Folge haben, und mögte die Glieder der Kirche mehr entfremden und verwirren, als fördern und bilden.

Es ist also ein allgemeiner Grundtypus der kirchlichen Copulation festzuhalten. Dieser aber wäre nun so zu fassen, daß er einerseit die objektive Würde und Geltung eines kirchlichen Akts einschließe, andrerseit aber die Rücksicht auf die besondern Umstände zulasse, wodurch die concrete Wahrheit der Ceremonie bedingt ist. Jemehr nun die gesetzlichen Ehebedingungen den geistlichen Gesichtspunkt einschließen, je enger der Kreis der kirchlichen Copulationen geschlossen ist: je positiver darf, wie sich aus dem Vorigen ergiebt, auch das objektiv Kirchliche in dem allgemeinen Grundtypus hervortreten; je mehr dagegen das Gegentheil statt findet, jemehr muß auch für die Rücksicht auf die besondern Umstände Raum bleiben. Jedenfalls aber ist diese Rücksicht eben so bestimmt zu nehmen, als jener allgemeine Grundtypus festzuhalten ist.

Dieſe Rückſichtnahme wird nun durch die ſchon erwähnte Volksſtimme, durch die überall herrſchende Sitte ſehr erleichtert. Dieſe Sitte gründet ſich auf ein tieferes ſittliches Gefühl, welches für die Fortbildung der Kirchen- und Eheordnung mannichfache Anknüpfungspunkte darbietet. Sollte die Kirche dieſe nicht ſorgfältig benutzen, um dasjenige von ihrem objektiven Standpunkte geſetzlich geltend zu machen, was gleichſam ſchon von dem ſubjektiven Standpunkte des Gefühls und der freien Sitte gefordert wird?

Folgendermaßen würde nun unſres Erachtens den kirchlichen Obliegenheiten in dieſer Hinſicht leicht zu entſprechen ſein.

Die Kirche ſtelle in der allgemeinen Agende, oder in einem beſondern Traubüchlein eine größre Anzahl von Formularen auf, die zwar dem Grundtypus der kirchlichen Copulation insgeſammt entſprechen, jedoch eine mannigfache Berückſichtigung der beſondern Umſtände ausdrücken, und überlaſſe dem fungirenden Geiſtlichen — welcher für jede ſeiner amtlichen Handlungen übrigens verantwortlich bleibt — die freie Auswahl in jedem einzlen Fall.

Auch in Hinſicht des ceremoniellen Theils der Copulation ſtelle die Kirche gewiſſe Modifikationen des Haupttypus auf, deren Anwendung nach Verſchiedenheit der Umſtände frei ſteht.

Hiernach könnten etwa folgende Fälle unterſchieden werden:

a) Es iſt ein Paar zu copuliren, welches in ſittlicher Hinſicht unanſtößig, deſſen öffentliche Ehre und guter Ruf unbefleckt, und bei welchem wenigſtens die Vorausſetzung chriſtlicher Geſinnung, im allgemeinen, wie in Bezug auf die beabſichtigte Ehe, ſtatt finden kann. Hier würde die Anwendung eines echt kirchlichen Ritus unzweifelhaft ſein. Nachdem in der Traurede das Ziel der chriſtlichen Ehe hingeſtellt iſt, und der Geiſtliche mit freudigem Vertrauen die Anweiſung, daſſelbe zu erreichen, gegeben hat, darf die kirchliche Ceremonie in ihrer ganzen heiligen Würde und Schön-

heit angewandt werden. Was davon noch über das subjektive Sein der Copulanden hinausgeht, wird ihnen als Wink zu Höherem heilig sein, und die Kirche verbindet sich, die kirchlich anerkannte Ehe ihrer höheren Entwicklung auch fernerhin zuzuführen. Dabei wird auch in der Traurede dem Geistlichen immer noch ein weites Feld eröffnet sein, die Copulanden, je nachdem sie das Vertrauen der Kirche, auf einer höhern oder niedern Stufe des christlichen Lebens zu stehen, in Anspruch genommen haben, auch verschiednermaßen anzusprechen, und damit auch der nachfolgenden Copulation gleichsam von selbst einen verschiednen Grad von Bedeutung und Feierlichkeit zu geben.

b) Es meldet sich ein Paar, dessen moralischer und christlicher Charakter zweifelhaft ist.

Hier wird zunächst die Traurede von selbst sich modificiren. Das objektive Ziel der Ehe wird mehr energisch und ostentativ hingestellt werden, als mit freudiger Beziehung auf die zu schließende Ehe; das paränetische Element wird mehr allgemein gehalten und ernst belehrend auftreten, anstatt sich mit besonderem Zutrauen anzuschließen. Nächstdem wird der Geistliche die angemessensten Formulare wählen, die Gebete werden mehr einen erwecklichen, als freudigfestlichen Charakter haben, weniger das Gewordene preisen, als den in seinen Gnadenwirkungen mächtigen Gott ansprechen, den Copulanden zu einer christlichen Führung der Ehe verhelfen zu wollen, und ihnen diese zu ihrem Heil gereichen zu lassen. Daran würde die Copulation sich schließen, womit die Kirche der weitern Entwicklung der Ehe ihre Theilnahme zu widmen sich bereit erklärt.

c) Es meldet sich ein entschieden anstößiges, unfrommes Paar. Der Versuch, der Ehe durch Verzögrung vorzubeugen, ist fehlgeschlagen, die völlige Verweigrung der kirchlichen Copulation ist aber, den Bestimmungen der Kirchenordnung gemäß, nicht anwendbar. Hier knüpfe nun die Kirche an die herrschende Sitte an, nur stelle sie sich berichtigend, mildernd, schärfend, über dieselbe. Hat das

Paar in Folge der ihm vor der Copulation zu Theil gewordnen geistlichen Ansprache, oder sonst etwa, seinen Sinn geändert, und dies in Bezug auf frühere Vergehen auf genügende Weise dargethan, so sei auch das Verfahren der Kirche ein andres, als wenn sie mit frechen Sündern zu thun hat. Doch ist auch in jenem Fall eine disciplinarische Rücksicht, ein Ausdruck des kirchlichen Schmerzes über frühere, wenn auch bereits hinterlegte, Vergehen, eine Aeußerung des kirchlichen Ernstes in Bezug hierauf ganz an seiner Stelle, und wird auch grade bei den Bußfertigen, Gebesserten die dankbarste Anerkennung finden, wenn jene Rücksicht unter so günstigen Umständen, für sich und abstrakt genommen, auch nicht weiter nöthig wäre.*) Freilich aber wird die befestigende

*) Diese abstrakte Betrachtungsweise ist gewiß ein Hauptübel unsrer Zeit. Für sie findet die erziehende Liebe und Gerechtigkeit der Kirche, des Staats und der Obrigkeit keinen Raum; und nachdem sie den Glauben an die göttliche Offenbarung jener erziehenden Liebe aufgegeben, die sich nicht ohne heilige Zucht und Gerechtigkeit kund giebt, versagt sie bald auch der mütterlichen Weisheit und Liebe, nächst der nährenden Milch, auch eine heilsame Zucht ihrem Zögling zu weihen. Daher ist der Umsturz aller göttlichen und menschlichen Ordnung die, freilich unverhoffte, Folge dieser einseitigen Betrachtungsweise. Noch ist das Vaterland zu den höhern Stufen jenes idealischen Schwindels, jener bodenlosen Abstraktion von aller Wirklichkeit, von aller Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit, nicht aufgestiegen, und damit ist es noch vor dem namenlosen Elend bewahrt geblieben, welches das unglückliche Frankreich zerreißt. Aber sind nicht auch wir so weit abgeirrt, daß wir die Weise der göttlichen Erziehung kaum anders als mißverstehen können, daß wir jede gesetzliche Ordnung und Zucht, selbst wenn sie von dem Ganzen ausgeht, wenn sie mit weiser Liebe nur das Heil des Ganzen, die Rettung des Einzlen bezweckt, kaum anders als mit Mißtrauen betrachten können? Ist es uns nicht beinahe unmög-

Liebe eine andre disciplinarische Maßregel für den Bußfertigen anwenden, als die zürnende Liebe, als die sich selbst schützende Gerechtigkeit gegen den Unbußfertigen nöthig erachtet.

Die Versagung des Brautkranzes, das Schweigen der Glocken; eine besondere Zeit, ein besondrer Ort für die Vollziehung der Copulation; Unterdrückung mancher örtlichen Feierlichkeit; Hinweglassung gewisser Theile der kirchlichen Ceremonie — dies würden Mittel sein, welche in mannichfachen Gradationen die Kirche anwenden könnte, um die Copulation anstößiger Paare, denen sie, um größere Uebel zu vermeiden, doch nicht schlechthin versagt werden könnte, von der Einsegnung frommer, sittsamer Paare zu unterscheiden, und so, mit der objektiven Bedeutung, zugleich die concrete Wahrheit der Copulation bei ihrer Anwendung in einzlen Fällen zu erhalten.

In Verbindung mit diesen disciplinarischen Bestimmungen wäre nun dem didactischen und paränetischen Element eine angemeßne Form zu geben. Mit aller Kraft und Bestimmtheit wäre das Ziel und die Pflichten der christlichen Ehe hinzustellen; mit allem Nachdruck wäre das Gewissen der Copulanden zu rühren, und ihnen zu sagen, daß die Kirche ihren Segen nur unter gewissen Voraussezzungen verkünde. Das liturgische Element, die zu wählenden Gebete müßten vorzüglich auf Erweckung der Copulanden dringen, und namentlich dürfte wohl die Bitte nicht feh-

---

lich geworden, den Gesichtspunkt der Disciplin, und namentlich der kirchlichen, mit Liebe und Gerechtigkeit aufzufassen? Vereinigen wir uns aber wieder in dem gemeinsamen Streben, nach dem Gebot des HErrn zu wandeln als sein erwähltes Volk, und erkennt der Einzle dabei sich als Glied des Ganzen in vieler Schwachheit an, so werden wir auch der Zucht und Pflege des Ganzen uns mit freudigem Gehorsam wieder hinzugeben, und die Liebe zu erkennen lernen, welche das Prinzip vor allem der kirchlichen Disciplin ist.

len, daß der gnädige Gott das für die Copulanden zu erwartende Ehekreuz doch zu ihrem endlichen geistlichen, und vielleicht auch ehlichen Segen wolle gereichen lassen. Endlich würde nun die Copulation im engern Sinne folgen, welche in diesem Falle mehr eine den Staat vertretende, als eine rein kirchliche Gültigkeitserklärung der Ehe, mehr die Verpflichtung der Copulanden für die gesetzliche Eheordnung, als eine Anerkennung ihres subjektiven Vorhabens darzustellen hätte.

Hat nun die Kirche die in dieser Weise geschloßnen Ehen auf das objektive Gebiet der Kirche übertragen, und sie förmlich als Gegenstand ihrer eigenthümlichen Pflege anerkannt, so liegen ihr auch gewisse Pflichten gegen dieselben ob, zu deren Darstellung wir nun übergehen.

C.

Die der Kirche obliegende Ehepflege.

Die kirchliche Pflege der so geschloßnen Ehen, und der Ehe überhaupt, kann nun an dieser Stelle offenbar nicht mehr als eine zufällige, freie Thätigkeit erscheinen, sondern die wiederherstellende Gnade hat auf dem bezeichneten Gebiet bereits eine bestimmte Basis einer organischen Wirksamkeit gefunden. Diese Wirksamkeit beginnt mit der Feststellung gesetzlicher Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung, mit dem ferneren vorbereitenden Handeln der Kirche bis zur Copulation, mit welcher sich jene zugleich fortsetzt, und einen neuen Abschnitt ihres Wirkens beginnt. Ohne die vorbezeichnete Thätigkeit der Kirche vor der Copulation würde aber auch dieser feierliche Akt ganz unvermögend sein, eine fernere, geordnete Pflege der Ehe zu begründen. Denn verbindet sich eben die Kirche, jedes irgendwie bürgerlich zur Ehe berechtigte Paar zu copuliren, und erscheint damit

die Copulation eben so zufällig als gesetzlich, so mag die Kirche zwar äußerlich berechtigt sein, die mit der Copulation einmal gesetzlich begonnene Wirksamkeit auch fernerhin fortzusetzen; immer aber wird dann die Fortsetzung dieses Wirkens eben so zufällig erscheinen, als der Anfang selbst, die Copulation. Hat sich dagegen in dem entwickelten Zusammenhange die Wirksamkeit der Kirche zur Entwicklung der christlichen Ehe bereits als integrirender Theil ihres geordneten sittlichen Handelns gestaltet, so wird auch alles, was Beziehung auf Ehe und Keuschheit hat, als auf dem Gebiet des organischen Wirkens der Kirche erscheinen, welches Wirken nun nach der Copulation nur noch fortsetzt, was vor und mit derselben bereits begonnen und begründet ward.

Zunächst liegt nun der Kirche ob, die kirchlich eingesegneten Gatten auch fernerhin mit Lehre, Anweisung, Ermunterung und Ermahnung in Hinsicht einer christlichen Ehеführung zu begleiten. Daraus ergiebt sich die Pflicht des Geistlichen, sich um die copulirten Paare treulich zu bekümmern, und ihnen zur Verwirklichung der Idee der Ehe, zum Genuß des christlichen Ehesegens, aus allen Kräften behülflich zu sein. Indeß würde es auch unter günstigen Umständen nicht hinreichen, dem Ausbruch der Sünde bloß auf diesem Wege der Lehre und Ermahnung zu wehren; ist mit der Copulation, wie die Schließung, so die Führung der Ehe einmal der äußersten Willkür der Einzlen entzogen, so werden auch Einrichtungen, welche der ferneren kirchlichen Ehepflege einen gesetzlichen Nachdruck sichern, unentbehrlich sein. Zwar sorgt der Staat seinerseit, daß die gesetzlichen Rechte beider verbundnen Geschlechter im allgemeinen ihre Geltung finden; indeß trit doch deren Anwendung, und das gerichtliche Einschreiten gegen Vergehungen ei-

nes Theils, der Natur der Sache nach, so spät und in solcher Weise ein, daß niemand in dieser Wirksamkeit des Staats eine eigentliche Ehepflege finden wird, die als Fortsetzung derjenigen gelten könnte, zu welcher sich die Kirche mit der Copulation verbunden hat.

Selbst die unbefangne Staats- und Rechtslehre*) dringt daher auf die Einrichtung ordentlicher Collegien, denen die Pflege der gesetzlichen Ehen, und deren sittliche Entwicklung eigenthümlich obliege.

Ueberall sollte demnach der Geistliche mit den geachtetsten und erfahrensten Laienvätern der Gemeinde amtlich und ordentlich verbunden sein, als die Kirche und den Staat vertretende nächste Behörde für die Entwicklung der Ehe und Keuschheit in ihrem Kreise zu wirken. Ihnen müßte zustehen und obliegen, auf angemeßne Weise von der Führung der Ehen Notiz zu nehmen, die Leichtfertigen zu ermahnen, die Schwachen zu ermuntern, die Verirrten zurecht zu führen, die Unerfahrnen anzuleiten, die Untreuen an ihr Ehgelübde zu erinnern, harte, gewaltthätige Männer zurecht zu weisen, nachlässige Weiber an ihre Pflicht zu mahnen u. s. f. Diese, aus den geistlichen Vorstehern der Gemeinde und aus tugendhaften, christlich frommen Familienvätern zusammenzusetzenden Collegien, deren Thätigkeit nach Umständen, auch durch fromme und erfahrne Familienmütter unterstützt werden könnte, dürften auch die unterste obrigkeitliche Stelle in Ehesachen bilden, ohne deren Vorberathung keine Scheidungsklage anzubringen wäre, auf deren, durch die genaueste Specialkenntniß begründetes, Gutachten überhaupt jedes richterliche Erkenntniß in Ehesachen zurück zu gehen hätte. Auch könnte ihnen

*) Vgl. Schott in d. angef. Schr. S. 52.

die Beaufsichtigung und Pflege der öffentlichen Sittlichkeit, soweit sie sich überhaupt auf Ehe und Keuschheit bezieht, zur Pflicht gemacht werden, so wie auch die vorbereitende Thätigkeit der Kirche vorzüglich durch das Mitwirken dieser Collegien möglich und gedeihlich werden würde.

Wie viel möchte noch durch eine so einfache Einrichtung, durch welche die kirchliche Ehepflege erst eine lebendige Haltung gewinnt, zur Entwicklung der christlichen Ehe, und damit zum Heil der Kirche und des Staats gewirkt werden können! Und wie fern von allem Sittenzwang, von jeder subjektiven Willkür, könnte dennoch eine solche Einrichtung gehalten werden, sobald jene Collegien nur auf angemeßne Weise constituirt würden, so daß namentlich deren Mitglieder nicht als von außen gegebne Polizeiaufseher, sondern als in Mitten der Gemeinde stehende, ihr zugehörige Glieder und Mithelfer an der gemeinsamen Versittlichung der Eheverhältnisse zu betrachten wären.

Wenn nun die entwickelnde Thätigkeit dieser Ehecollegien schon mannigfach auch das reinigende Handeln der Kirche zu vollziehen haben würde, so haben wir doch das letztre an dieser Stelle noch in besondre Betrachtung zu ziehen.

Als vornehmste Gegenstände dieses reinigenden Handelns der Kirche (welches die entwickelnde Thätigkeit schützen, und die äußersten Störungen der Ehe und Keuschheit hemmen soll) würden das Concubinat und die Hurerei zu nennen sein. Wir treten also auf ein Gebiet, auf welchem sich die kirchliche Wirksamkeit mit der des Staats besonders begegnet. Vieles hat nun bereits auch hier der Staat zur Begründung einer christlichen und sittlichen Eheordnung gethan; so nehme denn

die Kirche mit Vertrauen deſſen ferneres Mitwirken in Anſpruch, ohne dabei die ihr eigenthümlich zukommenden Obliegenheiten aus dem Auge zu verlieren. Der Staat hat die Pleiogamie geſetzlich aufgehoben; ſollte er nicht die geſetzliche Aufhebung des Concubinats und der Hurerei für möglich erachten? Doch wir können an dieſem Ort den rein politiſchen Geſichtspunkt dieſer Frage, welche in dieſer Hinſicht vielleicht eben ſo vielen Bedenklichkeiten als Schwierigkeiten unterliegt, nicht weiter feſthalten, um die kirchliche Betrachtung nicht zu ſtören.

Unterwerfen wir dieſer nun zuförderſt das Concubinat, ſo findet dieſes entweder im ledigen oder im ehlichen Stande ſtatt. In jenem Falle erſcheint es entweder als fortgeſetzte Hurerei, oder als willkürliche Ehe, die ſich außerhalb der geſetzlichen Ordnung bewegt; in dieſem Falle würde es entweder als fortgeſetzter Ehebruch, oder als Bigamie zu betrachten ſein.

Betrachtet man nun das Concubinat als fortgeſetzte Hurerei, ſo kann es dem Staat nur willkommen ſein, wenn die Wirkſamkeit der kirchlichen Disciplin da den verderblichen Wirkungen derſelben entgegentrit, wo der bürgerliche Geſichtspunkt des Staats demſelben nicht weiter einzuſchreiten geſtattet. Nun würde zwar die Kirche nicht bürgerlich ſtrafen, wohl aber dürfte ſie durch ihre Diener, und namentlich durch die ordentlichen Ehecollegien, Uebertreter dieſer Art erinnern, ermahnen, warnen, und endlich, wenn alle geiſtliche Anſprache nicht fruchtete, die in der Gemeinde des HErrn geltende Sitte und Regel der Keuſchheit zur Anerkennung zu bringen, würde ſie ihnen erklären, „daß ſie die frechen Verräther der göttlichen und kirchlichen Ordnung, die in offenbaren Sünden leichtfertig beharren, als aus-

getreten aus der Gemeinde des HErrn betrachte." Hiermit wäre nun freilich die einstweilige Verweigrung der Sacramente, und überhaupt der kirchlichen Rechte von selbst verbunden, und jene Erklärung hätte die Wirkung einer Excommunication. Indeß könnte doch der Unbefangne hier immer nichts weiter finden, als eine beklagenswerthe Selbst-Excommunication eines trotzig Widerstrebenden; von Seiten der Gemeinde aber nicht einmal die Verstoßung desselben, sondern nur eine nothgedrungne Erklärung, eine objektive Auslegung des freien Handelns des Schuldigen, die freilich so lange ihre gesetzliche Geltung behalten müßte, als jener nicht bußfertig in den Gehorsam des HErrn zurückgekehrt wäre, noch sich für die Beobachtung der in der Gemeine geltenden, heiligen Sitte und Regel bereit erklärt hätte.

Würde man dagegen das Concubinat als willkürliche oder wilde Ehe betrachten, so dürfte jenes dann vorzüglich als Gegenstand der Staatsdisciplin erscheinen. Zwar würde die Kirche, sobald sie sich als die Gemeinde derer, die mit dem Nennen des Namens Christi auch von der Sünde abtreten sollen*), betrachtet, nicht umhin können, auch solche, die sich frech der kirchlichen Ordnung entziehen, nachdem alle Mittel der Bekehrung und Ermahnung erschöpft sind, für solche zu erklären, die sich selbst, wie aller kirchlichen Pflichten, so auch aller kirchlichen Rechte entbunden haben. Daß sie dagegen aber auf die förmliche Schließung einer Ehe dringen sollte, die auch nach der Copulation der Idee der Ehe eben so entgegen sein mögte, als vor derselben, und welche die Kirche lieber außerhalb ihres Gebiets sehen, als sie zu ihrer eignen Entweihung in dieselbe ziehen

*) 2. Tim. 2, 19.

mögte, kann wenigstens nur dann füglich gedacht werden, wenn in Ansehung der Copulation anstößiger Paare das Nöthige geordnet ist. Wohl aber dürfte es dem Staate obliegen, dergleichen wilde Ehen als schlechthin ungesetzlich zu bezeichnen, und wenn nicht überall aufzuheben, doch auf alle mögliche Weise zu verhindern.

Als Gegenstand einer strengeren Disciplin erscheint noch das Concubinat im ehlichen Stande. Betrachtet man es als fortgesetzten Ehebruch, so ist offenbar, daß die Kirche unbedingt verbunden ist, dagegen einzuschreiten. Zwar ist es nicht ihre Sache, die Frevler gewaltsam zu trennen, denn ihr Handeln bewegt sich auf dem freien, sittlichen Gebiet. Aber die Kirche erkläre solchen Frevlern klar und kräftig, was ihre Sünde im Licht der Wahrheit und der Kirche sei, und wie sie, darin beharrend, sich alles Antheils an Christo, der kein Sündendiener ist, und an seiner Gemeinde, die von der Sünde abtrit, selbst begeben. Dies sei jedes Glied der im Staate anerkannten Kirche, welches deren heilige Regel in dieser Weise frech verletzt, sich ordentlich und amtlich vorhalten zu lassen verbunden, und es gebe in dieser Hinsicht Keinen Eximirten, sondern kein Ansehn der Person gelte vor den Wächtern der Kirche Christi, der Gemeine des höchsten Gottes! Dann nehme sie sich aber auch der Gehorsamen auf jede Weise an, und sorge, daß, so viel als möglich ist, nicht allein die Aeußerung des Uebels unterdrückt, sondern auch dieses selbst gehoben werde. Die Ungehorsamen aber gebe sie frei, da sie nicht äußerlich binden mag, erkläre aber auch die Gemeinschaft mit den frechen Verächtern Gottes für aufgehoben.

Betrachtet man das Concubinat endlich als Bigamie, so mögte es wiederum der bürgerlichen Disciplin

vorzüglich anheimfallen. Oft dürfte sich nun freilich die Gewährung des Concubinats als einziger Ausweg, eine Scheidung zu verhüten, zeigen. Allein man darf nicht Böses thun, daß Gutes herauskomme. Und ist denn die Scheinehe neben dem Concubinat weniger als geschieden? Wie aber auch der Staat in diesen Fällen zu thun oder leider sich verbunden erachten möge, der Kirche liegt ob, auch hier ihre objektive Würde zu bewahren, und ihre Gemeinschaft aufzuheben mit offenbaren Verächtern ihrer und der Ordnung des HErrn.

Fragen wir nun nach den Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Hurerei, so dürfte auch in dieser Hinsicht eine kräftige Mitwirkung des Staats sehr zu wünschen sein. Auch muß es ja dem Staat gleichermaßen um Beschränkung, und, könnte es sein, um Unterdrükkung dieser verderblichen Feindinn der Ehe und Sittlichkeit zu thun sein. Nur muß er freilich auch hier seine Glieder nehmen, wie sie sind, und ihm kann die bürgerliche Duldung eines großen Uebels relativ nöthig scheinen, weil dasselbe, ohne ein größres Uebel vorzubereiten, noch nicht gesetzlich abzustellen ist. Sollte er denn aber nicht um so mehr die geordnete Wirksamkeit einer kirchlichen Disciplin, wenn auch nur zur Unterstützung seiner heilsamen Bemühungen, befördern? Sollte denn nicht jedenfalls die Kirche, nach so bestimmten Erklärungen ihres HErrn über die Verdammlichkeit der Fleischessünden, nicht auch die allgemeinen Rechte eines Vereins geltend machen gegen solche, welche ihre objektiven Gesetze frech verletzen? Sollte die Kirche durchaus gewiesen sein, sich in Ansehung derer, die sich einerseit freiwillig oder doch faktisch an sie anschließen, und somit auch zum Gehorsam gegen das unverletzliche Wort des HErrn, gegen die heilige Regel der Kirche verbin-

den, andrerseit aber diesen Gehorsam gradehin aufkündigen, sich auf leere und müßige Ermahnungen zu beschränken, die vielleicht mit frechem Spott zu oft zurückgewiesen sind, um noch täglich wiederholt werden zu können? Sollte sie in diesem Falle nicht vielmehr, wie der Natur der Sache nach, und gemäß dem Begriff eines organischen Ganzen, so um ihrer eignen Erhaltung willen zu einer disciplinarischen Gegenwirkung verbunden sein? Gewiß, man kann vom rigoristischen Extrem sehr weit entfernt sein, man darf nur irgend eine organische, naturgemäße Beziehung mit dem Begriff der Kirche verbinden gelernt haben, um nicht weiter das Ob, sondern nur das Wie der disciplinarischen Obliegenheiten der Kirche in dieser Hinsicht in Frage zu stellen. Wohin muß es wohl endlich mit einer Kirche kommen, oder wohin ist es auch schon gekommen, wenn eine beliebige und vielleicht zahllose Menge ihrer Glieder in offenbarer Schande und Laster lebt, wenn die Unzucht sich öffentliche Häuser baut, wenn daneben die kirchlichen Verzeichnisse der unehlichen Geburten einen gränzenlosen Verfall der Ehe und Keuschheit in Mitten der Kirche beweisen, und dieser dagegen nichts zusteht, als die öffentliche Predigt, die man nach beliebiger Form hören oder verachten, der man sich mit leichter Mühe ganz entziehen kann!

Hier ist ein disciplinarisches Handeln der Kirche, will sie nicht eben so die Liebe, als die Gerechtigkeit verläugnen, durchaus unerläßlich, wie ein solches in dieser Hinsicht auch schon die Wirksamkeit der Gnade im A. B., der niederen Entwicklungsstufe desselben ungeachtet, begleitete.*)

*) Vgl. S. 49 ff.

Wir würden nun in dieser Hinsicht einzele Fehltritte aus Schwachheit oder auch aus Leichtsinn, und das eigentliche Laster der Unzucht auf das bestimmteste unterscheiden. Wir sehen nicht ein, wiefern Fehltritte jener Art sich von Sünden anderer Art mehr, als dem Grade nach, und wesentlich unterscheiden sollten.

Was aber die dennoch in Hinsicht einzler Fleischessünden nöthige Disciplin betrifft, so käme es noch darauf an, ob das Vergehen bußfertig erkannt und bereut wird. Im Fall der Reue würde eine der Hauptaufgaben des reinigenden Handelns der Kirche, die Sinnesändrung des Verirrten, schon erreicht sein. Doch wäre es noch die Aufgabe der speciellen Disciplinar-Bestimmungen, die Maßregeln festzustellen, die auch in solchen Fällen etwa noch anzuwenden wären, um die Beßrung des Einzlen zu sichern, und die Wirkungen des gegebnen Aergernisses zu hemmen. Die Anwendung dieser Bestimmungen in solchen Fällen würde natürlich den Charakter versöhnter Liebe eben so, als den der zürnenden Gerechtigkeit an sich tragen, denn das bußfertige Glied der Gemeinde ist das wiedergefundne Schaf, über welches größre Freude ist im Himmel, als über diejenigen, welche etwa nicht verirrt waren, und es steht durch wahre Buße den wahren Gläubigen wieder gleich. Darum aber würde der Bußfertige auch dem reinigenden Handeln der Kirche, zu seinem und der Brüder Heil, sich willig hingeben, und an Widerspruch ist in diesem Falle am wenigsten zu denken.

Am wichtigsten mögte hier noch die Bestimmung des fernern Verhältnisses des verführenden und des verführten Theiles sein. Nie sollte es dem Verführer frei stehen, sich seiner Gatten- und Vaterpflicht eben so willkürlich wieder zu entziehen, als er sie doch faktisch über-

nommen hat. Auch der vornehme Verführer sei verbunden, der Verführten die Pflicht des Gatten, soferu er ledig ist, vollständig zu leisten, und das Ehegericht wache mit vorzüglicher Sorgfalt über ihn.*) War die Unglückliche ihm werth genug, um ihretwillen die Liebe Christi schändlich zu verläugnen, wie sollte sie ihm nun nicht gut genug sein, an ihr den Gehorsam der Wahrheit wieder zu erfüllen? Schiene durch solche Zwangehe die Idee der Ehe mehr verletzt, als erfüllt zu werden, wohlan so werde dem Verführer die Berechtigung zu einer andern Ehe versagt, und er bleibe verbunden, für jene, welche ihm der Natur nach Weib und Kind sind, wenigstens die äußere Pflichten des Unterhalts als Gatte und Vater vollständig zu erfüllen. Uebrigens würde auch jene ideale Rücksicht unter diesen Umständen nur die letzte Stelle finden können.

Freilich mögten nun diese Bestimmungen nicht allein mit den üblichen in großem Widerspruch stehen, sondern auch das Leben der unehlich erzeugten Kinder vielfach in Gefahr setzen. Aber wie nun, wenn auf die Gefahr einer unterdrückten Geburt, eines einzlen physischen Mordes, der unter den gegenwärtigen Umständen immer noch nicht das größte Uebel ist, vielfacher moralischer Mord verhütet, der sittliche Ernst und die heilige Würde der Kirche, und das Heil der Christenheit im Ganzen gefördert werden könnte?

Betrachten wir nun noch den Fall insonderheit, daß das Vergehen zwar zugestanden, die Reue aber mit unbußfertigem Trotz verläugnet wird, oder daß überhaupt nicht ein einzles Vergehen, sondern freches Verharren

*) Auch das alttestamentl. Gesetz 5 M. 22, 29. (vgl. oben S 51) ließ in dieser Hinsicht keine Ausnahme zu.

in Fleiſchesſünden zu rügen iſt, ſo hat die Kirche, um ihrer ſelbſt, wie um der Verirrten willen, zu zeigen, was ſie ſei, und wie ſie ſich zu ſolchem verhalte. Mit einfacher Berufung auf das Wort des HErrn*) erinnre ſie an die unverbrüchliche Regel der Keuſchheit für die Glieder Chriſti, und wenigſtens im Falle des frechen Verharrens in Fleiſchesſünden ſtehe ſie nicht an, diejenigen für ausgeſchieden aus ihrer Gemeinſchaft zu erklären, welche ſich von ihrer heiligen Regel trennen. Dieſe Wendung der Kirche iſt dann freilich kaum noch disciplinariſch zu nennen, ſondern ſie erfolgt gleichſam unwillkürlich und nach abſoluter Nothwendigkeit; dazu begreift ſie doch eben ſo den letztmöglichen Akt der züchtigenden Liebe, als den nothwendigen der Gerechtigkeit.

Wir begnügen uns mit dieſen einzlen Andeutungen,**) die ihr rechtes Licht nur im organiſchen Zuſam-

*) Vgl 5 M. 13, 17., 1 Cor. 6, 9. 10., 1 Cor. 5, 9 ff., und oben S. 49 ff. und S. 78.

**) Das Vergehen des Ehebruchs haben wir keiner beſondern Betrachtung unterzogen, weil ſich deſſen geſteigertes Verhältniß zu der bloßen Unzucht (die nicht zugleich eine bereits geſchloßne Ehe verletzt) von ſelbſt ergiebt. Nur dieſe Bemerkung finde hier noch ihre Stelle, daß der chriſtliche Begriff des Ehebruchs nicht bloß — wie auch bereits das chriſtliche Gefühl entſchieden hat — das unzüchtige Vergehen der Ehefrau, ſondern eben ſo das des Mannes und das ihrer Schuldgenoſſen in ſich begreift. Die abſolute Strenge, mit welcher vormals das Schwert der Obrigkeit den Ehebruch rächte, (vgl. hierzu die reichlichen, und für die Geſch. der Ehebruchsſtrafen ſehr belehrenden Nachweiſungen Tholucks S. 256 ff. in ſeiner geiſtvollen Auslegung der Bergpredigt Chriſti, Hamb. 1833.) iſt bekannt. Eine Nachlaſſung jener Strenge der bürgerlichen Disciplin mag nicht ſchwer zu rechtfertigen ſein. Wer aber rechtfer-

menhang mit einem lebendigen kirchlichen Handeln finden (wo die reinigende Thätigkeit nur als die andre Seite der positiven Entwicklung erscheint), und betrachten nun noch die

D.

Obliegenheiten der Kirche in Ansehung der Scheidung, und der zweiten Ehe Geschiedener.

Nachdem unsre Untersuchung dahin geführt hat, eine gesetzliche Vermittlung der, in Folge der Sünde unvermeidlichen, Scheidungen anzuerkennen, so kann nun die Frage nach den kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der Scheidung wirklich statt finden. Wir sagen uns damit — bis die Unhaltbarkeit unsrer exegetischen Begründung erwiesen ist — von dem rigoristischen Extrem auf das entschiedenste los; wir können, indem wir den treuen und unerläßlichen Ernst der Gesinnung mit dem Rigoristen zu theilen wünschen, zu seiner verfehlten Exegese, zu seinen exegetischen Mißgriffen uns nicht bekennen. Der Rigorist überwindet freilich alle Schwierigkeiten in dieser Hinsicht sehr leicht, denn indem er die Scheidung durchaus auf den Fall des Ehebruchs und der böslichen Verlassung beschränkt, so ist die Besorgung der Scheidungssachen dann von keiner weitern Schwierigkeit. Aber indem er die historische Kirche mit der in seiner Idee gegebnen, die kämpfende mit der triumphirenden verwechselt, indem er jene stufenweise Entwicklung jener zu dieser läugnet, so folgt die absolute Un-

---

tigt das gleichzeitige Verschwinden aller disciplinarischen Gegenwirkung der Kirche gegen Verbrechen, die auch unter den edlern Heiden ein Greuel waren, und bei welchen sich nun freilich unser christliches und kirchliches Gefühl schon ziemlich zu beruhigen gelernt hat?!

anwendbarkeit seiner Prinzipien für die wirkliche Kirche, für welche ihm kaum etwas zu thun übrig bleibt — als sie mit dem Namen der falschen zu bezeichnen.

Dagegen anerkennen und fordern wir eine Behandlung der Scheidungssachen, welche eben sowohl der objektiven Lehre der Heil. Schrift und den daraus herzuleitenden Folgerungen, der objektiven Aufgabe der Kirche Christi, welche mit der Idee der Wahrheit und Gerechtigkeit auch die der Ehe zu realisiren hat, entspricht, als der subjektiven Entwicklungsstufe, von welcher aus die historische Kirche ihrer objektiven Vollendung entgegen zu führen ist. Denn durch eine solche Behandlung wird die Kirche, den Blick ernst und treu auf ihren HErrn, auf sein Wort und ihre absolute Aufgabe, zugleich aber auch auf die subjektive Beschaffenheit ihres jezeitigen Wirkungskreises gerichtet, zur Verwirklichung der Idee der Ehe am fruchtbarsten wirken, und den Anfordrungen der christlichen Offenbarung eben so entsprechen, als denen der Natur der Sache und der christlichen Vernunft.

Ueberdieß wird dem Scheidungsübel schon mittelbar und auf das segensreichste entgegengewirkt sein, sobald nur die Kirche ihre Obliegenheiten für eine angemeßne Behandlung der Ehesachen überhaupt erfüllt, und namentlich die Bedingungen zur kirchlichen Eheschließung gehörig festgestellt werden, und die kirchliche Pflege der geschloßnen Ehen nicht versäumt wird. So wird denn das Uebel in der Quelle verstopft werden, die Scheidungsfrage wird seltner zur Sprache kommen, dann aber im wohlgeordneten Zusammenhange eine leichtere und genügende Lösung finden.

Indem wir nun in den vorbezeichneten Zusammenhang zurückkehren, würden wir hier die Scheidungs-

gründe, den Scheidungsprozeß, die Vollziehung der Scheidung, und die mit derselben verbundnen Folgen zu erwägen haben.

Was nun die Scheidungsgründe betrifft, so fällt die Aufstellung derselben zunächst der lehrenden Thätigkeit zu, und wir beziehen uns daher auf das bereits oben in dieser Hinsicht Gesagte.

Was aber den Prozeß und die Vollziehung der Scheidung betrifft, so scheint die Nothwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung bei derselben keinem Zweifel unterliegen zu können. Wie sollte das Band, welches doch einmal nur die Kirche knüpft, doch ohne von ihr gelöst werden können? Würde nicht damit allein schon die kirchliche Copulation für eine bloße Förmlichkeit, die im Dienste des Staats vollzogen würde, erklärt, und die kirchliche Stellung der Ehe so gut als wieder aufgehoben? Zwar scheint die Kirche damit der bittern Verlegenheit entzogen zu werden, die zuvor unlöslich erklärte Ehe nachmals vielleicht selbst auflösen zu müssen. Indeß sowohl jene Verlegenheit, als diese Aufhebung derselben ist nur scheinbar. Die letztere; denn wenn nun doch der mit der Kirche verbundne Staat ohne Zuthun der Kirche für gelöst erklärt, was diese unlöslich hieß; ja wenn die Kirche vielleicht die so getrennten Gatten bald wieder anderweitig copuliren, und somit für schlechthin ledig anerkennen muß, wie ist da die Lage der Kirche besser? Aber die Verlegenheit selbst; denn, wenn die Kirche nicht sowohl die Ehe scheidet, als vielmehr, nachdem sie der Scheidung auf alle Weise vorzubeugen gesucht, die entweihte Ehe durch die Sünde für geschieden erklärt, wenn sie zugleich angemeßne Maßregeln ergreift, den in dieser Hinsicht Schuldigen auch als solchen darzustellen, so ist sie auch in diesem Falle in keiner größern

Verlegenheit, als wenn sie andre Vergehungen ihrer Glieder rügt.

Uebrigens mögten wir nicht fordern, daß die Scheidungssachen der geistlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich zugewiesen würden, sondern eigenthümlichen Collegien, welche aus den erfahrensten Beamten des Staats und der Kirche gleichzeitig zusammenzusetzen sind. Die Ehe hat eine äußerliche rechtliche, mehr dem Staate zugewandte, Seite, und eine innerliche sittliche, mehr der Kirche zugewandte; jene wahrzunehmen wird, der Natur der Sache nach, eben so dem Staat zukommen, als diese der Kirche. Nun wird bei der gegenwärtigen Behandlung der Scheidungssachen offenbar das äußerlich Rechtliche mehr berücksichtigt, während das tiefere sittliche und kirchliche Interesse wenig Berücksichtigung findet. Der zum Theil sehr kirchliche Charakter der gesetzlichen Scheidungsgründe ist das Einzige, was der Kirche noch einen mittelbaren Einfluß auf den Scheidungsgrund sichert, was die Bereitwilligkeit des Staats im Allgemeinen ausdrückt, auch das kirchliche Interesse wahrzunehmen; doch wird jeder Unbefangne zugeben, daß die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen, und die gegenwärtige Verwaltung der Scheidungssachen von rein bürgerlichen Behörden überhaupt, dem kirchlichen Interesse unmöglich genügen kann.

Der Kirche liegt also ob, dahin zu wirken, daß ihr die selbstständige Mitwirkung bei der Verwaltung der Scheidungssachen wieder gewährt werde, um hierbei das kirchliche Interesse selbstständig wahrzunehmen. Der Gemeinde-Eherath, in seiner Zusammensezzung aus Geistlichen und achtbaren Laien, gebe also die Grundlage und das Urbild für die eigentlichen Ehegerichte. Bei diesen seien

nun die Scheidungsklagen ausschließlich anzubringen, nachdem die Gemeinde-Collegien zur Vereinigung der Entzweiten das Ihrige gethan. Ein eigenthümlicher Prozeß werde nun den Ehegerichten vorgeschrieben, welche jedenfalls auf die Zeugnisse und das Gutachten der Gemeindecollegien mit Sorgfalt zurück zu gehen haben.

Die zur Klage gestellten Scheidungsgründe würden nun entweder in der physischen oder moralischen Beschaffenheit des Verklagten ihren Grund haben. In jenem Falle liegt dem Ehegericht ob, daß es den Kläger auf den höhern sittlichen Standpunkt zu stellen versuche, auf welchem dieser sich etwa bewogen findet, das Ehegelübde auch unter diesen Umständen zu halten. Gelingt dies aber nicht, und das physische Unvermögen ist wesentlich, unheilbar und ursprünglich, so dürfte doch zuletzt nichts übrig bleiben, als die Ehe für nichtig zu erklären, und nächstdem auf angemeßne Weise dafür Sorge zu tragen, daß derselbe Grund nicht alsbald die Ursach einer zweiten Scheidung einer erneuerten Ehe werde. Diesem wäre aber durch einen Vermerk im Scheidungsreceß leicht vorzubeugen.

Im andern Falle aber ordne das Ehegericht, nach einem noch mit christlichem Ernst und weiser Sorgfalt angestellten, vergeblichen Sühnversuch, der Regel nach noch eine Probezeit an, während welcher, nach Umständen, die Entzweiten entweder vorläufig separirt werden, oder auch noch mit einander verbunden bleiben. Während dieser Zeit nimmt der Gemeinderath von ihrem Verhalten genaue Kenntniß, und wenn endlich die Fortsetzung der Ehe, auch nach Verlauf der Probezeit, unausführbar ist, erkläre das Ehegericht das Band gelöst.

Hierbei wird nun wieder entweder der Fall stattfinden, daß sich die ehebrechende Schuld überwiegend auf

Einer Seite findet, oder aber als beiden Theilen gemein. In letztrem Falle würde, anstatt der vollständigen Scheidung, in der Regel die bloße Separation mit Versagung einer zweiten Ehe zu verfügen sein, und die Treulosen trügen billig ihre Schuld im ehlosen Stande.

Im andern Falle dürfte der zweiten Ehe des unschuldigen Theils in der Regel kein Hinderniß zu stellen sein, während der schuldige Theil sich selbst aller Ansprüche auf eine gesetzliche Ehe begeben, und für die Schließung einer solchen unfähig erwiesen hätte. Dies alles wäre nun auf dem Scheidungsreceß gehörig zu vermerken, so wie es dann vorzüglich den bürgerlichen Beisitzern des Ehegerichts oblåge, nach Maßgabe des gemeinsamen Spruches, und mit sorgfältiger Berücksichtigung des Antheils an der Schuld, die Geschiednen rechtlich und ökonomisch auseinander zu setzen.

Endlich hätte noch, nach vollständig vollzogner Scheidung, die Kirche (welche die Geschiednen zur Ehe proclamirte, und ihnen die kirchliche Copulation ertheilte) an derselben Stelle, wo die Proclamation geschahe, oder auch zugleich von der Kanzel derjenigen Gemeinde, welcher die Geschiednen das strafwürdige Aergerniß geben, den Bruch und die gesetzliche Aufhebung der Ehe mit tiefem Schmerz und gebührendem Ernst bekannt zu machen, womit zugleich auch eine angemeßne Andeutung des Scheidungsverhältnisses (deren Form zur Vermeidung ungesetzlicher Willkür das Ehegericht nach geschehnem Spruch für jeden Fall besonders bestimmen könnte) zu verbinden wäre. Wir mögten auf diese einfache, eben so viel versprechende, als aus der Natur der Sache selbst herfließende, Maßregel besonderes Gewicht legen, vorzüglich, da ihrer heilsamen Anwendung auch außer

dem hier dargestellten Zusammenhang sich kaum ein wesentliches Hinderniß entgegen stellen dürfte.

In dieser Weise wäre zu hoffen, daß das entsetzlich überhand nehmende Scheidungsübel möglichst beschränkt werden würde (vorausgesetzt freilich, daß die Wirksamkeit der Kirche in Ansehung der Scheidung durch die Erfüllung der zuvor dargestellten Obliegenheiten gehörig unterstützt und begründet würde), und daß zugleich die öffentliche Behandlung der Scheidungssachen den ihnen gebührenden Ernst, den ihnen zukommenden, geordneten Gang wieder gewinnen würde. Es bleiben uns also nur noch die kirchlichen Obliegenheiten in Ansehung der zweiten Ehe Geschiedner zu betrachten übrig.

Was in dieser Hinsicht zu sagen ist, ergiebt sich nach dem Vorigen großentheils von selbst.

Betrachten wir nun zuerst den unschuldigen Theil, den, nach dem ordentlichen Spruch des Ehegerichts, die Sünde des andren Theils geschieden hat, so scheint uns, wie schon bemerkt wurde, der zweiten Ehe eines solchen nichts Begründetes entgegen zu stellen zu sein. Oder sollte die Ehe eines solchen in der That und unter allen Umständen ungehöriger sein, als die eines Diebes, Trunkenbolds, eines Rachgierigen oder sonst eines groben und dazu vielleicht unbußfertigen, verhärteten Sünders, dem die Copulation doch nicht verweigert wird, und ohne eine völlige Reform der Kirche auch nicht schlechthin und unter allen Umständen verweigert werden könnte? Ja sollte dem wider Willen Geschiednen schlechthin und eher die Berechtigung zur Ehe zu versagen sein, als selbst dem Unkeuschen, dem Lasterhaften, dem Ehebrecher, oder dem Treulosen, der vielleicht mehr als einmal das gegebne Wort schändlich brach, und die gemißbrauchte Verlobte ihrer Schande überließ?

Dies ſcheint uns ſo wenig aus der Natur der Sache zu folgen, als es uns oben bei der rein exegetiſchen Unterſuchung (vgl. vorzüglich S. 132 ff.) gelang, uns ſchlechthin für die buchſtäbliche Auffaſſung der hierher gehörigen Ausſprüche des HErrn zu erklären.

Die Kirche gebe alſo die zweite Ehe des unſchuldigen Theils im allgemeinen frei, und überlaſſe es der freien Beſtimmung der ſubjektiven Askeſe, ob ein ſolcher nun, in Folge einer verfehlten Ehe, um auch noch nach der Scheidung dem gegebnen Gelübde ſeinerſeit getreu zu ſein, in ſtiller Buße das ungetheilte Herz dem HErrn weihen wolle, oder ob er die Aufgabe ſeines Lebens beſſer in einer andern Ehe, als im ledigen Stande, zu löſen hoffen dürfe. Nur ermahne ſie nach vollzogner Scheidung jedenfalls auch den im allgemeinen frei geſprochnen Theil, irgend einen Antheil an der Schuld — wäre es auch nur die einer übereilten Wahl, eines nicht völlig erſchöpften Maßes zuvorkommender Liebe, überwindender Geduld, gläubiger Bitte und Fürbitte — im tieferen Innern aufzuſuchen, und die gebührende Reue mindeſtens in dem Ernſt, in der Trauer einer Wittwe, eines Wittwers zu zeigen, die in ſtiller Eingezogenheit und Wehmuth um das Verlorne trauren. Nächſtdem prüfe ſie auch, ſo oft die Copulation einer Ehe mit einem Geſchiednen nachgeſucht wird, den Charakter des Ehevorhabens mit beſonderer Sorgfalt, und verſäume nicht, indem ſie die bereits dargeſtellten Obliegenheiten vor der Copulation treu erfüllt, der Wiederholung einer verfehlten Ehe, einer ärgerlichen Scheidung mit allem Ernſt der Liebe und der Ermahnung vorzubeugen.

Mit demſelben Rechte aber, mit welchem die Kirche die zweite Ehe dem unſchuldigen Theil gewährt, hat ſie dieſelbe dem ſchuldigen Theil im allgemeinen zu

verweigern. Nachdem dieſer das kirchlich gegebne Gelübde brach, hat er ſich der ordentlichen, kirchlichen Schließung der Ehe ſo unfähig als unwürdig gemacht, und die Verweigrung der Copulation folgt mit Nothwendigkeit. Würde es nicht den Begriff der Copulation, welche die Ehe für die Lebensdauer geſchloſſen erklärt, völlig aufheben, und die heilige Handlung ſelbſt verächtlich machen, wenn die Kirche den Meineidigen ohne Weiteres zur zweiten Ehe ließe, wenn ſie dem Ja des Treuloſen noch Glauben zu ſchenken ſchiene, nachdem er jeden Anſpruch auf Glaubwürdigkeit bereits aufgeopfert hat? Gewiß, ſo würde die Kirche, indem ſie den letzten Schatten einer heilſamen Zucht und Ordnung verläugnete, den Charakter ihres heiligen Vereins unter den einer jeden wohlgeordneten Geſellſchaft herabſtellen, in welcher derjenige, der ihren weſentlichen Bedingungen und ſeinem Gelübde einmal untreu ward, nicht ſobald Gelegenheit findet, in den Genuß des vernichteten Vertrauens, der verletzten Rechte wieder einzutreten.

Uebrigens iſt nicht zu läugnen, daß die Beſtimmung der Schuld oder Unſchuld eines Theiles in manchen Fällen großen Schwierigkeiten unterliegen dürfte. Die Gränzen von der allgemeinen Schuld eines Theils bis zu der völligen Unſchuld des andren liegen ſehr weit von einander, und viele Mittelſtufen dürften zwiſchen ihnen liegen. Indeß würde eine ſorgfältige und gewiſſenhafte Behandlung der Scheidung den hier zu erwartenden Schwierigkeiten zu begegnen wiſſen. Eine genauere Beobachtung der Ehe, eine Verzögrung der Scheidung würde, in Verbindung hiermit, in der Regel dahin führen, die gegenſeitige Schuld zu ermitteln, und demnach die Folgen der Scheidung hinſichtlich der zweiten Ehe genauer zu beſtimmen. Und wenn immer noch in einzlen Fällen

Schwierigkeiten bleiben mögten, die eine zu gewährende Nachsicht wünschenswerther zu machen schienen, als eine unzeitige Strenge der Disciplin: sollte deswegen auch in allen unzweifelhaften Fällen jede Zucht und Ordnung in dieser Hinsicht verletzt, und nicht wenigstens dem äußersten Aergerniß vorgebeugt werden?

Doch wäre noch insonderheit der Fall zu erwägen, daß ein Geschiedner, der im unbekehrten Zustande leichtfertig eine Ehe schloß, und sie eben so wieder brach, nachmals aber sich mit Buße und Reue zu dem HErrn bekehrte, oder doch wenigstens in dieser einen Hinsicht eine deutliche Sinnesändrung kund gab, die Copulation einer andern Ehe nachsuchte. Wir wollen den äußersten Fall setzen, daß ein nach der Scheidung wahrhaft Wiedergeborner die Copulation in dieser Weise nachsucht. Was liegt der Kirche in diesem Falle ob? Wir mögten zunächst antworten: sobald die Kirche die dargestellten Obliegenheiten in Ansehung der Ehe überhaupt erfüllt, sobald sie namentlich, wie mit der Copulation, so mit der Scheidung mehr zögert als eilt, so werden dergleichen Fälle immer seltner werden, und nicht ohne einiges Bedenken gegen die Aufrichtigkeit der Buße statt finden können.

Indeß müssen wir doch die Sinnesändrung und Bekehrung auch für den äußersten Fall immer als möglich annehmen. Was liegt der Kirche in diesem Falle ob?

Wir können diese Frage zunächst aus einem abstrakten Gesichtspunkt betrachten. So können wir nicht umhin, den so, nach den Versündigungen im ehlichen Stande, Wiedergebornen, an sich zur zweiten Ehe frei zu erklären. Wie sollte er, um jene Frage nochmals aufzunehmen, zur zweiten Ehe nicht jedenfalls mehr berechtigt sein, als jene alle, welchen die wahre Idee

der Ehe bei ihrem Ehevorhaben völlig fremd ist, die dieselbe vielleicht im ehlosen Stande vielfach verletzt haben, und die nun ohne Buße und Reue, wohl aber mit offenbarer Schande, und sonst als grobe Verbrecher die Copulation nachsuchen? Warum sollte überhaupt jene Sünde des Bruchs einer Ehe, die im unbekehrten Zustande eben so leicht zu brechen als zu schließen war, den Wiedergebornen zur Schließung einer andern Ehe unfähiger machen, als andre Sünden Andrer, Diebstahl, Geiz, Rachgier, Unkeuschheit, bürgerlicher Meineid u. s. f.? Gewiß, auch der entschiedene Rigorist muß in diesem Falle, und so lange wir denselben nur aus diesem Gesichtspunkte betrachten, die Berechtigung zur zweiten Ehe zugeben, sofern er nur in das Verhältniß „der Scheidungssünde eines Unbekehrten zu andern groben Sünden" unbefangen eingeht, und sofern er nicht überhaupt die Copulation aller Unwiedergebornen, aller Sünder, und namentlich derer, welche im ledigen Stande gegen die Keuschheit und Ehe sündigten, verwirft.*)

*) Die richtige Auffassung des Verhältnisses andrer Sünden zu derjenigen, welche Ursach der Ehescheidung wird, dürfte überhaupt den theuren Brüdern von der größten Wichtigkeit sein, welche ihr Gewissen dadurch gedrückt sehen, daß der Staat die zweite Ehe Geschiedner zuläßt, ja selbst dem schuldigen Theil dieselbe in der Regel frei giebt. Freilich, so lange ihnen das Wort des HErrn die zweite Ehe Geschiedner schlechthin zu verbieten scheint, kann ihnen auch hiermit kein Ausweg eröffnet werden, der ja in diesem Falle überhaupt auf keine Weise möglich wäre; denn, was der HErr verbietet, kann die Kirche keinesfalls gestatten. Sofern ihnen aber jene Aussprüche des HErrn irgend eine andere Auffassung zulassen, so muß auf einmal einleuchten, daß die Scheidungssünde, zumal wenn sie nachmals erkannt und bereut wird, an sich für eine noch zu

Indeß läßt unsre Frage unstreitig noch eine andere Betrachtungsweise zu, als diese abstrakt-ideale, nämlich die concret-reale. Diese letztere aber ist es, welche auf dem kirchlichen, also praktischen, anthropagogischen Gebiet allein statthaft ist, wiewohl sie als die umfassendere, tiefere, jene Abstraktion vielmehr voraussetzt und ein- als ausschließt. Diese Betrachtung der Frage begnügt sich nun nicht, zu erwägen, ob in unsrem Falle dem Wiedergebornen und Reuigen „an sich und überhaupt die zweite Ehe gestattet werden könne", sondern indem sie den echt praktischen Gesichtspunkt auffaßt, erwägt sie, ob jene Bewilligung dem Zusammenhange der kirchlichen Zucht und Ordnung angemessen, und somit der kirchlichen Entwicklung im Ganzen heilsam und förderlich sei.

---

schließende Ehe nicht unfähiger mache, als dies durch manche andre Sünde geschieht. Man darf sich nur einmal ein Paar Copulanden denken, wovon etwa der eine mit mehr oder weniger Schuld aus einer frühern Ehe geschieden ist, und wiederum ein Paar, dessen Glieder in andern groben Sünden ruchlos und unzüchtig lebten, um in Hinsicht der Vergleichung beider Fälle im Klaren zu sein. Gleichwohl ist gewiß, daß das Anstößige der kirchlichen Copulation noch vor allen übrigen Fällen da hervortreten, und das empörte Gefühl dann am stärksten sich regen wird, wenn ein treuloser Gatte mit frecher Stirn an der heiligen Stätte ein Gelübde ablegen soll, welche er bereits durch einen Meineid entweihte, und an welcher er in dieser Weise gar nicht wieder erscheinen sollte.

Hieraus würde folgen, daß zwar die Ehe Geschiedner, und selbst der Schuldigen und Unbußfertigen an sich nicht unstatthafter sei, als die mancher andren groben Sünder, denen sie doch nicht verweigert wird; daß aber auch der Schmerz derjenigen gerechte Anerkennung verdiene, welche das Uebel empfinden, in welches die Kirche durch ihre Stellung zur Welt, oder mindestens durch die nun übliche Behandlung der Ehesachen verwickelt ist.

Fassen wir also die Frage in diesem concreten Zusammenhang auf, so könnte jene Versagung der kirchlichen Copulation, wie so manches, was die göttliche und was die menschliche Erziehung in der Familie, im Staat und in der Kirche, aus weiser Rücksicht auf das Ganze, versagt, sehr wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn sie auch nicht an sich selbst nothwendig wäre. Indeß würde diese Versagung eine Stufe des christlichen Ernstes und eine Behandlung der Ehe und Sittlichkeit voraussetzen, wie wir sie in einer Zeit, welche den wahren Gesichtspunkt der, alle Ordnung, Entwicklung und Freiheit bedingenden, Disciplin kaum noch fassen kann, nicht in Anspruch nehmen wollten. Indem wir uns nun bescheiden, diese Untersuchung weiter fortzusetzen, und zu erwägen, wie weit in solchem Falle die Versagung der zweiten Ehe aus dem Gesichtspunkt einer wohlgeordneten Disciplin sich ergeben könnte, so bemerken wir dagegen, daß die Kirche, sofern sie Geschiedenen, die zwar die Schuld der Scheidung trugen, nun aber wirklich geänderten Sinnes erscheinen, die zweite Ehe bewilligt, denn doch dafür zu sorgen habe, daß die kirchliche Vollziehung der Ehe in einer unanstößigen, der Würde der Kirche angemeßnen, Form geschehe. Eine solche Form dürfte sich aber, in Verbindung mit dem in Hinsicht der Copulation bereits Erwognen, wohl ergeben, wiewohl niemand behaupten wird, daß die Copulation in solchem Falle ohne eine ernste Beziehung auf die besondern Umstände, oder überhaupt ohne einen Ausdruck tiefen kirchlichen Schmerzes und der Wehmuth, jemals geschehen könne.*)

*) Eine ähnliche Ansicht deuten Tholucks Worte, S. 274 der angef. Schr., zu Ende der Erörtrungen üb. Matth. 5,

Hiermit beſchließen wir die Darſtellung der kirchlichen Obliegenheiten für die nähere Zukunft. Indem die Kirche jene Obliegenheiten erfüllt, würde ſie nach des Verfaſſers Ermeſſen begriffen ſein, die kirchliche Gegenwart in Hinſicht der Ehe zu einer fruchtbaren Entwicklungsſtufe für die Zukunft zu erheben, das Bild der Gegenwart in das einer geſegneten Zukunft zu verklären, und ſo überhaupt die Ehe dahin zu führen, wie ſie nach dem geoffenbarten Wort und Willen des HErrn, nach ihrer Idee und nach ihrem objektiven Weſen iſt.

Wir wollten hiermit dem tieferen Ermeſſen der Kirche, die ſich der Wirkſamkeit der Gnade zu leihen hat, den höheren Führungen des HErrn nicht vorgreifen; aber wir glauben, ohne das unverletzliche Wort des HErrn geſchwächt, und ſeine göttliche Majeſtät verletzt zu haben, ohne aber auch auf der andern Seite in die Verirrungen eines eigenwilligen Rigorismus gerathen zu ſein, eine Bahn bezeichnet zu haben, auf welcher ſo die Gebrechen der kirchlichen Gegenwart in Hinſicht der Ehe verringert, wie die bereits vorbereitete Entwicklung dieſer fortgebildet werden könnte.

Mag einſt das Fortſchreiten auf der hier bezeichne-

---

31. 32. an. Sie lauten: „So viel wird man wohl jedenfalls feſtſtellen müſſen, daß die Kirche eine ſolche Uebertretung des Gebotes Chriſti — in Hinſicht der Scheidung und Wiederverehlichung — nicht gänzlich ignoriren darf, daß ſie den Schuldigen es ans Herz legen, und auch durch die Art der Einſegnung einer zweiten, wider Chriſti Gebot geſchloßnen, Ehe zu erkennen geben muß, daß ſie dieſelbe nicht als rein chriſtlich anerkennen, und darum ihr auch nicht den vollen Segen ertheilen könne, wiewohl hierbei ſehr vieles auf die verſchieden gegebnen Umſtände ankommt, welche den Fall mehr oder weniger bedenklich machen.“

ten Bahn, oder auch auf einer andern, welche die Hand des HErrn seiner treuen, bereitwilligen Kirche eröffnen wird, das kirchliche Auge stärken, die Weise und Wege deutlicher zu erkennen, auf welchen dem Wort und Willen des HErrn in Ansehung der Ehe immer treuer entsprochen, und das vollendete Bild der Ehe immer sicherer wieder gewonnen werden kann; gern wird diese Darstellung sich bescheiden, in einem weiteren Kreise noch zu gelten, als ihr gebührt.

Du aber, o HErr und Held Deiner Kirche, suche Dein Volk heim, und laß es die Herrlichkeit und Klarheit seines himmlischen Königes schauen! Entzünde die Liebe, die heilige Begierde aller Gläubigen, Dir zu dienen in heiligem Schmuck, und vor Dir in Keuschheit und Gerechtigkeit würdig zu wandeln. Was Deiner Kirche der Bund mit Dir, ihrem Heiland und Heiligmacher, ist, das laß ihren Gliedern als Vorbild gelten für den Bund der Geschlechter. Ja, o HErr, Du allein Keuscher und Reiner, laß die Ströme der Huld und Gnade über Deine Gläubigen fließen, und eröffne in ihrem Herzen die Quelle keuscher Liebe, heiliger Sitte und Gerechtigkeit! Wer Dich lieb hat, der müsse Dein Wort halten, dessen Eifer müsse brennen, wie die Keuschheit und Ehe unbefleckt zu erhalten, so der kirchlichen und christlichen Entwicklung derselben seine ganze Kraft zu weihen!

Du aber, o Volk des HErrn, erkenne, wozu du berufen bist! Dir hat der HErr sein Wort, in ihm die Idee der Ehe vertraut; du bist erwählt, wie das Werk seiner Gnade zu sein, so die Wirksamkeit derselben zu vollziehen, die Ehe zu reinigen, zu erheben, sie in ihr geoffenbartes Bild zu verklären! Auf, werde Licht, die

Herrlichkeit des HErrn ist aufgegangen über dir! Auf, schmücke deinen Leuchter, denn dein Bräutigam kommt!

Endlich ihr, Glieder Christi, und insonderheit ihr, Diener, Lenker und Beschützer der Kirche, nehmet eures heiligen, theuren Berufes wahr! Ein jeder trage treu und gläubig seinen Stein zu dem großen Bau, darin die Ehre des HErrn wohne, das Heil der Kirche gedeihe, und die Entwicklung der Ehe und Keuschheit lebendig fortschreite. Welch' eine Verantwortung, die euer wartet, würdet ihr dem Wort und Willen des HErrn nicht treulich nachfolgen; welcher Segen, dessen Entwicklung in eure Hand gelegt ist; welch' eine Verheißung, welches Ziel, das euch entgegen winkt, wenn in der Kirche Christi die Wiedergeburt der Ehe vollendet, oder auch nur die organische Entwicklung derselben wohl begründet sein wird!

Wohlan, das Ziel ist gesteckt; es gilt, dahin zu laufen! So fördre denn, o HErr, unsern Lauf; laß Deine Gläubigen weder ermüden, noch wanken oder fallen! Dann rühmen wir einst, schon den zeitlichen Verbindungen entrückt, wenn keusche Sprößlinge der wiedergebornen Ehe die gesegnete Frucht unsrer Arbeit genießen, vor Deinem Thron die Gnade, die Du zu unsrem Werk uns gabst, zum Werke unsres Heils, welches Dein Ruhm und Deine Ehre ist!

Berlin. Gedruckt bei C. Feister.

bis p. 101. 70.

p. 97. Nach den Regeln der Critik gelten nur Codices u. Lesart, nicht Muthmassungen.